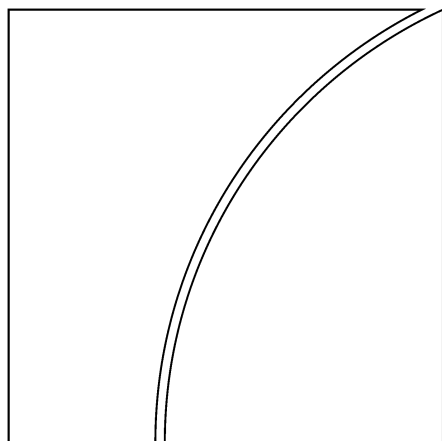


Basler Ausschuß für Bankenaufsicht



Konsultationspapier

Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung

- ***Zur Stellungnahme bis 31. Juli 2003***

Übersetzung der Deutschen Bundesbank
In Zweifelsfällen gilt der englische Originaltext.

April 2003

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Anwendungsbereich.....	1
A. Einführung.....	1
B. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter	1
C. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten	2
D. Versicherungstöchter.....	3
E. Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen	4
F. Abzug von Beteiligungen gemäß diesem Abschnitt	5
Teil 2: Die erste Säule – Mindestkapitalanforderungen	7
I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen	7
II. Kreditrisiko – der Standardansatz.....	7
A. Der Standardansatz – allgemeine Regeln	8
1. Einzelne Forderungen	8
(i) Forderungen an Staaten.....	8
(ii) Forderungen an sonstige öffentliche Stellen (Public Sector Entities, PSEs).....	9
(iii) Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs)	10
(iv) Forderungen an Banken.....	11
(v) Forderungen an Wertpapierhäuser.....	12
(vi) Forderungen an Unternehmen	12
(vii) Kredite, die dem Retailportfolio zugeordnet werden	13
(viii) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen	13
(ix) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen	14
(x) Kredite in Verzug.....	14
(xi) Kategorien höheren Risikos	15
(xii) Andere Vermögensgegenstände	15
(xiii) Außerbilanzielle Geschäfte.....	16
2. Externe Ratings.....	16
(i) Das Anerkennungsverfahren.....	16
(ii) Eignungskriterien.....	16
3. Überlegungen zur Einführung.....	17
(i) Das Zuordnungsverfahren.....	17
(ii) Mehrfach-Beurteilungen eines Kreditnehmers durch Ratingagenturen ¹⁸	
(iii) Emittenten- versus Emissionsrating.....	18
(iv) Erfassung von Forderungen in Heimatwährung oder ausländischen Währungen.....	19

	(v) Kurz- versus langfristige Ratings	19
	(vi) Anwendungsebene des Ratings	20
	(vii) Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings	20
B.	Der Standardansatz – Kreditrisikominderung	20
1.	Übergreifende Aspekte	20
	(i) Einführung	20
	(ii) Generelle Anmerkungen	21
	(iii) Rechtssicherheit	22
2.	Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken	22
	(i) Besicherte Transaktionen	22
	(ii) Bilanzielles Netting	25
	(iii) Garantien und Kreditderivate	25
	(iv) Laufzeitinkongruenzen	25
	(v) Sonstiges	25
3.	Sicherheiten	26
	(i) Geeignete finanzielle Sicherheiten	26
	(ii) Der umfassende Ansatz	27
	(iii) Der einfache Ansatz	35
	(iv) Besicherte OTC-Derivate	36
4.	Netting von Bilanzpositionen (On-Balance-Sheet-Netting)	37
5.	Garantien und Kreditderivate	37
	(i) Operationelle Anforderungen	37
	(ii) Anerkennungsfähige Garanten / Sicherungsgeber	40
	(iii) Risikogewichte	41
	(iv) Währungsinkongruenzen	41
	(v) Staatsgarantien	42
6.	Laufzeitinkongruenzen	42
	(i) Definition der Restlaufzeit	42
	(ii) Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen	43
7.	Sonstige in Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken stehende Bestimmungen	43
	(i) Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungstechniken	43
	(ii) Erstausfall-Kreditderivate (First-to-Default Kreditderivate)	43
	(iii) Zweitausfall-Kreditderivate (Second-to-Default-Kreditderivate)	44
III.	Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz	44
A.	Überblick	44
B.	Verfahren des IRB-Ansatzes	44
1.	Kategorisierung der Aktiva	45

(i)	Definition von Forderungen an Unternehmen	45
(ii)	Definition von Forderungen an Staaten	47
(iii)	Definition von Forderungen an Banken	48
(iv)	Definition von Forderungen im Retailkreditgeschäft.....	48
(v)	Definition von qualifizierten revolving Retailkrediten	49
(vi)	Definition von Beteiligungspositionen	50
(vii)	Definition von angekauften Forderungen.....	52
2.	Basis- und fortgeschrittener Ansatz	53
(i)	Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken	53
(ii)	Retailforderungen.....	54
(iii)	Beteiligungspositionen	54
(iv)	Geeignete angekaufte Forderungen.....	54
3.	Anwendung des IRB-Ansatzes für die Forderungsklassen	54
4.	Übergangsbestimmungen	56
(i)	Parallelrechnung für Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden.....	56
(ii)	Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen.....	56
(iii)	Beteiligungspositionen	57
C.	Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken	57
1.	Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken.....	57
(i)	Formel zur Ableitung der Risikogewichte.....	57
(ii)	Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)	58
(iii)	Risikogewichte für Spezialfinanzierungen	58
2.	Risikokomponenten.....	60
(i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)	60
(ii)	Verlustquote bei Ausfall (LGD)	60
(iii)	Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD).....	65
(iv)	Effektive Restlaufzeit (M).....	67
D.	Regeln für Retailkredite (Kredite an Privatkunden i.w.S.).....	68
1.	Risikogewichtung der Aktiva bei Retailkrediten.....	68
(i)	Wohnwirtschaftliche Realkredite (Private Baufinanzierungen).....	69
(ii)	Qualifizierte revolving Retailforderungen	69
(iii)	Übriges Retail.....	69
2.	Risikokomponenten.....	70
(i)	Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlust bei Ausfall (LGD).....	70
(ii)	Anerkennung von Garantien und Kreditderivaten	70

	(iii) Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)	70
E.	Regeln für Beteiligungen	71
	1. Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen	71
	(i) Marktansatz	71
	(ii) PD/LGD-Ansatz	72
	(iii) Ausnahmen vom Marktansatz und PD/LGD-Ansatz	74
	2. Risikokomponenten	74
F.	Regeln für angekaufte Forderungen	75
	1. Risikogewichtete Aktiva für Ausfallrisiken	75
	(i) Kauf von Retailforderungen	75
	(ii) Kauf von Unternehmensforderungen	75
	2. Gewichtete Risikoaktiva für Verwässerungsrisiken	77
	(i) Behandlung von Kaufpreisnachlässen	77
	(ii) Anerkennung von Garantien	77
G.	Anerkennung von Wertberichtigungen	78
H.	Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz	79
	1. Aufbau der Mindestanforderungen	80
	2. Einhaltung der Mindestanforderungen	81
	3. Ausgestaltung des Ratingsystems	81
	(i) Ratingkomponenten	81
	(ii) Ratingstruktur	83
	(iii) Ratingkriterien	84
	(iv) Zeithorizont	85
	(v) Verwendung von Modellen	85
	(vi) Dokumentation der Ausgestaltung des Ratingsystems	86
	4. Einsatz des Ratingsystems	87
	(i) Anwendungsbereich der Ratings	87
	(ii) Integrität des Ratingprozesses	87
	(iii) Manuelle Veränderung von Ratingergebnissen	88
	(iv) Datenverwaltung	88
	(v) Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz	89
	5. Einbeziehung in die Unternehmenssteuerung und Überwachung	90
	(i) Unternehmenssteuerung	90
	(ii) Kreditrisikoüberwachung	91
	(iii) Interne Revision und externe Prüfungen	91
	6. Verwendung der internen Ratings	92
	7. Risikoquantifizierung	92

(i)	Allgemeine Anforderungen an die Schätzverfahren.....	92
(ii)	Definition des Kreditausfalls	93
(iii)	Zurücksetzen.....	95
(iv)	Behandlung von Überziehungen	95
(v)	Definition von „Verlust“ – anzuwenden auf alle Portfolien	95
(vi)	Besondere Anforderungen an die PD-Schätzung	96
(vii)	Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGDs	97
(viii)	Besondere Anforderungen an die eigenen EAD-Schätzungen	99
(ix)	Mindestanforderungen für die Messung der Effekte von Garantien und Kreditderivaten	100
(x)	Besondere Anforderungen für die Schätzung der PD und der LGD (oder EL) für qualifizierte angekaufte Forderungen.....	102
8.	Validierung der internen Schätzungen.....	105
9.	Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD	106
(i)	Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate, CRE) und Wohnimmobilien (Residential Real Estate, RRE)	106
(ii)	Operationale Anforderungen für anererkennungsfähige gewerbliche und Wohnimmobilien.....	106
(iii)	Anforderungen an die Anerkennung der Verpfändung finanzieller Forderungen.....	108
10.	Anforderungen für die Anerkennung von Leasing.....	110
11.	Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsbesitz	110
(i)	Der auf bankinternen Marktrisikomodellen beruhende Marktansatz	110
(ii)	Eigenkapitalanforderungen und Risikoquantifizierung	111
(iii)	Risikosteuerungsprozesse und -kontrollen	113
(iv)	Validierung und Dokumentation.....	114
12.	Offenlegungsanforderungen	116
A.	Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die unter die Grundregeln für Verbriefungen fallen	116
B.	Definitionen	118
1.	Verschiedene Funktionen von Banken innerhalb einer Verbriefungstransaktion.....	118
(i)	Investierende Bank.....	118
(ii)	Ursprünglich kreditgebende Bank (Originator).....	118
2.	Allgemeine Terminologie	118
(i)	Clean-up-Call	118
(ii)	Credit Enhancement (Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität).....	118
(iii)	Early Amortisation (Vorzeitige Rückzahlung).....	118

	(iv) Excess Spread (Reservekonto).....	119
	(v) Implicit Support (stillschweigende Unterstützung).....	119
	(vi) Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity, SPE).....	119
C.	Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers.....	119
1.	Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen.....	120
2.	Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen.....	120
3.	Operationelle Anforderungen und Behandlung von Clean-up-Calls (Rückkauf-Optionen).....	121
D.	Behandlung von Verbriefungspositionen.....	122
1.	Mindestkapitalanforderungen.....	122
	(i) Abzug.....	122
	(ii) Implizite Unterstützung (Implicit Support).....	122
2.	Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings.....	122
3.	Standardansatz für Verbriefungen.....	123
	(i) Anwendungsbereich.....	123
	(ii) Risikogewichte.....	124
	(iii) Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung nicht gerateter Verbriefungspositionen.....	124
	(iv) Kreditkonversionsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte.....	125
	(v) Anerkennung von Kreditrisikominderungen.....	127
	(vi) Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln.....	128
	(vii) Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für kontrollierte Early- Amortisation-Klauseln.....	129
	(viii) Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für nicht-kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln.....	130
4.	IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen.....	131
	(i) Anwendungsbereich.....	131
	(ii) Definition von K_{IRB}	132
	(iii) Rangordnung der Ansätze.....	133
	(iv) Maximale Kapitalanforderung.....	133
	(v) Ratingbasierter Ansatz (RBA).....	134
	(vi) Aufsichtlicher Formelansatz (SF).....	135
V.	Operationelles Risiko.....	140
A.	Definition des operationellen Risikos.....	140
B.	Die Messmethodik.....	140
1.	Der Basisindikatoransatz.....	140
2.	Der Standardansatz.....	142
3.	Ambitionierte Messansätze (AMA).....	143
C.	Mindestanforderungen.....	144

1.	Generelle Anforderungen	144
2.	Der Standardansatz	144
3.	Ambitionierte Messansätze (AMA).....	146
(i)	Qualitative Anforderungen.....	146
(ii)	Quantitative Anforderungen.....	147
VI.	Handelsbuch	152
A.	Definition des Handelsbuches	152
B.	Empfehlungen für vorsichtige Bewertung	154
1.	Systeme und Kontrollen	154
2.	Bewertungsmethoden.....	154
(i)	Bewertung zu Marktpreisen (Marking to Market)	154
(ii)	Bewertung zu Modellpreisen (Marking to Model).....	155
(iii)	Unabhängige Preisüberprüfung.....	155
3.	Bewertungsanpassungen oder Reserven	156
C.	Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch.....	156
D.	Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach dem Standardansatz	157
1.	Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Staatspapieren	158
2.	Regelungen für das besondere Kursrisiko von nicht gerateten Wertpapieren	158
3.	Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind.....	159
4.	Add-on-Faktor für Kreditderivate	160
Teil 3:	Die zweite Säule – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren.....	161
A.	Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens.....	161
B.	Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung	162
C.	Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte.....	170
D.	Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens	177
Teil 4:	Die dritte Säule - Marktdisziplin	180
A.	Allgemeine Überlegungen	180
B.	Die Offenlegungsanforderungen.....	183
1.	Grundprinzip der Offenlegung	183
2..	Anwendungsbereich	183
3.	Eigenkapital.....	185
4..	Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung	186
Anhang 1	197
Anhang 2	198
Anhang 3	203

Anhang 4.....	205
Anhang 5.....	221
Anhang 6.....	226
Anhang 7.....	229
Anhang 8:.....	231
Anhang 9.....	233

Verzeichnis wichtiger Begriffe und Abkürzungen:

	Englisch	Deutsch
ABS	Asset-backed Securities	Asset-backed Securities
CCF		
EAD	Exposure at Default	Erwartete Höhe einer Forderung zum Zeitpunkt eines Ausfalls
ECA	Export Credit Agency	Exportkreditversicherungsagentur
ECAI	External Credit Assessment Institution	Ratingagentur
EL	Expected Loss	Erwarteter Verlust
FMI	Future Margin Income	Zukünftiges Margeneinkommen
Haircuts		Sicherheitszu- oder -abschlag
IRB	Internal Ratings-Based Approach	Interner Ratingansatz
LGD	Loss given Default	Verlust bei Ausfall
M	Maturity	Restlaufzeit
MDB	Multilateral Development Bank	Multilaterale Entwicklungsbank
PD	Probability of Default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PSE	Public Sector Entity	Sonstige öffentliche Stelle
SPE	Special Purpose Entity	Zweckgesellschaft
UCITS	Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities	Kapitalanlagegesellschaft
Vintage		Segmentierung nach Kreditlebenszyklus, zurückliegende Laufzeit eines Kredits

Teil 1: Anwendungsbereich

A. Einführung

1. Die Neue Basler Eigenkapitalvereinbarung (die Neue Eigenkapitalvereinbarung) wird auf konsolidierter Basis auf international tätige Banken angewandt. Dies ist der beste Weg, die Funktionsfähigkeit des Eigenkapitals von Banken mit Tochtergesellschaften durch Vermeiden einer Mehrfachbelegung von Eigenkapital zu erhalten.
2. Der Anwendungsbereich des Akkords wird dahingehend erweitert, daß auf vollkonsolidierter Basis jede Holdinggesellschaft einbezogen wird, die innerhalb einer Bankengruppe den Status einer Muttergesellschaft hat. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die Risiken der gesamten Bankengruppe erfasst werden.¹ Bankengruppen sind vorwiegend im Bankgeschäft tätige Konzerne; in einigen Ländern kann eine Bankengruppe als einzelne Bank eingetragen sein.
3. Diese Eigenkapitalvereinbarung wird außerdem auf alle international tätigen Banken auf jeder Stufe innerhalb einer Bankengruppe angewandt (Unterkonsolidierung), und zwar ebenfalls auf vollkonsolidierter Basis (siehe graphische Darstellung am Ende dieses Abschnitts)². Eine dreijährige Übergangsperiode für die Anwendung der vollständigen Unterkonsolidierung wird den Ländern eingeräumt, in denen dies bislang nicht gefordert wird.
4. Da der Schutz der Einleger ein Hauptziel der Beaufsichtigung ist, ist darüber hinaus sicherzustellen, daß das Kapital, das für die Mindesteigenkapitalanforderungen anerkannt wird, zum Schutz dieser Einleger auch kurzfristig zur Verfügung steht. Dementsprechend sollten die Aufsichtsinstanzen prüfen, ob die einzelnen Banken einer Bankengruppe auch jeweils für sich ein angemessenes Eigenkapital aufweisen.

B. Bank-, Wertpapier- und andere Finanztöchter

5. Durch die Konsolidierung werden alle Bank- und andere wichtige Finanzgeschäfte³ (sowohl regulierte als auch nicht regulierte), die innerhalb einer Gruppe, zu der eine international tätige Bank gehört, ausgeführt werden, soweit als möglich erfasst. Deshalb sollten im Mehrheitsbesitz befindliche oder kontrollierte Kreditinstitute und Wertpapierhäuser (sofern deren Geschäfte einer im wesentlichen ähnlichen Beaufsichtigung unterliegen oder

¹ Eine Holdinggesellschaft, die übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe ist, kann selbst eine ihr übergeordnete Holdinggesellschaft haben. In einigen Konzernstrukturen unterliegt diese übergeordnete Holdinggesellschaft u. U. nicht dieser Neuen Eigenkapitalvereinbarung, weil sie nicht als übergeordnete Gesellschaft einer Bankengruppe gilt.

² Als Alternative zu einer vollständigen Konsolidierung auch auf nachgeordneten Ebenen (Unterkonsolidierung) würde die Anwendung der Eigenkapitalvereinbarung auf ein Einzelinstitut (d. h. ohne Konsolidierung der Aktiva und Passiva von Tochtergesellschaften) das gleiche Ziel erreichen, sofern die Beteiligungsbuchwerte und bedeutende Minderheitsanteile an Tochterunternehmen vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden.

³ In Abschnitt 1 umfasst der Begriff „Finanzgeschäfte“ keine Versicherungsgeschäfte, und der Begriff „Finanzunternehmen“ beinhaltet keine Versicherungsunternehmen.

sofern deren Geschäfte als Bankgeschäfte angesehen werden) und andere Finanzunternehmen⁴ grundsätzlich vollkonsolidiert werden.

6. Die Aufsichtsinstanzen werden beurteilen, ob es angemessen ist, im konsolidierten Kapital auch Minderheitsbeteiligungen zu berücksichtigen, die aus der Konsolidierung von Bank-, Wertpapier- oder anderen Finanzunternehmen herrühren, an denen keine hundertprozentigen Beteiligungen bestehen. Die Aufsichtsinstanzen werden den Betrag solcher Minderheitsbeteiligungen, der dem Eigenkapital zugerechnet wird, anpassen, falls das Eigenkapital der Minderheitsbeteiligungen den anderen Unternehmen der Gruppe nicht jederzeit zur Verfügung steht.

7. Es kann Situationen geben, in denen es nicht möglich oder nicht erwünscht ist, bestimmte Wertpapierhäuser oder andere beaufsichtigte Finanzunternehmen zu konsolidieren. Das dürfte jedoch nur dann der Fall sein, wenn solche Beteiligungen durch vor kurzem aufgenommenes Fremdkapital finanziert und nur vorübergehend gehalten werden, wenn sie einer anderen Aufsicht unterliegen oder wenn die Nicht-Konsolidierung für Zwecke der Eigenkapitalausstattung aus anderen Gründen gesetzlich vorgeschrieben ist. In solchen Fällen ist es unumgänglich, daß die Bankaufsichtsinstanz ausreichende Informationen von den für diese Unternehmen zuständigen Aufsichtsinstanzen erhält.

8. Sofern Wertpapier- und andere Finantöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligung hält, nicht für Zwecke der Eigenkapitalermittlung konsolidiert werden, werden alle Eigenkapital- und andere in der Gruppe gehaltenen, aufsichtsrechtlich anerkannten Eigenkapitalelemente, dieser Unternehmen abgezogen. Die Aktiva und Passiva dieser Unternehmen sowie von Dritten an diesen Beteiligungsunternehmen gehaltene Kapitalanteile werden aus der Bilanz der Bank entfernt. Die Aufsichtsinstanzen werden sicherstellen, daß das Unternehmen, das nicht konsolidiert wird und dessen auf gruppenangehörige Unternehmen entfallene Kapitalanteile abgezogen werden, selbst die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen erfüllt. Die Aufsichtsinstanzen werden die Maßnahmen der Tochtergesellschaft überwachen, jedweden Kapitalfehlbetrag zu ersetzen, und – sofern dies nicht in angemessener Zeit geschieht – den Fehlbetrag vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abziehen.

C. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten

9. Wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Banken, Wertpapierhäusern und anderen Finanzinstituten, auf die kein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, werden bei der Berechnung des Eigenkapitals der Bankengruppe ausgeklammert, indem der Buchwert der auf diese Unternehmen entfallenden Beteiligungen und anderer Eigenkapitalelemente vom Eigenkapital der Gruppe abgezogen wird. Alternativ können diese Beteiligungen – unter bestimmten Voraussetzungen – auch quotall konsolidiert werden. Eine Quotenkonsolidierung könnte beispielsweise bei Gemeinschaftsunternehmen angemessen sein oder wenn nach Überzeugung der Bankenaufsicht die Muttergesellschaft rechtlich oder faktisch verpflichtet ist, die Gesellschaft nach Maßgabe ihres Kapitalanteils zu stützen und die anderen, wesentlich an dem Institut beteiligten Anteilseigner in gleicher Weise bereit und in der Lage

⁴ Zu den Beispielen für die Geschäftsarten, die Finanzunternehmen möglicherweise betreiben, zählen Finanzleasing, Ausgabe von Kreditkarten, Portfoliomanagement, Anlageberatung, Verwaltungs- und Verwahrungsdienstleistungen und andere ähnliche Tätigkeiten, die Nebengeschäfte der Banken sein können.

sind, entsprechend ihrer Beteiligungsquote Unterstützung zu leisten. Die Grenze, ab der eine Minderheitsbeteiligung als wesentliche Beteiligung eingestuft wird und daher entweder vom Eigenkapital abzuziehen ist oder quotal konsolidiert werden kann, ist nach Maßgabe der nationalen Rechnungslegungsstandards und/oder aufsichtlichen Regeln festzulegen. Beispielsweise liegt die Grenze für eine Quotenkonsolidierung in der Europäischen Union bei einer Beteiligungsquote zwischen 20 % und 50 %.

10. Der Ausschuss bestätigt seine bereits im Eigenkapitalakkord von 1988 niedergelegte Auffassung, daß wechselseitige Bankbeteiligungen, die künstlich aufgebaut wurden, um die Eigenkapitalposition der Banken zu erhöhen, bei der Eigenkapitalberechnung abzuziehen sind.

D. Versicherungstöchter

11. Eine Bank, der eine Versicherung als Tochtergesellschaft nachgeordnet ist, trägt das volle unternehmerische Risiko dieser Tochtergesellschaft und sollte bei einer gruppenweiten Betrachtung sämtliche Risiken der Gruppe berücksichtigen. Der Ausschuss ist derzeit der Auffassung, daß es für die Bemessung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals der Banken grundsätzlich angemessen ist, Beteiligungen und andere von Banken gehaltene aufsichtsrechtlich anerkannte Kapitalanteile an Versicherungstöchtern ebenso vom Eigenkapital der Gruppe abzuziehen wie andere wesentliche Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften. Aufgrund dieser Annahme sollten die Banken alle in ihren Bilanzen enthaltenen, auf Versicherungsbeteiligungen entfallenden Aktiva und Passiva ebenso ausklammern wie die Kapitalanteile, die von Dritten an diesen Versicherungen gehalten werden. Alternative Ansätze sollten in jedem Fall auf eine gruppenweite Betrachtung bei der Bestimmung der angemessenen Eigenmittel abstellen und die Doppel-Anrechnung von Eigenkapital vermeiden.

12. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit werden einige G10-Staaten ihre bestehende Praxis bei der Risikogewichtung⁵ als Ausnahme von den oben beschriebenen Ansätzen beibehalten und eine Risikoaggregation vorsehen, die denselben Ansätzen entspricht, welche die nationalen Versicherungs-Aufsichtsinstanzen für Versicherungsunternehmen mit Bankentöchtern anwenden.⁶ Der Ausschuss ersucht die Versicherungs-Aufsichtsinstanzen, ihre Verfahren weiter zu entwickeln und Ansätze umzusetzen, die mit den oben genannten Standards übereinstimmen.

13. Die Banken sollten im Rahmen des Berichtswesens den von ihnen verwendeten nationalen aufsichtsrechtlichen Ansatz über die Behandlung von Versicherungsunternehmen offen legen, den sie der Berechnung ihrer Eigenkapitalpositionen zugrunde gelegt haben.

14. Das in eine Versicherungsgesellschaft, an der eine Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann, investierte Kapital kann höher sein, als das von dieser Gesellschaft aufsichtsrechtlich zu haltende Kapital

5 Für Banken, die den Standardansatz anwenden, bedeutet das die Anwendung eines 100 %-Gewichts, während sich für IRB-Banken das angemessene Risikogewicht aus den IRB-Regeln ableitet, die auf diese Beteiligungen anzuwenden sind.

6 Wo die gegenwärtige Behandlung beibehalten wird, können die Investitionen Dritter in die Versicherungstochter (d. h. Minderheitsbeteiligungen) bei der Ermittlung der Eigenkapitalkennzahlen der Bank nicht berücksichtigt werden.

(Überschusskapital). Die Aufsichtsinstanzen können die Anerkennung solchen Überschusskapitals bei der Berechnung des angemessenen Eigenkapitals einer Bank unter bestimmten Umständen erlauben.⁷ In den nationalen aufsichtsrechtlichen Regelungen werden die Parameter und Kriterien, beispielsweise rechtliche Übertragbarkeit, zur Ermittlung des Überschussbetrages festgelegt, der als Eigenkapital der Bank anerkannt werden kann. Andere Kriterien zur Bestimmung der Verfügbarkeit des Kapitals sind z. B.: Beschränkungen der Übertragbarkeit aufgrund aufsichtsrechtlicher Restriktionen, aufgrund von steuerlichen Regelungen und aufgrund von negativen Auswirkungen auf das Rating von Ratingagenturen. Soweit Banken ihrem Eigenkapital Überschusskapital von Versicherungstöchtern zurechnen, haben sie den Betrag dieses Überschusskapitals zu veröffentlichen. In den Fällen, in denen eine Bank nicht alleiniger Anteilseigner einer Versicherung ist (z. B. wenn die Beteiligungsquote mehr als 50 % aber weniger als 100 % beträgt), ist das Überschusskapital entsprechend der Anteilsquote proportional zu berücksichtigen. Überschusskapital von wesentlichen Minderheitsbeteiligungen an Versicherungsunternehmen wird nicht anerkannt, da die Bank nicht in der Lage ist, die Übertragung von Eigenkapital gegenüber einem Unternehmen anzuordnen, das sie nicht kontrolliert.

15. Die Aufsichtsinstanzen werden – um die Gefahr zukünftiger Verluste für die Bank zu reduzieren – sicherstellen, daß Versicherungstöchter, an denen eine Bank eine Mehrheitsbeteiligungen hält oder auf die sie beherrschenden Einfluss ausüben kann, die sie nicht konsolidiert und deren Eigenkapitalpositionen abgezogen werden oder Gegenstand eines alternativen gruppenweiten Ansatzes sind, selbst ein angemessenes Eigenkapital aufweisen. Die Aufsichtsinstanzen werden die Maßnahmen der Tochter überwachen, etwaige Kapitalfehlbeträge auszugleichen. Falls der Fehlbetrag nicht in angemessener Zeit ausgeglichen wird, ist er ebenfalls vom Eigenkapital des übergeordneten Instituts abzuziehen.

E. Wesentliche Beteiligungen an Unternehmen

16. Wesentliche Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen an Unternehmen, die eine bedeutende Höhe erreichen, werden vom Eigenkapital der Banken abgezogen. Was als bedeutende Höhe gilt, wird durch die nationalen Rechnungslegung- und/oder aufsichtsrechtliche Vorgaben bestimmt. Grenzwerte von 15 % des Eigenkapitals der Bank für einzelne wesentliche Beteiligungen an Unternehmen und 60 % des Eigenkapitals der Bank für die Summe aller solcher Beteiligungen oder strengere Grenzen, werden angewandt. Der abzuziehende Betrag entspricht dem Teil der Beteiligung, der die Wesentlichkeitsgrenze übersteigt.

17. Beteiligungen an Unternehmen, an denen eine wesentliche Minderheits- und Mehrheitsbeteiligung besteht oder auf die ein kontrollierender Einfluss ausgeübt werden kann, jedoch unterhalb der oben genannten Grenzwerten liegen, erhalten bei Banken, die den Standardansatz verwenden, ein Risikogewicht von mindestens 100 %. Banken, die den

⁷ Bei einem Abzugsverfahren wird der Betrag, der für alle Eigenkapital- und anderen Aufsichtskapital-Investitionen abgezogen wird, so angepasst, daß das Überschusskapital dieser Einheiten gegenüber den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigt wird. Der abgezogene Betrag ist dann der niedrigere aus dem Investitionsbetrag und den aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen. Der aktivische Unterschiedsbetrag, d. h. die Differenz zwischen dem Buchwert der Beteiligung an solchen Gesellschaften und den aufsichtlichen Kapitalanforderungen, wird wie eine Aktienposition risikogewichtet berücksichtigt. Falls alternativ ein gruppenweiter Ansatz gewählt wird, wird das Überschusskapital entsprechend behandelt.

IRB-Ansatz anwenden, werden die Beteiligung in Übereinstimmung mit den vom Ausschuss für Beteiligungen entwickelten Methoden risikogewichtet anrechnen, wobei eine Untergrenze von 100 % gilt.

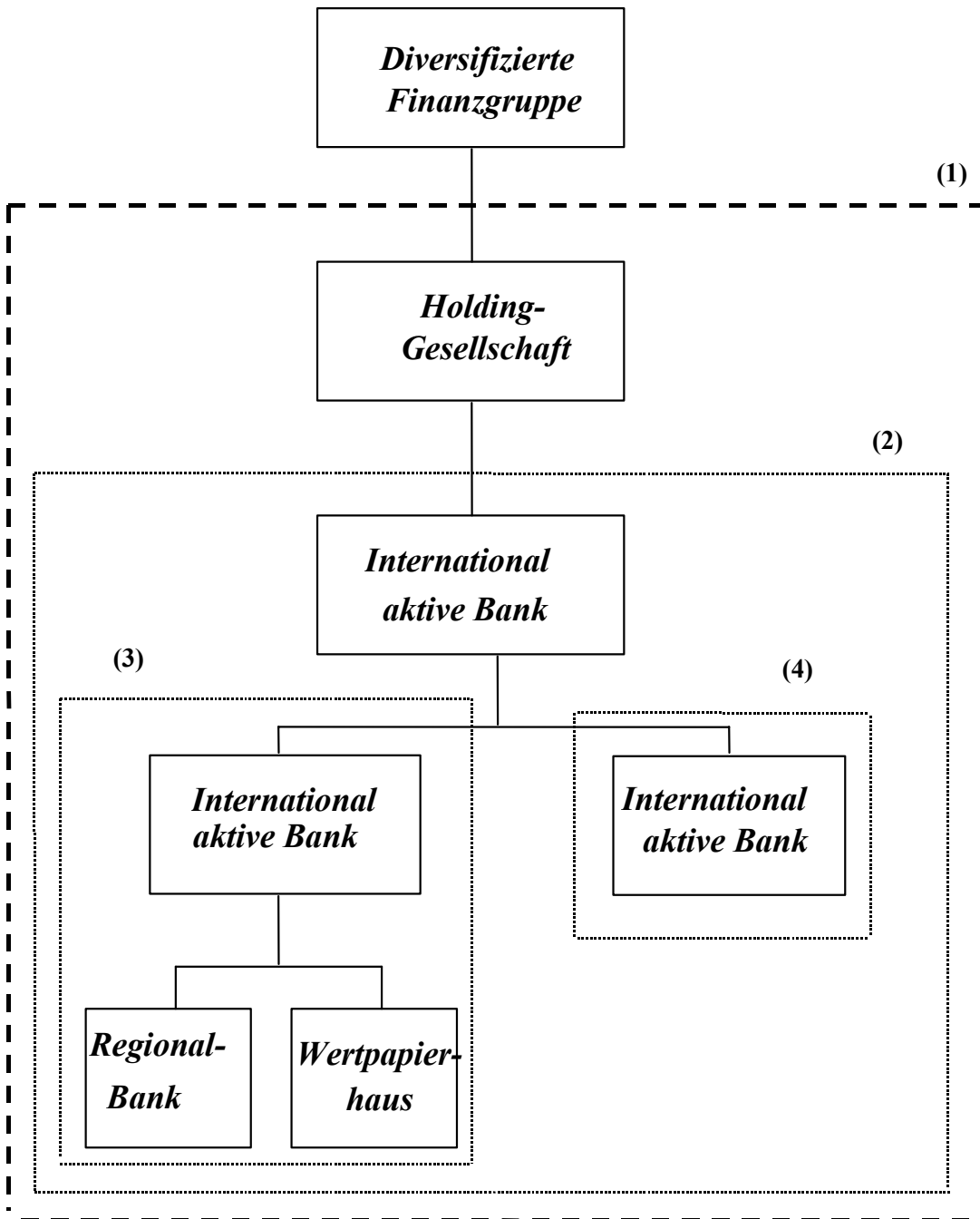
F. Abzug von Beteiligungen gemäß diesem Abschnitt

18. Wenn nach Maßgabe dieses Abschnitts Beteiligungsbuchwerte abzuziehen sind, erfolgt der Abzug in Höhe von 50 % vom Kern- und zu 50 % vom Ergänzungskapital.

19. Der Firmenwert von Unternehmen, an denen gemäß diesem Abschnitt abzugspflichtige Beteiligungen gehalten werden, ist genau so wie der Firmenwert von konsolidierten Beteiligungen vom Kernkapital abzuziehen. Wenn ein alternativer gruppenweiter Ansatz gemäß Absatz 11 angewandt wird, ist der Firmenwert in gleicher Weise zu behandeln.

20. In der endgültigen Eigenkapitalvereinbarung wird klargestellt, daß die Grenzen für das Ergänzungskapital und die Drittrangmittel sowie innovative Kernkapitalelemente auf den Betrag des Kernkapitals bezogen werden, der sich nach dem Abzug von Firmenwerten aber vor dem Abzug von Beteiligungsbuchwerten gemäß diesem Abschnitt über den Anwendungsbereich ergibt (siehe das Beispiel in Anhang 1 zur Berechnung des 15 %-Limits für innovative Kernkapitalelemente).

Veranschaulichung des Anwendungsbereichs des Neuen Eigenkapitalakkords



(1): Grenze einer überwiegend Bankgeschäfte betreibenden Gruppe. Die Eigenkapitalvereinbarung wird auf dieser Ebene auf konsolidierter Basis angewandt, d. h. bis zur Ebene der Holdinggesellschaft (vgl. Tz. 2 dieses Abschnitts).

(2), (3) und (4): Die Eigenkapitalvereinbarung gilt auch auf den unteren Ebenen auf konsolidierter Basis für alle international tätigen Banken.

Teil 2: Die erste Säule – Mindestkapitalanforderungen

I. Berechnung der Mindestkapitalanforderungen

21. Dieser Abschnitt erläutert die Berechnung der gesamten Mindest-Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, Marktrisiko und das operationelle Risiko. Die Mindest-Eigenkapitalanforderungen bestehen aus drei grundlegenden Elementen: der Definition der Begriffe „aufsichtsrechtliches Eigenkapital“, „gewichtete Risikoaktiva“ und der Mindestrelation zwischen Eigenkapital und gewichteten Risikoaktiva.

22. Bei der Berechnung der Eigenkapitalquote wird der Nenner, d.h. die Summe aller gewichteten Risikoaktiva ermittelt, indem die Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken und operationelle Risiken mit 12,5 (dem Kehrwert der Mindesteigenkapitalquote von 8 %) multipliziert und zur Summe der gewichteten Risikoaktiva aus dem Kreditgeschäft addiert werden. Die Quote wird ermittelt, indem das aufsichtsrechtliche Eigenkapital als Zähler zu diesem Nenner ins Verhältnis gesetzt wird. Die Definition des anerkannten aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals ändert sich nicht gegenüber der Eigenkapitalvereinbarung von 1988, die in der Presseveröffentlichung vom 27. Oktober 1998, „Instruments eligible for Inclusion in Tier 1 Capital“, präzisiert wurde. Die Quote für das Gesamtkapital darf nicht geringer sein als 8 %. Das Ergänzungskapital ist weiterhin auf 100 % des Kernkapitals begrenzt.

23. Für Banken, die entweder einen der IRB-Ansätze für das Kreditrisiko oder den Ambitionierten Messansatz (AMA) für das operationelle Risiko nutzen, wird für die ersten beiden Jahre nach Inkrafttreten der Neuen Eigenkapitalvereinbarung eine einheitliche Untergrenze für die Eigenkapitalquote festgelegt. Diese Untergrenze bezieht sich auf die Berechnungen nach Maßgabe der gegenwärtigen Eigenkapitalvereinbarung. In der Zeit von Ende des Jahres 2006 bis zum Ende des folgenden Jahres nach dem Inkrafttreten des Akkords dürfen die Eigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko, die Marktrisiken und die operationellen Risiken zusammen nicht unter 90 % der gegenwärtig geforderten Mindesteigenkapitalausstattung für Kredit- und Marktrisiken fallen. Im zweiten Jahr nach dem Inkrafttreten beträgt die Untergrenze 80 % dieses Niveaus. Sollten in dieser Zeit Probleme bekannt werden, behält sich der Ausschuss vor, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Problemen zu begegnen und – falls erforderlich – insbesondere die Untergrenze über das Jahr 2008 hinaus beizubehalten.

II. Kreditrisiko – der Standardansatz

24. Der Ausschuss schlägt vor, den Banken die Wahl zwischen zwei grundlegenden Methoden zur Ermittlung der Mindesteigenkapitalanforderungen für das Kreditrisiko zu

überlassen. Eine Alternative wird die standardisierte Messung des Kreditrisikos sein, unterstützt durch externe Kreditrisikobeurteilungen.⁸

25. Nach der anderen Methode, die von der zuständigen Bankenaufsicht ausdrücklich genehmigt werden muß, wird es den Banken gestattet, ihre internen Ratingsysteme zu verwenden.

A. Der Standardansatz – allgemeine Regeln

26. Der folgende Abschnitt stellt die Änderungen der Risikogewichtungen für Kredite im Anlagebuch im Vergleich zur Eigenkapitalvereinbarung von 1988 dar. In diesem Abschnitt nicht ausdrücklich erwähnte Kredite werden nach den gegenwärtigen Regeln angerechnet. Die Verfahren zur Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken und von Forderungen, die Gegenstand von Verbriefungen sind, werden jedoch in den nachstehenden Abschnitten geregelt. Bei der Zuordnung von Risikogewichten im Standardansatz können die Banken Ratings von externen Ratingagenturen verwenden, sofern diese von den nationalen Aufsichtsinstanzen in Übereinstimmung mit den in Absätzen 60-61 definierten Kriterien als für die Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen geeignet anerkannt werden. Die Positionen sollten nach Abzug von Einzelwertberichtigungen risikogewichtet werden⁹.

1. Einzelne Forderungen

(i) Forderungen an Staaten

27. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden wie folgt risikogewichtet:

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht geratet
Risikogewicht	0 %	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %

28. Nach nationalen Ermessen können für Kredite von Banken an ihren Heimatstaat (oder Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert¹⁰ ist.¹¹ Sofern von dieser Ermessensentscheidung Gebrauch gemacht wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken ebenfalls erlauben, daßelbe Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder die Zentralbank) anzuwenden, wenn diese Kredite auf die Heimatwährung des Staates lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

⁸ Die Notation folgt der Methodik der Ratingagentur Standards & Poor's. Die Nutzung der Kreditratings von Standard & Poor's dient jedoch nur als Beispiel; genauso könnten auch die Ratings einiger anderer externer Bonitätsbeurteilungsinstitute verwendet werden. Die im Papier verwendeten Ratings drücken deshalb keine Präferenzen oder Vorgaben für externe Ratingagenturen durch den Ausschuss aus.

⁹ Ein vereinfachter Standardansatz ist in Anhang 9 dargelegt.

¹⁰ Dies bedeutet, daß die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in der Heimatwährung hat.

¹¹ Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden, siehe Abschnitt B-3 und B-5.

29. Für Zwecke der Risikogewichtung von Forderungen an Staaten können die Aufsichtsinstanzen Länderklassifizierungen anerkennen, die von Exportversicherungsagenturen (Export Credit Agencies, „ECAs“) vergeben wurden. Um anerkannt zu werden, muß eine ECA ihre Länderklassifizierungen veröffentlichen und die OECD-Methodik anwenden. Banken können wählen, ob sie die individuellen Länderklassifizierungen von ECAs, die von ihrer nationalen Aufsichtsinstanz anerkannt sind, nutzen oder die Konsensländerklassifizierungen¹² der ECAs, die die „Vereinbarung über die Leitlinien für öffentlich unterstützte Exportkredite“ anerkannt haben, verwenden. Die OECD-Methodik sieht sieben Kategorien für die Länderklassifizierungen vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet werden. Die Länderklassifizierungen einer Exportversicherungsagentur sind – wie nachstehend im einzelnen dargelegt – jeweils einer bestimmten Risikogewichtskategorie zuzuordnen.

ECA Länderklassifizierung	1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewicht	0 %	20 %	50 %	100 %	150 %

30. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Union können ein Risikogewicht von 0 % erhalten.

(ii) *Forderungen an sonstige öffentliche Stellen (Public Sector Entities, PSEs)*

31. Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen werden nach nationalem Ermessen entweder nach Maßgabe der Option 1 oder der Option 2 für Forderungen an inländische Banken behandelt.¹³ Wenn die Option 2 vorgegeben wird, ist sie ohne die begünstigte Behandlung der kurzfristigen Kredite anzuwenden.

32. Nach nationalem Ermessen können Forderungen an bestimmte inländische PSEs auch wie die Forderungen an den Staat, innerhalb dessen Rechtsgebiet die PSE ansässig ist, behandelt werden.¹⁴ Sofern dieser Ansatz gewählt wird, können andere nationale

¹² Die entsprechende Länderrisiko-Klassifizierung kann auf der Website der OECD (<http://www.oecd.org>) auf der Seite „Export Credit Arrangement“ des Trade Directorates abgerufen werden.

¹³ Dies gilt unabhängig davon, für welche Option sich ein Land bei der Risikogewichtung von Forderungen an Banken entschieden hat. Das bedeutet insbesondere nicht, daß wenn eine Option für Forderungen an Banken ausgewählt wurde, dieselbe Option auch auf Forderungen an PSEs anzuwenden wäre.

¹⁴ Das nachstehende Beispiel zeigt, wie PSEs eingestuft werden können, wenn man sich auf ein spezielles Merkmal, namentlich das Recht zur Erhebung von Steuern bezieht. Allerdings können auch andere Abgrenzungskriterien auf verschiedene PSEs angewandt werden, z. B. indem auf den Umfang der vom Zentralstaat bereitgestellten Garantien abgestellt wird:

- **Regionalregierungen (Länder) und lokale Behörden (Kommunen)** können in derselben Weise behandelt werden wie Kredite an ihren Zentralstaat oder ihre Zentralregierung, wenn diese Regional- bzw. Lokalregierungen ein eigenständiges Steuererhebungsrecht haben und besondere institutionelle Vorkehrungen getroffen wurden, die ihr Ausfallrisiko reduzieren.
- **die Behörden des Zentralstaates, der regionalen oder lokalen Regierungen und andere nichtkommerzielle Unternehmen**, die von ihnen getragen werden, dürfen nicht dieselbe Behandlung wie der Zentralstaat erfahren, wenn diese Behörden und Unternehmen nicht über ein Steuererhebungsrecht verfügen oder eine andere oben beschriebene Vorkehrung getroffen wurde. Falls strenge Kreditaufnahmenvorschriften für diese Behörden und Unternehmen bestehen und eine Insolvenz wegen ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Status ausgeschlossen ist, könnte es gleichwohl angemessen sein, diese Forderungen analog zu der Behandlung von Forderungen an Banken zu berücksichtigen.

Aufsichtsinstanzen ihren Banken gestatten, Forderungen an diese PSEs genauso zu behandeln.

(iii) *Forderungen an multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Banks, MDBs)*

33. Die Risikogewichte für Kredite an MDBs richten sich grundsätzlich nach deren externen Ratings, wie nachstehend unter Option 2 für Bankforderungen erläutert. Allerdings besteht nicht die Möglichkeit, kurzfristige Forderungen bevorzugt zu behandeln. Ein Risikogewicht von 0 % wird für Forderungen an sehr gut beurteilte MDBs angewandt, welche nach Ansicht des Ausschusses die unten genannten Kriterien erfüllen.¹⁵ Der Ausschuss wird die Berechtigung für diese bevorzugte Behandlung fortlaufend auf Einzelfallebene beobachten. Die Kriterien für die Anwendung eines 0 %-Risikogewichts für MDBs sind:

- die langfristigen Emittentenratings haben eine sehr hohe Qualität, d. h. die Mehrzahl der externen Ratings der MDB muß AAA sein;
- die Eigentümer sind zu einem wesentlichen Anteil Staaten mit langfristigen Emittentenratings von AA- oder besser, oder die Finanzierung basiert überwiegend auf eingezahltem Aktienkapital und es liegt nur eine geringe oder gar keine Verschuldung vor;
- es besteht ein starker Rückhalt durch die Eigentümer, welcher durch die Höhe des von den Eigentümern eingezahlten Kapitals, durch die Höhe weiteren Kapitals, das die MDBs abrufen können, um ihre Verbindlichkeiten zu tilgen, und durch fortlaufende Kapitaleinzahlungen und neue Unterstützungen der staatlichen Eigentümer gezeigt wird;
- ein angemessenes Niveau an Kapital und Liquidität ist vorhanden (eine Einzelfallbetrachtung ist notwendig, um zu beurteilen, ob das Kapital und die Liquidität einer Institution angemessen ist) und
- es existieren strenge satzungsgemäße Kreditvergaberichtlinien und eine konservative Finanzpolitik, die unter anderem einen strukturierten Kreditgenehmigungsprozess, interne Kreditwürdigkeits- und Risikokonzentrationslimite (pro Land, Branche, Einzelkredit und Kreditklasse), eine Zustimmungspflicht durch die Geschäftsleitung oder einen Ausschuss der Geschäftsleitung bei der Vergabe von Großkrediten, festgelegte Rückzahlungspläne, eine effektive Überwachung der Kreditverwendung, ein Statusüberwachungsprozess und strenge Regeln für die Bewertungen der Risiken und über die Bildung von Risikovorsorgen.

-
- **Wirtschaftsunternehmen** im Anteilsbesitz von Zentral-, Regional- oder Lokalregierungen sollten wie andere Wirtschaftsunternehmen behandelt werden. Insbesondere wenn diese Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und eine Regional- oder Lokalregierung der Hauptanteilseigner an diesem Unternehmen ist, sollte die Bankenaufsicht diese Unternehmen wie andere Unternehmen behandeln und die entsprechenden Risikogewichte auf sie anwenden.

¹⁵ Zur Zeit sind die folgenden MDBs zu einem Risikogewicht von 0 % berechtigt: die Weltbankgruppe, bestehend aus der International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und der International Finance Corporation (IFC), die Asian Development Bank (ADB), die African Development Bank (AfDB), die European Bank for Reconstruction and Development (EBRD), die Inter-American Development Bank (IADB), die European Investment Bank (EIB), die Nordic Investment Bank (NIB), die Caribbean Development Bank (CDB), die Islamic Development Bank (IDB) und die Council of Europe Development Bank (CEDB).

(iv) *Forderungen an Banken*

34. Es gibt zwei Optionen für Forderungen an Banken. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden eine dieser Optionen für alle Banken in ihrem Aufsichtsbereich vorgeben. Forderungen an Banken ohne externes Rating können kein Risikogewicht erhalten, daß niedriger ist, als das Risikogewicht für Kredite an ihren Sitzstaat.

35. Nach der ersten Option erhalten alle Banken ein um eine Stufe höheres Risikogewicht als das Risikogewicht des Sitzstaates. Allerdings wird das Risikogewicht für Banken in einem Staat mit einem Rating von BB+ bis B- und für Banken in einem Staat ohne Rating auf maximal 100 % begrenzt.

36. Bei der zweiten Option basiert das Risikogewicht auf dem externen Rating jeder einzelnen Bank, wobei Forderungen an nicht geratete Banken mit 50 % zu gewichten sind. Bei dieser Option kann ein begünstigtes Risikogewicht, das um eine Kategorie vorteilhafter ist aber mindestens 20 % betragen muß, auf Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit¹⁶ von drei Monaten oder weniger angewandt werden. Diese Behandlung steht sowohl Banken mit als auch Banken ohne Rating offen, nicht jedoch Banken, die ein Risikogewicht von 150 % erhalten.

37. Die zwei Optionen sind in den folgenden Tabellen zusammengefasst.

Option 1

Rating des Staates	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht unter Option 1	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %	100 %

Option 2

Rating der Bank	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis B-	Unter B-	Nicht beurteilt
Risikogewicht unter Option 2	20 %	50 %	50 %	100 %	150 %	50 %
Risikogewicht für kurzfristige Forderungen¹⁷ unter Option 2	20 %	20 %	20 %	50 %	150 %	20 %

¹⁶ Die Aufsichtsinstanzen sollten sicherstellen, daß Forderungen mit einer (vertraglichen) Ursprungslaufzeit unter drei Monaten, bei denen eine Prolongation üblich ist (bei denen die effektive Laufzeit länger als drei Monate ist), diese bevorzugte Behandlung für Eigenkapitalzwecke nicht erhalten.

¹⁷ Kurzfristige Forderungen sind unter Option 2 als Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder kürzer definiert. Diese Tabellen spiegeln nicht die günstigeren Risikogewichte wider, die für auf die Heimatwährung lautende und in dieser Währung refinanzierte Kredite gelten, die Banken nach Maßgabe des Abschnitts 38 anwenden dürfen.

38. Sofern die nationale Aufsichtsinstanz für Forderungen an den Staat, wie in Absatz 28 beschrieben, eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie unter den beiden oben genannten Optionen für Bankforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Heimatwährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, auch ein Risikogewicht vergeben, das um eine Kategorie höher ist als das Risikogewicht für entsprechende Forderungen an den Sitzstaat, wobei für Kredite an Banken ein Mindestrisikogewicht von 20 % gilt.

(v) *Forderungen an Wertpapierhäuser*

39. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern diese Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungsvereinbarungen unterliegen, die mit denen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere einschließlich risikobasierter Eigenkapitalanforderungen)¹⁸. Andernfalls sind auf diese Forderungen die Regeln für Unternehmenskredite anzuwenden.

(vi) *Forderungen an Unternehmen*

40. Die unten stehende Tabelle zeigt die Risikogewichte für Forderungen an extern geratete Unternehmen, einschließlich Forderungen an Versicherungsunternehmen. Das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen an Unternehmen beträgt 100 %. Forderungen an nicht geratete Unternehmen können kein günstigeres Risikogewicht erhalten als deren Sitzstaat.

Rating	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BB-	Unter BB-	Nicht beurteilt
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	150 %	100 %

41. Die Aufsichtsinstanzen sollten das Standardrisikogewicht für nicht geratete Forderungen erhöhen, wenn sie der Ansicht sind, daß ein höheres Risikogewicht vor dem Hintergrund der Erfahrungen über Kreditausfälle in ihrem Aufsichtsbereich angemessen ist. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen auch in Erwägung ziehen, angesichts der Qualität der Unternehmensforderungen einer einzelnen Bank ein höheres Standardrisikogewicht als 100 % anzuwenden.

42. Nach nationalem Ermessen können es die Aufsichtsbehörden gestatten, daß die Banken alle Kredite an Unternehmen, ungeachtet eines externen Ratings, mit 100 % gewichten. Wenn eine Aufsichtsbehörde dieses Wahlrecht ausübt, muß sichergestellt sein, daß die Banken einen konsistenten Ansatz wählen, d. h. entweder jedes erhältliche Rating verwenden oder durchgängig auf die Berücksichtigung von externen Ratings verzichten. Um "Rosinenpickerei" bei der Verwendung externer Ratings zu vermeiden, sollten die Banken die Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde einholen, bevor sie die Option ausüben, alle Unternehmenskredite ungeachtet des externen Ratings mit 100 % zu gewichten.

¹⁸ Das bedeutet Eigenkapitalanforderungen, die mit denen vergleichbar sind, die unter der überarbeiteten Eigenkapitalvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit beinhaltet, daß ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

(vii) Kredite, die dem Retailportfolio zugeordnet werden

43. Kredite, die den in Absatz 44 aufgelisteten Kriterien entsprechen, können für Zwecke der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen als Retailforderungen klassifiziert und einem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden. Kredite, die einem solchen Portfolio zugeordnet werden, können ein Risikogewicht von 75 % erhalten, es sei denn, die Kredite befinden sich – wie in Absatz 48 beschrieben – in Verzug¹⁹.

44. Damit Kredite dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden können, müssen sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Kreditnehmerkriterium: Kreditnehmer ist eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen oder ein Kleinunternehmen;
- Produktkriterium: Der Kredit entspricht einer der folgenden Gruppen: revolving Kredite und Kreditlinien (einschließlich Kreditkartenforderungen und Überziehungen), Privatkredite und Leasingforderungen (z. B. Anschaffungsdarlehen, Autofinanzierungen und Autoleasing, Studenten- und Ausbildungsdarlehen, andere persönliche Finanzierungen) und Kredite an sowie Kreditlinien für kleine Unternehmen. Wertpapiere (wie festverzinsliche Wertpapiere und Aktien) können unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind oder nicht, nicht dem Retailportfolio zugeordnet werden. Immobilienkredite sind in dem Maße ausgenommen, als sie wie Forderungen behandelt werden können, die durch Wohnimmobilien besichert sind (siehe Absatz 45).
- Granularitätskriterium: Die Aufsichtsbehörde muß überzeugt sein, daß das für aufsichtliche Zwecke gebildete Retailportfolio so angemessen diversifiziert ist und deshalb die Risiken so weit reduziert sind, daß das Risikogewicht von 75 % angewandt werden kann. Eine Möglichkeit, diese Anforderung zu erfüllen, könnte darin bestehen, ein zahlenmäßiges Limit zu setzen, wonach die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner²⁰ 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retailportfolios nicht übersteigen dürfen.
- Niedriges Volumen der einzelnen Kredite. Der Wert für die zusammengefassten Retailkredite an einen Kreditnehmer darf 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

(viii) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen

45. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder künftig bewohnt werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 35 %. Sofern eine Aufsichtsinstanz das 35%-Gewicht anwendet, hat sie sich davon zu überzeugen, daß dieses verminderte Risikogewicht, entsprechend der nationalen Regelungen für die Bereitstellung von Wohnungsbaukrediten, ausschließlich auf Wohnimmobilien angewandt

¹⁹ Die Aufsichtsbehörden können festlegen, daß - abhängig von den Erfahrungen über Kreditausfälle in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich - für Retailforderungen höhere Risikogewichte anzuwenden sind.

²⁰ Die zusammengefassten Kredite entsprechen dem Bruttobetrag (d. h. ohne Berücksichtigung von Sicherheiten) aller Arten von Krediten (z. B. Inanspruchnahmen und offene Kreditzusagen), die jeweils für sich den drei anderen Kriterien entsprechen. Ergänzend gilt, daß unter „einem Kreditnehmer“ ein oder mehrere Unternehmen verstanden werden, die als ein einzelner Kreditnehmer angesehen werden (z. B. wenn ein Kleinunternehmen mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, gilt das Limit für die zusammengefassten Kredite an beide Gesellschaften).

wird und daß diese Wohnungsbaukredite strengen Kriterien entsprechen, wie beispielsweise, daß der nach genauen Regeln ermittelte Wert der Sicherheit den Kreditbetrag nennenswert übersteigt. Sofern die Aufsichtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, daß diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sollten sie ein höheres Risikogewicht anwenden.

46. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen abschätzen, ob die im Absatz 45 genannten begünstigten Risikogewichte für die jeweiligen Aufsichtszwecke angemessen sind. Die Aufsichtsbehörden können die Banken verpflichten, diese begünstigten Anrechnungssätze zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint.

(ix) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen

47. Angesichts der Erfahrungen in zahlreichen Ländern, daß gewerbliche Immobilienkredite in den vergangenen Jahrzehnten wiederholt Probleme im Bankensystem verursacht haben, hält der Ausschuss an der Meinung fest, daß durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf gewerbliche Immobilien besicherten Kredite im Prinzip kein anderes Risikogewicht als 100 % rechtfertigen²¹.

(x) Kredite in Verzug

48. Der unbesicherte Teil von Forderungen, die mehr als 90 Tage in Verzug sind (hiervon ausgenommen sind die qualifizierten Wohnimmobilienkredite), werden - nach Abzug der Einzelwertberichtigungen – wie folgt risikogewichtet²²:

- sie werden mit 150 % risikogewichtet, falls die Einzelwertberichtigungen weniger als 20 % des ausstehenden Kreditbetrages betragen;
- sie werden mit 100 % risikogewichtet, falls die Einzelwertberichtigungen nicht weniger als 20 % des ausstehenden Kreditbetrages betragen;
- sie werden mit 100 % risikogewichtet, falls die Einzelwertberichtigungen nicht weniger als 50 % des ausstehenden Kreditbetrages betragen, jedoch mit dem Wahlrecht der Aufsichtsbehörden, dieses Risikogewicht auf 50 % zu vermindern.

²¹ Der Ausschuss akzeptiert jedoch, daß unter besonderen Umständen in hoch entwickelten und seit langem etablierten Märkten Grundpfandrechte auf Büroimmobilien und/oder Mehrzweck-Geschäftsräume und/oder an mehrere Parteien vermietete Geschäftsräume die Möglichkeit bieten können, ein begünstigtes Risikogewicht von 50 % für den Teil des Kredits zu erhalten, der nicht den niedrigeren Wert von 50 % des Marktwertes oder 60 % des Beleihungswertes der den Kredit besichernden Immobilie überschreitet. Jeder über diese Grenzen hinausgehende Kreditanteil erhält ein Risikogewicht von 100 %. Diese Ausnahmebehandlung wird nur unter sehr strengen Bedingungen zulässig sein. Insbesondere sind zwei Tests zu bestehen, nämlich daß (i) Verluste aus gewerblichen Immobilienkrediten bis zum niedrigeren Wert von 50 % des Marktwertes oder 60 % des Beleihungsauslaufes (Loan-to-Value, LTV) auf Grundlage des Beleihungswertes nicht größer als 0,3 % der ausstehenden Kredite in jedem Jahr sind, und daß (ii) die Gesamtverluste aus gewerblichen Immobilienkrediten in keinem Jahr größer sind als 0,5 % der ausstehenden Kredite. Das heißt, wenn einer dieser beiden Tests in einem Jahr nicht erfüllt wird, kann diese Behandlung nicht mehr angewandt werden, und die ursprünglichen Berechtigungskriterien müssen wieder erfüllt werden, bevor die Behandlung in der Zukunft wieder angewandt wird. Länder, die diese Behandlung anwenden, müssen veröffentlichen, daß diese und weitere Anforderungen (die vom Sekretariat des Basler Ausschusses erhältlich sind) erfüllt werden. Wenn Kredite, die von dieser bevorzugten Behandlung profitieren, in Verzug sind, werden sie mit 100 % gewichtet.

²² Nach nationalem Ermessen können die Aufsichtsbehörden den Banken gestatten, nicht in Verzug befindliche Kredite an Kontrahenten, denen ein 150 %-Gewicht zugeordnet ist, in derselben Weise zu behandeln, wie - in den Absätzen 48 – 50 näher beschrieben - in Verzug befindliche Kredite.

49. Für Zwecke der Bestimmung des besicherten Anteils eines in Verzug befindlichen Kredits werden dieselben Sicherheiten und Garantien anerkannt, die auch für Zwecke der Kreditrisikominderung (vgl. Abschnitt B im Standardansatz) anerkannt werden.²³ Die in Verzug befindlichen Retail-Kredite sind bei der Berechnung des Granularitätskriteriums gemäß Absatz 44 aus den für aufsichtliche Belange gebildeten Retailportfolien auszuklammern.

50. Für die in Absatz 48 beschriebenen Bedingungen gilt ergänzend, daß in Verzug befindliche Kredite, die vollständig durch solche Sicherheiten unterlegt sind, die nicht gemäß Absatz 116 und 117 anerkannt sind, ein 100 % Gewicht erhalten können, wenn die Wertberichtigungen 15 % des ausstehenden Kreditbetrages erreichen. Diese Arten der Sicherheiten werden jedoch für keine anderen Zwecke im Standardansatz anerkannt. Die Aufsichtsbehörden sollten strenge organisatorische Anforderungen definieren, um die Qualität der Sicherheiten sicherzustellen.

51. Qualifizierte Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigungen ein Risikogewicht von 100 %. Falls diese Kredite in Verzug sind, die Einzelwertberichtigungen jedoch nicht weniger als 50 % des ausstehenden Kreditbetrages betragen, kann das auf den verbleibenden Kreditbetrag anzuwendende Risikogewicht nach nationalem Ermessen auf 50 % reduziert werden.

(xi) Kategorien höheren Risikos

52. Die nachstehend genannten Forderungen erhalten ein Risikogewicht von 150 % oder höher:

- Forderungen an Staaten, sonstige öffentliche Stellen, Banken und Wertpapierfirmen, die ein Rating schlechter als B- haben,
- Forderungen an Unternehmen mit einem Rating unterhalb BB-,
- in Absatz 48 näher beschriebene, in Verzug befindliche Kredite.
- Verbriefungstranchen, die ein Rating zwischen BB+ und BB- aufweisen, erhalten ein Risikogewicht von 350 %, wie in Absatz 528 näher beschrieben.

53. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150 % oder höher anzuwenden, um den höheren Risiken zu entsprechen, die mit bestimmten anderen Finanzierungen wie beispielsweise Wagniskapital (Venture Capital) und Private Equity verbunden sind.

(xii) Andere Vermögensgegenstände

54. Die Behandlung von verbrieften Forderungen wird gesondert in Abschnitt IV erläutert. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögensgegenstände beträgt 100 %.²⁴ Aktien und andere als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierhäusern emittiert wurden, werden mit 100 % risikogewichtet, es sei denn, sie

²³ Es wird eine Übergangsperiode von drei Jahren geben, während der nach nationalem Ermessen eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden kann.

²⁴ Allerdings kann nach nationalem Ermessen auch Gold, das in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung verwahrt wird, als Barsicherheit angesehen und mit 0 % gewichtet werden, sofern es durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt ist.

werden nach Maßgabe des Abschnitts I des aktuellen Regelwerks vom Eigenkapital abgezogen.

(xiii) Außerbilanzielle Geschäfte

55. Außerbilanzielle Geschäfte, auf die der Standardansatz angewandt wird, sind unter Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Für die Risikogewichte für Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten werden keine Obergrenzen mehr vorgegeben.

56. Kreditzusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr und Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 20 % und von 50 %. Kreditzusagen, die jederzeit unbeding und ohne vorherige Ankündigung durch die Bank kündbar sind oder im Falle einer Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers jederzeit automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0 %.²⁵

57. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % ist anzuwenden, wenn Banken ihre Wertpapiere verleihen oder ihre Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen diese Positionen aus Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (unechte und echte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihegeschäfte) entstehen. Siehe auch Abschnitt B 3 im Teil „Kreditrisikominderung“ zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, wenn die in Kreditrisikoäquivalente umgerechnete Risikoposition durch anerkennungsfähige Sicherheiten gedeckt ist.

58. Auf kurzfristige, selbst liquidierende Handels-Akkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z. B. Dokumentenakkreditive, die durch Verschiffungsdokumente besichert sind) kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % angewandt werden.

59. Wenn die Zusicherung zur Bereitstellung einer Kreditzusage gegeben wird, können die Banken den niedrigeren der zwei anwendbaren Kreditumrechnungsfaktoren anwenden.

2. Externe Ratings

(i) Das Anerkennungsverfahren

60. Die nationalen Aufsichtsinstanzen entscheiden, ob eine Ratingagentur (External Credit Assessment Institution, ECAI) die unten aufgeführten Anforderungen erfüllt. Die Beurteilungen der Ratingagenturen können auch teilweise anerkannt werden, beispielsweise für eine bestimmte Art von Forderungen oder für bestimmte Rechtsgebiete. Das aufsichtliche Verfahren für die Anerkennung von Ratingagenturen sollte veröffentlicht werden, um nicht unnötige Eintrittsbarrieren aufzubauen.

(ii) Eignungskriterien

61. Eine Ratingagentur muß jede der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:

²⁵ In bestimmten Ländern werden Zusagen im Privatkundengeschäft als unbedingt kündbar angesehen, sofern ihre Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Kundenschutz und die entsprechende Gesetzgebung gestatten.

- **Objektivität:** Die Methode zur Vergabe von Bonitätsbeurteilungen muß streng und systematisch sein und einem Validierungsverfahren unterliegen, das auf historischen Erfahrungswerten beruht. Zudem müssen die Bonitätsbeurteilungen ständig überwacht werden und auf Veränderungen der finanziellen Situation reagieren. Vor einer Anerkennung durch die Aufsichtsinstanzen muß ein Beurteilungsverfahren für jedes einzelne Marktsegment, einschließlich einem strengen Backtesting, für mindestens ein Jahr, besser jedoch für drei Jahre, angewandt worden sein.
- **Unabhängigkeit:** Eine Ratingagentur sollte unabhängig sein und keinerlei politischem oder wirtschaftlichem Druck unterliegen, der das Ratingurteil beeinflussen könnte. Der Beurteilungsprozess sollte soweit als möglich frei von Beschränkungen sein, die in Situationen auftreten können, in denen die Zusammensetzung der Geschäftsleitung oder die Aktionärsstruktur der Ratingagentur einen Interessenkonflikt hervorrufen könnte.
- **Internationaler Zugang/Transparenz:** Die einzelnen Ratings sollten sowohl inländischen als auch ausländischen Institutionen mit berechtigtem Interesse unter gleichen Bedingungen zugänglich sein. Zudem sollte die von der Ratingagentur angewandte generelle Vorgehensweise öffentlich zugänglich sein.
- **Veröffentlichung:** Eine Ratingagentur sollte die folgenden Informationen veröffentlichen: ihre Beurteilungsmethoden, einschließlich der Definition eines Ausfalls (default), den Zeithorizont und die Bedeutung jedes Ratings, die tatsächlich in jeder Bonitätsbeurteilungskategorie beobachteten Ausfallraten und die Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen, zum Beispiel die Wahrscheinlichkeit, daß ein AA-Rating im Zeitablauf zu einem A-Rating wird.
- **Ressourcen:** Eine Ratingagentur sollte ausreichende Ressourcen haben, um qualitativ hochwertige Bonitätsbeurteilungen durchzuführen. Diese Ressourcen sollen einen ständigen engen Kontakt mit den leitenden und den operativen Ebenen der beurteilten Unternehmen erlauben, um die Bonitätsbeurteilungen auf eine breitere Basis zu stellen. Solche Bonitätsbeurteilungen sollten auf Methoden basieren, die qualitative und quantitative Ansätze verbinden.
- **Glaubwürdigkeit:** Bis zu einem bestimmten Grad wird die Glaubwürdigkeit durch die oben genannten Kriterien erreicht. Ein zusätzlicher Hinweis auf die Glaubwürdigkeit der Ratings einer Ratingagentur ergibt sich aus der Verwendung des Ratings durch unabhängige Parteien (Investoren, Versicherer, Handelspartner). Die Glaubwürdigkeit einer Ratingagentur wird auch durch bestehende interne Verfahren untermauert, welche die missbräuchliche Verwendung vertraulicher Informationen verhindern. Es ist nicht erforderlich, daß eine Ratingagentur Unternehmen in mehreren Ländern beurteilt, um anerkannt werden zu können.

3. Überlegungen zur Einführung

(i) Das Zuordnungsverfahren

62. Die Aufsichtsinstanzen sind dafür verantwortlich, die Ratings anerkannter Ratingagenturen den Risikogewichtskategorien im Standardansatz zuzuordnen, d. h. sie entscheiden, welche Ratingkategorien welchen Risikogewichten entsprechen. Das Zuordnungsverfahren sollte objektiv sein und zu einer Zuordnung von Risikogewichten führen, die dem in den oben stehenden Tabellen gezeigten Kreditrisikoniveau entspricht. Es sollte das gesamte Spektrum der Risikogewichte abdecken.

63. Bei der Durchführung eines solchen Zuordnungsverfahrens sollten die Aufsichtsinstanzen – neben anderen Kriterien – die folgenden Faktoren beurteilen: die

Anzahl und das Spektrum der beurteilten Unternehmen, die eine Ratingagentur beurteilt, die Spannbreite und die Bedeutung der vergebenen Ratingurteile und die Definition des Begriffs „Ausfall“, der von der Ratingagentur verwendet wird. Um eine in sich schlüssige Zuordnung der Beurteilungen zu den verfügbaren Risikokategorien zu erleichtern und die Aufseher bei der Durchführung eines solchen Prozesses zu unterstützen, enthält der Anhang 2 Leitlinien, wie ein solches Zuordnungsverfahren durchgeführt werden könnte.

64. Die Banken müssen die Ratings der von ihnen ausgewählten Ratingagenturen für jede Art von Forderung durchgängig sowohl für die Risikogewichtung als auch im internen Risikosteuerungsverfahren verwenden. Es wird den Banken nicht gestattet, das jeweils günstigste Rating verschiedener Ratingagenturen zu verwenden.

65. Die Banken müssen offen legen, welche Ratingagenturen sie für die Risikogewichtung ihrer Aktiva heranziehen und ihre Angaben – für jede von ihnen ausgewählte Ratingagentur – nach Forderungsarten, den Risikogewichten, die nach den von den Aufsichtsinstanzen bestimmte Zuordnungsverfahren einem Rating zugeordnet sind, sowie der Gesamtsumme der gewichteten Risikoaktiva für jedes Risikogewicht gliedern.

(ii) Mehrfach-Beurteilungen eines Kreditnehmers durch Ratingagenturen

66. Wenn es nur ein Rating einer von einer Bank ausgewählten Ratingagentur für eine spezifische Forderung gibt, dann ist dieses Rating für die Gewichtung der Forderung maßgeblich.

67. Wenn es zwei Ratings von Ratingagenturen gibt, für die sich die Bank entschieden hat, die unterschiedlichen Risikogewichten entsprechen, wird das höhere Risikogewicht angewandt.

68. Wenn es drei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollten die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte angewandt werden.

(iii) Emittenten- versus Emissionsrating

69. Sofern eine Bank Wertpapiere erwirbt, die ein emissionspezifisches Rating besitzen, so ist für das Risikogewicht dieses Aktivums das jeweilige Emissionsrating maßgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht durch eine bestimmte, extern geratete Emission verbrieft ist, gelten die folgenden allgemeinen Prinzipien:

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners geratet wurde, aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann ein gutes Rating (das zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating führt) für diese bestimmte Emission nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung in jeder Hinsicht gleich- (*pari passu*) oder höherrangig als die beurteilte Emission ist. Andernfalls kann das Rating nicht verwendet werden, und die nicht beurteilte Forderung erhält das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating.
- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses typischerweise für die vorrangigen, unbesicherten Forderungen an diesen Emittenten. Folglich können nur vorrangige Forderungen an diesen Schuldner von einem guten Emittentenrating profitieren. Andere nicht beurteilte Forderungen eines gut beurteilten Emittenten werden behandelt, als hätten sie kein Rating. Wenn entweder der Emittent oder eine seiner Emissionen ein schlechtes Rating (das demselben oder einem höheren Risikogewicht als für Forderungen ohne Rating entspricht)

aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung an denselben Kreditnehmer das Risikogewicht zugeordnet, das für das schlechte Rating gilt.

70. Unabhängig davon, ob eine Bank beabsichtigt, auf das Emittenten- oder Emissionsrating abzustellen, ist sicherzustellen, daß das gesamte Obligo eines Kunden hiervon sachgerecht abgedeckt wird.²⁶

71. Um die doppelte Berücksichtigung von bonitätsverbessernden Faktoren zu vermeiden, wird eine Kreditrisikominderung aufsichtlich nicht anerkannt, wenn die Bonitätsverbesserung bereits im Emissionsrating berücksichtigt wurde (siehe Absatz 84).

(iv) Erfassung von Forderungen in Heimatwährung oder ausländischen Währungen

72. Wenn für ungeratete Forderungen vergleichbare geratete Verbindlichkeiten des Schuldners für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, daß auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in ausländischer Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten.²⁷

(v) Kurz- versus langfristige Ratings

73. Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. Sie können – abgesehen von den in Absatz 75 genannten Bedingungen – nicht auf andere kurzfristige Kredite übertragen werden. Unter keinen Umständen kann ein kurzfristiges Rating für die Ableitung eines Risikogewichts für eine nicht geratete langfristige Forderung herangezogen werden. Kurzfrist-Ratings dürfen ausschließlich auf kurzfristige Forderungen an Banken und Unternehmen angewandt werden. Die nachstehende Tabelle enthält eine Übersicht für spezifische kurzfristige Forderungen wie z. B. bestimmte Emissionen von Commercial Paper:

Rating	A-1/P-1 ²⁸	A-2/P-2	A-3/P-3	Andere ²⁹
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	150 %

74. Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50 % zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100 % erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150-% nach sich zieht, sollten alle nicht gerateten Forderungen, ob kurzfristig oder

²⁶ Wenn z. B. einer Bank sowohl der Kapitalbetrag als auch die Zinsen geschuldet werden, muß die Beurteilung das gesamte Kreditrisiko erfassen und berücksichtigen, das mit der Rückzahlung des Kapitalbetrages und der Zinsen verbunden ist.

²⁷ Wenn allerdings ein Obligo aus einer Beteiligung an einem Kredit entsteht, der von einer multilateralen Entwicklungsbank herausgelegt wurde, deren privilegierter Gläubigerstatus im Markt anerkannt ist, kann die nationale Aufsicht anerkennen, daß das Konvertierungs- und das Transferrisiko voll reduziert wurden. In diesen Fällen kann das auf die Heimatwährung bezogene Rating des Schuldners an Stelle seines auf ausländische Währungen bezogenen Ratings für Risikogewichtungszwecke herangezogen werden.

²⁸ Die Notation entspricht der Methodology von Standard & Poor's und Moody's Investor Service. Das A-1 Rating von Standard & Poor's umfasst sowohl das A-1+ als auch das A-1- Rating.

²⁹ Diese Kategorie umfasst all non-Prime und B oder C Ratings.

langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150-% erhalten, es sei denn, die Bank nutzt anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen.

75. In den Fällen, in denen die nationalen Aufseher entschieden haben, im Standardansatz Option 2 für kurzfristige Bankforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden, wird folgendermaßen vorgegangen:

- Die grundsätzliche bevorzugte Behandlung kurzfristiger Kredite – wie in den Absätzen 36 und 38 dargelegt – wird auf alle Forderungen an Banken mit einer Ursprungslaufzeit von bis zu drei Monaten angewandt, sofern es kein emissionspezifisches kurzfristiges Rating gibt.
- Wenn ein kurzfristiges Rating existiert und seine Zuordnung zu den Risikogewichten zu günstigeren (d. h. niedrigeren) oder gleich hohen Gewichten führt, als es den generellen reduzierten Gewichtungssätzen entspricht, sollte das Kurzfrist-Rating allein für diesen spezifischen Kredit genutzt werden. Andere Kurzfrist-Ratings kommen in den Genuss der generell bevorzugten Behandlung.
- Wenn ein spezielles Kurzfrist-Rating für eine kurzfristige Forderung an eine Bank zu weniger vorteilhaften (d. h. höheren) Risikogewichten führt, kann die generell bevorzugte Behandlung von kurzfristigen Interbankkrediten nicht genutzt werden. Alle nicht gerateten kurzfristigen Kredite erhalten dann dasselbe Risikogewicht, das diesem speziellen Kurzfrist-Rating entspricht.

76. Wenn auf ein Kurzfrist-Rating abgestellt werden soll, hat die das Urteil abgebende Institution für ihre kurzfristigen Ratings sämtliche vorgegebenen Kriterien für anerkannte Ratingagenturen zu erfüllen, wie sie in Absatz 61 definiert sind.

(vi) Anwendungsebene des Ratings

77. Externe Bonitätsbeurteilungen, die nur für ein Unternehmen innerhalb einer Unternehmensgruppe abgegeben wurden, können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht der anderen Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen.

(vii) Unbeauftragte (Unsolicited) Ratings

78. Generell sollten Banken nur Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwenden, die aufgrund eines Auftrages erstellt wurden. Die nationale Bankenaufsicht kann den Banken jedoch gestatten, unbeauftragte Ratings in gleicher Weise wie in Auftrag gegebene zu verwenden. Allerdings könnte die Gefahr bestehen, daß Ratingagenturen unbeauftragte Ratings verwenden, um die Unternehmen unter Druck zu setzen, einen Ratingauftrag zu erteilen. Wenn solche Geschäftspraktiken bekannt werden, sollte dies die Bankenaufsicht veranlassen, die Eignung solcher Ratingagenturen für Zwecke der Eigenkapitalermittlung zu überprüfen.

B. Der Standardansatz – Kreditrisikominderung

1. Übergreifende Aspekte

(i) Einführung

79. Banken nutzen eine Vielzahl von Techniken zur Minderung ihrer eingegangenen Kreditrisiken. Die Forderungen können durch erstrangige Ansprüche auf Bareinlagen oder Wertpapiere komplett oder teilweise besichert sein, ein Kredit kann durch einen Dritten

garantiert sein oder eine Bank kann ein Kreditderivat kaufen, um verschiedene Formen des Kreditrisikos auszuschließen. Zudem können Banken Nettingvereinbarungen eingehen, bei denen sie Kredite an einen Kontrahenten und Einlagen des selben Kontrahenten saldieren.

80. Wenn diese verschiedenen Techniken die Mindestanforderungen bezüglich rechtlicher Sicherheit, wie in Absatz 88 und 89 unten beschrieben, erfüllen, erlaubt der überarbeitete Ansatz zur Kreditrisikominderung (CRM) einen erweiterten Rahmen an Verfahren zur Kreditrisikominderung für regulatorische Kapitalzwecke als die Eigenkapitalvereinbarung von 1988.

(ii) Generelle Anmerkungen

81. Das Rahmenwerk in diesem Abschnitt ist auf Anlagebuchpositionen im Standardansatz anzuwenden. Zur Behandlung der Kreditrisikominderung in den beiden IRB-Ansätzen siehe Abschnitt III.

82. Der umfassende Ansatz zur Behandlung von Sicherheiten (siehe Absätze 101–109 und 116–152) ist ebenfalls bei der Ermittlung der Kapitalunterlegung für das Kontrahentenrisiko bei OTC-Derivaten und bei Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften des Handelsbuches anzuwenden.

83. Kein Geschäft, bei dem Kreditrisikominderungstechniken genutzt werden, darf eine höhere Kapitalanforderung erhalten als ein sonst identisches Geschäft ohne Kreditrisikominderung.

84. Die Auswirkungen der Kreditrisikominderungstechniken werden nicht doppelt erfasst. Deswegen erfolgt keine zusätzliche aufsichtliche Berücksichtigung von Kreditrisikominderungen bei der Bestimmung der Kapitalanforderungen bei solchen Forderungen, deren Emissionsrating bereits Effekte der Kreditrisikominderung berücksichtigt. Wie in Absatz 70 des Abschnitts zum Standardansatz angegeben, werden Ratings, die sich nur auf die Rückzahlung des Kapitalbetrags beziehen, innerhalb des Grundgerüsts zur Kreditrisikominderung nicht zugelassen.

85. Wenn Banken Kreditminderungstechniken zur Reduktion des Kreditrisikos nutzen, entstehen andere Risiken (Restrisiken) für die Bank, die die gesamte Risikoreduktion wieder verringern können. Sofern diese Risiken nicht hinreichend überwacht werden, können die Aufseher zusätzliche Kapitalanforderungen verlangen oder andere aufsichtliche Maßnahmen vornehmen, wie sie in den Regelungen zur Säule 2 näher ausgeführt werden.

86. Während der Gebrauch der Minderungstechniken das Kreditrisiko reduziert oder überträgt, können gleichzeitig andere Risiken für die Bank entstehen, wie z. B. rechtliche, operationelle, Liquiditäts- oder Marktpreisrisiken. Deswegen ist es für die Banken unerlässlich, robuste Verfahren und Prozesse anzuwenden, um diese Risiken zu überwachen. Dies umfasst Strategie, Betrachtung des zugrunde liegenden Kredits, Bewertung, Regeln und Verfahren, Systeme, Überwachung der Roll-Off-Risiken und Steuerung des Konzentrationsrisikos, das der Bank beim Gebrauch von Kreditrisikominderungstechniken im Zusammenspiel mit dem gesamten bankeigenen Kreditrisikoprofil entsteht.

87. Zudem müssen die Anforderungen der dritten Säule beachtet werden, um Kapitalerleichterungen durch Kreditrisikominderungstechniken zu erhalten.

(iii) *Rechtssicherheit*

88. Damit Banken Kapitalerleichterungen bei der Nutzung von Kreditrisikominderungstechniken erhalten, müssen die folgenden Mindestanforderungen zur rechtlichen Dokumentation erfüllt werden.

89. Jegliche Vereinbarungen, die bei besicherten Transaktionen, bilanziellem Netting, Garantien oder Kreditderivaten genutzt wurden, müssen in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein. Die Banken müssen hinreichende rechtliche Überprüfungen vorgenommen haben, um dies zu verifizieren, und, soweit nötig, diese Überprüfungen wiederholen, um die jederzeitige Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

2. Überblick über die Kreditrisikominderungstechniken³⁰

(i) *Besicherte Transaktionen*

90. Eine besicherte Transaktion ist eine Transaktion, bei der:

- die Bank eine Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung gegenüber einem Kontrahenten³¹ besitzt und
- diese Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch gestellte Sicherheiten des Kontrahenten oder eines Dritten zu Gunsten des Kontrahenten gedeckt ist.

91. Wenn Banken anerkannte finanzielle Sicherheiten hereinnehmen (z. B. Barsicherheiten oder Wertpapiere; dies wird genauer definiert in den Absätzen 116 und 117), ist es ihnen erlaubt, ihre Kreditforderung gegenüber dem Kontrahenten zu mindern und damit bei der Berechnung der Kapitalanforderungen den risikoreduzierenden Effekt der Sicherheit zu berücksichtigen.

Gesamtsystem und Mindestanforderungen

92. Die Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im einfachen Ansatz wird – ähnlich dem Kapitalakkord von 1988 – das Risikogewicht des Kontrahenten für den besicherten Teil der Forderung durch das Risikogewicht der Sicherheit substituiert (i. d. R. bis zu einer Untergrenze von 20 %). Beim umfassenden Ansatz, der eine weitergehende Anrechnung von Sicherheiten bei Forderungen erlaubt, wird der Forderungsbetrag durch den der Sicherheit beigemessenen Wert reduziert. Im Anlagebuch dürfen die Banken jeden der beiden Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Im Handelsbuch kommt nur der umfassende Ansatz in Betracht. Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrunde liegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt.

³⁰ Siehe Anhang 8 für einen Methodenüberblick bei der Berechnung der Kapitalanforderungen von mit finanziellen Sicherheiten unterlegten Geschäften im Standardansatz und in den IRB-Ansätzen.

³¹ In diesem Abschnitt wird der Begriff „Kontrahent“ für Parteien verwendet, gegenüber denen bilanzielle oder außerbilanzielle Forderungen bzw. potenzielle Forderungen der Bank existieren. Diese Forderungen bestehen zum Beispiel in Form eines Bar- oder Wertpapierkredites (wobei der Kontrahent üblicherweise als Kreditnehmer bezeichnet wird), eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, einer Kreditzusage oder einer Forderung aus einem OTC-Kontrakt

93. Um Kapitalnachlass durch Sicherheiten zu erhalten, müssen die Standards gemäß der untenstehenden Absätze 94 bis 97 in beiden Ansätzen eingehalten werden.

94. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen zur rechtlichen Sicherheit, die in den Absätzen 88 und 89 genannt wurden, muß der rechtliche Mechanismus, durch den die Sicherheit verpfändet oder übertragen wurde, Gewähr leisten, daß die Bank das Recht hat, die Sicherheit zu liquidieren oder sich den Besitz über sie verschaffen darf, und zwar zeitnah im Fall des Ausfalls, der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses (bzw. eines in anderer Weise definierten Kreditereignisses, welches in der Transaktionsdokumentation festgelegt ist) des Kontrahenten (und, wenn anwendbar, des Verwahrers der Sicherheit). Des weiteren müssen die Banken alle nötigen Schritte unternehmen, um die Anforderungen des jeweils einschlägigen Rechtssystems zu erfüllen, unter dem die Bank die Sicherheiten verwerten will, um ein durchsetzbares Sicherungsrecht zu erlangen bzw. zu erhalten, z. B. durch Registrierung bei einem Registrator oder um das Recht ausüben können, mit einem Übertragungsanspruch von Sicherheiten saldieren oder aufrechnen zu können.

95. Damit eine Sicherheit anerkannt werden kann, dürfen die Kreditqualität des Kontrahenten und der Wert der Sicherheit nicht positiv miteinander korreliert sein. So würden beispielsweise Wertpapiere, die vom Kontrahenten selbst oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert wurden, nur eine geringe Absicherung liefern und wären als Sicherheit nicht anerkennungsfähig.

96. Die Banken müssen klare und robuste Verfahren zur zeitnahen Veräußerung der Sicherheiten aufweisen, um sicherzustellen, daß jede rechtliche Bedingung, die zur Feststellung des Ausfalls des Kontrahenten und damit zur Veräußerung der Sicherheit führt, beachtet wird, und daß die Sicherheit zügig veräußert wird.

97. Wenn die Sicherheit bei einem Verwahrer gehalten wird, muß die Bank angemessene Schritte unternehmen, um sicherzugehen, daß der Verwahrer die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen abgesondert hat.

98. Eine Kapitalanforderung wird an beide an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt: zum Beispiel unterliegen sowohl Repos als auch Reverse Repos (Wertpapierpensionsgeschäfte) Kapitalanforderungen. Bei einem Wertpapierleihegeschäft (Securities lending/borrowing) werden für beide Seiten gleichermaßen explizite Kapitalanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einer anderen Kreditaufnahme.

99. Dort, wo eine Bank als Vermittler für ein Wertpapierpensions- oder ähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, daß der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, ist das Risiko für die Bank das Gleiche, als hätte die Bank die Transaktion selbst getätigt. Unter diesen Umständen müssen die Banken die Kapitalanforderungen erfüllen, als wären sie selbst die Hauptverpflichteten.

Der einfache Ansatz

100. Im einfachen Ansatz wird das Risikogewicht des Kontrahenten für den besicherten Teil der Forderung durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt. Details dieses Grundgerüsts befinden sich in den Absätzen 153 bis 156.

Der umfassende Ansatz

101. Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz hereingenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber dem Kontrahenten ermitteln, um

dem Effekt der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber dem Kontrahenten als auch den Wert der vom Kontrahenten erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den künftigen, durch Marktentwicklungen bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen³². Dies führt zu volatilitätsangepassten Beträgen für die Forderung und die Sicherheit. Solange es sich nicht um Barmittel handelt, ist der volatilitätsangepasste Betrag für die Forderung größer als die Forderung selbst und der volatilitätsangepasste Betrag für die Sicherheit geringer als die Sicherheit selbst.

102. Wenn Forderung und Sicherheit auf verschiedene Währungen lauten, muß eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen.

103. Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung größer als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschließlich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht des Kontrahenten. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Absätzen 118 bis 121 dargelegt.

104. Im Allgemeinen haben die Banken zwei Möglichkeiten zur Ermittlung der Haircuts: Aufsichtliche Haircuts unter Verwendung fester, durch den Ausschuß vorgegebener Größen, oder selbst geschätzte Haircuts, denen bankeigene Schätzungen der Marktpreisvolatilität zugrunde liegen. Die Bankenaufsicht gestattet den Banken die Verwendung selbst geschätzter Haircuts nur, wenn bestimmte qualitative und quantitative Bedingungen erfüllt werden.

105. Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standard- oder den IRB-Basisansatz für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Jedoch muß die Bank, wenn sie selbst geschätzte Haircuts nutzt, diese für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind, mit Ausnahme unwesentlicher Portfolien, für die dann aufsichtliche Standardhaircuts genutzt werden dürfen.

106. Die Größe des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu erhalten besicherte Kreditvergaben mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung einen Haircut basierend auf einer 20-tägigen Halteperiode. Diese Haircuts werden mittels der Wurzel-Zeit-Formel heraufskaliert, abhängig von der Häufigkeit der Nachschuss- oder Marktbewertungsfrequenz.

107. Für bestimmte Arten von Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Pensionsgeschäfte mit Staatsanleihen wie in den Absätzen 141 und 142 definiert) kann die Aufsicht der Bank erlauben, bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung aufsichtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts unberücksichtigt zu lassen.

³² Die Forderungsbeträge können variieren, z. B. wenn Wertpapiere verliehen sind.

108. Der Effekt von Netting-Rahmenvereinbarungen bei Wertpapierpensions- oder ähnlichen Geschäften kann bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen anerkannt werden, sofern bestimmte Bedingungen, die in Absatz 144 genannt sind, eingehalten werden.

109. Als weitere Alternative zu den aufsichtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken VaR-Modelle zur Ermittlung der potenziellen Preisvolatilität für Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte verwenden, siehe hierzu die Absätze 149 bis 152.

(ii) Bilanzielles Netting

110. Wenn Banken rechtlich durchsetzbare Nettingvereinbarungen für Kredite und Einlagen haben, dürfen sie die Eigenkapitalanforderungen auf der Basis der Nettoforderung ermitteln, sofern die Bedingungen in Absatz 159 eingehalten werden.

(iii) Garantien und Kreditderivate

111. Wenn Garantien oder Kreditderivate unmittelbar, ausdrücklich, unwiderruflich und unbedingte sind, und die Aufsicht überzeugt ist, daß bestimmte operationelle Mindestbedingungen bezüglich des Risikomanagementprozesses eingehalten werden, kann sie den Banken gestatten, diese Kreditabsicherung bei der Ermittlung der Kapitalanforderungen zu berücksichtigen.

112. Es werden verschiedene Garanten und Sicherungsgebern anerkannt. Wie im Eigenkapitalakkord von 1988 wird der Substitutionsansatz angewendet. Somit führen nur Garanten bzw. Sicherungsgeber mit einem im Vergleich zum Kontrahenten niedrigeren Risikogewicht zu einer geringeren Eigenkapitalanforderung, da der abgesicherte Teil der Forderung an den Kontrahenten das Risikogewicht des Garanten bzw. Sicherungsgebers erhält und der unbesicherte Teil das Risikogewicht des Kontrahenten beibehält.

113. Genauere operationelle Anforderungen sind in den Absätzen 160 bis 163 dargelegt.

(iv) Laufzeitinkongruenzen

114. Wenn die Restlaufzeit der Kreditrisikominderung geringer als die der zugrunde liegenden Forderung ist, tritt eine Laufzeitinkongruenz auf. Sofern eine Laufzeitinkongruenz vorliegt und die Kreditrisikominderung eine Restlaufzeit von unter einem Jahr aufweist, wird die Kreditrisikominderung nicht für regulatorische Kapitalanforderungen anerkannt. In den anderen Fällen der Laufzeitinkongruenz wird eine teilweise regulatorische Anerkennung der Kreditrisikominderung für Eigenkapitalzwecke gewährt; Einzelheiten sind in den Absätzen 172 bis 174 dargestellt. Im einfachen Ansatz sind Laufzeitinkongruenzen nicht erlaubt.

(v) Sonstiges

115. Die Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungsinstrumenten und „First- und Second-to-Default“-Kreditderivaten wird in den Absätzen 175 bis 179 erläutert.

3. Sicherheiten

(i) Geeignete finanzielle Sicherheiten

116. Die folgenden Sicherheiten sind zur Anerkennung im einfachen Ansatz geeignet:

-
- (a) Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschließlich Einlagenzertifikaten oder vergleichbarer Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden^{33, 34}
-
- (b) Gold
-
- (c) Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von
- mindestens BB-, wenn sie von Staaten und sonstigen öffentlichen Stellen (PSEs), die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden, emittiert wurden; oder
 - mindestens BBB-, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschließlich Banken und Wertpapierfirmen); oder
 - mindestens A3/P3
-
- (d) Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern diese:
- von einer Bank emittiert wurden; und
 - an einer anerkannten Börse gehandelt werden; und
 - vorrangig zu bedienen sind; und
 - alle anderen gerateten Emissionen der Bank desselben Ranges mindestens mit BBB- oder A3/P3 durch eine anerkannte Ratingagentur geratet wurden; und
 - die Bank, die die Schuldverschreibung als Sicherheit hält, keine Informationen hat, daß für die Emission ein geringeres Rating als BBB- bzw. A3/P3 zu rechtfertigen ist; und
 - die Aufsicht hinreichend von der Marktliquidität des Wertpapiers überzeugt ist
-
- (e) Aktien, die einem Hauptindex angehören
-
- (f) Unternehmungen für die gemeinsame Investition in übertragbare Wertpapiere („Undertakings for Collective Investments in Transferable Securities (UCITS)“) und Investmentfonds, wenn:
- der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
 - der UCITS/Investmentfonds beschränkt ist auf Anlagen in Instrumenten, die in diesem Absatz genannt sind³⁵
-

³³ Wenn eine Bank Credit Linked Notes aus Forderungen im Anlagebuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt.

³⁴ Wenn Barsicherheiten, Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderruflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit (nach evtl. nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank.

117. Die folgenden Sicherheiten sind für die Anerkennung im umfassenden Ansatz geeignet:

-
- | | |
|-----|--|
| (a) | Alle im obenstehenden Absatz genannten Instrumente |
| (b) | Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse notiert sind |
| (c) | UCITS/Investmentfonds, die solche Aktien beinhalten |
-

(ii) *Der umfassende Ansatz*

Ermittlung der Eigenkapitalanforderung

118. Für eine besicherte Transaktion wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wie folgt ermittelt:

$$E^* = \max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\}$$

mit:

E^* = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

E = gegenwärtiger Forderungsbetrag

H_e = Haircut für die Forderung

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

H_c = Haircut für die Sicherheit

H_{fx} = Haircut für Währungsinkongruenzen zwischen Sicherheit und Forderung

119. Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht des Kontrahenten multipliziert, um die gewichteten Risikoaktiva für die besicherte Transaktion zu erhalten.

120. Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit wird in den Absätzen 172 bis 174 beschrieben.

121. Wenn die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva bestehen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach $H = \sum_i a_i H_i$, wobei a_i das Gewicht eines Aktivums im Korb und H_i der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist.

³⁵ Die (potenzielle) Nutzung derivativer Instrumente durch UCITS/Investmentfonds ausschliesslich zum Hedgen von Anlagen, die in diesem Absatz und Absatz 117 genannt sind, soll nicht verhindern, daß Anteile an diesen UCITS/Investmentfonds als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

Aufsichtliche Standardhaircuts

122. Dies sind die aufsichtlichen Standardhaircuts (bei einer täglichen Marktbewertung, täglichen Nachschussverpflichtung und einer 10-tägigen Halteperiode), ausgedrückt in Prozentsätzen:

Emissionsrating der Schuldverschreibung	Restlaufzeit	Staaten ^{36, 37}	Andere Emittenten ³⁸
AAA bis AA- / A-1	≤ 1 Jahr	0,5	1
	>1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4
	> 5 Jahre	4	8
A+ bis BBB- / A-2/A-3 und ungeratete Bankschuldverschreibungen wie in Absatz 116(d)	≤ 1 Jahr	1	2
	>1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6
	> 5 Jahre	6	12
BB+ bis BB-	Alle	15	
Hauptindexaktien und Gold		15	
Andere an einer anerkannten Börse gehandelte Aktien		25	
UCITS/Investmentfonds		Höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.	
Barsicherheit in derselben Währung ³⁹		0	

123. Der aufsichtliche Standardhaircut für das Wechselkursrisiko, wenn Forderung und Sicherheit in verschiedenen Währungen denominated sind, beträgt 8 % (ebenfalls basierend auf einer 10-tägigen Halteperiode und einer täglichen Marktbewertung)

124. Für Transaktionen, in denen die Bank nicht aufgeführte Instrumente andient (z. B. Non-Investment-Grade-Schuldverschreibungen von Unternehmen), ist der anzuwendende Haircut auf die Forderung der gleiche wie der für Aktien, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden, aber nicht einem Hauptindex angehören.

Eigene Schätzungen der Haircuts

125. Die Aufsicht kann den Banken gestatten, den Haircut H mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Absätzen 127 bis 136 genannt sind. Sofern Schuldverschreibungen mit BBB-/A-3 oder besser geratet sind, kann die Aufsicht den

³⁶ Einschließlich öffentlicher Stellen (PSEs), die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden.

³⁷ Multilaterale Entwicklungsbanken mit einem Risikogewicht von 0% werden wie Staaten behandelt.

³⁸ Einschließlich öffentlicher Stellen (PSEs), die von der nationalen Aufsicht nicht wie Staaten behandelt werden.

³⁹ Geeignete Barsicherheiten sind in Absatz 116 (a) spezifiziert.

Banken erlauben, eine Volatilitätsschätzung für jede Kategorie von Wertpapieren abzugeben. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Banken a) die Art des Emittenten der Wertpapiere, b) dessen Rating, c) die Restlaufzeit und d) die modifizierte Duration berücksichtigen. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für schlechter als BBB-/A-3 geratete Schuldverschreibungen oder für als Sicherheiten geeignete Aktien (leicht schattierte Felder in der obigen Tabelle) müssen die Haircuts für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden.

126. Die Banken müssen die Volatilität der Sicherheit oder der Währungsinkongruenz einzeln schätzen: Die geschätzten Volatilitäten dürfen nicht die Korrelationen zwischen unbesicherten Forderungen, Sicherheiten und Wechselkursen berücksichtigen. (siehe Absätze 172 bis 174 zum Ansatz für Laufzeitinkongruenzen).

(a) Quantitative Kriterien

127. Bei der Ermittlung des Abschlags ist ein einseitiges 99 %iges Konfidenzniveau zu verwenden.

128. Die Mindesthalteperiode hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthalteperioden für verschiedene Arten von Transaktionen sind in Absatz 138 genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Halteperiode berechneten Abschläge heranziehen, und sie mit Hilfe der Wurzel-Zeit-Formel auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren.

129. Die Banken müssen der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität Rechnung tragen. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten unangemessen ist, sollte die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken sollten auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z. B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen.

130. Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des Haircuts sollte mindestens ein Jahr betragen. Für Banken, die ein Gewichtungsschema oder andere Methoden für die historische Beobachtungsperiode nutzen, muß die „effektive“ Beobachtungsperiode mindestens ein Jahr betragen. (Das bedeutet, daß die gewichtete durchschnittliche Zeitverzögerung der einzelnen Beobachtungen niemals weniger als sechs Monate betragen kann.)

131. Die Banken sollten ihre Daten mindestens ein Mal in drei Monaten aktualisieren und sollten sie ausserdem neu anpassen, sobald sich Marktpreise wesentlich ändern. Dies bedeutet, daß Haircuts mindestens alle drei Monate neu errechnet werden müssen. Die Aufsichtsbehörde darf ebenso von der Bank verlangen, die Haircuts mittels einer kürzeren Beobachtungsperiode zu errechnen, wenn sie der Ansicht ist, daß dies durch eine signifikant gestiegene Preisvolatilität gerechtfertigt ist.

132. Es ist kein bestimmter Modelltyp vorgeschrieben. Solange jedes verwendete Modell alle wesentlichen, von der Bank eingegangenen Risiken erfasst, steht es den Banken frei, z. B. auf historischen Simulationen oder Monte-Carlo-Simulationen basierende Modelle zu verwenden.

(b) Qualitative Kriterien

133. Die geschätzten Volatilitätsdaten (und die Halteperiode) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden.

134. Die Banken sollten über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Strategien, Kontrollen und Verfahren bezüglich des Risikomesssystems sicherzustellen.

135. Das Risikomesssystem sollte in Verbindung mit internen Engagementlimiten verwendet werden.

136. Eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems sollte regelmäßig im bank-internen Revisionsprozess durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses sollte in regelmäßigen Abständen (idealerweise nicht weniger als einmal im Jahr) durchgeführt werden und sollte insbesondere mindestens Folgendes betreffen:

- die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement;
- die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren;
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten;
- die Nachprüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschließlich Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und
- die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

Anpassung für verschiedene Halteperioden und nicht-tägliche Marktbewertung oder Nachschussverpflichtungen

137. Für einige Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Halteperioden angemessen. Das Grundkonzept für Haircuts bei Sicherheiten unterscheidet zwischen Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (z. B. Repos/Reverse Repos und Securities Lending/Borrowing), anderen „Kapitalmarkttransaktionen“ (d. h. OTC-Derivate-Transaktionen und Margin Lending) und besicherter Kreditvergabe. Bei Kapitalmarkttransaktionen und Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften enthält die Dokumentation Nachschussklauseln; bei besicherter Kreditvergabe ist dies im Allgemeinen nicht der Fall.

138. Die Mindesthalteperiode für verschiedene Produkte ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Transaktionstyp	Mindesthaltedauer	Bedingung
Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Besicherte Kreditvergabe	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung

139. Wenn die Häufigkeit der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als 1 Tag ist, ist der Mindesthaircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Tage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der unten genannten Wurzel-Zeit-Formel heraufzuskalieren:

$$H = H_M \sqrt{\frac{N_R + (TM - 1)}{TM}}$$

mit:

H = Haircut

H_M = Haircut für die Mindesthaltdauer

T_M = Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion

N_R = genaue Anzahl der Tage zwischen Nachschussverpflichtungen für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für besicherte Kreditvergaben.

Wenn eine Bank die Volatilität basierend auf einer Haltedauer von T_N Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode T_M abweicht, wird H_M mittels der Wurzel-Zeit-Formel errechnet.

$$H_M = H_N \sqrt{\frac{T_M}{T_N}}$$

T_N = von der Bank zur Ableitung von H_N verwendete Haltedauer

H_N = auf der Halteperiode T_N basierender Haircut

140. Zum Beispiel sind die 10-Geschäftstage-Haircuts, wie in Absatz 122 genannt, die Ausgangsbasis für Banken, die die aufsichtlichen Standardhaircuts nutzen. Diese Haircuts werden abhängig von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschussverpflichtungen oder der Neubewertungen gemäß folgender Formel herauf- oder herabskaliert:

$$H = H_{10} \sqrt{\frac{N_R + (T_M - 1)}{10}}$$

mit:

H = Haircut

H_{10} = aufsichtlicher 10-Geschäftstage Standardhaircut für das Instrument

N_R = tatsächliche Anzahl der Tage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder Neubewertung für besicherte Kreditvergaben.

T_M = Mindesthalteperiode für die Art der Transaktion

Bedingungen für ein H von null

141. Für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte darf, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden und der Kontrahent ein *wesentlicher Marktteilnehmer* ist, die Aufsicht erlauben, die Haircuts des umfassenden Ansatzes nicht anzuwenden und statt dessen ein H von null zu verwenden. Diese Ausnahme ist nicht zulässig für Banken, die einen VaR-Modellansatz nutzen, wie er in den Absätzen 149–152 beschrieben ist.

-
- (a) Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier eines Staates oder einer PSE, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % erhalten;⁴⁰
-
- (b) Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Wahrung;
-
- (c) Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von nur einem Tag (overnight) oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden taglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen taglichen Nachschussverpflichtungen;
-
- (d) Wenn ein Kontrahent versumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfullung der Nachschussverpflichtung und der Verauerung⁴¹ der Sicherheit;
-
- (e) Das Geschaft wird ber ein Settlement-System abgewickelt, das fr diese Art von Geschaften anerkannt ist;
-
- (f) Die fr die Vereinbarung magebliche Dokumentation ist die im Markt fr diese Art von Wertpapierpensions- und ahnlichen Geschafte in den betroffenen Wertpapieren bliche Standarddokumentation;
-
- (g) Die fr die Vereinbarung magebliche Dokumentation bestimmt, da das Geschaft fristlos kndbar ist, wenn der Kontrahent seiner Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfallt; und
-
- (h) Fr den Fall des Ausfalls, egal ob der Kontrahent insolvent wird oder in Konkurs geht, mu die Bank das uneingeschrankte, rechtlich durchsetzbare Recht zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit zu ihren Gunsten haben.
-

142. *Wesentliche Marktteilnehmer* drfen, nach Ermessen der nationalen Aufseher, folgende juristische Personen sein:

-
- (a) Staaten, Zentralbanken und PSEs;
-
- (b) Banken und Wertpapierunternehmen;
-
- (c) andere Finanzunternehmen (einschlielich Versicherungsunternehmen), die ein Risikogewicht von 20 % erhalten knnen;
-
- (d) beaufsichtigte Investmentfonds, die Eigenkapitalanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen;
-
- (e) beaufsichtigte Pensionskassen; und
-
- (f) anerkannte Abwicklungsorganisationen.
-

143. Sofern eine Aufsichtsinstanz eine besondere Ausnahme fr Wertpapierpensions- und ahnliche Geschafte mit Wertpapieren, die von seinem Heimatstaat emittiert wurden,

⁴⁰ Es wird darauf hingewiesen, da wenn die Aufsicht Forderungen in der Heimatwahrung gegenber dem Staat oder der Zentralbank mit einem 0 %-Risikogewicht im Standardansatz versehen hat, derartige Forderungen diese Bedingung erfllen.

⁴¹ Dies bedeutet nicht, da die Bank die Sicherheit immer verauern mu, aber sie mu zumindest jederzeit in der Lage sein, dies innerhalb der vorgegebenen Zeitspanne zu tun.

anwendet, können andere Aufsichtsinstanzen den Banken mit Sitz in ihrem Aufsichtsbereich gestatten, denselben Ansatz für dieselben Geschäfte anzuwenden.

Behandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften mit Netting-Rahmenvereinbarungen

144. Die Auswirkungen bilateraler Nettingvereinbarungen, die Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte betreffen, werden kontrahentenweise anerkannt, wenn die Vereinbarungen im Falle des Ausfalls, egal ob Insolvenz oder Konkurs, in jeder beteiligten Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich müssen die Nettingvereinbarungen:

-
- (a) der nicht ausfallenden Partei das Recht zugestehen, im Falle eines Ausfalls des Kontrahenten, einschließlich dessen Insolvenz oder Konkurs, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder zu verrechnen;
-
- (b) ein Netting von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen ermöglichen (einschließlich dem Wert von Sicherheiten), die unter dieser Vereinbarung beendet oder verrechnet werden, so daß ein einziger Betrag von entweder der einen oder der anderen Partei geschuldet wird;
-
- (c) die umgehende Liquidation oder Aufrechnung der Sicherheiten im Falle des Ausfalls erlauben
- und,
-
- (d) zusammen mit den aus den in (a) – (c) oben genannten Anforderungen in jedem Rechtssystem durchsetzbar sein, in dem ein Ausfallereignis auftreten kann, und zwar ungeachtet des Eintritts des Konkurs- oder Insolvenzfalles des Kontrahenten.
-

145. Netting über Positionen im Anlage- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verechneten Transaktionen die folgenden Anforderungen erfüllen:

-
- (a) Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt.⁴²
-
- (b) Die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Anlagebuch anerkannt.
-

146. Die in Absatz 118 dargestellte Formel wird zur Berechnung der Kapitalanforderungen für Transaktionen mit Nettingvereinbarung angepasst.

147. Für Banken, die aufsichtlich vorgegebene Standardhaircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Netting-Rahmenvereinbarungen.

$$E^* = \max \{0, [(\sum(E) - \sum(C)) + \sum (E_s \times H_s) + (\sum (E_{fx}) \times H_{fx})]\}^{43}$$

⁴² Die Halteperiode für die Abschläge wird wie bei anderen Wertpapierpensionsgeschäften von der Nachschusshäufigkeit abhängen.

⁴³ Der Ausgangspunkt für diese Formel ist die Formel aus Absatz 118, die auch wie folgt ausgedrückt werden kann.

mit:

E*	=	Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung
E	=	gegenwärtiger Forderungsbetrag
C	=	gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit
Es	=	absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier
Hs	=	Haircut für dieses Wertpapier
Efx	=	absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung
Hfx	=	Haircut für diese Währungskongruenz

148. Hiermit ist beabsichtigt, eine Nettoposition nach Netting der Forderungen und Sicherheiten zu berechnen und einen Aufschlag zu bestimmen, der mögliche Preisänderungen bei den in der Transaktion verwendeten Wertpapieren und ein mögliches Fremdwährungsrisiko widerspiegelt. Die Netto-Long- oder -Short-Position der in die Nettingvereinbarung einbezogenen Wertpapiere wird mit dem entsprechenden Haircut multipliziert. Alle anderen Regelungen der Absätze 118 bis 143 betreffend die Berechnung von Haircuts gelten entsprechend für Banken, die bilaterale Nettingvereinbarungen für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte verwenden.

Verwendung von VaR-Modellen

149. Als Alternative für die Verwendung von aufsichtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann Banken die Verwendung von VaR-Modellen zur Abbildung der Preisvolatilität der Forderungen sowie der Sicherheiten bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften gestattet werden, wobei die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen sind. Diese Möglichkeit wird nur bei in bilaterale Nettingvereinbarungen einbezogene Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften auf einer kontrahentenbezogenen Basis Anwendung finden. Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach dem 1996 verabschiedeten Marktrisikoersatz aufsichtlich anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. Banken, die kein aufsichtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtlich anerkennen lassen. Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der Bankenaufsicht nachweisen kann.

150. Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikoemodelle für Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die für den 1996 verabschiedeten Marktrisikoersatz zur Basler Eigenkapitalvereinbarung gelten. Bezüglich der Halteperiode gilt, daß diese mindestens 5 Geschäftstage, und nicht 10, wie im Marktrisikoersatz festgelegt, betragen wird. Diese

$$E^* = (E-C) + (E \times H_e) + (C \times H_c) + (C \times H_{fx})$$

Mindesthalteperiode sollte entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre.

151. Eine Bank, die ein VaR-Modell einsetzt, ist verpflichtet, ein Backtesting der Ergebnisse durchzuführen, wobei auf eine Stichprobe von 20 Kontrahenten abzustellen ist, die jährlich neu zu erheben ist. Die Stichprobe sollte sich aus den – nach bankinternem Maßstab – 10 größten Kontrahenten zusammensetzen sowie weitere 10 Kontrahenten umfassen, die nach dem Zufallsprinzip auszuwählen sind. Die Bank sollte täglich und für jeden Kontrahenten die eintägige Veränderung des tatsächlichen Kontrahentenrisikos mit dem für eine eintägige Halteperiode ermittelten VaR nach Berücksichtigung von Kreditsicherheiten (E^*) vergleichen, wobei der modellmäßig für den Stand zum Vortageschluss ermittelte VaR-Wert heranzuziehen ist. Als Ausreißer gilt jede tatsächliche Veränderung, die die ermittelten VaR-Schätzung übersteigt. In Abhängigkeit von der Anzahl der Ausreißer, die auf der Grundlage von 20 Kontrahenten und den letzten 250 Tagen (umfasst 5000 Beobachtungen) zu ermitteln sind, werden die Modellergebnisse unter Verwendung eines Multiplikators aus der untenstehenden Tabelle hochskaliert.

Zone	Anzahl der Ausreißer	Multiplikator
Grüne Zone	0 - 19	keiner (= 1)
	20 - 39	keiner (= 1)
	40 - 59	keiner (= 1)
	60 - 79	keiner (= 1)
	80 - 99	keiner (= 1)
Gelbe Zone	100 - 119	2,0
	120 - 139	2,2
	140 - 159	2,4
	160 - 179	2,6
	180 - 199	2,8
Rote Zone	200 oder mehr	3,0

152. Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung E^* wie folgt berechnet:

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus den internen Marktrisikomodellen} \times \text{Multiplikator}^{44})]\}$$

Bei der Berechnung der Kapitalanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

(iii) Der einfache Ansatz

Mindestanforderungen

153. Zur Anerkennung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet und ihr Marktwert mindestens alle sechs

⁴⁴ Wenn nach den Regelungen des Absatzes 151 erforderlich, wird ein Multiplikator auf das Modellergebnis angewandt.

Monate ermittelt werden. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsinstruments. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Absätzen 154 – 156 beschriebenen Fällen, nicht unter ein Mindestrisikogewicht von 20 % absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht des entsprechenden Kontrahenten. Eine Eigenkapitalforderung gilt für die Banken auf beiden Seiten des gesicherten Geschäfts: So unterliegen sowohl der Pensionsgeber als auch der Pensionsnehmer eines Wertpapierpensionsgeschäfts einer Eigenkapitalanforderung.

Ausnahmen von der Risikogewichtsuntergrenze

154. Geschäfte, die die Kriterien der beiden Absätze 141 und 142 erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0 %. Wenn der Geschäftskontrahent kein wesentlicher Marktteilnehmer ist, soll das Geschäft ein Risikogewicht von 10 % erhalten.

155. OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel abgesichert sind und keine Währungsinkongruenz aufweisen, sollten ein Risikogewicht von 0 % erhalten. Solche Transaktionen, die durch staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen (PSE) mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besichert sind, können ein Risikogewicht von 10 % erhalten.

156. Die Untergrenze von 20 % für das Risikogewicht bei besicherten Geschäften wird nicht angewandt und statt dessen ein Risikogewicht von 0 % verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und entweder:

- die Sicherheit aus einer Bareinlage⁴⁵ besteht, oder
- die Sicherheit aus Staats-/PSE-Wertpapieren mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besteht, deren Marktwert um 20 % vermindert wurde.

(iv) Besicherte OTC-Derivate

157. Die Eigenkapitalanforderungen für das Kontrahentenrisiko aus einem individuellen Kontrakt werden wie folgt berechnet:

$$\text{Kapitalanforderung für Kontrahentenrisiko} = [(RC + \text{Zuschlag}) - C_A] \times r \times 8 \%$$

mit:

RC = Wiedereindeckungskosten,

Zuschlag = Zuschlagsbetrag für mögliche zukünftige Risikoerhöhungen (berechnet nach dem aktuellen Eigenkapitalakkord),

⁴⁵ Äquivalent zu den anerkannten finanziellen Sicherheiten in Absatz 116 a).

- C_A = um Volatilitätseinflüsse adjustierter Sicherheitenwert (berechnet nach den Regeln der Absätze 118 bis 143), und
- r = Risikogewicht des Kontrahenten.

158. Wenn wirksame bilaterale Nettingvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiedereindeckungskosten (RC) den Netto-Wiedereindeckungskosten und der Gesamtzuschlag bestimmt sich nach dem aktuellen Eigenkapitalakkord. Der Haircut für das Währungsrisiko (Hfx) wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen vorgenommen und erforderlichenfalls in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert.

4. Netting von Bilanzpositionen (On-Balance-Sheet-Netting)

159. In den Fällen, in denen eine Bank

- (a) eine fundierte rechtliche Grundlage zum Abschluss einer Netting- oder Aufrechnungsvereinbarung besitzt, die in allen betroffenen Rechtsordnungen unabhängig von der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Kontrahenten durchsetzbar ist;
- (b) jederzeit in der Lage ist, die Forderungen und Verbindlichkeiten mit dem Kontrahenten, die Gegenstand der Nettingvereinbarung sind, zu bestimmen;
- (c) die Anschlussrisiken überwacht und steuert; und
- (d) die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert,

kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Kapitalanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Absatz 118 verwenden. Aktiva (Kredite) werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten (Einlagen) wie Sicherheiten behandelt. H wird auf 0 gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und alle Anforderungen der Absätze 122, 139 und 172 bis 174 gelten.

5. Garantien und Kreditderivate

(i) Operationelle Anforderungen

Gemeinsame operationelle Anforderungen an Garantien und Kreditderivate

160. Eine Garantie/ein Kreditderivat muß eine unmittelbare Forderung gegen den Sicherungsgeber darstellen und ausdrücklich an eine bestimmte Forderung gebunden sein, so daß der Absicherungsumfang klar definiert und unstrittig ist. Außer in dem Fall, in dem der Erwerber seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, muß die Absicherung unwiderruflich sein; es darf keine Vertragsklausel existieren, die es dem Sicherungsgeber erlauben würde, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen oder die effektiven Absicherungskosten als Resultat einer sich verschlechternden

Kreditqualität der gehedgten Forderung zu erhöhen.⁴⁶ Außerdem muß die Garantie/das Kreditderivat unbedingt sein; es sollte außerhalb der direkten Einflussnahmemöglichkeit der Bank keine Klausel in der Sicherungsabrede geben, die den Sicherungsgeber davor schützen könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Kontrahent seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

Zusätzliche operationale Anforderungen an Garantien

161. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rechtssicherheit der Absätze 88 und 89 oben müssen Garantien zu ihrer Anerkennung die folgenden Kriterien erfüllen:

-
- (a) Nach dem festgelegten Ausfall/Zahlungsversäumnis des Kontrahenten kann die Bank den Garantiegeber zeitnah für ausstehende Zahlungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen in Anspruch nehmen, anstatt weiterhin die Zahlung vom ursprünglichen Kontrahenten zu verlangen. Durch die Garantiezahlung muß dem Garantiegeber das Recht zuwachsen, die ausstehenden Beträge nach den vereinbarten Bestimmungen vom ursprünglichen Kontrahenten einzufordern.

 - (b) Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garanten übernommene Verpflichtung.

 - (c) Der Garantiegeber haftet für alle vom eigentlichen Kreditnehmer zu erbringenden Leistungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen, z. B. Nominalbetrag, Nachschusszahlungen etc.
-

Zusätzliche operationale Anforderungen an Kreditderivate

162. Zur Anerkennung eines Kreditderivats müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

⁴⁶ Die Anforderungen der Unwiderruflichkeit macht eine Laufzeitübereinstimmung zwischen der Forderung und ihrer Absicherung nicht erforderlich, vielmehr darf die *ex ante* vereinbarte Laufzeit nicht *ex post* durch den Sicherungsgeber verkürzt werden. Absatz 173 legt dar, wie Kündigungsoptionen bei der Bestimmung der restlichen Laufzeit einer Kreditsicherung behandelt werden.

-
- (a) Zu den von den Vertragsparteien vereinbarten Kreditereignissen müssen mindestens die folgenden gehören:
- das Versäumnis, die fälligen Zahlungen nach den zum Zeitpunkt des Versäumnisses gültigen Bestimmungen des Referenzaktivums zu erbringen (mit einer Nachfrist, die nahe der Nachfrist des Referenzaktivums ist);
 - Konkurs, Zahlungsunfähigkeit oder Unfähigkeit des Verpflichteten, seine Schulden zu bedienen, oder das schriftlich dokumentierte Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Schulden in der Lage zu sein, und ähnliche Ereignisse; und
 - Restrukturierung der zugrunde liegenden Verpflichtung, einschließlich eines Erlasses oder einer Stundung von (Teilen des) Nominalbetrags, der Zinsen oder Gebühren, die zu einem Kreditereignis führt (z. B. Abschreibungen, Einzelwertberichtigungen oder ähnliche Buchungen in der Gewinn- und Verlustrechnung). Allerdings muß die Bank eine Restrukturierung nicht als Kreditereignis werten, wenn sie die vollständige Kontrolle über die Entscheidung hat, ob es zu einer Restrukturierung der zu Grunde liegenden Verpflichtung kommt. Ein Beispiel hierfür ist, wenn die Bank die Restrukturierung durch Verweigerung ihrer Zustimmung verhindern kann. Sollte die Aufsicht jedoch feststellen, daß trotz der bestehenden rechtlichen Möglichkeit, auf Grund der wirtschaftlichen Gesamtzusammenhänge einer Transaktion, die Bank faktisch nicht in der Lage ist, eine Restrukturierung zu verhindern, kann sie die Bank auffordern, sich Schutz vor einer Restrukturierung zu beschaffen, damit dieser Schutz als Kreditrisikominderung für Zwecke der Eigenkapitalunterlegung anerkannt werden kann.⁴⁷
-
- (b) Wenn das Kreditderivat Aktiva zum Gegenstand hat, die die zugrunde liegende Verpflichtung nicht einschließen, regelt Absatz (g) unten, ob diese Aktivainkongruenz erlaubt ist.
-
- (c) Das Kreditderivat darf nicht vor Ablauf der Toleranzzeiträume enden, die zur Feststellung des Ausfalls wegen eines Zahlungsveräumnisses der zugrunde liegenden Verpflichtung erforderlich sind.
-

⁴⁷ Im Lichte der fortdauernden Bedenken bezüglich der Effektivität der Absicherung, die durch ein Kreditderivat gegeben ist, das Restrukturierung als Kreditereignis nicht beinhaltet, wird der Ausschuss weiterhin alternative aufsichtliche Kapitalunterlegungen während der Konsultationsperiode zum dritten Konsultationspapier untersuchen. Zu diesen Ansätzen gehört der "Diskontierungsansatz", bei dem der Nennwert des Kreditderivates, das Restrukturierungsrisiken nicht vollständig abdeckt, abdiskontiert wird. Möglicherweise werden verschiedene Diskontfaktoren angewendet, die davon abhängen, ob alle Bedingungen, die im Absatz 163 (a) aufgelistet sind, erfüllt sind. Außerdem beabsichtigt der Ausschuss eine endgültige Überprüfung der operationellen Anforderungen an Kreditderivate, um die umfassende Konsistenz zwischen Standard-, Basis-IRB- und fortgeschrittenem IRB-Ansatz zu gewährleisten. Der Ausschuss ermutigt die Industrie Daten und Analysen zu präsentieren, die zur Entwicklung einer praktikablen und risikosensitiven aufsichtlichen Eigenkapitalunterlegung von Absicherungen mit Kreditderivaten beitragen. In diesem Zusammenhang wären Daten bezüglich des Auftretens von Restrukturierungen gegenüber Ausfällen und beispielsweise empirische Modelle zur Bewertung der Restrukturierungsoption hilfreich.

-
- (d) Kreditderivate, die einen Barausgleich vorsehen, können für Eigenkapitalzwecke insoweit anerkannt werden, als ein stabiles Bewertungsverfahren vorhanden ist, das eine zuverlässige Verlustschätzung ermöglicht. Es muß einen klar definierten Zeitraum geben, innerhalb dessen die Bewertung des zugrunde liegenden Aktivums nach dem Kreditereignis stattfinden muß. Wenn das im Kreditkontrakt spezifizierte Referenzaktivum für den Barausgleich vom zugrunde liegenden Aktivum abweicht, regelt Absatz (g) unten, ob diese Aktivainkongruenz erlaubt ist.
-
- (e) Falls das Recht/die Fähigkeit des Sicherungsnehmers zur Übertragung des zugrunde liegenden Aktivums an den Sicherungsgeber für die Erfüllung erforderlich ist, müssen die vertraglichen Bedingungen des zugrunde liegenden Aktivums vorsehen, daß jegliche Einwilligung zu solch einer Übertragung nicht grundlos versagt werden darf.
-
- (f) Es muß eindeutig festgelegt sein, wer bestimmt, ob ein Kreditereignis stattgefunden hat. Diese Entscheidung darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Käufer der Absicherung muß das Recht/die Möglichkeit haben, den Sicherungsgeber über das Auftreten eines Kreditereignisses zu informieren;
-
- (g) Eine Inkongruenz zwischen dem zugrunde liegenden Aktivum und dem Referenzaktivum des Kreditderivats (d. h. das Aktivum zur Bestimmung des Werts des Barausgleichs oder das zu liefernde Aktivum) ist zulässig, wenn (1) das Referenzaktivum dem zugrunde liegenden Aktivum im Rang gleich- oder nachsteht, und (2) das zugrunde liegende Aktivum und das Referenzaktivum den gleichen Verpflichteten aufweisen (d. h. dieselbe rechtliche Einheit) und rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln beinhalten.
-
- (h) Eine Inkongruenz zwischen dem zugrunde liegenden Aktivum und dem Referenzaktivum zur Bestimmung, ob ein Kreditereignis eingetreten ist, ist zulässig, wenn (1) das Referenzaktivum dem zugrunde liegende Aktivum im Rang gleich- oder nachsteht, und (2) das zugrunde liegende Aktivum und das Referenzaktivum den gleichen Verpflichteten aufweisen (d. h. dieselbe rechtliche Einheit) und rechtlich durchsetzbare wechselseitige Ausfall- oder Vorfälligkeitsklauseln beinhalten.
-

163. Nur Credit Default Swaps und Total Return Swaps, die eine den Garantien entsprechende Kreditabsicherung bieten, können anerkannt werden. Es gilt die folgende Ausnahme: Wenn eine Bank eine Kreditabsicherung durch einen Total Return Swap erwirbt und die Nettozahlungen aus dem Swap als Nettoeinkommen bucht, aber den den Zahlungen gegenüberstehenden Wertverlust der abgesicherten Forderung nicht abbildet (entweder durch Verringerung des marktgerechten Preises des Aktivums oder durch Erhöhung der Risikovorsorge), dann wird diese Kreditabsicherung nicht anerkannt. Die Behandlung von First-to-Default- und Second-to-Default-Produkten erfolgt getrennt in den Absätzen 176 bis 179.

164. Andere Arten von Kreditderivaten werden derzeit nicht anerkannt.⁴⁸

(ii) *Anerkennungsfähige Garanten / Sicherungsgeber*

165. Kreditabsicherungen der folgenden Institutionen werden anerkannt:

⁴⁸ Cash Funded Credit Linked Notes, die von der Bank emittiert wurden und die Kriterien für Kreditderivate erfüllen, werden wie mit Bargeld besicherte Geschäfte behandelt.

- Staaten⁴⁹, sonstige staatliche Stellen (PSEs), Banken⁵⁰ und Wertpapierfirmen, die ein geringeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen;
- andere juristische Personen mit einem Rating von mindestens von A-. Hierzu zählen auch Kreditabsicherungen durch Mutter-, Tochter- und Konzernunternehmen mit einem geringeren Risikogewicht als der Schuldner.

(iii) *Risikogewichte*

166. Dem abgesicherten Teil der Transaktion wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers zugeordnet. Der ungesicherte Teil erhält das Risikogewicht des zugrunde liegenden Kontrahenten.

167. Wesentlichkeitsgrenzen für die Zahlungen, unterhalb derer im Fall eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank, die die Kreditabsicherung erwirbt, abgezogen werden.

(a) *Anteilige Absicherung*

168. Wenn der garantierte Betrag (oder der, für den eine Kreditabsicherung erworben wird) geringer als der Kreditbetrag ist und der abgesicherte und nicht abgesicherte Teil gleichrangig sind, d. h. die Bank und der Garantiegeber die Verluste anteilig tragen, wird die Eigenkapitalerleichterung auf anteiliger Basis gewährt: d. h. der besicherte Teil des Kredits wird wie eine anerkannte Garantie/ein anerkanntes Kreditderivat behandelt, während der Rest als unbesichert angesehen wird.

(b) *Vor- und nachrangige Absicherung*

169. Wenn die Bank einen Teil des Risikos eines Kredits in einer oder mehreren Tranchen an einen/mehrere Sicherungsgeber überträgt, einen Teil des Risikos selbst behält und zusätzlich das übertragene und das selbst getragene Risiko nicht gleichrangig sind, so kann die Bank eine Absicherung entweder für die vorrangigen Tranchen (z. B. Tranche der zweiten Verluste) oder die nachrangige Tranche (Tranche der ersten Verluste) erwerben. In diesem Fall kommen die Regelungen des Abschnitts IV (Kreditrisiko – Grundgerüst zur Behandlung von Verbriefungen) zur Anwendung.

(iv) *Währungsinkongruenzen*

170. Wenn die Kreditabsicherung auf eine andere Währung als der Kredit lautet – d. h. wenn eine Währungsinkongruenz vorliegt – wird der als abgesichert angesehene Betrag durch die Anwendung eines Haircuts H_{FX} reduziert, d. h.

$$G_A = G \times (1 - H_{FX})$$

mit:

$$G = \text{Nominalbetrag der Kreditabsicherung}$$

⁴⁹ Dies umfasst die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Gemeinschaften.

⁵⁰ Dies umfasst multilaterale Entwicklungsbanken.

H_{FX} = Haircut für die Währungsinkongruenz zwischen der Kreditabsicherung und der zugrunde liegenden Forderung.

Der anzuwendende Haircut basiert auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen (unter Annahme der täglichen Marktbewertung). Für Banken, die aufsichtlich vorgegebene Haircut verwenden, beträgt er 8 %. Die Haircuts müssen unter Verwendung der Wurzel-Zeit-Formel in Abhängigkeit von der Neubewertungsfrequenz, wie sie für die Kreditabsicherungen in Absatz 139 beschrieben wird, hochskaliert werden.

(v) *Staatsgarantien*

171. Wie in Absatz 28 dargestellt, kann nach nationalem Wahlrecht für Forderungen einer Bank an den Staat (oder die Zentralbank), in dem die Bank ihren Sitz hat und auf dessen Währung der Kredit lautet und in dieser auch refinanziert ist, ein geringeres Risikogewicht angewendet werden. Nationale Aufsichtsinstanzen können diese Behandlung auf die von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierten Forderungen ausdehnen, bei denen die Garantie auf die inländische Währung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist. In bestimmten Fällen kann eine Forderung durch eine Garantie abgesichert sein, die durch eine staatliche Stelle rückverbürgt ist. Eine solche Forderung kann wie eine durch eine Staatsgarantie abgesicherte Forderung behandelt werden, vorausgesetzt:

- (i) die staatliche Rückbürgschaft deckt sämtliche Kreditrisiken der Forderung ab,
- (ii) sowohl die unmittelbare Garantie als auch die Rückbürgschaft erfüllen alle Anforderungen für Garantien, mit der Ausnahme, daß die Rückbürgschaft nicht direkt und ausdrücklich auf die besicherte Forderung bezogen sein muß,
- (iii) die Aufsichtsbehörde ist davon überzeugt, daß die Absicherung sicher ist und daß es keine historischen Erfahrungen gibt, die Grund zu der Vermutung geben, daß die Rückbürgschaft weniger werthaltig ist, als eine unmittelbare Staatsgarantie.

6. Laufzeitinkongruenzen

172. Für Zwecke der Berechnung gewichteter Risikoaktiva wird eine Laufzeitinkongruenz (Maturity Mismatch) dann angenommen, wenn die Restlaufzeit der Absicherung kürzer als die Restlaufzeit des zugrunde liegenden Kredits ist.

(i) *Definition der Restlaufzeit*

173. Die Restlaufzeit der zugrunde liegenden Forderung und die Restlaufzeit der Absicherung sollten beide konservativ definiert werden. Als effektive Restlaufzeit der Forderung sollte der Zeitraum angesehen werden, nach dem der Kontrahent spätestens seine Verpflichtungen erfüllt haben muß. Die Restlaufzeit der Absicherung kann durch eingebaute Optionsrechte verringert werden. Deshalb wird hier die kürzest mögliche Restlaufzeit verwendet. Wenn der Sicherungsgeber eine Kündigungsmöglichkeit hat, entspricht die Restlaufzeit dem Zeitraum bis zum erstmöglichen Kündigungstermin. Hat der Sicherungsnehmer ein Kündigungsrecht, bieten jedoch die vertraglichen Bedingungen bei Abschluss des Hedges der kaufenden Bank den Anreiz, die Transaktion vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu kündigen, wird die verbleibende Zeit bis zum ersten Kündigungstermin als effektive Laufzeit angenommen. In den Fällen, in denen es zum Beispiel zu einem Kostenanstieg in Zusammenhang mit einer Kündigungsmöglichkeit kommt oder die effektiven Absicherungskosten im Laufe der Zeit sogar dann steigen, wenn die Kreditqualität

gleich bleibt oder sich gar verbessert, umfasst die effektive Restlaufzeit den verbleibenden Zeitraum bis zum ersten Kündigungstermin.

(ii) *Risikogewichte für Laufzeitinkongruenzen*

174. Absicherungen mit einer Restlaufzeit von unter einem Jahr, die nicht die gleiche Laufzeit wie die zugrunde liegende Forderung haben, werden nicht anerkannt. Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, Netting von Bilanzpositionen, Garantien und Kreditderivaten wird wie folgt angepasst.

$$P_a = P \times t/T$$

mit:

P_a = Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung

P = Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung (z. B. Sicherheitenwert, Höhe der Garantie)

t = min (T ; Restlaufzeit der Kreditabsicherung), ausgedrückt in Jahren

T = min (5; Restlaufzeit der Forderung), ausgedrückt in Jahren

7. Sonstige in Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken stehende Bestimmungen

(i) *Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungstechniken*

175. In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungen für eine einzelne Forderung nutzt (z. B. wenn eine Bank sowohl Sicherheiten als auch Garantien zur teilweisen Absicherung einer Forderung hat), muß sie die Forderung in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen (z. B. in einen durch eine Sicherheit gedeckten Anteil und einen durch eine Garantie abgesicherten Anteil) und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separat abgesicherte Anteile aufgeteilt werden.

(ii) *Erstausfall-Kreditderivate (First-to-Default Kreditderivate)*

176. Es gibt Fälle, in denen die Bank eine Kreditabsicherung für einen Korb von Referenzadressen erwirbt und der erste Ausfall einer dieser Referenzadressen die Kreditabsicherung auslöst. Dieses Kreditereignis beendet auch den Kontrakt. In diesen Fällen kann der Bank eine aufsichtliche Eigenkapitalerleichterung nur für das Aktivum mit dem geringsten risikogewichteten Betrag innerhalb des Korbs gewährt werden, aber nur, wenn der Nominalbetrag kleiner oder gleich dem Nominalbetrag des Kreditderivats ist.

177. Bezüglich der Bank, die Kreditabsicherungen über eine solches Instrument anbietet, wird das Risikogewicht aus Absatz 528 für Verbriefungstranchen angewandt, wenn das Produkt über ein externes Rating einer zugelassenen Ratingagentur verfügt. Wenn das Instrument nicht von einer zugelassenen Ratingagentur geratet wurde, werden die Risikogewichte der im Korb enthaltenen Aktiva bis maximal 1.250 % aggregiert und mit dem durch das Kreditderivat abgesicherten Nominalbetrag multipliziert, um den risikogewichteten Betrag zu erhalten.

(iii) *Zweitausfall-Kreditderivate (Second-to-Default-Kreditderivate)*

178. In den Fällen, in denen der zweite Ausfall unter den in einem Korb enthaltenen Aktiva die Kreditabsicherung auslöst, wird der Bank, die eine solche Kreditabsicherung erwirbt, nur dann eine aufsichtliche Kapitalerleichterung gewährt, wenn auch eine Erstausfall-Absicherung erworben wurde oder wenn eines der im Korb enthaltenen Aktiva bereits ausgefallen ist.

179. Für Banken, die eine solche Art der Kreditabsicherung anbieten, erfolgt die Kapitalunterlegung prinzipiell wie in Absatz 177 oben beschrieben. Der Unterschied ist, daß bei der Aggregation der Risikogewichte das Aktivum mit dem geringsten risikogewichteten Betrag von der Kapitalunterlegung ausgeschlossen werden kann.

III. Kreditrisiko – auf internen Ratings basierender Ansatz

A. Überblick

180. Dieser Teil der Neuen Eigenkapitalvereinbarung beschreibt den auf internen Ratings basierenden Ansatz (IRB) für das Kreditrisiko. Wenn die folgenden Mindestbedingungen und Offenlegungsanforderungen erfüllt werden, können Banken, die für den IRB-Ansatz zugelassen sind, zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung für ein Aktivum auf ihre eigenen internen Schätzungen von Risikokomponenten zurückgreifen. Diese Risikokomponenten beinhalten Maße für die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), die Verlustquote bei Ausfall (LGD), die ausstehenden Forderungen bei Ausfall (EAD) und die effektive Restlaufzeit (M). In bestimmten Fällen müssen Banken für eine oder mehrere dieser Risikokomponenten einen aufsichtlich vorgegebenen Wert anstelle ihrer internen Schätzung verwenden.

181. In diesem Abschnitt werden zuerst die Forderungsklassen definiert. Die Anwendung des IRB-Ansatzes auf alle Forderungsklassen wird ebenso wie die Übergangsbestimmungen zu Beginn dieses Abschnitts erläutert. Die Risikokomponenten, die im Einzelnen im weiteren Verlauf dieses Abschnitts definiert werden, dienen als Eingabeparameter für die Risikogewichtsfunktionen, die für die einzelnen Forderungsklassen entwickelt wurden. Es gibt beispielsweise eine Risikogewichtsfunktion für Unternehmenskredite und eine weitere für qualifizierte revolving Retailkredite. Die Ausführungen über die Behandlung der einzelnen Forderungsklassen beginnen mit der Darstellung der jeweiligen Risikogewichtsfunktion(en), darauf folgen die Risikokomponenten und andere relevante Faktoren, wie beispielsweise die Behandlung von Kreditrisikominderungsstechniken. Die von den Banken für die Zulassung zum IRB-Ansatz zu erfüllenden Mindestanforderungen werden am Ende dieses Abschnitts, beginnend mit Teil H, Absatz 349, erläutert.

B. Verfahren des IRB-Ansatzes

182. Im Abschnitt 1 des Teils B werden die Risikokomponenten (z. B. PD, LGD) und Forderungsklassen (z. B. Unternehmenskredite und Retailgeschäft) im IRB-Ansatz erläutert. Der 2. Abschnitt enthält eine Beschreibung der von den Banken für die einzelnen Forderungsklassen zu verwendenden Risikokomponenten. Die Abschnitte 3 und 4

behandeln die Einführung des IRB-Ansatzes durch eine Bank beziehungsweise Übergangsregelungen.

1. Kategorisierung der Aktiva

183. Im IRB-Ansatz müssen die Kreditinstitute ihre Anlagebuchgeschäfte nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen in Forderungsklassen mit unterschiedlichen zugrunde liegenden Risikocharakteristika aufteilen. Die Forderungsklassen sind (a) Unternehmen, (b) Staaten, (c) Banken, (d) Retail und (e) Beteiligungen. Innerhalb der Forderungsklasse „Unternehmen“ werden fünf Unterklassen der Spezialfinanzierungen getrennt erfasst. Das Retailgeschäft beinhaltet drei Unterklassen. Innerhalb der Forderungsklassen Unternehmen und Retailgeschäft können angekaufte Forderungen unter bestimmten Voraussetzungen anders behandelt werden.

184. Diese Klassifizierung der Aktiva entspricht im Großen und Ganzen der gängigen Bankpraxis. Gleichwohl können einzelne Banken davon abweichende Definitionen in ihren internen Risikomanagement- und -messsystemen verwenden. Obwohl es nicht die Absicht des Ausschusses ist, die Banken zu veranlassen, ihre Verfahren zur Steuerung ihrer Geschäfte und Risiken zu ändern, wird von ihnen verlangt, die einzelnen Forderungsklassen nach den jeweils vorgegebenen Verfahren zu behandeln, um die Mindesteigenkapitalanforderungen zu bestimmen. Die Institute haben der Bankenaufsicht nachzuweisen, daß ihre Verfahren der Zuordnung von Geschäften zu den einzelnen Forderungsklassen angemessen und im Zeitablauf stabil sind.

185. Hinsichtlich der Behandlung von Verbriefungen im IRB-Ansatz wird auf Abschnitt IV Kreditrisiko – Grundgerüst zur Behandlung von Verbriefungen verwiesen.

(i) Definition von Forderungen an Unternehmen

186. Grundsätzlich ist eine Forderung an ein Unternehmen als eine Schuldverpflichtung einer Kapital- oder Personengesellschaft oder eines Einzelunternehmens definiert. Dabei dürfen die Banken Forderungen an kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU/SME) wie in Absatz 242 definiert unterscheiden.

187. Innerhalb der Forderungsklasse „Unternehmen“ werden fünf Unterklassen für Spezialfinanzierungen (SL) gebildet. Diese Geschäfte sind der rechtlichen Form oder der wirtschaftlichen Substanz nach durch die folgenden Charakteristika gekennzeichnet:

- Kreditnehmer ist eine Gesellschaft (oft eine Zweckgesellschaft (SPE)), die speziell zur Finanzierung und/oder zum Betrieb eines Objekts gegründet wurde;
- Die Gesellschaft hat nur wenige oder gar keine anderen wesentlichen Vermögensgegenstände oder betreibt kaum oder gar kein anderes wesentliches Geschäft und ist deshalb kaum oder gar nicht in der Lage, außer aus den Einkünften aus dem finanzierten Objekt, die Verbindlichkeit zu begleichen;
- Die Ausgestaltung der Verbindlichkeit verschafft dem Kreditgeber einen wesentlichen Einfluss auf den finanzierten Vermögensgegenstand und die daraus erzielten Einkünfte; und
- Aus den obigen Punkten folgt, daß die primäre Quelle für die Rückführung der Verbindlichkeit die Einkünfte aus dem finanzierten Objekt sind und weniger die davon unabhängige Zahlungsfähigkeit eines auf einem breiteren Fundament agierenden Unternehmens.

188. Die fünf Unterklassen der Spezialfinanzierungen sind Projektfinanzierung, Objektfinanzierung, Rohstoffhandelsfinanzierung, Finanzierung von Mietimmobilien und hochvolatile gewerbliche Realkredite. Jede dieser Unterklassen wird im Folgenden definiert.

Projektfinanzierung

189. Projektfinanzierung (PF) ist eine Art der Finanzierung, bei der der Kreditgeber hauptsächlich die aus dem einzelnen Projekt erzielbaren Einkünfte sowohl als Quelle für die Begleichung der Forderung als auch als Sicherheit für die Forderung betrachtet. Diese Art der Finanzierung wird gewöhnlich für große, komplexe und teure Projekte verwendet, wie z. B. Kraftwerke, Chemiefabriken, Bergbauprojekte, Verkehrsinfrastrukturprojekte, Umweltschutzmaßnahmen und Telekommunikationsprojekte. Projektfinanzierungen können in Form der Finanzierung des Baus neuer Anlagen oder von Anschlussfinanzierungen bereits bestehender Anlagen, mit oder ohne Verbesserungen, vorkommen.

190. Bei diesen Geschäften erfolgt die Rückzahlung des Kredits im Regelfall ausschließlich oder fast ausschließlich aus den Erlösen aus den Verträgen über die Produkte der Einrichtung, wie z. B. dem von einem Kraftwerk verkauften Strom. Der Kreditnehmer ist meistens eine Zweckgesellschaft, die nicht berechtigt ist, andere Geschäfte als die Entwicklung, den Besitz und den Betrieb des Projekts zu bestreiten. Daraus folgt, daß die Rückzahlung des Kredits primär von den Cash Flows des Projekts und dem Sicherheitenwert der Projektaktiva abhängt. Im Gegensatz dazu wird eine Forderung, deren Rückzahlung im Wesentlichen von einem bekannten, diversifizierten, kreditwürdigen und vertraglich verpflichteten Kreditnehmer abhängt, als gesicherter Kredit an diesen Kreditnehmer eingestuft.

Objektfinanzierung

191. Objektfinanzierung (OF) bezieht sich auf eine Methode der Finanzierung von Gegenständen (z. B. Schiffen, Flugzeuge, Satelliten, Triebwagen und Fahrzeugflotten), bei der die Begleichung der Forderung von den Cash Flows aus den finanzierten und an den Kreditgeber verpfändeten oder abgetretenen Objekten abhängt. Eine primäre Quelle dieser Cash Flows können Miet- oder Leasingverträge mit einem oder mehreren Vertragspartnern sein. Im Gegensatz dazu sollte eine Forderung gegenüber einem Schuldner, dessen finanzielle Situation und Fähigkeit zur Schuldentilgung es ihm ermöglicht, den Kredit ohne wesentlichen Rückgriff auf das verpfändete Objekt zu tilgen, als durch Sicherheiten gedeckte Unternehmensfinanzierung angesehen werden.

Rohstoffhandelsfinanzierung

192. Rohstoffhandelsfinanzierungen (CF) sind strukturierte kurzfristige Kredite zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen aus börsengehandelten Rohstoffen (z. B. Rohöl, Metalle oder Getreide), die aus dem Erlös aus dem Verkauf der finanzierten Waren zurückgezahlt werden und deren Kreditnehmer ansonsten nicht in der Lage ist, die Forderung zu begleichen. Das ist genau dann der Fall, wenn der Kreditnehmer keine anderen Geschäfte tätigt und keine anderen nennenswerten Aktiva bilanziert. Die strukturierte Beschaffenheit der Finanzierung wird gewählt, um die schwache Bonität des Kreditnehmers auszugleichen. Das Rating einer Rohstoffhandelsfinanzierung stellt vor allem auf die Kostendeckung und die Fähigkeiten des Kreditgebers zur Strukturierung der Transaktion und nicht auf die Bonität des Kreditnehmers ab.

193. Der Ausschluß geht davon aus, daß solche Forderungen von denen zur Finanzierung von Vorräten, Lagerbeständen oder Forderungen von anderen, mehr diversifizierten gewerblichen Kreditnehmern unterschieden werden können. Die Banken sind in der Lage, die Bonität der letztgenannten Kreditnehmer aufgrund ihrer breiter angelegten

laufenden Geschäftstätigkeit einzuschätzen. In diesen Fällen dient der Wert der Waren als Kreditsicherheit und nicht als primäre Quelle zur Tilgung des Kredits.

Finanzierung von einkommengenerierenden gewerblichen Immobilien

194. Der Begriff der Finanzierung der einkommengenerierenden gewerblichen Immobilien (IPRE) bezieht sich auf eine Methode zur Finanzierung von Immobilien (wie z. B. für Vermietungszwecke erstellte Bürogebäude, Ladenlokale, Mehrfamilienhäuser, Industrie- und Lagerflächen und Hotels), bei der die Rückzahlung und der Verwertungserlös im Falle des Ausfalls primär auf den aus dem Objekt erzielten Einnahmen beruht. Die Hauptquelle dieser Zahlungen sind Miet- und Leasingeinnahmen oder der Verkauf des Objekts. Der Kreditnehmer kann – muß aber nicht – eine Zweckgesellschaft (SPE), eine Bauträger- oder Vermietungsgesellschaft oder eine Unternehmung sein, die auch aus anderen Quellen als dem Immobilienbesitz Einnahmen erzielt. Der grundlegende Unterschied einer solchen gewerblichen Immobilienfinanzierung und anderen, durch Grundpfandrechte besicherten Unternehmensfinanzierungen besteht darin, daß hier eine starke positive Korrelation zwischen der Begleichung der Forderung und dem Verwertungserlös im Falle des Ausfalls besteht, weil beide primär von den laufenden Einnahmen aus einer Immobilie abhängen.

Hochvolatile gewerbliche Realkredite

195. Hochvolatile gewerbliche Realkredite (HVCRE) dienen der Finanzierung von gewerblichen Immobilien, die gegenüber anderen Arten der Spezialfinanzierungen eine höhere Volatilität der Verlustrate (d.h. höhere Korrelation der Aktiva) aufweist. HVCRE umfasst:

- Gewerbliche Immobilienfinanzierungen, die durch solche Immobilien besichert sind, die nach Ansicht der nationalen Bankenaufsicht eine höhere Volatilität der Portfolioausfallraten aufweisen;
- Kredite zur Finanzierung der Grunderwerbs-, Erschließungs- und Bebauungsphase (ADC) für Grundbesitz dieser Art in den entsprechenden Zuständigkeitsbereichen; und
- Kredite zur Kaufpreisfinanzierung bzw. zur Finanzierung von Erschließungs- und Bebauungsmaßnahmen jedweden Grundbesitzes, bei denen die Quelle zur Rückzahlung zum Zeitpunkt der Finanzierung entweder der zukünftige unsichere Verkauf des Objekts oder zukünftige Zahlungen sind, die aus sehr unsicheren Quellen stammen (z. B. weil das Objekt noch nicht zu einem in dem jeweiligen regionalen Markt für den betreffenden Immobilientyp üblichen Preis vermietet wurde), es sei denn, der Kreditnehmer verfügt über eine erhebliche Eigenkapitalquote. Allerdings ist es unzulässig, ADC-Kredite, die aufgrund der durch Eigenmittel des Schuldners gesicherten Rückzahlung von der Behandlung als HVCR-Kredit ausgenommen sind, zur zusätzlichen Reduzierung der ausstehenden Forderungen im SL-Bereich wie in Absatz 246 beschrieben zu nutzen.

196. In Fällen, in denen die nationale Bankenaufsicht gewerbliche Realkredite als hochvolatil einstuft, ist sie verpflichtet, die entsprechenden Entscheidungen zu veröffentlichen. Andere Aufsichtsinstanzen müssen dann sicherstellen, daß die von ihnen beaufsichtigten Banken dieselben Regeln anwenden, wenn sie in dem entsprechenden Zuständigkeitsbereich hochvolatile gewerbliche Realkredite vergeben.

(ii) Definition von Forderungen an Staaten

197. Diese Forderungsklasse umfasst alle Kredite, die im Standardansatz als Forderungen an Staaten behandelt werden. Sie umfasst Kredite an Staaten (und ihre Zentralbanken), an bestimmte sonstige öffentliche Stellen (PSE), die im Standardansatz wie

Staaten behandelt werden, an multilaterale Entwicklungsbanken (MDB), soweit sie die Kriterien für eine Nullgewichtung im Standardansatz erfüllen, und an die in Absatz 30 aufgeführten Institutionen.

(iii) Definition von Forderungen an Banken

198. Diese Forderungsklasse umfasst Kredite an Banken und die Wertpapierfirmen, die in Absatz 39 benannt sind. Forderungen an Banken beinhalten auch Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen (PSE), die im Standardansatz wie Forderungen an Banken behandelt werden, und solche an multilaterale Entwicklungsbanken (MDB), die nicht die Kriterien für eine Nullgewichtung im Standardansatz erfüllen.

(iv) Definition von Forderungen im Retailkreditgeschäft

199. Ein Kredit wird als Retailforderung eingestuft, wenn alle der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

(a) Art des Kreditnehmers oder geringe Höhe des einzelnen Kredits

- Forderungen an Einzelpersonen – wie z.B. revolving Kredite und Kreditlinien (z. B. Kreditkartenlinien, Überziehungslinien und durch finanzielle Sicherheiten abgedeckte Retailkredite) genauso wie persönliche Kredite und Leasingkredite (z. B. Ratenkredite, Kredite zur Anschaffung bzw. zum Leasen eines Kraftfahrzeuges, Ausbildungskredite und andere, zweckfreie persönliche Kredite und sonstige Kredite mit ähnlichen Merkmalen) – können grundsätzlich und unabhängig von ihrer Höhe als Retailkredite behandelt werden, wenngleich die nationale Bankenaufsicht einen Grenzwert zur Unterscheidung zwischen Engagements im Retail- und Unternehmenskreditgeschäft festlegen kann.
- Private Wohnungsbaukredite (einschließlich durch erst- oder nachrangige Grundpfandrechte besicherte Darlehen, Laufzeitdarlehen und revolving Kreditlinien zur Eigenheimfinanzierung) sind unabhängig von ihrer Höhe als Retailkredite zu behandeln, solange der Kredit an eine natürliche Person herausgelegt wurde, die die Immobilie als Eigentümer selbst bewohnt (in dem Sinne, daß die Aufsichtsbehörden bei Immobilien, die nur wenige Mieteinheiten umfassen, angemessene Flexibilität haben – andernfalls sind sie wie Kredit an Unternehmen zu behandeln). Darlehen, die mit einer einzigen bzw. einer geringen Anzahl von Eigentumswohnungen oder durch Wohneinheiten in einer Wohnanlage eines genossenschaftlichen Verbundes besichert sind, fallen ebenfalls in die Kategorie der Wohnungsbaukredite. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können eine Höchstgrenze für die Anzahl an Wohnungseinheiten je Engagement festlegen.
- Kredite an kleine Unternehmen können dem Retailportfolio zugeordnet werden, wenn das Gesamtengagement einer Bankengruppe gegenüber einem Kleinunternehmen (wenn anwendbar: auf konsolidierter Basis) geringer als eine Million Euro ist und bei der Kreditvergabe wie im Retailsegment verfahren wird. Kredite an Kleinunternehmen, die an eine Einzelperson herausgelegt werden oder von dieser garantiert werden, unterliegen der gleichen Gesamtengagementgrenze.
- Es wird erwartet, daß die Aufsichtsinstanzen die praktische Umsetzung solcher Höchstgrenzen flexibel handhaben, so daß die Banken nicht gezwungen sind, umfangreiche neue Informationssysteme zu entwickeln, um den aufsichtsrechtlichen Anforderungen perfekt zu entsprechen. Trotzdem ist aber darauf zu achten, daß diese Flexibilität (und damit die implizite Anerkennung des Volumens der Kredite, die diese Schwellenwerte übersteigen und trotzdem nicht als Verstöße angesehen werden) nicht missbraucht wird.

(b) *Große Anzahl von Forderungen*

200. Die einzelne Forderung muß Teil einer großen Menge von Forderungen sein, die von der Bank gleichartig gesteuert werden. Die Aufsichtsinstanzen können eine Mindestanzahl von Krediten für einen solchen Pool vorgeben, damit sie wie Retailkredite behandelt werden können.

- Engagements gegenüber kleinen Unternehmen unterhalb einer Million Euro können wie Retailkredite behandelt werden, wenn sie im bankinternen Risikomanagementsystem über einen längeren Zeitraum einheitlich und in gleicher Weise wie andere Retailkredite behandelt werden. Dies macht es erforderlich, daß solche Kredite ähnlich wie andere Retailkredite vergeben werden. Darüber hinaus dürfen solche Forderungen nicht wie Kredite an Unternehmen auf individueller Basis behandelt werden, sondern für Zwecke der Risikobeurteilung und –quantifizierung wie Teile eines Portfolios oder Forderungspools mit gleichen Risikocharakteristika. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Retailkredite in einzelnen Phasen des Risikomanagementprozesses individuell behandelt werden können. Die Tatsache, daß ein einzelner Kredit individuell beurteilt wird, schließt für sich genommen nicht die Zuordnung zum Retailgeschäft aus.

201. Innerhalb der Kategorie Retailgeschäft haben die Banken drei Unterklassen von Forderungen zu unterscheiden: (a) Kredite, die durch Wohnimmobilien wie oben beschrieben besichert sind, (b) qualifizierte revolvingende Retailkredite, wie im nachfolgenden Absatz beschrieben und (c) alle anderen Retailkredite.

(v) *Definition von qualifizierten revolvingenden Retailkrediten*

202. Alle folgenden Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Unterportfolio als eines bestehend aus qualifizierten revolvingenden Retailkrediten behandelt werden kann. Diese Kriterien müssen auf Unterportfolioebene in Übereinstimmung mit den generellen Segmentierungskriterien der Bank für das Retailkreditgeschäft angewandt werden. Die Segmentierung sollte im Allgemeinen mindestens auf nationaler Ebene oder Länderebene (oder darunter) erfolgen.

- (a) Das Engagement ist revolvingend, unbesichert und jederzeit widerrufbar (sowohl vertragsmäßig als auch in der Praxis). In diesem Zusammenhang sind revolvingende Kredite als solche definiert, bei denen die Kreditinanspruchnahmen bis zu einem von der Bank gesetzten Limit durch Inanspruchnahmen und Rückzahlungen nach dem freien Ermessen des Kunden schwanken dürfen.
- (b) Kreditnehmer sind natürliche Personen.
- (c) Die maximale Kredithöhe an eine Einzelperson in dem Unterportfolio beträgt 100.000 Euro.
- (d) Die Bank kann nachweisen, daß das Unterportfolio einen hohen Quotienten aus zukünftigen Margeneinkommen (FMI) und erwartetem Verlust aufweist. Grundsätzlich sollen zukünftige Margeneinkommen die Summe aus den erwarteten Verlusten und zwei Standardabweichungen der jährlichen Verlustrate des Unterportfolios abdecken. Dieses Ziel sollte jedoch nicht als absolute Grenze verstanden werden, dessen Unterschreitung auch im Fall von kleinen oder vorübergehenden Abweichungen dazu führen würde, daß diese Geschäfte nicht mehr als qualifizierte revolvingende Kredite anerkannt werden können. Die Aufsichtsinstanzen können dieses Kriterium anwenden, indem im Fall einer Nichterfüllung dieser Bedingung ein Teil der zukünftigen Margeneinkommen nicht anerkannt wird (z. B. indem sie die Komponente „erwartete Verluste“ für die Berechnung der Kapitalanforderungen erhöhen). Die zur Beurteilung dieses Kriteriums herangezogenen Daten sollten grundsätzlich den für den IRB-

Retailansatz definierten Standards entsprechen. Zusätzlich sollten die Aufsichtsinstanzen sicherstellen, daß die Daten nicht verzerrt werden - zum Beispiel durch die Auswahl der verbrieften Aktiva im Verhältnis zu den in der Bilanz verbliebenen.

- (e) Die Daten über die Verlusten und die Margeneinkünfte eines Unterportfolios müssen aufbewahrt werden, um die Volatilität der Verlusten analysieren zu können.
- (f) Die Aufsichtsinstanz muß überzeugt sein, daß die Behandlung als qualifizierter revolving Retailkredit den Risikocharakteristika des jeweiligen Unterportfolios entspricht.

203. Für diese Zwecke werden FMI definiert als die Summe der zu erwartenden Einkünfte, die aus den relevanten Engagements innerhalb der nächsten zwölf Monate entstehen und die vernünftigerweise als zur Verfügung stehend betrachtet werden können, um die potenziellen Verluste aus diesen Krediten abdecken (d. h. nach Deckung der üblichen Verwaltungskosten). Zukünftige Markeneinkommen dürfen keine Einkünfte aus erwarteten, neu entstehenden Konten enthalten. Annahmen über die Veränderung der erwarteten Höhe der Forderungen (und damit der Erträge) aus bestehenden Konten müssen die historischen Erfahrungen widerspiegeln und auch den Einfluss erwarteter Konditionenänderungen berücksichtigen.

(vi) *Definition von Beteiligungspositionen*

204. Grundsätzlich werden Beteiligungspositionen auf der Grundlage des ökonomischen Hintergrunds der jeweiligen Beteiligung definiert. Beteiligungspositionen umfassen sowohl direkt als auch indirekt gehaltene Beteiligungen⁵¹ an Vermögen und Erträgen eines gewerblichen Unternehmens oder Finanzunternehmens, die entsprechend dem Anwendungsbereich der neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung weder konsolidiert noch vom Kapital abgezogen werden, unabhängig davon, ob sie stimmberechtigt oder stimmrechtslos sind.⁵² Ein Instrument wird als Beteiligungsposition angesehen, wenn es alle nachfolgenden Anforderungen erfüllt:

- Es ist nicht rückzahlbar in dem Sinne, daß ein Rückerhalt der investierten Gelder nur durch den Verkauf des Instruments, den Verkauf der daraus resultierenden Rechte oder durch die Liquidation des Emittenten erreicht werden kann;
- es verkörpert keine Verbindlichkeit seitens des Emittenten; und
- es beinhaltet einen Restanspruch auf das Vermögen bzw. die Einkünfte des Emittenten.

205. Zusätzlich müssen alle folgenden Instrumente als Beteiligungspositionen kategorisiert werden:

- Ein Instrument mit einer Struktur, die der eines als Kernkapital von Banken anerkannten Instruments entspricht.

⁵¹ Indirekte Beteiligungsinteressen umfassen an Beteiligungspositionen gebundene derivative Instrumente sowie Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder anderen Rechtsformen, die Besitzanteile herausgeben und deren hauptsächlicher Geschäftsbetrieb in der Investition in Beteiligungsinstrumente liegt.

⁵² In den Fällen, in denen einige G10-Länder an ihrer bestehenden i Regelng bezüglich einer Ausnahme vom Abzugsprinzip festhalten werden, solche Beteiligungen von IRB-Banken als geeignet zur Einbeziehung in das IRB-Beteiligungsportfolio angesehen.

- Ein Instrument, das eine Verbindlichkeit seitens des Emittenten verkörpert und eine der folgenden Bedingungen erfüllt:
 - (1) Der Emittent kann die Erfüllung seiner Verbindlichkeit auf unbestimmte Zeit hinausschieben.
 - (2) Die Verbindlichkeit muß (oder kann nach Ermessen des Emittenten) durch die Ausgabe einer festgelegten Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten getilgt werden.
 - (3) Die Verbindlichkeit muß (oder kann nach Ermessen des Emittenten) durch die Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten getilgt werden und jede Änderung des Wertes der Verbindlichkeit ist (unter sonst gleichen Bedingungen) zurückzuführen auf, vergleichbar mit und gleichgerichtet mit der Wertänderung einer bestimmten Anzahl von Aktien des Emittenten,⁵³ oder
 - (4) Der Inhaber kann verlangen, daß die Verbindlichkeit in Kapitalanteilen zurückgezahlt wird, solange nicht entweder (i) im Falle eines (börsen)gehandelten Instruments der Bankenaufsicht von der Bank nachgewiesen wird, daß das Instrument mehr wie ein Schuldtitel des Emittenten denn als Aktie gehandelt wird, oder (ii) im Falle eines nicht gehandelten Instruments der Bankenaufsicht von der Bank nachgewiesen wird, daß das Instrument wie ein Schuldtitel behandelt werden sollte. In den Fällen (i) und (ii) kann die Bank die Risiken nach Zustimmung der Bankenaufsicht für aufsichtliche Zwecke zerlegen.

206. Schuldverschreibungen und andere Wertpapiere, Teilhaberschaften, Derivate oder andere Rechtsgebilde, die mit der Absicht strukturiert werden, den Besitz einer Eigenkapitalposition nachzubilden, werden als Beteiligungsposition angesehen.⁵⁴ Dies schließt Verbindlichkeiten ein, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungspositionen gekoppelt ist.⁵⁵ Umgekehrt werden Beteiligungsposition, deren Strukturierung die Absicht verfolgt, den ökonomischen Gehalt von Schuldinstrumenten oder verbrieften Forderungsstrukturen abzubilden, nicht als Beteiligungsposition angesehen.

207. Die nationale Bankenaufsicht hat das Wahlrecht, Schuldpositionen für aufsichtliche Zwecke wie Beteiligungspositionen zu betrachten und die angemessene Behandlung von Beteiligungen im Rahmen der Säule 2 auf andere Weise sicherzustellen.

⁵³ Für bestimmte Verpflichtungen, deren Erfüllung die Ausgabe einer variablen Anzahl von Kapitalanteilen des Emittenten erfordert oder erlaubt, entspricht die monetäre Wertveränderung der Verpflichtung der Änderung des fairen Werts einer festgelegten Anzahl von Kapitalanteilen, multipliziert mit einem bestimmten Faktor. Solche Verpflichtungen entsprechen den Anforderungen unter Punkt (3), wenn sowohl der Faktor als auch die Anzahl der Kapitalanteile festgelegt sind. Zum Beispiel: Ein Emittent sei zur Begleichung einer Schuld durch die Ausgabe von Aktien, vergleichbar mit der dreifachen Bewertung des fairen Wertes von 1000 Aktien, verpflichtet. Diese Verpflichtung entspricht einer Verpflichtung, die die Begleichung durch die Ausgabe von Aktien mit der Bewertung des fairen Wertes von 3000 Aktien vorsieht.

⁵⁴ Beteiligungen, die als Kreditposition geführt werden, aber aus einem Debt/Equity-Swap als Teil einer geordneten Realisierung oder Restrukturierung der Schuldposition entstanden sind, sind in die Definition von Beteiligungspositionen eingeschlossen. Jedoch dürfen diese Instrumente nicht mit einer geringeren Kapitalanforderung als bei einem Verbleib im Kreditportfolio belegt werden.

⁵⁵ Die Aufsichtsinstanzen können entscheiden, daß Verbindlichkeiten, die direkt durch eine Beteiligungsposition so gehedgt sind, daß die Nettosition kein wesentliches Risiko mehr darstellt, nicht einbezogen werden.

(vii) *Definition von angekauften Forderungen*

208. Angekaufte Forderungen unterteilen sich in Forderungen, die dem Retail- oder Unternehmenskreditgeschäft – wie im Folgenden definiert – zugeordnet werden:

(a) *Angekaufte Forderungen im Retailkreditgeschäft*

209. Vorausgesetzt, die ankaufende Bank erfüllt die IRB-Anforderungen für das Retailgeschäft, können angekaufte Forderungen nach dem für das Retailgeschäft vorgesehenen Top-Down-Ansatz behandelt werden. Zusätzlich muß die Bank die Mindestanforderungen an die Bearbeitungsprozesse erfüllen, die in den Teilen F und H dargelegt sind.

(b) *Angekaufte Forderungen im Unternehmensportfolio*

210. Bezüglich der angekauften Forderungen an Unternehmen wird von den Banken im Allgemeinen erwartet, daß sie das Ausfallrisiko der einzelnen Schuldner, wie im Teil C, Abschnitt 1 (beginnend mit Absatz 240) beschrieben, genauso messen wie das anderer Unternehmenskredite. Allerdings kann der Top-Down-Ansatz genutzt werden, wenn das von der ankaufenden Bank für anzukaufende Unternehmensforderungen festgelegte Verfahren sowohl die Zulassungskriterien an Forderungsankäufe berücksichtigt, als auch den Mindestanforderungen an die Bearbeitungsprozesse entspricht.

211. Die Aufsichtsinstanzen können die Benutzung des Top-Down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen in Abhängigkeit vom Erfüllungsgrad der Mindestanforderungen durch die Bank untersagen. Insbesondere müssen die angekauften Forderungen – um den vorgeschlagenen Top-Down-Ansatz verwenden zu können – die nachfolgenden Bedingungen erfüllen:

- Die Forderungen wurden von einer dritten Partei gekauft, zu der keinerlei gesellschaftsrechtliche Verbindungen bestehen, und die Bank war weder direkt noch indirekt an dem Zustandekommen der Forderungen beteiligt.
- Die Forderungen müssen auf einer voneinander unabhängigen Basis zwischen Forderungsverkäufer und Schuldner entstanden sein. (Als solches sind gegenläufige firmeninterne Kontoforderungen und Forderungen, die auf Verrechnungskonten zwischen Firmen, die in wechselseitigen Kauf- und Verkaufsbeziehungen stehen, nicht zulässig.)⁵⁶
- Die kaufende Bank hat einen Anspruch auf alle Erträge aus dem Forderungspool oder einen anteiligen Anspruch auf diese Erträge.⁵⁷
- Die Restlaufzeit der Forderungen beträgt höchstens ein Jahr, es sei denn, alle Forderungen sind vollständig mit Sicherheiten unterlegt, die im IRB-Ansatz für das Unternehmenskreditportfolio der Bank anerkannt werden.
- Die nationalen Aufsichtsinstanzen müssen außerdem Konzentrationslimite festlegen, oberhalb derer die Kapitalanforderungen nach den Mindestanforderungen

⁵⁶ Gegenkonten entstehen bei Käufen und Verkäufen eines Kunden an daßelbe Unternehmen. Das Risiko besteht darin, daß Forderungen eher durch Verrechnung als durch Zahlung beglichen werden. Rechnungen zwischen den beteiligten Unternehmen werden gegeneinander verrechnet anstatt bezahlt zu werden. Diese Art der Verrechnung kann Sicherungsrechten im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorgehen.

⁵⁷ Ansprüche auf Tranchen der Erträge (Tranche der ersten Verluste, Tranche der zweiten Verluste usw.) fallen unter die Regelungen zur Behandlung von Verbriefungen.

an den Bottom-Up-Ansatz für das Unternehmenskreditportfolio berechnet werden müssen. Derartige Konzentrationslimite können sich auf eine einzige oder eine Kombination der folgenden Messgrößen beziehen: die Größe einer individuellen Forderung im Verhältnis zum Gesamtpool, die Größe des Forderungspools als Prozentsatz des regulatorisch geforderten Eigenkapitals, oder die grösste Einzelforderung des Pools.

212. Die Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Rückgriffs auf den Forderungsverkäufer schließt nicht automatisch die Anwendung des Top-Down-Ansatzes aus, so lange die Zahlungen aus den erworbenen Unternehmenskreditforderungen die Hauptsicherheit gegen Kreditausfallrisiken darstellen wie in den Regeln für Forderungskäufe in den Absätzen 334 bis 337 dargelegt und die Bank die Zulassungskriterien sowie die Anforderungen an die Bearbeitungsprozesse erfüllt.

2. Basis- und fortgeschrittener Ansatz

213. Für jede Forderungsklasse im IRB-Grundgerüst gibt es die folgenden drei Kernelemente:

- Risikokomponenten – Schätzungen der Risikofaktoren können von den Banken durchgeführt werden, einige werden jedoch aufsichtlich vorgegeben.
- Risikogewichtsfunktionen – die Regeln, wie die Risikokomponenten in gewichtete Risikoaktiva und somit in eine Kapitalanforderung umgerechnet werden.
- Mindestanforderungen – die Minimumstandards, die zur Anwendung des IRB-Ansatzes je Forderungsklasse von einer Bank erfüllt werden müssen.

214. Für viele Forderungsklassen hat der Ausschuss zwei Ansätze entwickelt: einen Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz. Für den Basisansatz gilt grundsätzlich, daß die Banken für die PD ihre eigenen Schätzungen verwenden und für die restlichen Risikokomponenten auf die bankaufsichtlichen Vorgaben zurückgreifen. Unter dem fortgeschrittenen Ansatz stellen die Banken verstärkt auf ihre eigenen Schätzungen von PD, LGD, EAD und M ab. Hierfür gelten jeweils Mindestanforderungen. Unter beiden Ansätzen ist jedoch die aufsichtlich vorgegebene Risikogewichtsfunktion zur Ableitung der Kapitalanforderungen zu verwenden. Eine vollständige Erläuterung der Ansätze erfolgt nachstehend:

(i) Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken

215. Im Basisansatz müssen die Banken PD für jede ihrer eigenen Ratingklassen schätzen und für die anderen relevanten Risikokomponenten bankaufsichtlich vorgegebene Schätzungen verwenden. Diese umfassen LGD, EAD und M.⁵⁸

216. Im fortgeschrittenen Ansatz verwenden die Banken ihre eigenen Schätzungen der Parameter PD, LGD und EAD sowie M.⁵⁹

217. Für die fünf Unterklassen der Spezialfinanzierung (SL) gibt es Ausnahmen von dieser generellen Regelung.

⁵⁸ Wie im Absatz 288 beschrieben, kann die Bankenaufsicht von Banken, die den Basisansatz verwenden, eigene Schätzungen von M unter Zugrundelegung der Definition in den Absätzen 290 - 294 verlangen.

⁵⁹ Es liegt im Ermessen der nationalen Bankenaufsicht, bestimmte inländische Forderungen von dieser Regelung auszunehmen (siehe Absatz 291).

Die Kategorien der Spezialfinanzierungen: PF, OF, CF, IPRE und HVCRE (Projekt-, Objekt-, Rohstoffhandelsfinanzierungen, Finanzierung von Mietimmobilien und hochvolatile gewerbliche Realkredite)

218. Kreditinstitute, die die Mindestanforderungen an die Schätzung der PD für Unternehmensforderungen im Basisansatz für die Spezialfinanzierungen nicht erfüllen, müssen ihre internen Risikoklassen fünf aufsichtlich vorgegebenen Risikoklassen zuordnen, die jeweils mit einem spezifischen Risikogewicht versehen sind. Diese Variante wird als „auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierender Ansatz“ oder auch als „Elementaransatz“ bezeichnet.

219. Kreditinstitute, die die Anforderungen zur Schätzung der PD erfüllen, können den Basisansatz für Unternehmensforderungen zur Ableitung der Risikogewichte für alle Forderungsklassen der SL mit Ausnahme der HVCRE anwenden. Banken, die diese Anforderungen für die Forderungsklasse HVCRE erfüllen, können – nach nationalem Ermessen – einen Basisansatz anwenden. Dieser Ansatz ähnelt in jeder Beziehung dem Unternehmensansatz mit Ausnahme einer wie in Abschnitt 252 beschriebenen, gesonderten Risikogewichtsfunktion.

220. Kreditinstitute, die die Anforderungen zur Schätzung von PD, LGD und EAD erfüllen, können den fortgeschrittenen Ansatz für Unternehmensforderungen zur Ableitung der Risikogewichte für alle Forderungsklassen der SL mit Ausnahme der HVCRE anwenden. Banken, die diese Anforderungen für die Forderungsklasse HVCRE erfüllen, können – nach nationalem Ermessen – einen fortgeschrittenen Ansatz anwenden. Dieser Ansatz ähnelt in jeder Beziehung dem Unternehmensansatz mit Ausnahme einer wie in Abschnitt 252 beschriebenen, gesonderten Risikogewichtsfunktion.

(ii) Retailforderungen

221. Für Retailforderungen müssen Banken die Risikoparameter PD, LGD und EAD selbst schätzen. Bei diesen Forderungen wird nicht zwischen einem Basis- und einem fortgeschrittenen Ansatz unterschieden.

(iii) Beteiligungspositionen

222. Es gibt zwei unterschiedliche Ansätze zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva für Beteiligungspositionen außerhalb des Handelsbuches: einen marktbasieren Ansatz und einen PD/LGD-Ansatz. Die vollständige Beschreibung beider Ansätze befindet sich in den Absätzen 311 - 330.

223. Der PD/LGD-Ansatz für Beteiligungspositionen kann von Banken verwendet werden, die den fortgeschrittenen Ansatz für andere Forderungsklassen anwenden.

(iv) Geeignete angekaufte Forderungen

224. Die Behandlung erstreckt sich auf zwei potentielle Forderungsklassen. Für geeignete angekaufte Unternehmensforderungen stehen sowohl ein Basis- als auch ein fortgeschrittener Ansatz zur Verfügung, vorausgesetzt, bestimmte operationelle Anforderungen werden erfüllt. Wie im Retailgeschäft gibt es für Retail-Forderungsankäufe keine Unterscheidung zwischen einem Basis- und einem fortgeschrittenen Ansatz.

3. Anwendung des IRB-Ansatzes für die Forderungsklassen

225. Sobald eine Bank den IRB-Ansatz für einen Teil ihrer Forderungen anwendet, wird erwartet, daß dieser auf die gesamte Bankengruppe ausgedehnt wird. Der Ausschuß erkennt

jedoch an, daß es für viele Banken aus den verschiedensten Gründen nicht möglich sein wird, den IRB-Ansatz über alle Forderungsklassen und Geschäftseinheiten hinweg zur gleichen Zeit umzusetzen. Darüber hinaus kann eine begrenzte Datenverfügbarkeit dazu führen, daß Banken, so sie den IRB-Ansatz verwenden, zwar die Anforderungen für die Nutzung eigener Schätzungen der Parameter LGD und EAD zwar für einige, aber nicht gleichzeitig für alle Forderungsklassen/Geschäftseinheiten erfüllen.

226. In solchen Fällen kann die Bankenaufsicht den Banken die abgestufte Einführung des IRB-Ansatzes innerhalb ihrer Bankengruppe gestatten. Die abgestufte Einführung beinhaltet die drei Phasen (a) Anwendung des IRB-Ansatzes auf Forderungsklassen innerhalb der gleichen Geschäftseinheit (oder im Fall von Retailforderungen auf einzelne Unterklassen); (b) Anwendung auf Geschäftseinheiten in der gleichen Bankengruppe; und (c) Übergang vom Basis- zum fortgeschrittenen Ansatz für bestimmte Risikokomponenten. Sobald die Bank jedoch den IRB-Ansatz auf eine Forderungsklasse (oder im Fall von Retailforderungen auf eine einzelne Unterklassen) innerhalb einer bestimmten Geschäftseinheit anwendet, muß sie den IRB-Ansatz für alle Engagements innerhalb dieser Forderungsklasse (oder Unterklasse) in dieser Geschäftseinheit anwenden.

227. Die Bank muß einen Umsetzungsplan erstellen, in dem für alle wesentlichen Forderungsklassen (oder Unterklassen im Retailgeschäft) und Geschäftseinheiten festgelegt wird, in welchem Umfang und zu welcher Zeit der IRB-Ansatz eingeführt werden soll. Der Plan sollte genau, jedoch realistisch sein und muß mit der Bankenaufsicht abgestimmt werden. Hauptzielrichtung sollten die Praktikabilität und Machbarkeit auf dem Weg zu den fortgeschrittenen Ansätzen sein, nicht jedoch die Absicht, die Mindestkapitalanforderungen durch die Anwendung bestimmter Verfahren der Säule 1 zu reduzieren. Während der Umsetzungsphase hat die Bankenaufsicht sicherzustellen, daß es nicht zu Kapitalerleichterungen durch gruppeninterne Geschäfte zwischen einzelnen Einheiten, die den Standardansatz, den IRB-Basis- oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, kommt, die dazu dienen, die Kapitalanforderungen der Gesamtbankgruppe zu reduzieren. Dies schließt u. a. auch den Verkauf von Aktiva oder die gegenseitige Gewährung von Garantien ein.

228. Einzelne Engagements in unbedeutenden Geschäftseinheiten und Forderungsklassen (oder Unterklassen im Retailgeschäft), die in Bezug auf ihre Größe bzw. ihr inhärentes Risikoprofil als unwesentlich zu bezeichnen sind, können – sofern die Bankenaufsicht dem zustimmt – von den Vorgaben in den vorherigen zwei Abschnitten ausgenommen werden. Die Kapitalanforderungen für diese Geschäfte werden dann nach dem Standardansatz bestimmt, wobei die nationale Bankenaufsicht im Rahmen der Säule 2 festlegen kann, ob die betreffende Bank ein höheres Eigenkapital für solche Positionen vorhalten muß.

229. Ungeachtet der vorherigen Regelung gilt, daß, sobald eine Bank den IRB-Ansatz auf eine der Forderungsklassen Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen oder das Retailgeschäft anwendet, sie zur gleichen Zeit den IRB-Ansatz auch für Beteiligungspositionen in Abhängigkeit von der Wesentlichkeit dieser Aktivaklasse umzusetzen hat. Die Bankenaufsicht kann, auch wenn in keinem anderen Geschäftsbereich ein IRB-Ansatz verwendet wird, von Banken die Anwendung eines IRB-Ansatzes für Beteiligungspositionen verlangen, sofern diese Aktivaklasse einen wesentlichen Anteil am Gesamtgeschäft der Bank hat. Darüber hinaus wird von Banken die Anwendung des IRB-Ansatzes für den Bereich der Unterklassen der Spezialfinanzierungen (SL) innerhalb des Unternehmensportfolios verlangt, sobald sie für Forderungen an Unternehmen den IRB-Ansatz anwenden.

230. Von Banken, die einen IRB-Ansatz eingeführt haben, wird die Beibehaltung dieses Ansatzes erwartet. Eine freiwillige Rückkehr zum Standard- bzw. Basisansatz wird nur unter

außergewöhnlichen Umständen gestattet, wie z. B. bei der Trennung von einem großen Teil des Kreditgeschäfts, und muß von der Bankenaufsicht genehmigt werden.

231. Unter Berücksichtigung der begrenzten Datenverfügbarkeit im Bereich der SL-Finanzierungen kann eine Bank für eines oder mehrere ihrer PF-, OF-, CF-, IPRE oder HVCRE-Unterklassen weiterhin den auf aufsichtlichen Zuordnungskriterien basierenden Ansatz anwenden, während sie für andere Unterklassen innerhalb des „Unternehmensportfolios“ auf den Basis- oder fortgeschrittenen IRB-Ansatz übergeht. Allerdings soll eine Bank nicht für die Unterklasse HVCRE auf den fortgeschrittenen Ansatz übergehen, ohne bei den materiellen IPRE-Engagements zeitgleich ebenso zu verfahren.

4. Übergangsbestimmungen

(i) Parallelrechnung für Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden

232. Banken, die den Basis- oder einen der fortgeschrittenen Ansätze verwenden, werden verpflichtet, ihre Eigenkapitalanforderung in dem Jahr vor der Umsetzung der Neuen Eigenkapitalvereinbarung am Jahresende 2006 sowohl unter Verwendung dieser Ansätze als auch nach dem bestehenden Akkord zu berechnen.

(ii) Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen

233. Die Übergangsperiode beginnt am Tag des Inkrafttretens des Neuen Akkords und endet drei Jahre nach diesem Datum. Während der Übergangsperiode können die folgenden Mindestanforderungen im Ermessen der nationalen Aufsichtsinstanzen gelockert werden:

- Für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken im Basisansatz die Anforderung gem. Absatz 425, daß die Banken unabhängig von der Datenquelle eine Datenhistorie von mindestens fünf Jahren zur Schätzung der PD verwenden müssen; und
- Für Retailforderungen die Anforderung gem. Absatz 428, daß die Banken unabhängig von der Datenquelle eine Datenhistorie von mindestens fünf Jahren zur Schätzung der Ausfallcharakteristiken (EAD und entweder der erwartete Verlust (EL) oder PD und LGD) verwenden müssen.
- Für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken sowie Retailforderungen, die Anforderung gem. Absatz 407, daß die Bank nachweisen muß, für mindestens drei Jahre vor der Zulassung zum IRB-Ansatz ein Ratingsystem genutzt zu haben, daß grundsätzlich den in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen entspricht.
- Diese oben genannten Übergangsbestimmungen gelten auch für den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungsbesitz. Es gibt keine Übergangsbestimmungen für den marktbasieren Ansatz für Beteiligungen.

234. Gemäß der Übergangsregelungen müssen Banken über eine Datenhistorie von mindestens zwei Jahren bei Inkrafttreten des Neuen Akkords verfügen. Diese Anforderung steigt mit jedem abgelaufenen Jahr der dreijährigen Übergangsperiode um ein weiteres Jahr.

235. Aufgrund der potentiell sehr langfristigen Immobilienpreiszyklen, die kurzfristig erhobene Daten gegebenenfalls nicht angemessen abbilden, dürfen die LGDs der durch private Wohnimmobilien besicherten Retailforderungen während der Übergangsperiode 10%

nicht unterschreiten. Dies gilt in jedem Teilsegment der Forderungen, auf das die Formel in Abschnitt 298 anzuwenden ist⁶⁰. Während der Übergangsperiode wird der Ausschuß die mögliche Notwendigkeit einer fortgesetzten Anwendung dieser Untergrenze überprüfen.

(iii) Beteiligungspositionen

236. Die Bankenaufsicht kann bestimmte Beteiligungspositionen, die zum Zeitpunkt der Publikation des Neuen Eigenkapitalakkords gehalten wurden, von der Behandlung im IRB-Ansatz für maximal zehn Jahre ausnehmen.⁶¹ Die ausgenommene Position bemisst sich nach der Anzahl der Anteile zu diesem Zeitpunkt und jeder weiteren aus diesem Besitz direkt resultierenden Zunahme, solange diese nicht die Beteiligungsquote an diesem Unternehmen erhöht.

237. Wenn ein Anteilserwerb die Beteiligungsquote an einem bestimmten Unternehmen erhöht (z. B. durch eine Veränderung der Besitzverhältnisse, ausgelöst durch die investierende Gesellschaft nach Veröffentlichung des Neuen Akkords), wird der die vorherige Beteiligungsquote übersteigende Anteil nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung. Ebenso wird die Ausnahmeregelung nicht angewandt auf Beteiligungen, die zwar ursprünglich unter die Ausnahmeregelung fielen, zwischenzeitlich jedoch verkauft und anschließend wieder zurückgekauft wurden.

238. Die Kapitalanforderungen für Beteiligungspositionen, die unter diese Übergangsbestimmungen fallen, werden nach dem Standardansatz berechnet.

C. Regeln für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken

239. In Teil C wird die Methode zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken dargestellt. Für alle drei Aktivaklassen ist eine gemeinsame Risikogewichtsfunktion vorgesehen, die im Abschnitt 1 von Teil C erörtert wird, von einer Ausnahme abgesehen: Jede Art der Spezialfinanzierung erhält als Unterklasse im Unternehmensportfolio aufsichtliche Risikogewichte. Auch die HVCRE-Forderungen werden mit einer eigenen Risikogewichtsfunktion versehen. In Abschnitt 2 werden die Risikokomponenten erläutert.

1. Risikogewichtung der Aktiva bei Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken

(i) Formel zur Ableitung der Risikogewichte

240. Das Risikogewicht eines bestimmten Kredits bestimmt sich anhand der zugeordneten Schätzungen für PD, LGD, EAD und ggf. für die effektive Restlaufzeit (M). Die Absätze 288 bis 294 erörtern die Fälle, in denen eine Restlaufzeitanpassung erfolgt.

⁶⁰ Die Untergrenze von 10% ist allerdings nicht auf Teilsegmente anzuwenden, die sich auf Staatsgarantien beziehen oder hiervon profitieren. Darüber hinaus bedeutet die Existenz der Untergrenze nicht den Verzicht auf die Anforderungen an die LGD-Schätzung, so wie in den Mindestanforderungen der Absätze 430 und folgende erläutert.

⁶¹ Diese Ausnahme gilt nicht für Investitionen in Gesellschaften, bei denen einige Länder die existierende Risikogewichtsbehandlung beibehalten, wie es im Teil „Anwendungsbereich“ der Neuen Eigenkapitalvereinbarung dargestellt wird, siehe Fußnote 5.

241. Wenn nicht anders angegeben, werden PD und LGD in diesem Abschnitt als Dezimalzahl und EAD als Währungseinheit (z.B. Euro) gemessen. Die Formel zur Ermittlung der risikogewichteten Aktiva lautet:^{62, 63}

$$\begin{aligned} \text{Korrelation (R)} &= 0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + \\ & 0,24 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))] \\ \text{Restlaufzeitanpassung (b)} &= (0,08451 - 0,05898 \times \log(\text{PD}))^2 \\ \text{Eigenkapitalanforderung (K)} &= \text{LGD} \times \text{N}[(1 - \text{R})^{-0,5} \times \text{G}(\text{PD}) + \\ & (\text{R} / (1 - \text{R}))^{0,5} \times \text{G}(0,999)] \times (1 - 1,5 \times \text{b}(\text{PD}))^{-1} \\ & \times (1 + (\text{M} - 2,5) \times \text{b}(\text{PD})) \\ \text{gewichtete Risikoaktiva (RWA)} &= \text{K} \times 12,50 \times \text{EAD} \end{aligned}$$

(ii) *Größenanpassung für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU)*

242. Im IRB-Ansatz für Unternehmenskredite ist es den Banken gestattet, zwischen Forderungen an KMU (definiert als Unternehmen die einer Gruppe mit einem konsolidierten Jahresumsatz von weniger als 50 Millionen Euro angehören) und an große Unternehmen zu unterscheiden. Eine Größenanpassung (d. h. $0,04 \times (1 - (S - 5)/45)$) fließt in die Risikogewichtsfunktion für Forderungen an KMU ein. S wird als Jahresumsatz in Millionen Euro angegeben und gilt für Umsätze im Bereich kleiner oder gleich 50 Millionen Euro und größer oder gleich 5 Millionen Euro. Für die Zwecke der Größenanpassung bei KMU werden alle Jahresumsätze von unter 5 Millionen Euro wie Umsätze in Höhe von genau 5 Millionen Euro behandelt.

$$\begin{aligned} \text{Korrelation (R)} &= 0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + \\ & 0,24 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))] - \\ & 0,04 \times (1 - (S - 5)/45) \end{aligned}$$

243. Im nationalen Ermessen können die Aufsichtsinstanzen den Banken vorsichtshalber einräumen, bei der Berechnung der KMU-Schwelle und der Größenanpassung den Jahresumsatz durch die Bilanzsumme (der konsolidierten Gruppe) zu ersetzen. Die Bilanzsumme sollte jedoch nur dann verwendet werden, wenn der Jahresumsatz kein sinnvoller Indikator für die Unternehmensgröße ist.

(iii) *Risikogewichte für Spezialfinanzierungen*

Risikogewichte für PF, OF, CF und IPRE

244. Banken, die die Mindestanforderungen für die Schätzung von Ausfallwahrscheinlichkeiten im IRB-Ansatz für Unternehmenskredite nicht erfüllen, müssen ihre internen Ratingklassen auf fünf aufsichtlich vorgegebene Kategorien abbilden, die alle mit einem bestimmten Risikogewicht verbunden sind. Die Einordnungskriterien, auf denen

⁶² Log bezeichnet den natürlichen Logarithmus

⁶³ N(x) bezeichnet die kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d. h. die Wahrscheinlichkeit, daß eine normalverteilte Zufallsvariable mit einem Erwartungswert von Null und einer Standardabweichung von Eins kleiner oder gleich x ist). G(z) bezeichnet die inverse kumulative Verteilungsfunktion einer standardnormalverteilten Zufallsvariablen (d. h. der Wert von x, so daß N(x) = z ist). Die kumulative Verteilungsfunktion der Normalverteilung und ihre Inverse sind zum Beispiel in Excel als Funktionen NORMDIST und NORMSINV verfügbar. [Anm. d. Übers.: In der deutschen Fassung von Excel lauten die Bezeichnungen STANDNORMVERT und STANDNORMINV.]

diese Zuordnung basieren muß, werden in Anhang 4 erläutert. Die folgenden Risikogewichte sind den aufsichtlichen Kategorien zugeordnet:

Aufsichtliche Kategorien und Risikogewichte für andere Spezialfinanzierungen

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
75 %	100 %	150 %	350 %	625 %

245. Obwohl von den Banken erwartet wird, daß sie ihre internen Ratings unter Verwendung der in Anhang 4 dargestellten Kriterien den aufsichtlichen Kategorien für Spezialfinanzierungen zuordnen, entspricht jede dieser Kategorien in etwa der im Folgenden dargestellten Bandbreite von externen Ratingklassen:

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
BBB- oder besser	BB+ oder BB	BB- oder B+	B bis C-	Nicht anwendbar

246. Im nationalen Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegt es, den Banken einzuräumen, bevorzugte Risikogewichte von 50 % für „starke“ und 75 % für „gute“ Forderungen festzusetzen. Dabei muß die Restlaufzeit weniger als 2,5 Jahre betragen, oder die Aufsicht muß festlegen, daß der Abschluss der Finanzierungen durch die Kreditinstitute und andere Risikomerkmale deutlich positiver zu beurteilen sind, als in den Einordnungskriterien der relevanten aufsichtlichen Risikokategorie vorgesehen.

247. Banken, die die Mindestanforderungen für die Schätzung der PD erfüllen, können den IRB-Basisansatz für Unternehmenskredite anwenden, um die Risikogewichte für die Unterklassen der Spezialfinanzierungen abzuleiten.

248. Banken, die die Mindestanforderungen für die Schätzung von PD sowie LGD und/oder EAD erfüllen, können den fortgeschrittenen IRB-Ansatz für Unternehmenskredite anwenden, um die Risikogewichte für die Unterklassen der Spezialfinanzierungen abzuleiten.

Risikogewichte für HVCRE

249. Banken, die die Anforderungen an die Schätzung der PD nicht erfüllen, oder deren Aufsichtsinstanz sich gegen die Einführung des Basis- oder fortgeschrittenen Ansatzes für die HVCRE entschieden hat, müssen ihre internen Ratingklassen fünf aufsichtlich vorgegebenen Kategorien, die alle mit einem bestimmten Risikogewicht verbunden sind, zuordnen. Die Kriterien, auf denen diese Zuordnung basieren muß, sind dieselben wie für IPRE und in Anhang 4 erläutert. Die folgenden Risikogewichte sind den aufsichtlichen Kategorien zugeordnet:

Aufsichtliche Kategorien und Risikogewichte für hochvolatile gewerbliche Realkredite

Sehr gut	Gut	Mittel	Schwach	Ausgefallen
100 %	125 %	175 %	350 %	625 %

250. Wie in Abschnitt 245 vermerkt, entspricht jede aufsichtliche Kategorie in etwa einer Bandbreite von externen Ratingklassen.

251. Im nationalen Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegt es, den Banken einzuräumen, bevorzugte Risikogewichte von 75 % für „starke“ und 100 % für „gute“ Forderungen festzusetzen. Dabei muß die Restlaufzeit weniger als 2,5 Jahre betragen, oder die Aufsicht muß festlegen, daß der Abschluss der Finanzierungen durch die Kreditinstitute und andere Risikomerkmale deutlich positiver zu beurteilen sind, als in den Einordnungskriterien der relevanten aufsichtlichen Risikokategorie vorgesehen.

252. Kreditinstitute, die die Anforderung an die Schätzung der PD erfüllen und deren Aufsichtsinstanz sich entschieden hat, einen Basis- oder fortgeschrittenen Ansatz für HVCRE Forderungen einzurichten, nutzen dieselbe Formel zur Herleitung der Risikogewichte wie bei anderen SL. Abweichend hiervon ist allerdings die folgende Formel für die Korrelation der Aktiva zu verwenden:

$$\text{Korrelation (R)} = 0,12 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50)) + 0,30 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD})) / (1 - \text{EXP}(-50))]$$

253. Kreditinstitute, die die Anforderung an die Schätzung der LGD und EAD für die HVCRE Forderungen nicht erfüllen, müssen die aufsichtlichen Parameter für LGD und EAD im Bereich der Unternehmensforderungen verwenden.

2. Risikokomponenten

(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD)

254. Die PD eines Kredits an Unternehmen oder Banken ist die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, in die der Kreditnehmer eingeordnet ist, mindestens aber 0,03%. Die PD für Kredite an Staaten ist die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, welcher der Kreditnehmer zugeordnet ist. Die PD der Kreditnehmer, die in Übereinstimmung mit der Referenz-Ausfalldefinition der/den Ausfallklasse(n) zugeordnet werden, beträgt 100 %. Die Mindestanforderungen für die Herleitung der PD-Schätzungen der jeweiligen Ratingklasse sind in den Absätzen 423 bis 425 aufgeführt.

(ii) Verlustquote bei Ausfall (LGD)

255. Die Bank muß für jeden Kredit an Unternehmen, Staaten oder Banken die LGD schätzen. Die Schätzung kann mit zwei Ansätzen ermittelt werden: mit einem IRB-Basisansatz und mit einem fortgeschrittenen IRB-Ansatz.

LGD im IRB-Basisansatz

Behandlung von unbesicherten Forderungen und nicht anerkannten Sicherheiten

256. Vorrangigen Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken ohne Besicherung durch anerkannte Sicherheiten wird im IRB-Basisansatz eine LGD in Höhe von 45 % zugewiesen.

257. Alle nachrangigen Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken erhalten eine LGD in Höhe von 75 %. Ein nachrangiger Kredit ist eine Forderung, die ausdrücklich nachrangig gegenüber anderen Forderungen ist. Nationale Aufsichtsinstanzen können nach eigenem Ermessen eine umfassendere Definition der Nachrangigkeit verwenden. Diese könnte wirtschaftliche Nachrangigkeit berücksichtigen wie in Fällen, bei denen der Kredit unbesichert ist und ein Großteil der Aktiva des Kreditnehmers der Besicherung anderer Forderungen dient.

Im IRB-Basisansatz anererkennungsfähige Sicherheiten

258. Zusätzlich zu den im Standardansatz anerkannten finanziellen Sicherheiten sind im IRB-Basisansatz einige andere Formen der Besicherung zugelassen, die als anererkennungsfähige IRB-Sicherheiten bezeichnet werden. Diese schließen Forderungsabtretungen, als gewerbliche und Wohnimmobilien (CRE/RRE) angesetzte Sicherheiten sowie sonstige, im Weiteren definierte Sicherheiten ein, sofern sie die in den Absätzen 472 bis 487 beschriebenen Mindestanforderungen erfüllen⁶⁴. Im Falle anererkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten entsprechen die Anforderungen den operationalen Anforderungen, die in Teil II B beginnend mit Absatz 81 dargelegt sind.

Methodik für die Berücksichtigung anererkennungsfähiger finanzieller Sicherheiten im IRB-Basisansatz

259. Die Methodik für die Zulassung von anererkennungsfähigen finanziellen Sicherheiten lehnt sich eng an die Darstellung des umfassenden Ansatzes für Sicherheiten im Standardansatz in den Absätzen 118 bis 152 an. Der einfache Ansatz der Sicherheitenanrechnung im Standardansatz steht Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, nicht zur Verfügung.

260. Beim umfassenden Ansatz kann die effektive Verlustquote bei Ausfall (LGD*) einer besicherten Transaktion in folgender Weise ausgedrückt werden, wobei:

- LGD die Verlustquote bei Ausfall des unbesicherten Kredits vor Anerkennung von Sicherheiten ist (45 %);
- E den jeweils aktuellen Wert der Forderung (zum Beispiel geliehenes Bargeld oder verliehene oder hinterlegte Wertpapiere) bezeichnet,
- E* den Wert der ausstehenden Forderungen nach Risikominderung, wie in den Absätzen 118 bis 121 des Standardansatzes definiert, bezeichnet. Diese Vorgehensweise wird nur zur Berechnung von LGD* angewandt. Wenn nicht anderweitig vorgeschrieben, müssen die Banken das EAD weiterhin ohne Berücksichtigung irgendwelcher Sicherheiten berechnen.

$$\text{LGD}^* = \text{Max} \{0, \text{LGD} \times [(E^* / E)]\}$$

261. Banken, die sich für den IRB-Basisansatz qualifizieren, dürfen E* nach jeder der im umfassenden Ansatz für besicherte Transaktionen des Standardansatzes näher bestimmten Methode berechnen.

⁶⁴ Der Ausschuss erkennt jedoch an, daß unter besonderen Umständen in hochentwickelten und lange Zeit bestehenden Märkten Hypotheken auf Büroimmobilien oder gewerblichen Mehrzweckimmobilien oder an eine Vielzahl von Mietern vermietete Gewerbeimmobilien das Potenzial besitzen, als Sicherheit im Unternehmensportfolio anerkannt zu werden. Bitte beachten Sie Fußnote 21 zu Absatz 47, in der die anwendbaren Kriterien zur Anerkennung erörtert werden. Die LGD, die dem besicherten Teil solcher Forderungen zugeordnet wird, beträgt unter den in den Absätzen 90 bis 152 für den Standardansatz genannten Beschränkungen 35 %. Die LGD für den verbleibenden Teil der Forderung wird auf 45 % festgelegt. Um die Konsistenz mit den Kapitalanforderungen im Standardansatz sicherzustellen (und gleichzeitig einen kleinen Kapitalanreiz im IRB-Ansatz relativ zum Standardansatz zu bieten), kann die Bankenaufsicht für die mit solchen Forderungen verbundenen Kapitalanforderungen eine Obergrenze festlegen, um eine vergleichbare Behandlung in beiden Ansätzen zu erreichen.

262. Wenn Wertpapierpensions- und -leihegeschäfte einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, braucht die Bank das Netting bei der Kapitalberechnung nicht zu berücksichtigen. Banken, die Netting-Rahmenvereinbarungen über solche Geschäfte zum Zwecke der Kapitalberechnung berücksichtigen wollen, müssen die in den Absätzen 144 und 145 des Standardansatzes vorgeschriebenen Kriterien erfüllen. Die Bank muß E* unter Berücksichtigung der Absätze 147 und 148 oder 149 bis 152 berechnen und mit dem EAD gleichsetzen. Die Auswirkungen der Besicherung dieser Geschäfte darf nicht durch eine Anpassung der LGD ausgedrückt werden.

Ausnahmen beim umfassenden Ansatz

263. Wie im Standardansatz können die Aufsichtsinstanzen bei gewissen Transaktionen auf eine Anwendung der Haircuts aus dem umfassenden Ansatz verzichten und statt dessen ein H von Null ansetzen. Voraussetzung ist, daß die Bedingungen nach Absatz 141 erfüllt sind und der Kontrahent ein Hauptmarktteilnehmer ist, wie in Absatz 142 angegeben.

Methodik zur Anerkennung von anererkennungsfähigen IRB-Sicherheiten

264. Die Methodik zur Bestimmung der effektiven LGD für den Fall, daß die Bank anererkennungsfähige IRB-Sicherheiten als Sicherheiten entgegengenommen hat, sieht im IRB-Basisansatz wie folgt aus:

- Forderungen, welche die Mindestanforderungen erfüllen, bei denen jedoch das Verhältnis des aktuellen Wertes der erhaltenen Sicherheiten (C) zum aktuellen Wert der Forderung (E) unter die Schwelle von C* fällt (d. h. unter den vorgeschriebenen Mindestgrad der Besicherung der Forderungen), erhalten die LGD für unbesicherte Kredite bzw. für Kredite mit Besicherungen, die weder zugelassene finanzielle, noch zugelassene IRB-Sicherheiten sind .
- Forderungen, bei denen das Verhältnis von C und E die zweite Schwelle C** übersteigt (d. h. die erforderliche Höhe der Übersicherung für die vollumfängliche Reduzierung der LGD), erhalten eine LGD entsprechend der folgenden Tabelle.

Die folgende Tabelle zeigt die anwendbare LGD und die erforderliche Höhe der Übersicherung für die besicherten Teile von vorrangigen Forderungen:

Mindest-LGD für den besicherten Teil von vorrangigen Forderungen

	Mindest-LGD	Erforderlicher Mindestbesicherungsgrad der Forderung (C*)	Erforderlicher Übersicherungsgrad zur Anerkennung der LGD in voller Höhe (C**)
Anerkannte Finanzielle Sicherheiten	0 %	0 %	n.a.
Forderungsabtretungen	35 %	0 %	125 %
CRE/RRE	35 %	30 %	140 %
Sonstige Sicherheiten ⁶⁵	40 %	30 %	140 %

- Vorrangige Forderungen sind in einen voll besicherten und einen Blankoanteil aufzuspalten.
- Der Anteil der Forderung, der als vollständig besichert angesehen wird, C/C**, erhält die der Sicherheit zugeordnete LGD.
- Der verbleibende Teil der Forderung wird als nicht besichert angesehen und erhält eine LGD in Höhe von 45 %.

Methodik für die Behandlung von Sicherheitenpools

265. Wenn Banken sowohl finanzielle als auch andere anerkennungsfähige IRB-Sicherheiten zur Besicherung einer Transaktion entgegengenommen haben, richtet sich die Methodik zur Bestimmung der effektiven LGD einer Transaktion nach der im Standardansatz sowie der folgenden Anleitung.

- Falls eine Bank mehrere CRM-Verfahren angewandt hat, muß der angepasste Wert der Forderung (nach dem Sicherheitsabschlag für anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten) in verschiedene Anteile aufgeteilt werden, die jeweils nur durch eine Art der Kreditrisikominderung besichert sind. Demnach muß die Bank – falls notwendig – die Forderung in einen durch anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten besicherten Anteil, in einen durch Forderungsabtretungen besicherten Anteil, in einen durch CRE/RRE besicherten Anteil, in einen durch sonstige Sicherheiten besicherten Anteil und in einen unbesicherten Anteil zerlegen.
- Falls das Verhältnis zwischen der Summe der Werte von CRE/RRE sowie sonstiger Sicherheiten und der reduzierten Forderung (nach der Berücksichtigung des Effekts der anerkennungsfähigen finanziellen Sicherheiten und der Forderungsabtretungen) unterhalb des entsprechenden Schwellenwerts (d. h. dem minimalen Grad der Absicherung der Forderung) liegt, erhält die Forderung die entsprechende LGD für unbesicherte Forderungen von 45 %.

⁶⁵ Von den sonstigen Sicherheiten sind physische Sicherheiten, die in Folge eines Kreditausfalls in das Eigentum der Bank übergegangen sind, ausgenommen.

- Die gewichteten Risikoaktiva müssen für jeden vollständig besicherten Anteil der Forderung separat berechnet werden.

LGD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

266. Unter bestimmten zusätzlichen Mindestanforderungen – wie weiter unten aufgeführt – kann die Bankenaufsicht Kreditinstituten erlauben, ihre eigenen internen Schätzungen für die LGD von Krediten an Unternehmen, Staaten und Banken zu verwenden. Die LGD ist als Höhe des Verlustes in Prozent des Engagements zum Ausfallzeitpunkt zu messen. Banken, die sich für den IRB-Ansatz qualifiziert haben, jedoch nicht in der Lage sind, diese ergänzenden Mindestanforderungen zu erfüllen, müssen wie oben beschrieben nach den LGD-Regelungen des IRB-Basisansatzes verfahren.

267. Die Mindestanforderungen zur Schätzung der LGD sind in den Absätzen 430 bis 435 dargelegt.

Behandlung von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften

268. Kreditinstitute, die die Effekte von Netting-Rahmenvereinbarungen für wertpapierpensionsähnliche Geschäfte bei der Eigenkapitalberechnung berücksichtigen wollen, müssen die in Absatz 262 beschriebene Methodik zur Bestimmung von E* heranziehen, um die EAD festzulegen. Im fortgeschrittenen IRB-Ansatz wären eigene LGD-Schätzungen für den als unbesichert betrachteten Betrag (E*) zulässig.

Behandlung von Garantien und Kreditderivaten

269. Zur Anerkennung von CRM in Form von Garantien und Kreditderivaten sieht der IRB-Ansatz zwei Methoden vor: Einen Basisansatz für die Banken, die die aufsichtlichen LGD-Werte nutzen, und einen fortgeschrittenen Ansatz für Banken, die eigene Schätzungen der LGD verwenden.

270. In beiden Fällen darf die CRM in Form von Garantien und Kreditderivaten nicht den Effekt eines gleichzeitigen Ausfalls widerspiegeln (vgl. Absatz 444). Soweit die CRM der Bank anerkannt wird, darf das angepasste Risikogewicht nicht geringer sein als das einer vergleichbaren, direkten Forderung an den Sicherungsgeber. In Übereinstimmung mit dem Standardansatz können Kreditinstitute Kreditabsicherungen unberücksichtigt lassen, wenn die Eigenkapitalanforderungen hierdurch zunehmen würden.

Anerkennung im IRB-Basisansatz

271. Für Banken, die die LGD nach dem IRB-Basisansatz ermitteln, orientiert sich die Behandlung von Garantien und Kreditderivaten stark an den Regelungen des Standardansatzes in den Absätzen 160 bis 171. Der Kreis der anerkennungsfähigen Garanten ist derselbe wie im Standardansatz, abgesehen davon, daß nicht extern aber intern geratete Unternehmen, denen eine PD zugeordnet wurde, die mindestens einem externen Rating von A- entspricht, im Basisansatz ebenfalls anerkannt werden können. Um eine Anerkennung zu erlangen, müssen die in den Absätzen 160 bis 163 beschriebenen Mindestanforderungen eingehalten werden.

272. Anerkennungsfähige Garantien von anerkennungsfähigen Garanten werden wie folgt ermittelt:

- Für den gesicherten Anteil der Forderung wird das Risikogewicht abgeleitet aus:
 - der dem Garanten entsprechenden Risikogewichtsfunktion und

- der PD, die der Ratingklasse des Garanten entspricht bzw. einer Ratingklasse, die zwischen der des Kreditnehmers und der des Garanten liegt, wenn eine vollständige Substitution aus Sicht der Bank nicht gerechtfertigt erscheint.
- Die Bank darf die LGD der Forderung durch die auf die Garantie anwendbare LGD ersetzen, wobei der Rang und die Besicherung der garantierten Verbindlichkeit zu berücksichtigen sind.

273. Auf den unbesicherten Teil des Kredites ist das Risikogewicht des Kreditnehmers anzuwenden.

274. Bei Teilbesicherung oder Währungsinkongruenz zwischen der zugrunde liegenden Verbindlichkeit und der Kreditabsicherung muß der Kredit in einen besicherten und einen unbesicherten Teil aufgeteilt werden. Die Behandlung im IRB-Basisansatz entspricht der des Standardansatzes in den Absätzen 168 bis 170 und hängt davon ab, ob die Besicherung anteilmäßig oder in Tranchen gewährt wird.

Anerkennung im fortgeschrittenen Ansatz

275. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz zur Bestimmung der LGD anwenden, können die risikomindernden Effekte von Garantien und Kreditderivaten entweder durch die Anpassung der PD- oder der LGD-Schätzungen berücksichtigen. Die Anpassung über die PD oder den LGD hat für jede Art von Garantien oder Kreditderivaten einheitlich zu erfolgen. Dabei dürfen die Banken nicht die Effekte eines gleichzeitigen Ausfalls berücksichtigen. Das angepasste Risikogewicht darf nicht geringer sein als das einer vergleichbaren direkten Forderung an den Sicherungsgeber.

276. Um die Wirkung der Garantie oder von Kreditderivaten abzubilden, kann eine Bank, die eigene LGD-Schätzungen verwendet, das oben beschriebene Verfahren für Banken im IRB-Basisansatz (Absätze 271 bis 274) anwenden oder eine Anpassung ihrer eigenen LGD-Schätzung der Forderung vornehmen. Im zweiten Fall ist der Kreis der Garanten unbeschränkt, wenngleich eine Reihe von Mindestanforderungen an die Art der Garantien zu beachten sind, die in den Absätzen 445 und 446 beschrieben werden. Im Fall von Kreditderivaten sind die Absätze 450 und 451 zu beachten.

(iii) Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)

277. Der folgende Abschnitt bezieht sich sowohl auf bilanzielle als auch auf außerbilanzielle Geschäfte. Alle Forderungen werden mit dem der Bank rechtsgültig geschuldeten Betrag angesetzt, d. h. vor Abzug von Einzelwertberichtigungen oder Teilabschreibungen. Diese Regel gilt auch für Vermögenswerte, die zu einem anderen Preis als dem rechtsgültig geschuldeten Betrag erworben wurden. Hinsichtlich der gekauften Vermögenswerte wird die Differenz zwischen der Forderung und dem Nettobuchwert als Abschlag bezeichnet, wenn die Forderung größer ist, und als Prämie, wenn sie kleiner ist.

Ermittlung des Kreditbetrages bei Bilanzpositionen

278. Das Netting von bilanzierten Krediten und Einlagen wird unter den gleichen Bedingungen wie im Standardansatz anerkannt (siehe Absatz 159). Treten beim Netting bilanzieller Positionen Währungs- oder Laufzeitinkongruenzen auf, werden diese wie im Standardansatz behandelt (Absätze 170 und 172 bis 174).

Ermittlung des Kreditbetrags bei außerbilanziellen Geschäften (mit Ausnahme von Derivaten auf Devisen, Zinssätze, Aktien und Rohstoffe)

279. Bei außerbilanziellen Geschäften wird der Kreditbetrag definiert als der zugesagte (aber nicht in Anspruch genommene) Betrag multipliziert mit einem Kreditumrechnungsfaktor (Credit Conversion Factor, CCF). Es gibt zwei Methoden zur Bestimmung der CCFs: einen Basisansatz und einen fortgeschrittenen Ansatz.

EAD im IRB-Basisansatz

280. Die Arten von Instrumenten und ihre entsprechenden CCFs sind dieselben wie im Standardansatz, wie in den Absätzen 55 bis 57 beschrieben. Eine Ausnahme bilden Kreditzusagen, Note Issuance Facilities (NIFs), Revolving Underwriting Facilities (RUFs) und kurzfristige Handelsakkreditive.

281. Für alle Kreditlinien, NIFs und RUFs gilt ein CCF von 75 %, unabhängig von der Restlaufzeit des Instruments. Dies gilt nicht für zugesagte, aber jederzeit von der Bank kündbare oder für solche Fazilitäten, die eine automatische Kündigung ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank, zum Beispiel bei Verschlechterung der Kreditnehmerbonität vorsehen. Diese Fazilitäten erhalten einen CCF von 0 %.

282. Der CCF wird angewendet auf das Minimum aus dem Wert der nicht genutzten zugesagten Kreditlinie und dem Wert, der eine möglicherweise eingeschränkte Verfügbarkeit der Fazilität widerspiegelt, wie zum Beispiel ein vom Cash Flow abhängiges Kreditlimit. Wenn die Fazilität in dieser Weise eingeschränkt ist, muß die Bank ausreichende Überwachungs- und Managementverfahren haben, um die Einhaltung der eingeschränkten Verfügbarkeit zu gewährleisten.

283. Um einen 0 %igen CCF für unbedingte und jederzeit kündbare Überziehungen und andere Fazilitäten von Unternehmen anwenden zu können, müssen die Banken nachweisen, daß sie die finanziellen Verhältnisse des Kreditnehmers aktiv überwachen und daß ihre internen Kontrollsysteme so ausgestaltet sind, daß sie die Fazilität beim Eintreten einer nachgewiesenen Verschlechterung der Bonität des Kreditnehmers kündigen können.

284. Für kurzfristige, aus Verkaufserlösen zurückzuzahlende Handelsakkreditive aus dem Warenverkehr (z. B. durch zugrunde liegende Verschiffungen besicherte Dokumentenakkreditive) gilt ein CCF von 20 % für die eröffnende wie für die bestätigende Bank.

285. Wenn eine Zusage für eine andere außerbilanzielle Verpflichtung gegeben wird, müssen Kreditinstitute im Basisansatz den niedrigeren der heranzuziehenden CCFs anwenden.

EAD im fortgeschrittenen IRB-Ansatz

286. Kreditinstitute, welche die Mindestanforderungen zur Nutzung eigener EAD-Schätzungen erfüllen (siehe Absätze 436 bis 440), dürfen im Basisansatz eigene Schätzungen der CCFs für die verschiedenen Forderungsarten benutzen, sofern die Forderung nicht einem CCF von 100% unterliegt.

Ermittlung des Kreditbetrags bei Devisen-, Zins-, Aktien-, Kredit- und Rohstoffderivaten

287. Die Ermittlung des Kreditbetrags erfolgt bei diesen Instrumenten im IRB-Ansatz nach den Regeln zur Bestimmung des Kreditäquivalenzbetrags – d. h. basierend auf den Wiederbeschaffungskosten zuzüglich eines Aufschlags für mögliche zukünftige Verpflichtungen entsprechend den einzelnen Produktarten und Laufzeitbändern.

(iv) *Effektive Restlaufzeit (M)*

288. Bei Banken, die für Kredite an Unternehmen den IRB-Basisansatz anwenden, beträgt die effektive Restlaufzeit (M) 2,5 Jahre. Ausgenommen sind Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte, die eine effektive Restlaufzeit von 6 Monaten erhalten. Die nationale Bankenaufsicht kann alle Banken in ihrem Geltungsbereich, die den IRB-Basisansatz oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, anweisen, M nach der unten genannten Definition für jede Fazilität zu messen.

289. Wenden Banken den fortgeschrittenen IRB-Ansatz auch nur teilweise an, müssen sie die effektive Restlaufzeit für jede Fazilität wie im Weiteren beschrieben messen. Jedoch können die nationalen Aufsichtsinstanzen Kredite an bestimmte kleinere inländische Unternehmen von der expliziten Restlaufzeitanpassung ausnehmen, wenn die konsolidierten Umsatzerlöse (d. h. der Jahresumsatz) der Unternehmensgruppe, der die Firma angehört, sowie die konsolidierte Bilanzsumme weniger als 500 Millionen Euro betragen. Der konsolidierte Konzern muß ein inländisches Unternehmen mit Firmensitz in dem Land sein, in dem diese Ausnahme zur Anwendung kommt. Falls die nationalen Aufsichtsinstanzen von diesem Wahlrecht Gebrauch machen, muß es für jede Bank, die in diesem Land den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwendet, gelten und darf nicht nur einzelnen Banken zugestanden werden. Wird von dem Wahlrecht Gebrauch gemacht, ist bei allen Krediten an die entsprechenden kleineren inländischen Unternehmen wie im IRB-Basisansatz eine effektive Restlaufzeit von 2,5 Jahren zu unterstellen.

290. Mit Ausnahme der Angaben in Absatz 291, ist M das Maximum aus einem Jahr und der im folgenden definierten, verbleibenden effektiven Restlaufzeit in Jahren. In keinem Fall ist M größer als fünf Jahre:

- Bei einem Instrument mit einem vorher festgesetzten Zins- und Tilgungsplan ist die effektive Restlaufzeit M definiert als:

$$\text{Effektive Restlaufzeit (M)} = \frac{\sum_t t * CF_t}{\sum_t CF_t}$$

wobei CF_t den vertraglichen Cash Flow (Nominalbetrag, Zinsen und Gebühren) bezeichnet, die der Kreditnehmer in Periode t zu leisten hat.

- Ist eine Bank nicht in der Lage, M entsprechend der obigen Definition zu berechnen, kann sie konservativere Messung von M anwenden, z.B. die folgende: Die effektive Restlaufzeit nimmt den maximalen Wert der Zeitspanne (in Jahren) an, die dem Kreditnehmer eingeräumt wird, um seine vertraglichen Verpflichtungen (Nominalbetrag, Zinsen und Gebühren) gemäß dem Kreditvertrag vollständig abzulösen. Normalerweise stimmt dieser Wert mit der nominalen Restlaufzeit des Instruments überein.
- Im Fall von Derivaten unter einer Netting-Rahmenvereinbarungen sollte die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Transaktionen für die explizite Laufzeitanpassung verwendet werden. Darüber hinaus sollte der Nominalbetrag einer jeden Transaktion für die Gewichtung der Restlaufzeit herangezogen werden.

291. Die Ein-Jahres-Untergrenze gilt nicht für bestimmte kurzfristige Kredite, wie sie von jeder nationalen Aufsichtsinstanz festgelegt werden. In solchen Fällen berechnet sich die Restlaufzeit aus dem Maximum aus einem Tag und der effektiven Restlaufzeit (M, entsprechend der obigen Definition). Diese Vorschrift zielt auf Geschäfte ab, die nicht Teil einer fortlaufenden Finanzierung des Schuldners sind. Diese Geschäfte umfassen Finanzmarkttransaktionen und einmalige kurzfristige Kredite, die transaktionsorientiert sind. Zusätzlich muß eine Forderung eine Ursprungslaufzeit von weniger als drei Monaten aufweisen, um für diese Ausnahmeregelung anerkannt zu werden.

292. Es wird erwartet, daß die Aufsichtsinstanzen auf nationaler Basis die kurzfristigen Kredite präzisieren, die die im vorangegangenen Abschnitt aufgeführten Anforderungen erfüllen. Mögliche Beispiele sind:

- Wertpapierpensions- und ähnliche Geschäfte sowie kurzfristige Darlehen und Einlagen;
- Forderungen aus Wertpapierleihegeschäften;
- Aus Verkaufserlösen zurückzuzahlende kurzfristige Handelsfinanzierungen. Ein- und Ausfuhrakkreditive und ähnliche Geschäfte könnten mit ihrer tatsächlich verbleibenden Restlaufzeit ausgewiesen werden;
- Aus der Abwicklung von Wertpapierkäufen und -verkäufen entstandene Forderungen, die auch Überziehungen aus fehlgeschlagenen Wertpapierabwicklungen umfassen können, sofern diese Überziehungen nicht über eine kurze, fest vereinbarte Anzahl von Geschäftstagen hinaus bestehen;
- Forderungen, die aus der Abwicklung des elektronischen Zahlungsverkehrs, einschließlich Überziehungen aus fehlgeschlagenen Überweisungen entstehen, sofern diese Überziehungen nicht über eine kurze, fest vereinbarte Anzahl von Geschäftstagen hinaus bestehen und
- Forderungen aus der Fremdwährungsverrechnung gegenüber Banken.

293. Im Fall von Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften unter einer Netting-Rahmenvereinbarung sollte die gewichtete durchschnittliche Restlaufzeit der Transaktionen für die explizite Laufzeitanpassung verwendet werden. Der Durchschnitt ist durch eine Untergrenze von 5 Tagen begrenzt. Darüber hinaus sollte der fiktive Nominalbetrag einer jeden Transaktion für die Gewichtung der Restlaufzeit herangezogen werden.

294. Falls im IRB-Basisansatz keine explizite Laufzeitanpassung erfolgt, ist die effektive Restlaufzeit (M) für alle Forderungen auf 2,5 Jahre festgesetzt, sofern Absatz 288 nichts Anderes bestimmt.

Behandlung von Restlaufzeitinkongruenzen

295. Die Behandlung von Restlaufzeitinkongruenzen im IRB-Ansatz stimmt mit der Behandlung im Standardansatz – siehe Absätze 172 bis 174 – überein.

D. Regeln für Retailkredite (Kredite an Privatkunden i.w.S.)

296. Teil D stellt die Methode zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Retailkredite detailliert dar. In Abschnitt 1 von Teil D werden drei Risikogewichtsfunktionen dargestellt, eine für wohnwirtschaftliche Realkredite, eine zweite für qualifizierte revolving Retailforderungen und eine dritte für „Übriges Retail“. Teil 2 behandelt die Risikokomponenten, die als Eingangsparameter in die Risikogewichtsfunktionen einfließen.

1. Risikogewichtung der Aktiva bei Retailkrediten

297. Für Retailforderungen gibt es drei verschiedene Risikogewichtsfunktionen, die in den Absätzen 298 bis 301 definiert sind. Die Risikogewichte für Retailkredite basieren auf einer voneinander unabhängigen Schätzung der PD und der LGD als Eingangsparameter der Risikogewichtsfunktionen. Zu beachten ist, daß diese Formeln automatisch die maximale

Eigenkapitalanforderung auf den Wert der LGD begrenzen. Zudem enthält keine der drei Risikogewichtsfunktionen eine explizite Restlaufzeitanpassung. In diesem Abschnitt werden PD und LGD als Dezimalzahl und EAD als Währungseinheit (z.B. Euro) gemessen.

(i) *Wohnwirtschaftliche Realkredite (Private Baufinanzierungen)*

298. Den in Absatz 199 definierten, teilweise oder vollständig durch Grundpfandrechte besicherten wohnwirtschaftlichen Realkrediten (private Baufinanzierungen)⁶⁶ werden Risikogewichte auf Grundlage der folgenden Formel zugewiesen:

Korrelation (R) = 0.15

$$\text{Eigenkapitalanforderung (K)} = \text{LGD} \times \text{N}[(1 - R)^{-0,5} \times \text{G(PD)} + (R / (1 - R))^{0,5} \times \text{G}(0,999)]$$

Gewichtete Risikoaktiva = K x 12,50 x EAD

(ii) *Qualifizierte revolving Retailforderungen*

299. Für qualifizierte revolving Retailforderungen, definiert in den Absätzen 202 und 203, sind die Risikogewichte anhand der folgenden Formel definiert, die es ermöglicht, daß der Eingangsparameter Korrelation von der PD abhängt.

$$\text{Korrelation (R)} = \frac{0,02 \times (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD}))}{(1 - \text{EXP}(-50))} + \frac{0,11 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-50 \times \text{PD}))]}{(1 - \text{EXP}(-50))}$$

$$\text{Eigenkapitalanforderung (K)} = \text{LGD} \times \text{N}[(1 - R)^{-0,5} \times \text{G(PD)} + (R / (1 - R))^{0,5} \times \text{G}(0,999)] - 0,75 \text{ PD} \times \text{LGD}$$

Risikogewichtete Aktiva = K x 12,50 x EAD

300. Diese Funktion erlaubt die wirksame Abdeckung von 75 % der erwarteten Verluste (EL) durch FMI. Wie in den Absätzen 202 und 203 beschrieben, sind die Kriterien für qualifizierte revolving Retailforderungen hauptsächlich dazu bestimmt, sicherzustellen, daß das FMI größer ist als der erwartete Verlust zuzüglich zweier Standardabweichungen der annualisierten Verlustrate. Bei Nichteinhaltung dieser Bedingung kann die Bankenaufsicht dieses Kriterium dahingehend anwenden, daß sie einen Teil des anererkennungsfähigen FMI im Einklang mit der Unterschreitung dieser Bedingung nicht anerkennt (d. h. eine Steigerung der EL-Komponente der Eigenkapitalanforderung).⁶⁷

(iii) *Übriges Retail*

301. Allen übrigen Retailkrediten werden die Risikogewichte auf Grundlage der folgenden Funktion zugewiesen, bei der die Korrelation von der PD abhängt.

⁶⁶ Dies bedeutet, daß die Risikogewichte für wohnwirtschaftliche Realkredite ebenfalls auf die unbesicherten Teile eines solchen Kredites angewendet werden.

⁶⁷ In solchen Fällen lautet der zweite Teil der Formel für die Eigenkapitalanforderung ... – min {0,75 x PD x LGD, FMI – 2 x Sigma }, wobei Sigma als die Standardabweichung der annualisierten Verlustrate des Teilportfolios definiert ist und FMI das zukünftige Margeneinkommen des Teilportfolios ist, wie in den Absätzen 201 und 202 definiert.

$$\text{Korrelation (R)} = \frac{0.02 \times (1 - \text{EXP}(-35 \times \text{PD}))}{(1 - \text{EXP}(-35))} + \frac{0.17 \times [1 - (1 - \text{EXP}(-35 \times \text{PD}))]}{(1 - \text{EXP}(-35))}$$

$$\text{Eigenkapitalanforderung (K)} = \text{LGD} \times \text{N}[(1 - \text{R})^{-0,5} \times \text{G}(\text{PD}) + (\text{R} / (1 - \text{R}))^{0,5} \times \text{G}(0,999)]$$

$$\text{Gewichtete Risikoaktiva} = \text{K} \times 12,50 \times \text{EAD}$$

2. Risikokomponenten

(i) Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) und Verlust bei Ausfall (LGD)

302. Von den Kreditinstituten wird erwartet, daß sie für jeden festgelegten Pool von Retailforderungen den Mindestanforderungen gemäß Abschnitt H entsprechend eine Schätzung für die PD und die LGD bestimmen. Darüber hinaus ist die PD für Retailforderungen die Ein-Jahres-PD der internen Ratingklasse, der der Forderungspool zugeordnet ist, mindestens aber 0,03%

(ii) Anerkennung von Garantien und Kreditderivaten

303. Kreditinstitute, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden, können die risikomindernde Wirkung von Garantien und Kreditderivaten für eine einzelne Forderung oder für einen Forderungspool durch eine Anpassung der PD- oder LGD-Schätzung berücksichtigen, solange sie die in den Absätzen 442 bis 451 aufgeführten Mindestanforderungen beachten. Die Anpassung über die PD oder die LGD hat für jede Art von Garantien oder Kreditderivaten einheitlich zu erfolgen.

304. In Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Anforderungen für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken dürfen die Banken bei der Anpassung ihrer Schätzungen die Auswirkungen eines gleichzeitigen Kreditausfalls nicht berücksichtigen. Das angepasste Risikogewicht darf nicht niedriger ausfallen als das einer vergleichbaren, direkten Forderung an den Garanten. Kreditinstitute können - wie im Standardansatz - davon absehen, eine Kreditabsicherung zu berücksichtigen, wenn hierdurch höhere Eigenkapitalanforderungen entstehen würden.

(iii) Erwartete Höhe der Forderungen zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD)

305. Sowohl bilanzielle als auch außerbilanzielle Forderungen werden mit der der Bank rechtlich geschuldeten Summe vor Einzelwertberichtigungen oder Teilabschreibungen bewertet. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände, die zu einem anderen Preis als der rechtlich geschuldeten Summe erworben wurden. Bei erworbenen Vermögensgegenständen wird die Differenz zwischen der Forderung und dem Nettobuchwert als Abschlag bezeichnet, wenn die Forderung größer ist, und als Prämie, wenn die Forderung kleiner ist.

306. Wie bei Forderungen an Unternehmen werden Retailforderungen, sofern es sich um Bilanzpositionen handelt, mit dem ausstehenden Nominalbetrag bewertet. Das Netting von bilanziellen Krediten und Einlagen ist bei Privatkunden unter den gleichen Bedingungen wie im Standardansatz zulässig. Für außerbilanzielle Geschäfte mit Privatkunden müssen die Kreditinstitute ihre eigenen Schätzungen für die Kreditumrechnungsfaktoren verwenden, sofern die Mindestanforderungen der Absätze 436 bis 439 und 441 erfüllt sind.

307. Bei Retailforderungen mit unbestimmten zukünftigen Kreditanspruchnahmen, wie zum Beispiel Kreditkarten, müssen die Banken bei der Gesamtkalibrierung von Verlustschätzungen die historischen und/oder die erwarteten zusätzlichen Inanspruchnahmen vor Ausfall einbeziehen. Insbesondere dann, wenn eine Bank in ihren

EAD-Schätzungen keine Kreditumrechnungsfaktoren für nicht in Anspruch genommene Kreditlinien berücksichtigt, wird von ihr erwartet, daß sie in ihren LGD-Schätzungen die Wahrscheinlichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen vor einem Ausfall berücksichtigt. Falls eine Bank umgekehrt in ihren LGD-Schätzungen die Möglichkeit zusätzlicher Inanspruchnahmen nicht einbezieht, muß sie dies in ihren EAD-Schätzungen berücksichtigen.

308. Wenn ausschließlich Inanspruchnahmen von Retailfazilitäten verbrieft wurden, müssen die Kreditinstitute sicherstellen, daß sie weiterhin das erforderliche Eigenkapital für den Anteil offener Kreditlinien vorhalten. Daraus folgt für die Kreditinstitute, daß bei derartigen Fazilitäten die Auswirkung von CCFs in die EAD-Schätzungen und nicht in die LGD-Schätzungen einfließen müssen.

309. Soweit sich in dem IRB-Privatkundenportfolio einer Bank Verpflichtungen aus Zins- und Währungsgeschäften befinden, darf die Bank nicht ihre eigenen Berechnungen zur Ermittlung der Kreditäquivalenzbeträge verwenden. Statt dessen gelten weiterhin die Regeln des Standardansatzes.

E. Regeln für Beteiligungen

310. Teil E behandelt die Berechnungsmethodik der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungen. Abschnitt 1 erläutert (a) den Marktansatz (der unterteilt wird in eine einfache Risikogewichtsmethode und eine auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode) und (b) den PD/LGD-Ansatz. Die Risikokomponenten werden in Abschnitt 2 behandelt.

1. Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen

311. Gewichtete Risikoaktiva für Beteiligungen im Handelsbuch werden entsprechend den Eigenkapitalregeln für Marktrisiken behandelt.

312. Es gibt zwei Ansätze zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva für Beteiligungen, die nicht im Handelsbuch gehalten werden: einen Marktansatz und einen PD/LGD-Ansatz. Die nationale Bankenaufsicht wird entscheiden, welchen Ansatz bzw. welche Ansätze die Banken unter welchen Umständen nutzen müssen. Bestimmte Beteiligungen können - wie in den Absätzen 326 bis 328 definiert - ausgenommen werden und unterliegen damit den Kapitalanforderungen nach dem Standardansatz.

313. In den Fällen, in denen die nationale Aufsicht beide Methoden zulässt, muß die Auswahl der Bank konsistent sein und darf nicht von Kapitalarbitrageüberlegungen getrieben sein.

(i) Marktansatz

314. Im Marktansatz dürfen Institute die Mindesteigenkapitalanforderungen für ihre Anlagebuch-Beteiligungen mit Hilfe einer oder beider der folgenden unterschiedlichen Methoden berechnen: eine einfache Risikogewichtsmethode und eine auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode. Die gewählte Methode sollte mit dem Umfang und der Komplexität des Beteiligungsportfolios der Bank konsistent sein sowie der Größe und dem Know-how der Bank entsprechen. Die nationale Aufsicht kann die Nutzung einer bestimmten Methode entsprechend den individuellen Verhältnissen der Bank vorschreiben.

Einfache Risikogewichtsmethode

315. Im einfachen Risikogewichtsansatz erhalten frei handelbare Beteiligungen (publicly traded equities) ein Risikogewicht von 300 %, alle anderen Beteiligungen ein Risikogewicht von 400 %. Frei handelbare Beteiligungen sind definiert als Beteiligungstitel, die an einer anerkannten Wertpapierbörse gehandelt werden.

316. Kassa-Short-Positionen und derivative Instrumente, die im Anlagebuch gehalten werden, dürfen mit Long-Positionen in der gleichen Aktie verrechnet werden, vorausgesetzt, daß diese Instrumente ausdrücklich als Hedgeposition für bestimmte Beteiligungen benutzt werden und daß sie eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben. Andere Short-Positionen müssen wie Long-Positionen mit dem entsprechenden Risikogewicht bezogen auf den Absolutbetrag des Wertes jeder Position angesetzt werden. Die Methode zur Behandlung von laufzeitinkongruenten Positionen entspricht der Methode für Unternehmenskredite.

Auf bankinternen Marktrisikomodellen basierende Methode

317. IRB-Banken können – oder müssen nach nationalem Ermessen der Aufsicht – bankinterne Marktrisikomodelle zur Berechnung der Kapitalanforderungen heranziehen. Bei Anwendung dieser Methode entspricht die Kapitalanforderung dem potentiellen Verlust aus Beteiligungspositionen, der mittels eines internen Value-at-Risk-Modells bezogen auf die Differenz zwischen den vierteljährlichen Ertragsraten und einem angemessenen risikolosen Zins bei einem einseitigen 99-%-Konfidenzniveau auf der Basis einer langfristigen Zeitreihe berechnet wird. Die Eigenkapitalanforderungen werden durch die Berechnung von risikogewichteten Kreditäquivalenten in die risikobasierte Eigenkapitalquote integriert.

318. Das Risikogewicht zur Umrechnung der Beteiligungen in die Kreditäquivalente wird durch Multiplikation der abgeleiteten Kapitalanforderung mit dem Faktor 12,5 (d. h. dem Kehrwert der gegenwärtigen 8 %igen Mindestkapitalanforderung) berechnet. Die mittels interner Modelle ermittelten Eigenkapitalanforderungen dürfen nicht geringer ausfallen als die Eigenkapitalanforderung nach der einfachen Risikogewichtungsmethode unter Anwendung eines 200 %-Risikogewichts für frei handelbare Beteiligungen und eines 300 %-Risikogewichts für alle anderen Beteiligungen. Diese Mindesteigenkapitalanforderungen werden gesondert nach der einfachen Risikogewichtungsmethode ermittelt. Außerdem sind diese Mindestrisikogewichte auf Ebene der einzelnen Forderung und nicht auf Portfolioebene anzuwenden.

319. Mit bankaufsichtlicher Genehmigung kann eine Bank nach sorgfältiger Abwägung verschiedene Marktansätze für unterschiedliche Portfolios heranziehen, wenn sie diese auch für interne Zwecke nutzt.

320. Kreditinstitute dürfen Garantien, nicht aber erhaltene (finanzielle) Sicherheiten für Beteiligungen anrechnen, wobei sich die Eigenkapitalanforderungen nach dem Marktansatz bestimmen.

(ii) PD/LGD-Ansatz

321. Die Mindestanforderungen und die Methodik für den PD/LGD-Ansatz bei Beteiligungen (einschließlich Beteiligungen an Unternehmen, die dem Retailportfolio

zugeordnet sind) entsprechen denen des IRB-Basisansatzes für Unternehmenskredite, mit folgenden Ergänzungen:⁶⁸

- Die Anforderungen an die PD-Schätzung der Banken für Unternehmensbeteiligungen entsprechen denen für Unternehmenskredite.⁶⁹ Besteht zu dem Unternehmen im Beteiligungsbesitz keine Kreditbeziehung und besitzt die Bank keine ausreichenden Informationen über das Unternehmen, um festzustellen, ob die Merkmale der Ausfalldefinition erfüllt sind, die sonstigen relevanten Standards jedoch erfüllt werden, so ist – bei gegebener PD-Schätzung der Bank – ein Skalierungsfaktor von 1,5 auf das aus der Unternehmenskreditkurve abgeleitete Risikogewicht anzuwenden. Ist der Beteiligungsbesitz der Bank wesentlich und darf sie den PD/LGD-Ansatz für regulatorische Zwecke nutzen, kann jedoch die relevanten Standards noch nicht erfüllen, muß sie die einfache Risikogewichtsmethode im Rahmen der Marktansätze anwenden.
- Eine LGD von 90 % wird für die Ableitung der Risikogewichte für Beteiligungen angenommen.
- Zu diesem Zweck unterliegt das Risikogewicht einer Laufzeitanpassung von fünf Jahren, unabhängig davon, ob die Bank für andere Teile ihres IRB-Portfolios explizite Laufzeitanpassungsmethoden anwendet.

322. Für folgende Beteiligungen beträgt das Minimum-Risikogewicht 100 %, so lange das Portfolio wie unten angegeben behandelt wird:

- Frei handelbare Beteiligungen, die im Rahmen einer langjährigen Kundenbeziehung eingegangen werden und bei denen keine kurzfristige Gewinnerzielungsabsicht besteht und keine langfristigen überdurchschnittlichen Kursgewinne antizipiert werden. Es wird erwartet, daß das Institut in fast allen Fällen Kredit- und/oder allgemeine Kundenbeziehungen zu dem Portfolio-Unternehmen unterhält, so daß die geschätzte Ausfallwahrscheinlichkeit leicht verfügbar ist. Angesichts der langfristigen Natur solcher Beteiligungen verdient die Bestimmung einer angemessenen Haltedauer sorgfältige Betrachtung. Im Allgemeinen wird erwartet, daß die Bank die Beteiligung über einen langen Zeitraum hält (mindestens fünf Jahre).
- Nicht frei handelbare Beteiligungen, bei denen die Erträge auf normalen und periodischen Cash Flows und nicht auf Kursgewinnen basieren und bei denen keine zukünftigen überdurchschnittlichen Kursgewinne oder Realisierungen bestehender Kursgewinne erwartet werden.

323. Für alle anderen Beteiligungspositionen, einschließlich der Netto-Short-Positionen (wie in Absatz 316 definiert), dürfen die Kapitalanforderungen nach dem PD/LGD-Ansatz nicht geringer ausfallen als die Eigenkapitalanforderungen nach der einfachen Risikogewichtsmethode (unter Anwendung eines 200-%-Risikogewichts für frei handelbare und eines 300-%-Risikogewichts für alle anderen Beteiligungen).

324. Im PD/LGD Ansatz beträgt das maximale Risikogewicht für Beteiligungen 1250%.

⁶⁸ Aufgrund der Annahme einer LGD von 90 % gibt es keinen fortgeschrittenen Ansatz für Beteiligungsengagements.

⁶⁹ Besteht gegenüber einem Kontrahenten sowohl ein Beteiligungsengagement als auch eine IRB-Kreditforderung, so gilt das Beteiligungsengagement im Rahmen der Eigenkapitalberechnung als ausgefallen, wenn das Kreditengagement ausfällt.

325. Für das Hedgen von PD/LGD-Beteiligungspositionen ist - wie bei Hedges von Unternehmenskrediten - eine LGD von 90 % für das Engagement gegenüber dem Sicherungsgeber vorgegeben. Für diese Zwecke wird für Beteiligungspositionen eine Laufzeit von fünf Jahren unterstellt.

(iii) Ausnahmen vom Marktansatz und PD/LGD-Ansatz

326. Im Ermessen der nationalen Aufsicht können Beteiligungen an Unternehmen, deren Schuldverschreibungen im Standardansatz für das Kreditrisiko mit einem Risikogewicht von Null angesetzt werden (einschließlich öffentlich geförderter Gesellschaften, auf die ein Risikogewicht von Null angewendet werden kann), von den IRB-Ansätzen für Beteiligungen ausgenommen werden. Falls eine nationale Aufsichtsinstanz eine solche Ausnahme zulässt, gilt sie für alle Kreditinstitute.

327. Um bestimmte Wirtschaftssektoren zu fördern, können die Aufsichtsinstanzen Beteiligungen von den IRB-Kapitalanforderungen ausschließen, die im Rahmen staatlicher Förderprogramme eingegangen wurden. Diese Förderprogramme zeichnen sich dadurch aus, daß die Banken bedeutende Subventionen für den Erwerb der Beteiligungen erhalten und daß die Beteiligungen einer staatlichen Überwachung und Beschränkungen unterliegen. Beispiele für solche Beschränkungen sind Begrenzungen des Umfangs und der Art der Unternehmen, in die die Bank investieren darf, der zulässige Umfang an Beteiligungen, die geographische Lage und sonstige einschlägige Faktoren, die die möglichen Risiken der Beteiligungen begrenzen. Die Möglichkeit, Beteiligungen im Rahmen von Förderprogrammen von der Einbeziehung in den IRB-Ansatz auszunehmen, kann nur bis zu einer Gesamtsumme in Höhe von 10 % des Kern- und Ergänzungskapital wahrgenommen werden.

328. Die Aufsichtsinstanzen können Beteiligungen einer Bank auch auf Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips von der IRB-Behandlung ausschließen. Die Beteiligungen einer Bank gelten als wesentlich, wenn der Gesamtwert der Beteiligungen unter Einbeziehung von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen im Durchschnitt des vorangegangenen Jahres 10 % des Kern- und Ergänzungskapitals der Bank überschreitet. Diese Wesentlichkeitsschwelle sinkt auf 5 %, wenn das Beteiligungsportfolio aus Anteilen an weniger als zehn verschiedenen Unternehmen besteht. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können niedrigere Wesentlichkeitsschwellen einführen.

2. Risikokomponenten

329. Grundsätzlich ist der ausstehende Betrag einer Beteiligung, auf dessen Grundlage die Eigenkapitalanforderung einer Beteiligung ermittelt wird, der im Jahresabschluss angegebene Wert, der in Abhängigkeit von den Rechnungslegungs- und Aufsichtspraktiken nicht realisierte Neubewertungsgewinne umfassen kann. Demnach sehen die ausstehenden Beträge für Beteiligungen beispielsweise wie folgt aus:

- Für zum Fair Value bilanzierte Beteiligungen, bei denen Wertänderungen unmittelbar erfolgswirksam werden und sich auf das regulatorische Eigenkapital auswirken, entspricht der ausstehende Betrag dem in der Bilanz ausgewiesenen Fair Value.
- Für zum Fair Value bilanzierte Beteiligungen, bei denen Wertänderungen zwar nicht unmittelbar erfolgswirksam werden, die aber statt dessen in einen steuerbereinigten Eigenkapitalbestandteil einfließen, entspricht der ausstehende Betrag dem in der Bilanz ausgewiesenen Fair Value.

- Für nach Anschaffungskosten oder dem Niederstwertprinzip bilanzierte Beteiligungen entspricht der ausstehende Betrag den in der Bilanz ausgewiesenen Anschaffungskosten oder Marktwerten.⁷⁰

330. Kapitalanlagen in Fonds, die sowohl Beteiligungen als auch andere Anlagen enthalten, können in konsistenter Weise entweder – basierend auf dem Anlageschwerpunkt des Fonds – als eine einzelne Beteiligung betrachtet werden oder, wenn möglich, mit Hilfe der Transparenzmethode als verschiedene, voneinander getrennte Anlagen in die Teilkomponenten des Fonds behandelt werden.

F. Regeln für angekaufte Forderungen

331. Teil F beschäftigt sich mit der Berechnungsmethode der Eigenkapitalanforderungen für angekaufte Forderungen. Für diese Aktiva bestehen Eigenkapitalanforderungen sowohl für das Ausfallrisiko als auch für das Verwässerungsrisiko. Abschnitt 1 erläutert die Berechnung der risikogewichteten Aktiva für Ausfallrisiken. Die Kalkulation der risikogewichteten Aktiva für das Verwässerungsrisiko wird in Abschnitt 2 erklärt.

1. Risikogewichtete Aktiva für Ausfallrisiken

(i) Kauf von Retailforderungen

332. Bei angekauften Retailforderungen müssen die Banken die Risikoquantifizierungsregeln für Retailforderungen einhalten. Die Schätzungen für PD und LGD (oder EL) müssen für die bloßen Forderungen, d.h. unabhängig von eventuellen eigenen Regressansprüchen oder Garantien des Verkäufers oder von Dritten berechnet werden. Für Forderungen, die eindeutig einer Forderungsklasse zugeordnet werden können, wird das IRB-Risikogewicht für das Ausfallrisiko der entsprechenden Forderungsklasse herangezogen, so lange die Bank die Zulassungskriterien für diese bestimmte Risikogewichtsfunktion vollständig erfüllen kann. Kann eine Bank z. B. die Kriterien für qualifizierte revolving Retailforderungen (gemäß Definition in Absatz 202) nicht einhalten, sollte sie die Risikogewichtsfunktion für übriges Retail heranziehen.

333. Für gemischte Pools, die Forderungen verschiedener Klassen enthalten, die von dem erwerbenden Institut nicht separiert werden können, wird die Risikogewichtsfunktion, die das höchste Risikogewicht für diese Kreditarten generiert, herangezogen.

(ii) Kauf von Unternehmensforderungen

334. Für angekaufte Unternehmensforderungen wird von der Bank erwartet, daß sie die geltenden IRB-Risikoquantifizierungsregeln für die Bottom-Up-Methode anwendet. Dennoch kann die Bank – mit Zustimmung der Bankenaufsicht – bei geeigneten angekauften Unternehmensforderungen den folgenden Top-Down-Ansatz wählen, um die Risikogewichte für Ausfallrisiken zu berechnen:

- Die ankaufende Bank schätzt den erwarteten Verlust (expected loss; EL) auf Ein-Jahres-Basis für das Ausfallrisiko des Forderungspools, ausgedrückt in Prozent des

⁷⁰ Dies beeinträchtigt nicht die bestehende Erlaubnis nach dem derzeit gültigen Akkord, 45% der unrealisierten Neubewertungsgewinne als Ergänzungskapital anzurechnen.

Nominalbetrages der Forderungen (d. h. der gesamte rechtlich zustehende Betrag aller Schuldner des Forderungspools).⁷¹ Der geschätzte EL muß für die bloßen Forderungen, d.h. unabhängig von eventuellen eigenen Regressansprüchen oder Garantien des Verkäufers oder von Dritten berechnet werden. Die Behandlung von Regressansprüchen oder Garantien, die das Ausfallrisiko (und/oder das Verwässerungsrisiko) decken, wird an anderer Stelle behandelt.

- Bei gegebener EL-Schätzung für das Ausfallrisiko des Forderungspools hängt das Risikogewicht von der Risikogewichtsfunktion für Unternehmenskredite ab.⁷² Wie unten beschrieben, hängt die genaue Berechnung der Risikogewichte für das Ausfallrisiko von der Fähigkeit der Bank ab, den EL verlässlich in seine Komponenten PD und LGD zu zerlegen. Allerdings steht der fortgeschrittene Ansatz solchen Banken nicht zur Verfügung, die für Unternehmenskredite den IRB-Basisansatz nutzen.

Behandlung im IRB-Basisansatz

335. Ist die ankaufende Bank nicht in der Lage, den EL verlässlich in seine Komponenten PD und LGD zu zerlegen, bestimmt sich das Risikogewicht anhand der Risikogewichtsfunktion für Unternehmen mit folgenden Ergänzungen: Die PD entspricht der bankeigenen Schätzung des EL; Die LGD beträgt 100 %. Die EAD ist der ausstehende Nominalbetrag. Die EAD für revolving Ankaufsfazilitäten berechnet sich aus der Summe des gegenwärtigen Nominalbetrages der angekauften Forderungen und 75 % der offenen Ankaufszusagen.

Behandlung im fortgeschrittenen Ansatz

336. Ist die ankaufende Bank in der Lage, die mit den Forderungsbeträgen gewichtete Durchschnitts-LGD oder die durchschnittliche PD für den Pool verlässlich zu schätzen, dann errechnet sich das Risikogewicht für die angekauften Forderungen anhand der geschätzten, gewichteten Durchschnitts-PD und -LGD als Eingabedaten in die Risikogewichtsfunktion für Unternehmen. Ähnlich wie im IRB-Basisansatz ist die EAD der ausstehende Nominalbetrag. Die EAD für revolving Ankaufsfazilitäten berechnet sich aus der Summe des gegenwärtigen Nominalbetrages der angekauften Forderungen und 75 % der offenen Ankaufszusagen (d. h. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz wählen, ist es nicht erlaubt, ihre interne EAD-Schätzung für nicht beanspruchte Ankaufszusagen zu nutzen).

337. Für ausstehende Beträge ist die Laufzeit (M) gleich der effektiven gewichteten Durchschnittslaufzeit des Pools (Definition siehe Absätze 290 bis 293). Der gleiche Wert von M wird auch für nicht genutzte Beträge im Rahmen einer Ankaufszusage verwendet, sofern die Fazilität wirksame Vertragsbestandteile, Auslöser für eine vorzeitige Tilgung oder andere

⁷¹ Wenn sich beispielsweise der Nominalbetrag der Forderungen auf 100 Euro beläuft und der erwartete Verlust 5 Euro beträgt, dann beträgt der EL unabhängig vom Kaufpreis 5 %. Bei dieser Vorgehensweise äußert sich jeder Kaufpreinsnachlass in einer Reduzierung der Eigenkapitalunterlegung des EL anstatt in der EL-Schätzung selbst. Diese Methodik bezieht sich auf Kaufpreinsnachlässe, die nicht an den Verkäufer zurückzuzahlen sind. Wenn sich der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer jeglichen, über den Verkaufspreis hinausgehenden, vom Forderungsschuldner erhaltenen Betrag zu bezahlen, kann der zu erstattende Betrag zum Zeitpunkt des Forderungskaufs als Barsicherheit des Verkäufers gegen das Verwässerungsrisiko des Käufers angesehen werden. Ein zurückzahlender Kaufpreinsnachlass impliziert daher eine LGD von Null. Damit erhält der hierdurch besicherte Betrag der Forderung eine Eigenkapitalanforderung von Null (da die IRB-Risikogewichte proportional zur LGD sind).

⁷² Die Unternehmensgrößenanpassung für KMU, wie in Absatz 242 definiert, errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der individuellen Forderungen des Pools. Hat die Bank keine Daten, um die durchschnittliche Größe des Pools zu berechnen, erfolgt keine Unternehmensgrößenanpassung.

Merkmale enthält, die die ankaufende Bank gegen wesentliche Qualitätsverschlechterungen zukünftiger Forderungen über die gesamte Fazilitätslaufzeit absichern. Fehlen solche wirksamen Absicherungen, errechnet sich M für die ungenutzten Beträge aus der Summe aus (a) der langfristigen möglichen Forderung, die unter die Kaufvereinbarung fällt und (b) der Restlaufzeit der Fazilität.

2. Gewichtete Risikoaktiva für Verwässerungsrisiken

338. Mit Verwässerung ist die Möglichkeit gemeint, daß sich der Forderungsbetrag durch bare oder unbare Kredite an den Forderungsschuldner reduziert.⁷³ Sofern die Bank nicht beweisen kann, daß das Verwässerungsrisiko unwesentlich ist, muß das Verwässerungsrisiko für Retail- und Unternehmensforderungen folgendermaßen berechnet werden: Die Bank muß den Ein-Jahres-EL für das Verwässerungsrisiko, ausgedrückt in Prozent des nominalen Forderungsbetrages, schätzen. Dies geschieht entweder auf Basis des gesamten Pools (Top-Down-Ansatz) oder auf Ebene der einzelnen Forderungen (Bottom-Up-Ansatz). Wie bei der Behandlung des Ausfallrisikos muß diese Schätzung für bloße Forderungen vorgenommen werden, d. h. ohne Berücksichtigung möglicher eigener Regressansprüche, sonstiger Unterstützungen durch den Forderungsverkäufer oder Garantien Dritter. Zum Zwecke der Berechnung des Risikogewichts für das Verwässerungsrisiko wird die Risikogewichtsfunktion für Unternehmenskredite zugrunde gelegt, mit folgenden Eingangsparametern: Die PD entspricht dem geschätzten EL, die LGD beträgt 100 %. Bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für das Verwässerungsrisiko ist die Restlaufzeit angemessen zu berücksichtigen.

339. Diese Methodik gilt sowohl für Retail- als auch für Unternehmensforderungen und unabhängig davon, ob die Risikogewichte für das Ausfallrisiko mittels der Standard-IRB-Vorgehensweise ermittelt wurden oder ob für Unternehmenskredite der 'Top-Down-Ansatz' angewendet wurde.

(i) Behandlung von Kaufpreisnachlässen

340. Kaufpreisnachlässe werden in der gleichen Weise wie gekaufte Kredite behandelt. Bei dieser Vorgehensweise wird jeder Kaufpreisnachlass durch eine Anpassung des gesamten EL-Anteils bei den Eigenkapitalanforderungen für das Ausfall- und Verwässerungsrisiko berücksichtigt.

(ii) Anerkennung von Garantien

341. Kreditrisikominderungen werden nach den allgemeinen Regeln anerkannt (siehe Absätze 269 bis 276).⁷⁴ Eine Garantie des Verkäufers oder eines Dritten wird entsprechend der bestehenden IRB-Regeln für Garantien behandelt, unabhängig davon, ob die Garantie das Ausfall- und/oder Verwässerungsrisiko abdeckt.

⁷³ Z. B. Aufrechnungen/Zugeständnisse hinsichtlich zurückgegebener Waren, Streitigkeiten wegen der Produktqualität, mögliche Schulden des Kreditnehmers bei einem Forderungsschuldner und jegliche Zahlungen oder Nachlässe, die vom Kreditnehmer angeboten werden (z. B. Skonto für Barzahlung innerhalb von 30 Tagen).

⁷⁴ Es liegt im Ermessen der nationalen Bankenaufsicht, ob Kreditinstitute im Basis-IRB-Ansatz Garantien intern geratete Garantien, die mit einem PD-Äquivalent von schlechter als A- versehen sind, zum Zweck der Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen für das Verwässerungsrisiko anrechnen können.

- Falls die Garantie beide, das Ausfall- und das Verwässerungsrisiko, abdeckt, muß die Bank das Risikogewicht des gesamten Pools für Ausfall- und Verwässerungsrisiken durch das des Garanten ersetzen.
- Falls die Garantie nur das Ausfall- oder nur das Verwässerungsrisiko abdeckt, nicht jedoch beide, muß die Bank das Risikogewicht der entsprechenden Teilrisikokomponente des Pools (Ausfall oder Verwässerung) durch das Risikogewicht des Garanten ersetzen. Die Kapitalanforderung für die andere Risikokomponente wird addiert.
- Falls die Garantie nur einen Teil des Ausfall- und/oder Verwässerungsrisikos abdeckt, wird der nicht abgedeckte Anteil nach den Regeln für CRM bei anteilmäßiger/tranchierter Deckung behandelt (d. h. die Risikogewichte für die nicht abgesicherten Risikokomponenten werden zu den Risikogewichten des gesicherten Teils addiert).

G. Anerkennung von Wertberichtigungen

342. In Abschnitt G wird erörtert, wie Wertberichtigungen (z.B. Einzelwertberichtigungen, portfoliospezifische Wertberichtigungen wie etwa Wertberichtigungen für Länderrisiken oder Pauschalwertberichtigungen) zum Ausgleich des erwarteten Verlustes (EL) der risikogewichteten Aktiva angerechnet werden können. Mit Ausnahme anerkannter revolvingender Retailforderungen, Beteiligungen und den aufsichtlichen Kategorien zugeordneten Spezialfinanzierungen ist der auf den EL entfallende Teil der risikogewichteten Aktiva definiert als das 12,5-fache der PD multipliziert mit der LGD und der EAD.

343. Für anerkannte revolvingende Retailforderungen ist der auf den EL entfallende Teil der risikogewichteten Aktiva definiert als (a) das 12,5-fache der PD multipliziert mit der LGD und der EAD minus (b) dem 12,5-fachen des künftigen Margeneinkommens, das mit den auf die erwarteten Verluste entfallenden Eigenkapitalanforderungen – wie in den Absätzen 299 und 300 näher erläutert – verrechnet werden darf. Bei allen Beteiligungen beträgt der auf den EL entfallende Teil der risikogewichteten Aktiva Null. Bei den aufsichtlichen Kategorien zugeordneten Spezialfinanzierungen, die nicht ausgefallen sind, ist der auf den EL entfallende Teil der risikogewichteten Aktiva definiert als 15,625%⁷⁵ der risikogewichteten Aktiva. Im Fall derjenigen Spezialfinanzierungen, die der aufsichtlichen Kategorie "Ausgefallen" zugeordnet sind, beträgt der auf den EL entfallende Teil der risikogewichteten Aktiva 100%.

344. Der Betrag in der Höhe des 12,5-fachen der Summe der Einzelwertberichtigungen und der anteiligen Direktabschreibungen für jede Forderungsklasse kann mit dem auf den EL entfallenden Teil der risikogewichteten Aktiva der ausgefallenen Forderungen dieser Forderungsklasse (reduzierend) verrechnet werden. Alle Abschläge gegenüber pari bei angekauften Forderungen können auf die gleiche Weise als anteilige Direktabschreibungen behandelt werden. Jeder Aufschlag gegenüber pari bei angekauften Forderungen ist mit 12,5 zu multiplizieren und zu dem auf den EL entfallenden Teil der risikogewichteten Aktiva zu addieren.

⁷⁵ Dieser Wert entspricht dem möglicherweise als Ergänzungskapital zugelassenen Betrag an Pauschalwertberichtigungen (1,25% der risikogewichteten Aktiva) dividiert durch die gesamte Eigenkapitalanforderung (8%).

345. Bei ausgefallenen Krediten dürfen alle Einzelwertberichtigungen und anteilige Direktabschreibungen, die die Eigenkapitalanforderungen für die erwarteten Verluste bei diesen Krediten übersteigen, mit den Eigenkapitalanforderungen für die erwarteten Verluste aus anderen ausgefallenen Krediten derselben Forderungsklasse verrechnet werden. Das hat in der Weise zu geschehen, daß die Summe der risikogewichteten Aktiva um das 12,5-fache des Überschussbetrages reduziert wird. Ein derartiger Überschuss darf nicht zur Reduktion anderer Eigenkapitalanforderungen herangezogen werden. Bei Retailforderungen gilt diese Vorschrift für jede einzelne Unterklasse.

346. Für nicht ausgefallene Aktiva dürfen Einzelwertberichtigungen und anteilige Direktabschreibungen, die die Eigenkapitalanforderungen für die erwarteten Verluste der zugrunde liegenden Kredite übersteigen, nicht zur Reduktion anderer Eigenkapitalanforderungen herangezogen werden.⁷⁶

347. Das 12,5-fache portfoliospezifischer Pauschalwertberichtigungen (etwa Länderpauschalwertberichtigungen oder Pauschalwertberichtigungen für die besonderen Risiken in bestimmten Branchen) kann mit dem EL-Anteil der risikogewichteten Aktiva des Forderungspools verwendet werden, für den diese Wertberichtigungen gebildet wurden. Die diesen EL-Anteil übersteigenden portfoliospezifischen Pauschalwertberichtigungen dürfen nicht zur Reduktion irgendeines anderen Teils der risikogewichteten Aktiva herangezogen werden.

348. Derjenige Teil der Pauschalwertberichtigungen für Kreditverluste, der den in das Ergänzungskapital einbezogenen Teil der Pauschalwertberichtigungen übersteigt (vgl. den Akkord von 1988 (Überarbeitung vom April 1998) Absätze 18 bis 21 und 14), kann zur Verrechnung mit dem Teil der Eigenkapitalanforderung für erwartete Verluste herangezogen werden, der nach Abzug der Einzelwertberichtigungen und der portfoliospezifischen Pauschalwertberichtigungen den maximal als Ergänzungskapital anererkennungsfähigen Betrag der Pauschalwertberichtigungen für Kreditverluste übersteigt. Pauschalwertberichtigungen, die diese Bedingungen erfüllen, sind mit 12,5 zu multiplizieren und von den risikogewichteten Aktiva abzuziehen.

H. Mindestanforderungen für den IRB-Ansatz

349. Teil H enthält die Mindestanforderungen für den Einstieg in den und die laufende Verwendung des IRB-Ansatzes. Die Mindestanforderungen werden in elf verschiedenen Abschnitten mit folgenden Inhalten behandelt: (a) Aufbau der Mindestanforderungen, (b) Erfüllung der Mindestanforderungen, (c) Ausgestaltung des Ratingsystems, (d) Anwendung des Ratingsystems, (e) Verantwortung der Geschäftsleitung und Überwachung, (f) Verwendung der internen Ratings, (g) Quantifizierung der Risiken, (h) Validierung der internen Schätzungen, (i) aufsichtliche Schätzwerte für die LGD und den EAD, (j) Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungspositionen und (k) Offenlegungsanforderungen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Mindestanforderungen für

⁷⁶ Gemäß der Ausfalldefinition führen die Bildung von Einzelwertberichtigungen und Vornahme von teilweisen Abschreibungen in den meisten Fällen zum Ausfall des Kreditnehmers. Beide können nur dann mit den Eigenkapitalanforderungen für den EL der nicht ausgefallenen Aktiva verrechnet werden, wenn sie keinen Ausfall des Kreditnehmers bewirken, so z. B. wenn sie für unwesentliche kreditbezogene Verluste, für Einzelwertberichtigungen bei Länderrisiken oder für ähnliche Fälle vorgenommen wurden.

alle Forderungsklassen gelten. Aus diesem Grund können im Zusammenhang mit einer bestimmten Mindestanforderung auch mehrere Forderungsklassen angesprochen werden.

1. Aufbau der Mindestanforderungen

350. Um den IRB-Ansatz anwenden zu dürfen, muß eine Bank ihrer Aufsichtsinstanz darlegen, daß sie bestimmte Mindestanforderungen sowohl von Beginn an, als auch im Zeitablauf erfüllt. Viele dieser Anforderungen werden als Ziele formuliert, die ein qualifiziertes Ratingsystem erfüllen muß. Der Schwerpunkt liegt auf den Fähigkeiten einer Bank, die Risiken in einer konsistenten, glaubwürdigen und zutreffenden Weise zu klassifizieren und zu quantifizieren.

351. Das übergeordnete Prinzip dieser Mindestanforderungen beruht darauf, daß das Rating- und Risikomessverfahren sowie die entsprechenden Prozesse eine aussagekräftige Bewertung der Kreditnehmer und der Geschäfte, eine klare Differenzierung zwischen den Risiken sowie eine angemessen genaue und in sich schlüssige, quantitative Risikoschätzung ermöglichen. Darüber hinaus müssen die Systeme und Verfahren mit der internen Verwendung der Schätzungen übereinstimmen. Der Basler Ausschuß ist sich darüber bewusst, daß Unterschiede an den Märkten, den Ratingmethoden, den Bankprodukten und der praktischen Umsetzung - von den Banken und ihren Aufsichtsinstanzen verlangen, ihre Verfahren an die jeweiligen Verhältnisse anzupassen. Es ist nicht die Absicht des Basler Ausschusses, bis ins Detail gehende verbindliche Vorgaben zu der Art und Weise der Risikopolitik und ihrer praktischen Umsetzung zu machen. Jede Aufsichtsinstanz wird detaillierte Überprüfungsverfahren entwickeln um sicherzustellen, daß die Systeme der Bank und ihre internen Überwachungsverfahren eine angemessene Grundlage für den IRB-Ansatz darstellen.

352. Die in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen sind auf alle Forderungsklassen anzuwenden, es sei denn, es wird ausdrücklich auf etwas anderes verwiesen. Die Vorgaben, die sich auf den Prozess der Zuordnung von Krediten zu einzelnen Schuldner- oder Geschäftsklassen (und die damit zusammenhängenden Überwachungen, Validierungen usw.) beziehen, gelten in gleicher Weise für die Prozesse der Zuordnung von Retailforderungen zu einheitlichen Forderungsgruppen, es sei denn, es wird etwas anderes ausgeführt.

353. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Mindestanforderungen gelten – sofern nicht etwas anderes ausgeführt wird – sowohl für die Basis- als auch für die fortgeschrittenen Ansätze. Grundsätzlich müssen alle IRB-Banken die PDs selbst schätzen⁷⁷ und müssen sämtliche Anforderungen an die Ausgestaltung eines Ratingsystems, die Verfahren, Kontrollen und Überwachungen durch die Geschäftsleitung ebenso erfüllen wie die vorgegebenen Anforderungen an die Verfahren zur Schätzung und Validierung der PD-Maße. Banken, die ihre eigenen Schätzungen der LGD und EAD verwenden möchten, müssen darüber hinaus die zusätzlichen Mindestanforderungen für diese Risikofaktoren erfüllen, die in den Absätzen 430 – 451 niedergelegt sind.

⁷⁷ Banken sind nicht verpflichtet, eigene PD-Schätzungen für bestimmte Beteiligungen und bestimmte Forderungen innerhalb der Unterklasse der Spezialfinanzierungen durchzuführen.

2. Einhaltung der Mindestanforderungen

354. Um einen IRB-Ansatz anwenden zu können, muß eine Bank der zuständigen Aufsichtsinstanz darlegen, daß sie die in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen sowohl von Beginn an als auch fortlaufend erfüllt. Die das gesamte Kreditgeschäft umfassenden Risikomanagementverfahren einer Bank müssen außerdem mit den Mindeststandards übereinstimmen, die vom Ausschuß und den nationalen Aufsichtsinstanzen veröffentlicht wurden.

355. Unter Umständen kann eine Bank nicht allen Mindestanforderungen vollständig entsprechen. In diesen Fällen muß die Bank einen Zeitplan für die Erfüllung erstellen und diesen von der Bankenaufsicht genehmigen lassen. Andernfalls muß die Bank darlegen, daß die Auswirkungen der Nichterfüllung in Anbetracht der Risikosituation unwesentlich sind. Wenn kein akzeptabler Plan aufgestellt wird oder der Plan nicht angemessen umgesetzt wird oder wenn es nicht gelingt, die Unwesentlichkeit nachzuweisen, wird die Bankenaufsicht die Zulassung für den IRB-Ansatz erneut überprüfen müssen. Darüber hinaus wird die Bankenaufsicht zu entscheiden haben, ob für die Dauer der Nichterfüllung nach Maßgabe der Säule 2 mehr Eigenkapital vorzuhalten ist oder andere angemessene aufsichtliche Schritte eingeleitet werden müssen.

3. Ausgestaltung des Ratingsystems

356. Der Begriff „Ratingsystem“ umfasst alle Methoden, Prozesse, Kontrollen, Datenerhebungen und DV-Systeme, die zur Bestimmung von Kreditrisiken, zur Zuweisung interner Ratings und zur Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen dienen.

357. Innerhalb jeder einzelnen Forderungsklasse kann eine Bank verschiedene Ratingmethoden/-systeme verwenden. So kann eine Bank beispielsweise Ratingsysteme für bestimmte Branchen oder Marktsegmente (z. B. Mittelstand und große Unternehmen) entwickeln. Wenn sich eine Bank dafür entschieden hat, unterschiedliche Systeme zu verwenden, müssen die Gründe für die Zuordnung eines Kreditnehmers zu einem bestimmten Ratingsystem dokumentiert sein und die Zuordnungskriterien in einer Weise angewandt werden, die das jeweilige Risikoprofil eines Kreditnehmers am Besten widerspiegeln. Die Banken dürfen ihre Kreditnehmer nicht in unangemessener Weise ihren verschiedenen Ratingsystemen zuordnen, um die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen zu vermindern (d. h. keine „Rosinenpickerei“ durch die Wahl des Ratingsystems). Die Banken müssen darlegen, daß jedes für IRB-Zwecke eingesetzte Ratingsystem die Mindestanforderungen von Beginn an und im Zeitablauf erfüllt.

(i) Ratingkomponenten

Standards für Kredite an Unternehmen, Staaten und Banken

358. Ein anererkennungsfähiges IRB-Ratingsystem muß aus zwei eigenständigen und voneinander getrennten Komponenten bestehen: (a) das Ausfallrisiko des Schuldners und (b) transaktionsspezifische Faktoren.

359. Die erste Komponente muß auf das Ausfallrisiko des Schuldners ausgerichtet sein. Verschiedene Kredite an den gleichen Schuldner müssen derselben Schuldnerkategorie zugeordnet werden, ungeachtet eventuellen Unterschieden in den einzelnen Krediten. Hiervon gibt es zwei Ausnahmen. Die erste betrifft den Fall des Transferrisikos, in dem eine Bank Kreditnehmern verschiedene Einstufungen zuordnen kann, die davon abhängen, ob ein Kredit auf die Heimatwährung des Schuldners oder eine ausländische Währung lautet. Der zweite Fall betrifft die Berücksichtigung einer Garantie in Form einer Anpassung des Schuldnerratings. In beiden Fällen können die jeweiligen Kredite eines Kreditnehmers unterschiedlichen Klassen zugewiesen werden. Eine Bank muß in ihren Kreditrichtlinien das

Verhältnis zwischen den kreditnehmerbezogenen Risikoklassen in Form abgestufter Risikogehalte jeder Klasse darlegen. Das angenommene und gemessene Risiko muß von einer Risikoklasse zur Nächsten in dem gleichem Maße ansteigen, wie die Kreditqualität abnimmt. Die Strategie muß das Risiko jeder Risikoklasse deutlich machen, und zwar sowohl in Form einer Darstellung der Ausfallwahrscheinlichkeit, die allen einer Risikoklasse zugeordneten Kreditnehmern gemeinsam ist, als auch einer Darstellung der Kriterien, die für die Abstufung der Risikokategorien herangezogen werden.

360. Die zweite Komponente muß die transaktionsspezifischen Merkmale, wie Sicherheiten, Nachrangigkeit, Produktart usw. berücksichtigen. Von Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, kann diese Anforderung durch das Vorhandensein einer fazilitätsspezifischen Komponente erfüllt werden, die sowohl die kreditnehmerspezifischen als auch die transaktionsspezifischen Faktoren berücksichtigt. Zum Beispiel kann eine Ratingkomponente, die den erwarteten Verlust (EL) widerspiegelt, indem die wirtschaftliche Stärke eines Kunden (PD) und die Verlustquote (LGD) berücksichtigt wird, diesen Anforderungen genügen. Ebenso kann ein Ratingsystem, das ausschließlich die mögliche Verlustquote widerspiegelt, den Anforderungen entsprechen. Wenn eine Ratingkomponente zwar den erwarteten Verlust, aber nicht gesondert davon die Verlustquote ausweist, sind die von der Bankenaufsicht vorgegebenen LGD-Schätzungen zu verwenden.

361. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden, müssen die LGD im Rahmen der Ratings separat ausweisen. Diese Ratings können einzelne oder alle Faktoren berücksichtigen, die die LGD beeinflussen können, wobei die Art der Faktoren nicht auf bestimmte Arten von Sicherheiten, Produkten, Branchen oder Verwendungszwecke begrenzt ist. Besondere Merkmale des Kreditnehmers können als LGD-Ratingkriterien nur insoweit verwendet werden, wie sie für die Schätzung der LGD aussagekräftig sind. Die Banken können die Faktoren, die den Risikogehalt einer Fazilität beeinflussen, für jedes Portfoliosegment anders auswählen, solange sie die zuständigen Aufsichtsinstanzen davon überzeugen können, daß dadurch die Aussagekraft und die Genauigkeit ihrer Schätzungen verbessert wird.

362. Für Kreditinstitute, die die aufsichtlich vorgegebenen Zuordnungskriterien (Elementaransatz) für die Unterklasse Spezialfinanzierungen nutzen, gelten für diese Kreditarten die Zwei-Komponenten-Anforderungen nicht. In Anbetracht der Wechselbeziehungen zwischen den Kreditnehmer-/Transaktionsspezifika bei Spezialfinanzierungen können die Banken die hier genannten Anforderungen auch durch eine einzige Ratingkomponente erfüllen, die den EL wiedergibt, indem die Ausfallwahrscheinlichkeit des Kreditnehmers (PD) und die Verlustquote (LGD) berücksichtigt wird. Diese Ausnahme ist nicht auf Banken anwendbar, die entweder den allgemeinen IRB-Basisansatz für Unternehmenskredite oder den fortgeschrittenen Ansatz für die Unterklasse „Spezialfinanzierungen“ anwenden.

Standards für Retailforderungen

363. Ratingsysteme für Retailkredite müssen sowohl auf die Kreditnehmer- als auch auf die geschäftsspezifischen Risiken ausgerichtet sein und alle relevanten Kreditnehmer- und Transaktionscharakteristika umfassen. Die Banken müssen jeden Kredit, der unter die Definition für Retailkredite fällt, für die Zwecke des IRB-Ansatzes einem bestimmten Forderungspool zuordnen. Die Banken müssen darlegen, daß dieses Verfahren eine aussagekräftige Differenzierung der Risiken ermöglicht, zu einer Gruppierung hinreichend gleichartiger Forderungen führt und eine genaue, konsistente Schätzung der Verlustcharakteristika der zu einer Gruppe zusammengefassten Kredite gestattet.

364. Für jeden Forderungspool müssen die Banken PD, LGD und EAD schätzen. Mehrere Forderungspools können dabei dieselben PD-, LGD- oder EAD-Schätzungen erhalten. Bei

der Zuordnung von Forderungen zu einem Forderungspool sollten die Banken mindestens die folgenden Risikotreiber berücksichtigen:

- Risikomerkmale der Schuldner (z. B. Art des Kreditnehmers, demographische Aspekte wie Alter/Beruf);
- Risikomerkmale des Geschäfts, einschließlich Produkt- und/oder Sicherheitenarten (z. B. Verhältnis zwischen Kredithöhe und Sicherheitenwert, saisonale Schwankungen, Garantien und Nachrangigkeit (erstrangiges oder zweitrangiges Pfandrecht)). Die Banken müssen insbesondere die Effekte aus der Bereitstellung von Sicherheiten für mehrere Einzelkredite berücksichtigen, sofern derartige Vereinbarungen bestehen.
- Verzugsstatus von Krediten: Von den Banken wird erwartet, daß sie Forderungen, die im Verzug sind und solche, die nicht in Verzug sind, getrennt ausweisen.

(ii) *Ratingstruktur*

Standardanforderungen für Forderungen an Unternehmen, Staaten und Banken

365. Es sollte eine sinnvolle Verteilung der Kredite über die Risikoklassen und keine übermäßigen Konzentrationen in einzelnen Klassen erreicht werden, und zwar sowohl bezüglich der Abstufungen zwischen Kreditnehmerratings als auch in der Abstufung der Ratings der Fazilitäten.

366. Um diese Anforderungen zu erfüllen, müssen mindestens sieben kreditnehmerbezogene Ratingklassen für nicht ausgefallene Schuldner und eine Klasse für ausgefallene Kreditnehmer gebildet werden. Banken, deren Kreditgeschäft auf bestimmte Marktsegmente ausgerichtet ist, können dieser Anforderung mit dieser Mindestzahl an Ratingklassen entsprechen. Die Aufsichtsinstanzen können jedoch von Banken, die Kredite an Kunden mit sehr unterschiedlichen Bonitäten vergeben, verlangen, daß sie eine größere Anzahl an Risikoklassen bilden.

367. Eine Ratingklasse ist definiert als eine Einstufung des Schuldnerisikos auf der Grundlage mehrerer unterschiedlicher Ratingkriterien, aus denen die Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit (PD) abgeleitet werden kann. Die Definition einer Ratingklasse muß sowohl eine Beschreibung der Höhe der Ausfallwahrscheinlichkeit für die Kreditnehmer umfassen, die einer Risikoklasse zugeordnet werden, als auch der Kriterien, die zur Ableitung der Risikoeinstufung herangezogen werden. "+" oder "-" Angaben zu den alphabetisch oder numerisch unterteilten Ratingklassen werden nur dann als eigenständige Ratingklasse anerkannt, wenn die Bank hierfür eine vollständige Ratingbeschreibung und Zuordnungskriterien entwickelt sowie eigene PD-Schätzungen für diese Abstufungen durchgeführt hat.

368. Kreditinstitute, deren Kreditgeschäft auf ein bestimmtes Marktsegment und eine bestimmte Bandbreite des Ausfallrisikos konzentriert ist, müssen innerhalb dieser Spannbreiten eine ausreichende Anzahl an Ratingklassen bilden, um eine übermäßige Konzentration von Kreditnehmern in bestimmten Klassen zu vermeiden. Erhebliche Konzentrationen in einer oder mehreren Ratingklassen müssen durch überzeugende empirische Nachweise belegt sein, wonach diese Klasse oder Klassen ein hinreichend enges PD-Band umfassen und das Ausfallrisiko aller Kreditnehmer einer Klasse innerhalb dieser Bandbreite liegt.

369. Für die Nutzung des fortgeschrittenen Ansatzes zur Messung der LGD wird keine Mindestanzahl für geschäftsspezifische Klassen vorgegeben. Eine Bank muß jedoch eine ausreichende Zahl an Geschäftsklassen bilden, um zu vermeiden, daß Geschäfte mit weit streuenden LGDs einer einzelnen Klasse zugeordnet werden. Die Kriterien, die zur

Abgrenzung der Geschäftsklassen herangezogen werden, müssen auf empirischen Untersuchungen basieren.

370. Banken, die die aufsichtlichen Zuordnungskriterien für die Forderungsklassen der „Spezialfinanzierungen“ nutzen, müssen mindestens vier Klassen für nicht ausgefallene und eine Klasse für ausgefallene Kreditnehmer bilden. Für Spezialfinanzierungen, die in den Basis- oder fortgeschrittenen Ansatz für Unternehmenskredite einbezogen werden, gelten dieselben Anforderungen wie für Unternehmenskredite.

Standards für Retailkredite

371. Die Bank muß in der Lage sein, für jede gebildete Ratingklasse ein quantitativ bestimmbares Maß für die Verlustmerkmale (PD, LGD, und EAD) zu ermitteln. Für IRB-Zwecke muß der Grad der Differenzierung sicherstellen, daß die Anzahl der in einem Pool zusammengefassten Forderungen ausreichend groß ist, um auf Poolebene eine aussagekräftige Quantifizierung und Validierung der Verlustmerkmale zu ermöglichen. Außerdem muß es eine aussagekräftige Verteilung der Kreditnehmer und Kreditarten über die Forderungspools hinweg geben. Ein einzelner Forderungspool darf keinen unangemessen hohen Anteil des Gesamt-Retailportfolios der Bank enthalten.

(iii) Ratingkriterien

372. Eine Bank muß über genau bezeichnete Ratingdefinitionen, Prozesse und Kriterien für die Zuordnung von Krediten zu den Risikoklassen eines Ratingsystems verfügen. Die Ratingdefinitionen und die Kriterien müssen sowohl plausibel als auch unmittelbar einleuchtend sein und zu einer aussagekräftigen Differenzierung der Risiken führen.

- Die Beschreibung der Risikoklassen und der Kriterien muß ausreichend detailliert sein, um denjenigen, die mit der Zuordnung von Ratings beauftragt sind, zu ermöglichen, in einer konsistenten Weise den Kreditnehmern oder Geschäften mit vergleichbaren Risiken auch dieselben Ratings zuzuweisen. Diese Konsistenz sollte für alle Produktlinien, Abteilungen und geographische Regionen erreicht werden. Falls die Ratingkriterien und die Verfahren für verschiedene Kreditnehmer oder Geschäfte unterschiedlich sind, muß die Bank sie auf mögliche Inkonsistenz überwachen und die Ratingkriterien gegebenenfalls überarbeiten, um einen höheren Grad an Konsistenz zu erreichen.
- Schriftlich niedergelegte Ratingdefinitionen müssen deutlich und detailliert genug sein, um Dritten – wie Innenrevisoren oder ebenso unabhängigen anderen Funktionsträgern sowie Bankaufsehern – zu ermöglichen, die Ratingzuordnung nachvollziehen und die Angemessenheit der Zuordnung der Kredite zu den Ratingklassen/Forderungsklassen beurteilen zu können.
- Die Kriterien müssen außerdem mit den bankinternen Kreditvergaberichtlinien und den internen Verfahren über den Umgang mit problembehafteten Kreditnehmern oder Geschäften übereinstimmen.

373. Die Banken müssen bei der Zuordnung von Ratings zu Kreditnehmern oder Geschäften alle relevanten verfügbaren Informationen berücksichtigen. Die Informationen müssen aktuell sein. Je weniger Informationen eine Bank hat, um so vorsichtiger muß sie bei der Zuordnung der Kredite zu den Kreditnehmerklassen oder Geschäftsklassen sein. Ein externes Rating kann ein erstes Indiz für die Zuordnung zu einer internen Ratingklasse sein. Gleichwohl muß eine Bank sicherstellen, daß sie auch andere relevante Informationen berücksichtigt.

Spezialfinanzierungsprodukte im Unternehmensportfolio

374. Banken, die die aufsichtlichen Kriterien für die Zuordnung von Spezialfinanzierungskrediten nutzen, müssen die Zuordnung dieser Kredite zu ihren internen Ratingklassen auf der Grundlage ihrer eigenen Kriterien, System und Prozesse vornehmen, die den vorgegebenen Mindestanforderungen entsprechen. Die Banken müssen diese internen Ratingeinstufungen dann den fünf verschiedenen, aufsichtlich vorgegebenen Ratingkategorien zuordnen. Die Tabellen 1–4 im Anhang 4 enthalten – für jede Untergruppe der Spezialfinanzierungen – die grundlegenden Bewertungsfaktoren und die Eigenschaften derjenigen Kredite, die unter die einzelnen aufsichtlich vorgegebenen Kategorien fallen. Für jede Kreditkategorie wird eine eigenständige Tabelle bereitgestellt, die die Bewertungsfaktoren und Krediteigenschaften umschreibt.

375. Der Ausschuß ist sich bewußt, daß die von den Banken für die Zuordnung der Kredite zu internen Risikoklassen genutzten Kriterien nicht vollständig den Kriterien entsprechen, die zur Abgrenzung der aufsichtlich vorgegebenen Kategorien herangezogen werden. Gleichwohl müssen die Banken in der Lage sein darzulegen, daß ihre Zuordnungsverfahren zu einer Zuordnung von Risikograden führt, die überwiegend den Merkmalen der aufsichtlichen Risikokategorie entspricht. Die Banken sollten besonders darauf achten, daß Abweichungen von ihren internen Ratingkriterien nicht dazu führen, daß der Zuordnungsprozess unwirksam wird.

(iv) Zeithorizont

376. Obwohl der Zeithorizont für die PD-Schätzungen ein Jahr beträgt (wie in Absatz 409 beschrieben), sollen die Banken bei der Zuordnung der Ratings einen längeren Zeithorizont zugrunde legen. Ein Kreditnehmerrating muß das Urteil der Bank über die Fähigkeit und die Bereitschaft eines Kreditnehmers widerspiegeln, seinen vertraglichen Verpflichtungen auch unter widrigen wirtschaftlichen Bedingungen oder im Falle unerwartet eintretender Ereignisse nachzukommen.

377. Eine Bank kann diese Anforderung erfüllen, indem sie die Ratingzuordnungen auf spezifische und angemessene Stress-Szenarien basiert. Alternativ kann eine Bank diese Anforderungen erfüllen, indem sie in angemessener Weise die Anfälligkeit eines Schuldners für widrige wirtschaftliche Entwicklungen oder unerwartete Ereignisse berücksichtigt, ohne hierfür ein besonderes Stress-Szenario vorzusehen. Die Spannbreite des gesamtwirtschaftlichen Umfeldes, die bei der Beurteilung berücksichtigt wird, muß mit den gegenwärtigen Verhältnissen und denen, die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit im Laufe eines Konjunkturzyklusses mit Blick auf eine bestimmte Branche oder Region entstehen können, übereinstimmen.

378. Aufgrund der Schwierigkeiten, künftige Ereignisse und ihren Einfluss auf die finanzielle Lage eines Kreditnehmers vorherzusagen, soll eine Bank die zukunftsbezogenen Informationen konservativ bewerten. Darüber hinaus muß eine Bank dann, wenn nur wenige Daten verfügbar sind, ihren Analysen eine konservative Ausrichtung zugrunde legen.

(v) Verwendung von Modellen

379. Die Anforderungen in diesem Abschnitt beziehen sich auf statistische Modelle und andere automatische Verfahren, die genutzt werden, um ein Kreditnehmer- oder ein Geschäftsrating abzuleiten oder die PD, LGD oder EAD zu schätzen. Kredit-Scoring-Modelle und andere automatische Ratingverfahren nutzen grundsätzlich nur einen Teil der verfügbaren Informationen. Obwohl automatische Ratingverfahren idiosynkratische Fehler von Ratingverfahren vermeiden können, in denen menschliche Urteile eine große Rolle spielen, ist das automatische Verarbeiten begrenzter Informationen ebenfalls eine Quelle von Ratingfehlern. Kredit-Scoring-Modell und andere automatische Verfahren sind daher als

anfängliche oder teilweise Grundlage für die Zuordnung von Ratings anererkennungsfähig und können bei der Schätzung von Verlusteigenschaften eine Rolle spielen. Hinreichende menschliche Urteile und menschliche Überwachung sind erforderlich um sicherzustellen, daß alle wesentlichen Informationen, einschließlich derer außerhalb des Erfassungsbereichs des Modells, berücksichtigt werden und das Modell in angemessener Weise genutzt wird.

- Es ist Aufgabe der Bank, ihre Aufsichtsinstanz davon zu überzeugen, daß ein Modell oder ein Verfahren eine gute Vorhersagekraft besitzt und daß die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen durch die Nutzung dieser Ergebnisse nicht verzerrt werden. Die Variablen, die in das Modell eingehen, müssen eine angemessene Anzahl von Schätzern darstellen. Das Modell muß über alle Kreditnehmer oder Geschäfte, die eine Bank einem Risiko aussetzen, im Durchschnitt genau rechnen und darf keine bekannten wesentlichen Verzerrungen beinhalten.
- Die Bank muß über einen Prozess verfügen, um die in statistische Ausfall- oder Verlustverteilungsmodelle eingehenden Daten zu überprüfen. Dieses schließt die Bewertung der Genauigkeit, Vollständigkeit und Angemessenheit der Zuordnung von Daten zu einem genehmigten Rating ein.
- Die Bank muß darlegen, daß die Daten, die für die Entwicklung des Modells herangezogen werden, für die aktuelle Schuldner- oder Geschäftsstruktur repräsentativ sind.
- Sofern die Modellergebnisse mit menschlichen Urteilen verbunden werden, müssen diese Bewertungen alle wesentlichen Informationen berücksichtigen, die das Modell nicht erfasst. Die Bank muß in schriftlichen Leitlinien niederlegen, wie menschliche Wertungen und Modellergebnisse miteinander kombiniert werden sollen.
- Die Bank muß Verfahren vorgeben, wie die modellbasierten Ratingzuordnungen durch die Mitarbeiter überprüft werden sollen. Derartige Verfahren sollen sich darauf konzentrieren, Fehler aufzudecken oder zu begrenzen, die aus bekannten Modellschwächen resultieren und ebenfalls laufende und ernsthafte Bemühungen umfassen, die Leistungsfähigkeit des Modells zu verbessern.
- Die Bank muß über einen regelmäßigen Turnus zur Modellvalidierung verfügen, der die Vorhersagegenauigkeit und Stabilität, die Überprüfung der Modellbeziehungen und das Testen von Modellergebnissen gegen die tatsächlichen Ergebnisse umfasst.

(vi) Dokumentation der Ausgestaltung des Ratingsystems

380. Die Ausgestaltung des Ratingsystems und die Details über dessen Verwendung müssen schriftlich dokumentiert werden. Aus der Dokumentation muß hervorgehen, daß die Bank die Mindeststandards erfüllt. Sie muß Regelungen zu folgenden Bereichen enthalten: Portfolioabgrenzung; Ratingkriterien; Verantwortlichkeiten der Stellen, die die Kreditnehmer und Geschäfte beurteilen; Definitionen der Sachverhalte, die Ausnahmen vom Rating zulassen; die Stellen, die ermächtigt sind, Ausnahmen zu genehmigen; Intervalle für die Ratingüberprüfung und die Überwachung des Ratingprozesses durch die Geschäftsleitung. Eine Bank muß die Gründe für die Wahl ihrer internen Ratingkriterien dokumentieren und muß in der Lage sein, durch Analysen zu belegen, daß die Ratingkriterien und -verfahren zu einer aussagekräftigen Risikodifferenzierung führen. Die Ratingkriterien und -verfahren müssen turnusmäßig überprüft werden, um festzustellen, ob sie weiterhin im Hinblick auf das aktuelle Portfolio und die externen Bedingungen vollumfänglich anwendbar sind. Ergänzend muß eine Bank die in der Vergangenheit vorgenommenen wesentlichen Veränderungen des Ratingprozesses dokumentieren. Aus dieser Dokumentation müssen die Änderungen im Ratingprozess deutlich hervorgehen, die seit der letzten bankaufsichtlichen Überprüfung

vorgenommen wurden. Außerdem muß das Verfahren der Ratingzuordnung einschließlich der internen Überwachungsstrukturen dokumentiert werden.

381. Die Banken müssen die spezifischen, intern verwendeten Definitionen für Ausfälle und Verluste dokumentieren und darlegen, daß diese mit den in den Absätzen 414 bis 422 niedergelegten Referenzdefinitionen übereinstimmen.

382. Falls eine Bank statistische Modelle im Rahmen des Ratingprozesses einsetzt, muß sie die dabei angewandten Methoden dokumentieren. Diese Dokumente müssen:

- eine detaillierte Beschreibung der Theorie, der Annahmen und/oder der mathematischen und empirischen Basis für die Zuordnung von Ausfallschätzungen zu den Ratingklassen, den einzelnen Schuldnern, Krediten oder Pools sowie der Datenquelle(n) umfassen, die für die Schätzung des Modells herangezogen werden;
- einen strengen statistischen Prozess (einschließlich Out-of-Time- und Out-of-Sample-Tests) für die Validierung des Modells vorsehen; und
- auf alle Umstände hinweisen, unter denen das Modell nicht effizient arbeitet.

383. Der Einsatz eines gekauften Modells, das auf vom Veräußerer entwickelten Ansätzen aufbaut, ist kein Grund für einen Verzicht auf die Dokumentation oder das Erfüllen anderer Anforderungen an interne Ratingsysteme. Es ist Aufgabe des Systemanbieters und der Bank, die Anforderungen zur Zufriedenheit der Bankenaufsicht zu erfüllen.

4. Einsatz des Ratingsystems

(i) Anwendungsbereich der Ratings

384. Innerhalb der Unternehmens-, Staats- und Bankportfolien muß jedem Schuldner und allen anerkannten Garanten ein Rating zugewiesen werden. Außerdem muß jeder Kredit im Rahmen des Kreditgenehmigungsprozesses ein geschäftsspezifisches Rating erhalten. Das gilt in gleicher Weise für das Retailgeschäft, bei dem jeder Kredit im Rahmen des Kreditgenehmigungsprozesses einem bestimmten Forderungspool zuzuordnen ist.

385. Jede einzelne Rechtsperson, an die ein Kredit vergeben wird, muß für sich allein geratet werden. Die Bank muß aufsichtlich anerkennungsfähige Regelungen treffen, wie einzelne, einer Kreditnehmereinheit angehörende Schuldner zu beurteilen sind und unter welchen Bedingungen daßelbe Rating auf einige oder alle Kreditnehmer der Kreditnehmereinheit bezogen werden darf oder nicht.

(ii) Integrität des Ratingprozesses

Standards für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

386. Die Zuordnung von Ratings und die turnusmäßigen Überprüfungen der Ratingzuordnungen müssen von einer Stelle vorgenommen oder überprüft werden, die kein unmittelbares Interesse an der Kreditgewährung hat. Die Unabhängigkeit der Ratingzuordnung kann durch verschiedene Verfahren erreicht werden, die von den Aufsichtsinstanzen sorgfältig zu überprüfen sind. Die operativen Prozesse sind in dem bankinternen Regelwerk zu definieren und in die tatsächlichen Arbeitsabläufe zu integrieren. Die Kreditvergaberichtlinien und das Genehmigungsverfahren müssen dazu beitragen, die Unabhängigkeit des Ratingprozesses zu stärken und zu fördern.

387. Die Kreditnehmerratings und die geschäftsspezifischen Ratings sind mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Bestimmte Kredite, insbesondere an Schuldner mit höherem

Risiko oder problembehaftete Forderungen, sind in kürzeren Abständen zu überprüfen. Darüber hinaus muß das Rating aktualisiert werden, wenn wesentliche neue Informationen über den Kreditnehmer oder das finanzierte Geschäft bekannt werden.

388. Die Bank muß über wirksame Verfahren verfügen, um die relevanten Informationen über die finanziellen Verhältnisse eines Schuldners oder eines Geschäftes zu erhalten und zu aktualisieren, die Einfluss auf die Verlustquote (LGD) und die künftige Kreditinanspruchnahme (EAD) haben (wie z. B. über den Wert der Sicherheiten). Durch entsprechende Vorgaben muß sichergestellt sein, daß das Kreditnehmerrating innerhalb einer bestimmten Zeit nach Erhalt der Informationen erneuert wird.

Anforderungen für das Retailgeschäft

389. Die Bank muß die Verlusteigenschaften und den Verzugsstatus für jeden gebildeten Pool von Krediten mindestens einmal jährlich überprüfen. Sie muß ebenfalls einzelne Kreditnehmer innerhalb eines Pools überprüfen, um sicherzustellen, daß sie weiterhin dem richtigen Pool zugeordnet werden. Die Anforderung kann durch die Überprüfung einer repräsentativen Stichprobe der Kredite eines Pools erfüllt werden.

(iii) Manuelle Veränderung von Ratingergebnissen

390. Sofern Ratingeinstufungen auf Expertensystemen beruhen, müssen die Banken die Fälle, in denen Bankmitarbeiter die Ergebnisse des Ratingprozesses abändern dürfen, exakt beschreiben. Das schließt Vorgaben darüber ein, unter welchen Umständen, durch wen und in welchem Umfang Änderungen vorgenommen werden dürfen. Beim Einsatz von modellbasierten Ratings müssen Richtlinien existieren und Prozesse implementiert werden, um die Fälle zu überwachen, in denen menschliche Urteile das Modellergebnis abändern, Modellvariablen unberücksichtigt bleiben oder Eingaben verändert werden. In diesen Vorgaben müssen die Mitarbeiter benannt werden, die für die Genehmigung dieser Änderungen zuständig sind. Die Banken müssen die Abweichungen von den Ratingergebnissen aufzeichnen und ihre Prognosegüte separat bewerten.

(iv) Datenverwaltung

391. Ein Kreditinstitut muß Daten über die wesentlichen Merkmale der Kreditnehmer und der Geschäfte erheben und speichern, die zur Unterstützung ihres internen Kreditrisikomess- und -steuerungsprozesses, zur Erfüllung der anderen in diesem Dokument niedergelegten Anforderungen und als Basis für das bankaufsichtliche Meldewesen dienen. Diese Daten sollten ausreichend detailliert sein, um eine rückbetrachtende Zuordnung von Kreditnehmern und Geschäften zu ermöglichen, um z. B. bei einer Fortentwicklung des Ratingsystems eine feinere Einteilung der Portfolien vornehmen zu können. Darüber hinaus müssen die Banken die Daten über Aspekte ihres internen Ratings erheben und aufbewahren, so wie es in der dritten Säule des Neuen Akkords gefordert wird.

Für Unternehmens-, Staats- und Bankkredite

392. Die Kreditinstitute müssen die Ratinghistorien ihrer Schuldner und der anerkannten Garanten, einschließlich der Ratings seit der ersten Zuordnung eines Kreditnehmers/Garanten zu einer Ratingklasse, die Zeitpunkte, zu denen die Ratings vergeben wurden, die Verfahren und Kerndaten, die zur Ableitung der Ratings herangezogen wurden sowie die Namen der Mitarbeiter/Modelle archivieren, die bei der Zuordnung der Ratings mitgewirkt haben. Die Merkmale der Schuldner und Geschäfte, die ausgefallen sind, der Zeitpunkt sowie die Umstände des Ausfalls sind ebenfalls aufzuzeichnen. Die Banken müssen außerdem die Daten über die Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) und die tatsächlichen Verlustquoten in Verbindung mit den Ratingklassen sowie über die

Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen aufzeichnen, um die Prognosefähigkeit des Schuldnerratingsystems zu verfolgen.

393. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nutzen, müssen zusätzlich eine vollständige Historie der mit den Geschäften verbundenen LGD- und EAD-Schätzungen und der zur Ableitung der Schätzungen verwendeten Kerndaten sowie der Namen der beteiligten Mitarbeiter/Modelle archivieren. Zusätzlich müssen die Banken Daten über die geschätzten und tatsächlich realisierten LGDs und EADs für jedes einzelne ausgefallene Engagement aufzeichnen. Banken, die die Sicherungswirkung von Garantien bzw. Kreditderivaten in der LGD berücksichtigen, müssen die LGD-Schätzungen vor und nach der Bewertung von Garantien bzw. Kreditderivaten archivieren. Informationen über die Elemente von Verlusten oder Erlösquoten, wie die Höhe der Verwertungserlöse, Quelle der Geldzuflüsse (z. B. Sicherheitenverwertung, Insolvenzerlöse, Inanspruchnahmen von Garanten), Zeitaufwand für die Verwertung sowie die Verwertungskosten müssen ebenfalls aufgezeichnet werden.

394. Banken, die im IRB-Basisansatz die aufsichtlich vorgegebenen Schätzer nutzen, sind aufgefordert, die relevanten Daten ebenfalls zu speichern (z. B. Daten über Verluste und Erlösquoten aus Unternehmensforderungen im Basisansatz, Daten über tatsächliche Verluste bei Banken, die die aufsichtlichen Zuordnungskriterien für Spezialfinanzierungen nutzen).

Für Retailkredite

395. Die Banken müssen die Daten aufzeichnen, die sie für die Zuordnung der Kredite zu Forderungspools verwenden, einschließlich der Daten über die schuldner- und geschäftsspezifischen Risikomerkmale, die entweder unmittelbar oder aus einem Modell genutzt werden. Das gilt gleichermaßen für Daten zum Zahlungsverzug. Die Banken müssen außerdem Daten über die geschätzten PDs, LGDs und EADs für die einzelnen Forderungspools aufbewahren. Im Falle von ausgefallenen Forderungen müssen die Banken auch die Daten über die Forderungspools, denen die Forderungen während eines Jahres vor dem Ausfall zugeordnet waren, sowie die Daten über die tatsächlichen Werte der LGD und der EAD archivieren.

(v) Stresstests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz

396. Eine IRB-Bank muß zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenkapitalausstattung über fundierte Stresstest-Verfahren verfügen. Dabei sind mögliche Ereignisse oder zukünftige Veränderungen der ökonomischen Rahmenbedingungen zu identifizieren, die negative Einflüsse auf die Werthaltigkeit der Kreditforderungen haben. Sie sollen auch die Möglichkeiten der Bank messen, derartigen negativen Einflüssen standzuhalten. Szenarien, die beispielsweise beurteilt werden können, sind: (i) gesamtwirtschaftliche oder branchenbezogene wirtschaftliche Abschwungphasen; (ii) erhebliche Marktpreisveränderungen und (iii) Liquiditätsengpässe.

397. Ergänzend zu den oben beschriebenen grundsätzlichen Tests haben die Banken Kreditrisiko-Stresstests durchzuführen, um den Einfluss bestimmter Bedingungen auf die Eigenkapitalanforderungen im IRB-Ansatz abzuschätzen. Der durchzuführende Test kann von den Banken selbst entwickelt werden und wird von der Bankenaufsicht überprüft. Der durchzuführende Test muß aussagekräftig und angemessen konservativ ausgestaltet sein. Die einzelnen Banken können nach ihren individuellen Gegebenheiten unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Stresstest-Anforderungen entwickeln. Unter diesen Umständen ist es nicht erforderlich, auf den schlimmsten Fall bezogene Szenarien zu unterstellen. Im Zusammenhang mit den Stresstests wird von den Banken allerdings erwartet, daß sie zumindest die Auswirkungen von leichten Rezessions-Szenarien berücksichtigen. Für diesen Zweck könnten sie beispielsweise ein Null-Wachstum in zwei aufeinander folgenden

Quartalen unterstellen, um – auf vorsichtig gewählter Basis und unter Berücksichtigung der internationalen Streuung der Geschäfte – die Auswirkungen auf die PDs, LGDs und EAD abzuschätzen.

398. Unabhängig davon, welche Methode angewandt wird, muß die Bank folgende Informationsquellen berücksichtigen: Erstens sollten die eigenen Daten der Bank eine Schätzung der Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen zumindest für einen Teil der Kredite ermöglichen. Zweitens sollten die Banken Informationen über den Einfluss kleinerer Verschlechterungen im Kreditumfeld auf die Ratings berücksichtigen. Hieraus können dann Rückschlüsse auf die möglichen Auswirkungen größerer negativer (Stress-) Einflüsse abgeleitet werden. Drittens sollten die Banken die Erfahrungswerte externer Ratingagenturen über Wanderungsbewegungen zwischen den Ratingklassen berücksichtigen. Dies setzt jedoch voraus, daß sich die Ratingklassen der Bank im Großen und Ganzen mit den Ratingkategorien der Ratingagenturen decken.

399. Es bleibt den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen, unter Berücksichtigung der jeweiligen rechtlichen Rahmenbedingungen Leitlinien zu entwickeln, wie die für diese Zwecke genutzten Tests ausgestaltet sein sollten. Die Ergebnisse der Stresstests können – sofern die Bank den IRB-Ansatz bereits ihrem internen Ratingsystem zugrunde legt – möglicherweise keine Abweichungen zu den Eigenkapitalanforderungen aufweisen, die sich nach dem hier beschriebenen IRB-Ansatz ergeben. Wenn eine Bank in verschiedenen Märkten aktiv ist, muß sie nicht für alle diese Märkte einen solchen Test durchführen. Allerdings sollten die im Rahmen des Stresstests untersuchten Portfolien die überwiegende Mehrheit aller Kredite umfassen.

5. Einbeziehung in die Unternehmenssteuerung und Überwachung

(i) Unternehmenssteuerung

400. Alle wesentlichen Aspekte der Rating- und Schätzverfahren müssen von den Geschäftsleitern oder einem dafür eingerichteten Gremium gebilligt werden.⁷⁸ Diese Gremien müssen das bankinterne Ratingsystem in seinen Grundzügen verstehen und detaillierte Einblicke in die daraus generierten Managementreports haben. Die Leitungsebene muß die Geschäftsleitung oder ein anderes dafür vorgesehenes Gremium über wesentliche Veränderungen oder Abweichungen von den internen Richtlinien informieren, die einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsweise des bankinternen Ratingsystems haben.

401. Die Geschäftsleitung muß außerdem über ein umfassendes Verständnis vom Aufbau des Ratingsystems und den Anwendungsverfahren verfügen. Sie muß außerdem wesentliche Abweichungen von den eingeführten Verfahren und der gegenwärtigen Praxis

⁷⁸ Diese Regelung bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, daß es hinsichtlich der Bedeutung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung wesentliche Unterschiede zwischen den rechtlichen und aufsichtlichen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt. In manchen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan die hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Funktion der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung (oberste und allgemeine Führungsebene; Vorstand), um sicherzustellen, daß die letztgenannte ihre Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in manchen Fällen als Aufsichtsrat (Supervisory Board) bezeichnet. Das bedeutet, daß das oberste Verwaltungsorgan keine ausführenden Funktionen ausübt. In anderen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan dagegen einen umfassenderen Zuständigkeitsbereich, indem es den allgemeinen Rahmen für die Steuerung der Bank festlegt. Aufgrund dieser Unterschiede werden die Begriffe oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung in diesem Abschnitt nicht verwendet, um rechtliche Konstruktionen zu identifizieren, sondern um die beiden Entscheidungsträger innerhalb einer Bank zu bezeichnen.

genehmigen. Das Management muß zudem fortlaufend gewährleisten, daß das Ratingsystem ordnungsgemäß arbeitet. Das Management und Mitarbeiter aus dem Kreditüberwachungsbereich müssen sich regelmäßig treffen, um über die Leistungsfähigkeit des Ratingprozesses, die verbesserungsbedürftigen Bereiche und den Stand der Arbeiten zur Beseitigung zuvor festgestellter Defizite zu diskutieren.

402. Interne Ratings müssen ein wesentlicher Bestandteil des Berichtswesens an diese Beteiligten sein. Die Berichte müssen die Risikoprofile je Risikoklasse, die Wanderungsbewegungen zwischen den Klassen, die Verlustschätzungen je Ratingklasse und einen Vergleich der tatsächlichen Verluststraten (sowie LGDs und EAD bei Verwendung des fortgeschrittenen Ansatzes) mit den geschätzten Werten beinhalten. Die Berichtsintervalle können in Abhängigkeit von der Bedeutung, der Art der Information und der Hierarchiestufe der Empfänger unterschiedlich ausfallen.

(ii) Kreditrisikoüberwachung

403. Die Banken müssen über unabhängige Kreditrisikoüberwachungseinheiten verfügen, die für die Ausgestaltung bzw. die Auswahl, die Implementierung und die Aussagekraft des internen Ratingsystems der Bank verantwortlich sind. Die Einheit(en) müssen funktionell unabhängig von den Personal- und Managementfunktionen des Marktbereichs sein. Die Verantwortlichkeiten müssen umfassen:

- Untersuchung und Überwachung der internen Ratingklassen;
- Erstellen und Analysieren der aus dem internen Ratingsystem generierten Risikoreports mit den inhaltlichen Schwerpunkten: historische Ausfalldaten, gegliedert nach den Ratings zum Zeitpunkt des Ausfalls und ein Jahr zuvor, Wanderungsanalyse und Entwicklung von Trends hinsichtlich der Ratingkriterien;
- Implementierung von Verfahren um sicherzustellen, daß die Ratingdefinitionen in allen Bereichen und Niederlassungen einheitlich angewandt werden;
- Überwachung und Dokumentation aller Änderungen im Ratingprozess unter Angabe der Gründe für die Veränderungen; und
- Überwachung der Ratingkriterien um festzustellen, ob sie weiterhin für die Risikoeinschätzung aussagekräftig sind. Veränderungen im Ratingprozess, bei den Kriterien oder den individuellen Ratingparametern müssen dokumentiert und für Zwecke der aufsichtlichen Überprüfung aufbewahrt werden.

404. Die Kreditüberwachungseinheit muß sich aktiv an der Entwicklung, Auswahl, Implementierung und Validierung der Ratingmodelle beteiligen. Sie muß die Verantwortung für die Überwachung und Aufsicht für jedes im Ratingprozess eingesetzte Modell übernehmen und für die fortlaufende Überprüfung des Ratingmodells und dessen Veränderungen in letzter Instanz verantwortlich sein.

(iii) Interne Revision und externe Prüfungen

405. Die interne Revision oder ebenso unabhängige andere Funktionsträger müssen das bankinterne Ratingsystem und dessen Einsatz mindestens jährlich prüfen. Dies schließt die Tätigkeiten der Kreditabteilung und die Schätzung der PDs, LGDs und EADs ein. Die zu prüfenden Bereiche umfassen alle zu erfüllenden Mindestanforderungen. Die interne Revision muß ihre Prüfungsfeststellungen dokumentieren. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können auch die Überprüfung der Zuordnungsverfahren von internen Ratings und der Verlustschätzungen durch externe Prüfer verlangen.

6. Verwendung der internen Ratings

406. In Banken, die den IRB-Ansatz anwenden, müssen die internen Ratings, die Ausfall und Verlustschätzungen einen wesentlichen Stellenwert im Kreditgenehmigungsprozess, beim Risikomanagement, der internen Eigenkapitalallokation und bei der Unternehmenssteuerung einnehmen. Ratingsysteme und Risikoschätzungen, die ausschließlich dazu eingesetzt werden, sich für den IRB-Ansatz zu qualifizieren und deren Ergebnisse allein für die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen zu nutzen, werden nicht akzeptiert. Es wird allerdings anerkannt, daß Kreditinstitute nicht unbedingt genau dieselben Schätzungen für den IRB und alle internen Zwecke nutzen. Beispielsweise ist die Nutzung von auf die Lebensdauer der Aktiva abgestimmten PDs und LGDs in Bepreisungsmodellen wahrscheinlich. Wenn derartige Abweichungen vorliegen, muß eine Bank diese dokumentieren und dem Aufseher ihre Angemessenheit nachweisen.

407. Eine Bank muß über eine ausreichend lange Erfahrung im Umgang mit Informationen aus internen Ratings verfügen. Daher muß die Bank darlegen, daß sie mindestens in den letzten drei Jahren vor der Zulassung zum IRB-Ansatz ein internes Ratingsystem eingesetzt hat, das weitgehend mit den hier niedergelegten Mindestanforderungen übereinstimmt. Eine Bank, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz nutzen möchte, muß darlegen, daß sie die LGDs und EADs mindestens in den letzten drei Jahren vor der Zulassung dieses Verfahrens in einer Weise geschätzt und genutzt hat, die weitestgehend mit den Mindestanforderungen für die Anerkennung von LGD- und EAD-Schätzungen übereinstimmt. Verbesserungen des internen Ratingsystems werden nicht als Verstoß gegen die Drei-Jahres-Anforderungen gewertet.

7. Risikoquantifizierung

(i) Allgemeine Anforderungen an die Schätzverfahren

Struktur und Grundüberlegungen

408. In diesem Abschnitt werden in ausführlicher Form die Anforderungen an die Schätzung von PD, LGD und EAD durch die Banken angesprochen. Grundsätzlich müssen alle Banken, die den IRB-Ansatz nutzen möchten, die PD⁷⁹ für jede einzelne interne Risikoklasse bei Forderungen an Unternehmen, Banken und Staaten bzw. für jeden Forderungspool im Falle von Retail-Forderungen schätzen.

409. Die PD-Schätzungen müssen – abgesehen von den Retailkrediten (siehe unten) – einen langfristigen Durchschnittswert der auf ein Kalenderjahr bezogenen, tatsächlichen Ausfallrate der Kreditnehmer in einer Risikoklasse darstellen. Die speziell auf die Schätzung der PD ausgerichteten Anforderungen sind in den Absätzen 423 bis 429 enthalten. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz anwenden, müssen für jede Kreditart (bzw. jede Retailklasse) eine angemessene, langfristige, ausfallgewichtete Durchschnitts-LGD schätzen (wie in Absatz 430 näher erläutert). Die speziell für die LGD-Schätzung geltenden Anforderungen sind in den Absätzen 430 bis 435 enthalten. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden, müssen außerdem für jede der in den Paragraphen 436 und 437 beschriebenen Kreditarten eine angemessene, langfristige, ausfallgewichtete Durchschnitts-EAD schätzen. Die speziell auf die EAD-Schätzungen bezogenen Anforderungen sind in den Absätzen 436 bis 441 enthalten. Banken, die für ihre Unternehmens-, Staats- und Interbankkredite nicht die vorgegebenen Anforderungen für die

⁷⁹ Banken sind nicht verpflichtet, eigene PD-Schätzungen für bestimmte Beteiligungen und bestimmte Forderungen innerhalb der Unterklasse der Spezialfinanzierungen durchzuführen.

Schätzung der EAD oder LGD erfüllen können, müssen die hierfür aufsichtlich vorgegebenen Schätzwerte für diese Parameter verwenden. Die Regeln für die Verwendung dieser Schätzwerte sind in den Absätzen 469 bis 487 enthalten.

410. Die bankinternen Schätzungen der PD, LGD und EAD müssen alle wesentlichen und verfügbaren Daten, Informationen und Methoden berücksichtigen. Dazu können interne und Daten aus externen Quellen genutzt werden (einschließlich gepoolter Daten). Wenn interne oder externe Daten genutzt werden, muß die Bank darlegen, daß ihre Schätzungen die langfristigen Erfahrungswerte repräsentieren.

411. Die Schätzungen müssen auf historischen Erfahrungen und empirischen Ergebnissen basieren. Sie dürfen nicht allein auf subjektiven oder wertenden Annahmen beruhen. Alle Veränderungen in der Kreditvergabep Praxis oder in dem Prozess der Sicherheitenverwertung innerhalb der Beobachtungsperiode müssen berücksichtigt werden. Die Schätzungen der Bank müssen unverzüglich die Auswirkungen von technischen Fortschritten, neuen Daten und sonstigen Informationen berücksichtigen, sobald solche verfügbar sind. Die Banken müssen ihre Schätzungen jährlich oder in kürzeren Abständen überprüfen.

412. Die den Schätzungen zugrunde liegenden Daten sowie die Kreditvergaberichtlinien, die zu der Zeit galten, als die Daten erhoben wurden sowie andere relevante Merkmale, sollten weitestgehend mit der aktuellen Kreditstruktur und den Richtlinien übereinstimmen oder zumindest mit diesen vergleichbar sein. Die Bank muß außerdem nachweisen, daß die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das Marktumfeld aus der Zeit, auf die sich die Daten beziehen, ebenso auf die gegenwärtigen und absehbaren Verhältnisse zutreffen. Im Falle volatiler Erwartungen für LGD bzw. EAD müssen die Banken die Anforderungen der Paragraphen 430 bzw. 437 berücksichtigen. Die Anzahl der Kredite, die in die Stichprobe einbezogen werden sowie der genutzte Erhebungszeitraum müssen ausreichend bemessen sein, damit die Bank von einer genauen und soliden Schätzung ausgehen kann. Die Schätzergebnisse müssen gut durch Out-of-Sample-Tests bestätigt werden.

413. Schätzungen der PDs, LGDs und EADs sind im Allgemeinen mit einigen unvorhersehbaren Fehlern verbunden. Um zu optimistische Schätzungen zu vermeiden, muß die Bank bei ihren Schätzungen einen Sicherheitszuschlag berücksichtigen, der in Beziehung zur möglichen Fehlerspannbreite steht. Je weniger ausgereift die Methoden oder zuverlässig die Datenbasis sind und je größer damit die mögliche Fehlerspannbreite ausfällt, um so höher müssen die Zuschläge ausfallen. Die Aufseher können die Anwendung der erforderlichen Standards in Grenzen flexibel handhaben, soweit Daten betroffen sind, die vor dem Zeitpunkt der Implementierung des "Neuen Akkords" gesammelt werden. Allerdings müssen die Institute ihren Aufsehern in diesen Fällen nachweisen, daß angemessene Anpassungen vorgenommen wurden, um eine weitgehende Gleichwertigkeit mit den Daten zu erhalten, die ohne eine derartige Flexibilität erhoben worden wären. Die Datenerhebung nach dem Stichtag der Einführung muß den Mindestanforderungen entsprechen, es sei denn, etwas anderes ist festgelegt.

(ii) Definition des Kreditausfalls

414. Der Kreditausfall im Hinblick auf einen spezifischen Schuldner gilt als gegeben, wenn eines oder beide der folgenden Ereignisse eingetreten ist:

- Die Bank geht davon aus, daß der Schuldner seinen Kreditverpflichtungen gegenüber der Bankengruppe mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in voller Höhe

nachkommen wird, ohne daß die Bank auf Maßnahmen wie beispielsweise die Verwertung von Sicherheiten (soweit vorhanden) zurückgreift.

- Eine wesentliche Verbindlichkeit des Schuldners gegenüber der Bankengruppe ist mehr als 90 Tage überfällig.⁸⁰ Überziehungen werden als überfällig betrachtet, wenn der Kreditnehmer ein zugesagtes Limit überschritten hat oder ihm ein geringeres Limit als die aktuelle Inanspruchnahme mitgeteilt wurde.

415. Als Hinweise auf die drohende Zahlungsunfähigkeit gelten:

- Die Bank verzichtet auf die laufende Belastung von Zinsen.
- Die Bank bucht eine Wertberichtigung oder Abschreibung aufgrund einer deutlichen Verschlechterung der Kreditqualität seit der Hereinnahme des Kredits durch die Bank.⁸¹
- Die Bank verkauft die Kreditverpflichtung mit einem bedeutenden, bonitätsbedingten wirtschaftlichen Verlust.
- Die Bank stimmt einer unausweichlichen Restrukturierung des Kredits zu, die voraussichtlich zu einer Reduzierung der Schuld durch einen bedeutenden Forderungsverzicht oder Stundung bezogen auf den Nominalbetrag, die Zinsen oder ggf. auf Gebühren führt.⁸²
- Die Bank hat Antrag auf Insolvenz des Schuldners gestellt oder eine vergleichbare Maßnahme in Bezug auf die Kreditverpflichtungen des Schuldners gegenüber der jeweiligen Bankengruppe ergriffen.
- Der Kreditnehmer hat Insolvenz beantragt oder er wurde unter Gläubiger- oder einen vergleichbaren Schutz gestellt, so daß Rückzahlungen der Kreditverpflichtung gegenüber der Bankengruppe ausgesetzt werden oder verzögert erfolgen.

416. Die nationale Aufsicht wird geeignete Anweisungen erlassen, wie diese Indikatoren umzusetzen und zu beobachten sind.

417. Für Retailkredite kann die Ausfalldefinition auf der Ebene einer bestimmten Forderung statt auf der Ebene eines Kreditnehmers angewandt werden. Wenn entsprechend vorgegangen wird, bedeutet der Ausfall einer Forderung gegenüber einem Kreditnehmer nicht, daß alle anderen Forderungen der Bankengruppe an diesen Kunden ebenfalls als ausgefallen zu behandeln sind.

418. Eine Bank muß die tatsächlichen Ausfälle je Forderungsklasse im IRB-Ansatz auf der Grundlage dieser Referenzdefinition aufzeichnen. Eine Bank muß diese Referenzdefinition ebenfalls ihren PD-Schätzungen und (soweit relevant) den LGD- und EAD-Schätzungen zur Grunde legen. Um zu diesen Schätzungen zu kommen, darf eine Bank unter den in Absatz 424 genannten Voraussetzungen auch externe Daten verwenden, die selbst nicht mit dieser Definition voll übereinstimmen. Allerdings müssen die Banken in

⁸⁰ Bei Privatkunden- und PSE-Forderungen kann die Aufsicht die 90-Tage Frist für verschiedene Produkte auf 180 Tage erhöhen, falls dies den lokalen Geflogenheiten entspricht. In einem Mitgliedsland legen lokale Geflogenheiten die längere 180-Tage Frist auch für die Kreditvergabe von Banken an Unternehmen nahe; diese gilt für eine Übergangsfrist von 5 Jahren.

⁸¹ In einigen Rechtsordnungen sind besondere Abschreibungen auf Beteiligungen möglich, die Preisrisiken abdecken, jedoch keinen Ausfall signalisieren.

⁸² Dies beinhaltet auch Beteiligungen, die nach dem PD/LGD-Ansatz beurteilt werden, einschließlich der zwangsläufigen Restrukturierung der Beteiligung selbst.

diesen Fällen gegenüber ihren Aufsichtsinstanzen darlegen, daß angemessene Anpassungen vorgenommen wurden, um eine weitgehende Übereinstimmung dieser Daten mit der Referenzausfalldefinition zu erreichen. Dieselben Bedingungen gelten für interne Daten, die bis zur Umsetzung des Neuen Eigenkapitalakkords verwendet werden. Für diese Schätzungen nach dem Inkrafttreten des Akkords genutzte interne Daten (einschließlich der von Banken gepoolten Daten) müssen mit der Referenzdefinition übereinstimmen.

419. Wenn die Bank zu dem Ergebnis gelangt, daß die Referenzdefinition auf einen als „ausgefallen“ eingestuften Kredit nicht mehr länger zutrifft, muß die Bank den Kreditnehmer in der gleichen Weise beurteilen und die LGD schätzen, wie sie es bei einem nicht ausgefallenen Kredit tun würde. Sollte die Referenzdefinition später wieder zutreffen, ist ein erneuter Ausfall anzunehmen.

(iii) Zurücksetzen

420. Die Verfahren zur Berechnung der Verzugstage müssen klar definiert und dokumentiert sein, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung des Zurücksetzens der Kredite, Prolongationen, Stundungen, Novationen und der Umschreibung bestehender Konten. Die Verfahren zum Zurücksetzen von Krediten müssen mindestens Vorgaben enthalten über: (a) genehmigende Personen und Berichtspflichten; (b) Mindestalter eines Kredits, um ihn zurücksetzen zu können, (c) Verzugsstatus von Krediten, die für das Zurücksetzen in Betracht kommen, (d) Höchstzahl von Zurücksetzungen pro Geschäft; und (e) die erneute Kreditwürdigkeitsprüfung des Kreditnehmers. Diese Verfahren müssen über eine längere Zeit gültig sein und tatsächlich angewandt werden (d. h. wenn eine Bank eine zurückgesetzte Forderung in gleicher Weise behandelt wie andere Kredite im Verzugsstadium, muß diese Forderung für Zwecke des IRB-Ansatzes als ausgefallene Forderung gewertet werden). Es bleibt den Aufsichtsinstanzen überlassen, detailliertere Anforderungen für das Zurücksetzen von Krediten zu erlassen.

(iv) Behandlung von Überziehungen

421. Zulässige Überziehungen müssen sich innerhalb eines von der Bank gesetzten und dem Kunden mitgeteilten Limits bewegen. Jedes Überschreiten dieses Limits muß beobachtet werden. Wenn die Inanspruchnahme nicht innerhalb von 90 bis 180 Tagen – je nach dem anzuwendenden Grenzwert – wieder in das Limit zurückgeführt wurde, ist der Kredit als ausgefallen zu klassifizieren. Nicht genehmigte Überziehungen werden für IRB-Zwecke mit einem Null-Limit gleichgesetzt. Das heißt, der Verzug beginnt, sobald ein nicht zugesagter Kredit in Anspruch genommen wird. Wenn ein solcher Kredit nicht innerhalb von 90–180 Tagen zurückgezahlt wird, gilt er als ausgefallen. Die Banken müssen strenge interne Richtlinien für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit derjenigen Kunden implementieren, denen Überziehungsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(v) Definition von „Verlust“ – anzuwenden auf alle Portfolien

422. Der für Zwecke der LGD-Schätzung verwendete Verlustbegriff entspricht dem ökonomischen Verlust. Bei der Messung des ökonomischen Verlustes müssen alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Dies beinhaltet wesentliche Diskontierungseffekte sowie wesentliche direkte und indirekte Kosten der Beitreibung. Die Banken dürfen nicht ausschließlich auf die gebuchten Beträge abstellen, obwohl sie in der Lage sein müssen, die Buchwerte mit den ökonomischen Verlusten vergleichen zu können. Die Übung und Expertise der Bank bezüglich der Beitreibung beeinflussen die Wiedergewinnungsquoten nachhaltig und müssen bei den LGD-Schätzungen berücksichtigt werden. Allerdings müssen die Anpassungen der Schätzungen aufgrund dieser Erfahrungswerte vorsichtig erfolgen, solange die Bank noch nicht über ausreichende interne empirische Nachweise über den Einfluss ihrer Expertise verfügt.

(vi) *Besondere Anforderungen an die PD-Schätzung*

Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

423. Die Banken können eine oder mehrere der drei nachstehend näher beschriebenen Techniken (interne Ausfalldaten, Mapping auf externe Daten und statistische Ausfallmodelle) ebenso verwenden, wie andere vergleichbare Informationen und Techniken, die geeignet sind, die durchschnittliche Ausfallwahrscheinlichkeit je Ratingklasse zu schätzen.

424. Die Banken können sich primär auf ein Verfahren konzentrieren und die anderen Techniken für Vergleichszwecke und möglicherweise erforderliche Anpassungen heranziehen. Den Ansprüchen der Aufsichtsinstanzen wird eine rein mechanistische Anwendung eines Verfahrens ohne tieferegehende Analysen nicht genügen. Die Banken müssen die Bedeutung von wertenden Annahmen (persönlichen Urteilen) bei der Zusammenführung der Ergebnisse der verschiedenen Verfahren berücksichtigen und Anpassungen im Hinblick auf die technischen oder datenbezogenen Grenzen durchführen.

- Eine Bank kann den PD-Schätzungen interne Ausfalldaten zugrunde legen. In ihren Analysen muß die Bank darlegen, daß die Schätzungen die Kreditvergaberegeln und die Unterschiede berücksichtigen, die zwischen dem Ratingsystem, das die Daten liefert, und dem gegenwärtig verwendeten Ratingsystem bestehen. Wenn Daten nur in begrenztem Umfang zur Verfügung stehen oder sich die Kreditvergaberegeln oder die Ratingsysteme verändert haben, muß die Bank die Ausfallschätzungen mit größerer Vorsicht vornehmen. Die Verwendung von gepoolten Daten mehrerer Institute kann ebenfalls anerkannt werden. Eine Bank muß dann darlegen können, daß die internen Ratingverfahren und -kriterien der Banken, die Daten in den Pool liefern, mit den eigenen kompatibel sind.
- Die Banken können ihre internen Ratingklassen mit den Risikoklassen externer Ratingagenturen (ECAIs) oder vergleichbarer Organisationen verbinden oder darauf abbilden und anschließend die für die externen Ratingklassen beobachteten Ausfallraten den internen Ratingklassen zuordnen. Die Zuordnung muß auf einem Vergleich der bankinternen Ratingkriterien mit denen der Ratingagentur und einem Vergleich der internen und externen Ratings für jeden gemeinsam beurteilten Kreditnehmer beruhen. Verzerrungen oder Inkonsistenzen im Mappingverfahren oder bezüglich der zugrunde liegenden Daten müssen vermieden werden. Die Kriterien der Ratingagentur, die den für Zwecke der Risikoeinstufung herangezogenen Daten zugrunde liegen, müssen sich am Risiko des Kreditnehmers und nicht an den Eigenschaften des Kredits ausrichten. Die Analyse der Bank muß einen Vergleich der verwendeten Ausfalldefinitionen nach Maßgabe der Absätze 414 bis 419 umfassen. Die Bank muß die Grundlagen für die Zuordnung dokumentieren.
- Es ist zulässig, einen einfachen Durchschnitt der geschätzten Ausfallwahrscheinlichkeiten einzelner Kreditnehmer in einer bestimmten Risikoklasse zu verwenden, wenn derartige Schätzungen mit einem statistischen Ausfallmodell geschätzt werden. Bei Verwendung von Modellen zur Schätzung der Ausfallwahrscheinlichkeit sind die in Absatz 379 spezifizierten Standards zu beachten.

425. Unabhängig davon, ob eine Bank externe, interne oder gepoolte Datenquellen bzw. eine Kombination dieser drei für ihre PD-Schätzungen verwendet, muß die Länge der zugrunde liegenden Beobachtungsperiode von zumindest einer Datenquelle mindestens fünf Jahre betragen. Wenn die Beobachtungsperiode einer Datenquelle einen längeren Zeitraum umfasst und diese Daten maßgeblich sind, ist auf diese längere Zeitspanne abzustellen.

Retailforderungen

426. Unabhängig von der bankspezifischen Basis für die Zuordnung von Krediten zu Forderungspools müssen die Banken ihre internen Daten als primäre Informationsquelle für die Schätzung der Verlustmerkmale betrachten. Es ist den Banken jedoch gestattet, externe Daten oder statistische Modelle für die Quantifizierung zu nutzen. Voraussetzung ist jedoch, daß eine große Gemeinsamkeit zwischen (a) den internen Verfahren zur Zuordnung von Krediten zu einem Pool und den von der externen Datenquelle angewandten Verfahren sowie (b) dem bankinternen Risikoprofil und der Zusammensetzung der externen Daten besteht. In allen Fällen müssen die Banken alle wesentlichen Datenquellen für Vergleichszwecke nutzen.

427. Eine Methode zur Ableitung von Schätzungen der langfristigen Durchschnitts-PD und -LGD für Retailkredite könnte auf einer Schätzung der gesamten Verluste und einer dementsprechend angemessenen Schätzung der PD und LGD basieren. Eine Bank kann die PD-Schätzung zur Ableitung der angemessenen LGD oder die LGD-Schätzung zur Ableitung der angemessenen PD nutzen. Das Verfahren zur Schätzung der gesamten Verluste muß den in diesem Abschnitt genannten allgemeinen Standards für die Schätzung der PD und der LGD entsprechen. Außerdem müssen die Ergebnisse mit dem in Absatz 430 definierten Konzept einer ausfallgewichteten LGD übereinstimmen.

428. Unabhängig davon, ob eine Bank externe, interne, gepoolte Daten oder eine Kombination dieser drei Datenquellen für die Schätzung der Verlustmerkmale nutzt, muß die Länge der zugrunde gelegten Beobachtungsperiode mindestens fünf Jahre betragen. Wenn die zur Verfügung stehende Beobachtungsperiode einer Datenquelle länger ist und diese Daten maßgeblich sind, muß diese längere Historie verwendet werden. Eine Bank muß historische Daten nicht mit gleichem Gewicht berücksichtigen, wenn sie die zuständige Bankenaufsicht davon überzeugen kann, daß die aktuelleren Daten eine bessere Prognosekraft haben.

429. Der Ausschuß erkennt an, daß die Laufzeit für einige langfristige Retailforderungen von erheblicher Bedeutung sein kann, wobei die Laufzeiteffekte einige Jahre nach Herauslegung die größte Bedeutung bekommen. Die Banken sollten die Auswirkungen eines raschen Forderungswachstums berücksichtigen und Schritte einleiten, um sicherzustellen, daß ihre Schätzverfahren genau und daß ihre gegenwärtige Eigenkapitalausstattung sowie ihre Erträge und Refinanzierungsaussichten angemessen sind, um die künftigen Eigenkapitalanforderungen zu erfüllen. Um durch kurzfristige PD-Zeithorizonte verursachte Schwankungen der Eigenkapitalanforderungen zu vermeiden, werden die Banken aufgefordert, von höheren PD-Schätzungen auszugehen, um diese Laufzeiteffekte vorwegzunehmen. Voraussetzung ist jedoch, daß derartige Anpassungen kontinuierlich in konsistenter Weise vorgenommen werden. Es steht in dem Ermessen der jeweiligen Aufsichtsinstanzen, derartige Anpassungen verbindlich vorzuschreiben.

(vii) Besondere Anforderungen an die eigene Schätzung von LGDs

Anforderungen für alle Portfolien

430. Eine Bank muß eine langfristige Durchschnitts-LGD für jede Kreditart schätzen. Diese Schätzung muß auf dem durchschnittlichen ökonomischen Verlust aller beobachteten Ausfälle innerhalb der zugrunde liegenden Datenmenge beruhen (an anderen Stellen in diesem Abschnitt als ausfallgewichteter Durchschnitt bezeichnet). Sie sollte z. B. nicht dem Durchschnitt der durchschnittlichen jährlichen Verlustraten entsprechen. Weil sich die Ausfälle in Zeiten mit schlechten ökonomischen Rahmenbedingungen häufen und die LGDs mit den Ausfallraten korrelieren können, kann ein zeitgewichteter Durchschnitt die Verlusthöhe je Ereignis erheblich unterschätzen. Daher ist es wichtig, daß die Banken ausfallgewichtete Durchschnittswerte – wie oben beschrieben – nutzen, um Schätzungen der

Verlusthöhen vorzunehmen. Darüber hinaus muß eine Bank den LGD-Schätzungen für Kredite, deren LGDs im Konjunkturzyklus stärkeren Schwankungen unterliegen, die LGD eines wirtschaftlichen Abschwungs zugrunde legen, wenn diese Annahmen vorsichtiger sind als der langfristige Durchschnittswert. Kreditinstitute mit eigenentwickelten LGD-Modellen können dies durch die Berücksichtigung der zyklischen Eigenschaften – falls vorhanden - der Einflussfaktoren der Modelle umsetzen. Anderen Instituten könnte eine ausreichende interne Datenmenge vorliegen, um die Auswirkungen von früheren Rezessionen zu untersuchen. Einige Institute dürften allerdings nur die Möglichkeit haben, externe Daten in vorsichtiger Weise zu nutzen.

431. Bei ihrer Analyse muß die Bank den Umfang etwaiger Abhängigkeiten zwischen dem Kreditnehmerisiko und der Sicherheit bzw. dem Sicherheitengeber berücksichtigen. Sollte eine signifikante Abhängigkeit bestehen, muß sie in konservativer Weise erfasst werden. Währungsunterschiede zwischen dem zugrunde liegenden Kredit und der Sicherheit müssen ebenfalls berücksichtigt und bei der Schätzung der LGD in vorsichtiger Weise behandelt werden.

432. Die LGD-Schätzungen müssen auf historischen Erlösquoten beruhen und dürfen – sofern einschlägig – nicht allein auf den geschätzten Marktwerten der Sicherheiten beruhen. Diese Anforderung berücksichtigt das potentielle Unvermögen von Banken, schnell den Zugriff auf die Sicherheiten zu erhalten und sie zu verwerten. In dem Umfang, in dem die LGD-Schätzungen das Vorhandensein von Sicherheiten berücksichtigen, müssen die Banken interne Richtlinien an das Sicherheitenmanagement, die Verfahren, die Rechtssicherheit und den Risikomanagementprozess entwickeln, die grundsätzlich mit den Anforderungen für den Standardansatz übereinstimmen.

433. In dem speziellen Fall, daß ein Kredit bereits ausgefallen ist, muß die Bank eine möglichst genaue Schätzung der erwarteten Verluste aus jedem einzelnen Engagement unter Berücksichtigung der aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse und des Kreditstatus vornehmen. Von ausgefallenen Kreditnehmern eingezogene Gebühren, einschließlich Überziehungsprovisionen, können im Rahmen der LGD-Schätzung als Erlöse behandelt werden. Noch nicht bezahlte Verzugsprovisionen müssen dem Kredit oder dem Verlust in dem Umfang hinzugerechnet werden, wie sie von der Bank bereits erfolgswirksam gebucht wurden.

Ergänzende Anforderungen für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

434. Die den LGD-Schätzungen zugrunde gelegten Daten müssen sich auf eine Mindest-Beobachtungsperiode beziehen, die idealerweise wenigstens einen Konjunkturzyklus umfasst. Sie darf jedoch für mindestens eine Datenquelle auf keinen Fall kürzer als sieben Jahre sein. Falls die verfügbare Beobachtungsperiode für eine Datenquelle eine längere Zeitspanne als sieben Jahre umfasst und die Daten maßgeblich sind, ist auf diese längere Periode abzustellen.

Ergänzende Anforderungen für Retailforderungen

435. Die Mindestbeobachtungsperiode für LGD-Schätzungen von Retailkrediten beträgt fünf Jahre. Je weniger Daten der Bank zur Verfügung stehen, um so konservativer müssen ihre Schätzungen sein. Eine Bank muß die historischen Daten nicht gleich gewichten, wenn sie der Bankenaufsicht darlegen kann, daß die aktuelleren Daten eine bessere Prognosekraft besitzen.

(viii) *Besondere Anforderungen an die eigenen EAD-Schätzungen*

Standards für alle Portfolien

436. Für bilanzielle und außerbilanzielle Aktiva ist das EAD definiert als das erwartete Bruttokreditvolumen zum Zeitpunkt des Ausfalls des Kreditnehmers. Für bilanzielle Forderungen gilt, daß die EAD-Schätzungen nicht geringer sein dürfen als der aktuell in Anspruch genommene Kreditbetrag, wobei die Effekte des bilanziellen Nettings – wie im Basisansatz beschrieben – berücksichtigt werden dürfen. Die Mindestanforderungen für die Berücksichtigung von Nettingvereinbarungen entsprechen den für den Basisansatz definierten Mindestanforderungen. Die ergänzenden Anforderungen an die bankinterne Schätzungen des EAD im fortgeschrittenen Ansatz konzentrieren sich daher auf die Schätzung des EAD für außerbilanzielle Geschäfte (ohne Derivate). Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz anwenden, müssen über bewährte Prozesse zur Schätzung des EAD für außerbilanzielle Geschäfte verfügen. Diese müssen die für jede Kreditart anzuwendende EAD-Schätzung beschreiben. Die von den Banken vorgenommenen EAD-Schätzungen sollten die Wahrscheinlichkeit weiterer Kreditinanspruchnahmen bis zum und nach dem Ausfallzeitpunkt des Schuldners berücksichtigen. In den Fällen, in denen die EAD-Schätzungen nach Kreditarten differenziert werden, muß die Beschreibung dieser Kreditarten klar und eindeutig sein.

437. Banken, die den fortgeschrittenen Ansatz verwenden, müssen jeder Kreditart eine EAD-Schätzung zuweisen. Dabei muß es sich um ein langfristiges, ausfallgewichtetes Durchschnitts-EAD für gleichartige Kredite und Schuldner für einen ausreichend langen Zeithorizont handeln, das einen angemessen konservativem Zuschlag für die wahrscheinliche Fehlerbandbreite bei den Schätzungen beinhaltet. Wenn eine positive Korrelation zwischen der Ausfallhäufigkeit und der Höhe des EAD vernünftigerweise zu erwarten ist, muß die EAD-Schätzung mit einem größeren Maß an Vorsicht erfolgen. Wenn die Höhe der Kredite, für die das EAD geschätzt wird, im Konjunkturverlauf stark schwankt, muß die Bank darüber hinaus EAD-Schätzungen verwenden, die auch für einen konjunkturellen Abschwung angemessen sind, sofern diese Werte vorsichtiger sind als der langfristige Durchschnitt. Kreditinstitute mit eigenentwickelten EAD-Modellen können dies durch die Berücksichtigung der zyklischen Eigenschaften – falls vorhanden - der Einflussfaktoren der Modelle umsetzen. Anderen Instituten könnte eine ausreichende interne Datenmenge vorliegen, um die Auswirkungen von früheren Rezessionen zu untersuchen. Einige Institute dürften allerdings nur die Möglichkeit haben, externe Daten in vorsichtiger Weise zu nutzen.

438. Die Kriterien, aus denen die EAD-Schätzungen abgeleitet werden, müssen plausibel und unmittelbar einleuchtend sein. Außerdem müssen sie die Einschätzung der Bank darüber reflektieren, was ihres Erachtens die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für das EAD sind. Die Auswahl muß durch überzeugende interne Analysen der Bank untermauert werden. Die Bank muß in der Lage sein, ihre EAD-Erfahrungswerte den Faktoren zuzuordnen, die sie als die wesentlichen Bestimmungsfaktoren für das EAD ansieht. Eine Bank muß alle wesentlichen Informationen für die Ableitung der EAD-Schätzungen verwenden. Für alle Kreditarten gilt, daß eine Bank ihre Schätzungen überprüfen muß, wenn wesentliche neue Informationen bekannt werden, mindestens jedoch einmal jährlich.

439. Angemessene Aufmerksamkeit müssen die Banken ihren jeweiligen Verfahren und Strategien widmen, die sie zur Überwachung der Kontenführung und des Zahlungsverkehrs anwenden. Die Bank muß ebenfalls ihre Fähigkeit und Bereitschaft berücksichtigen, weitere Kreditinanspruchnahmen kurz vor dem Ausfallereignis zu verhindern, wie z. B. Verletzungen vertraglicher Vereinbarungen oder andere technisch bedingte Ausfallereignisse. Die Banken müssen außerdem adäquate Systeme und Verfahren anwenden, um die Höhe der Kreditinanspruchnahmen, die noch nicht in Anspruch genommenen, zugesagten Linien und Veränderungen der Kreditinanspruchnahmen je Schuldner und Kreditnehmerklasse zu

überwachen. Die Bank muß in der Lage sein, die Kreditinanspruchnahmen auf täglicher Basis zu überwachen.

Ergänzende Anforderungen für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen

440. Die EAD-Schätzungen müssen auf einen Zeitraum gestützt werden, der idealerweise einen vollständigen Konjunkturzyklus umfasst, aber unter keinen Umständen kürzer als sieben Jahre sein darf. Wenn die verfügbare Beobachtungsperiode einer Quelle einen längeren Zeitraum umfasst und die Daten maßgeblich sind, muß diese längere Periode zugrundegelegt werden. Ebenso wie die LGD-Schätzungen müssen die EAD-Schätzungen unter Verwendung eines ausfallgewichteten Durchschnitts und nicht eines zeitgewichteten Durchschnitts berechnet werden.

Ergänzende Anforderungen für Retailforderungen

441. Die Mindestbeobachtungsperiode für die der EAD-Schätzung zugrundegelegten Daten beträgt für Retailkredite mindestens fünf Jahre. Je weniger Daten einer Bank zur Verfügung stehen, um so vorsichtiger müssen die Schätzungen sein. Eine Bank muß die historischen Daten nicht gleich gewichten, wenn sie ihrer Aufsicht nachweisen kann, daß die aktuelleren Daten eine bessere Prognosekraft für die Kreditinanspruchnahmen haben.

(ix) Mindestanforderungen für die Messung der Effekte von Garantien und Kreditderivaten

Standards für Unternehmens-, Staats- und Bankforderungen, für die eigene LGD-Schätzungen verwendet werden und Standards für Retailforderungen.

Garantien

442. Sofern eine Bank ihre eigenen LGD-Schätzungen verwendet, kann sie die risikoreduzierenden Effekte von Garantien durch Anpassungen der PD- oder der LGD-Schätzung berücksichtigen. Das Wahlrecht, die LGDs anzupassen, wird nur den Banken eingeräumt, denen die Genehmigung zur Nutzung ihrer internen LGD-Schätzungen erteilt wurde. Für Retailkredite, für die entweder für einzelne Kredite oder Pools von Krediten Garantien bestehen, kann eine Bank die risikoreduzierenden Effekte entweder bei ihrer PD- oder LGD-Schätzung berücksichtigen, vorausgesetzt, daß sie dies in konsistenter Weise tut. Wenn sich eine Bank für das eine oder andere Verfahren entscheidet, muß sie einen konsistenten Ansatz sowohl über alle Arten von Garantien als auch im Zeitverlauf anwenden.

443. In allen Fällen muß den Schuldern und allen anerkannten Garanten sowohl zu Beginn als auch fortlaufend ein Rating zugewiesen werden. Eine Bank muß alle Mindestanforderungen für die Zuordnung von Schuldnerratings erfüllen, die in diesem Dokument enthalten sind, einschließlich der regelmäßigen Beobachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Fähigkeit und der Bereitschaft des Garanten, seine Verpflichtungen zu erfüllen. In Übereinstimmung mit den Anforderungen in Absatz 393 muß eine Bank alle wesentlichen Informationen über einen Schuldner unabhängig von der Garantie und dem Garanten einholen. In den Fällen, in denen für Retailforderungen Garantien vorliegen, gelten diese Anforderungen auch für die Zuordnung einer Forderung zu einem Pool und die Schätzung der PD.

444. In keinem Fall kann die Bank dem garantierten Kredit eine adjustierte PD oder LGD in einer Weise zuordnen, die dazu führt, daß das angepasste Risikogewicht niedriger ist als für einen vergleichbaren, direkt an den Garanten vergebenen Kredit. Weder die Kriterien noch das Ratingverfahren dürfen mögliche vorteilhafte Effekte aus erwarteten nicht perfekten Korrelationen zwischen dem Ausfall des Kreditnehmers und dem des Garanten für die Ermittlung der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen. Daher darf

das adjustierte Risikogewicht keine Risikominderung durch den gemeinsamen Ausfall berücksichtigen.

Anerkennungsfähige Garanten und Garantien

445. Die anerkenungsfähigen Garanten unterliegen keinerlei Beschränkungen. Die Bank muß allerdings über klar niederlegte Kriterien verfügen, welche Arten von Garanten sie bei der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen berücksichtigen will.

446. Die Garantie muß in Schriftform vorliegen, unwiderruflich seitens des Garantiegebers sein, solange gelten, bis der Kredit vollständig zurückgezahlt ist (bis zur Höhe und Laufzeit der Garantieerklärung) und gegenüber dem Garanten in der Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sein, in welcher der Garantiegeber über Vermögenswerte verfügt, die durch ein vollstreckbares Urteil gepfändet werden können. Im Gegensatz zum Basisansatz für Unternehmens-, Staats- und Bankkredite können jedoch auch Garantien, deren Inanspruchnahme an Bedingungen geknüpft ist (bedingte Garantien), unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden. In diesen Fällen obliegt es der Bank nachzuweisen, daß die Zuordnungskriterien mögliche Verschlechterungen der Kreditsicherungseigenschaften angemessen berücksichtigen.

Anpassungskriterien

447. Eine Bank muß über klar definierte Kriterien für die Anpassung der Schuldnerratings oder der LGD-Schätzungen verfügen (bzw. im Fall von Retailkrediten und angekauften Forderungen über einen Prozess für die Zuordnung der Kredite zu Pools), um den Einfluss der Garantien auf die regulatorischen Eigenkapitalanforderungen darstellen zu können. Diese Kriterien müssen ebenso detailliert sein wie die Kriterien für die Zuordnung von Krediten zu Kreditklassen gemäß den Absätzen 372 und 373. Sie müssen außerdem allen in diesem Dokument niedergelegten Mindestanforderungen für die Zuordnung von Kreditnehmer- oder Geschäftsratings entsprechen.

448. Die Kriterien müssen plausibel und unmittelbar einleuchtend sein. Sie müssen zudem die Fähigkeit und die Bereitschaft des Garanten berücksichtigen, seinen Verpflichtungen aus der Garantie nachzukommen. Die Kriterien müssen ebenfalls den wahrscheinlichen Zeitpunkt der Zahlungen sowie den Grad berücksichtigen, mit dem die Fähigkeit des Garanten, den Kredit zurückzuzahlen, mit der Zahlungsfähigkeit des Schuldners korreliert ist. Die Kriterien der Bank müssen zusätzlich berücksichtigen, bis zu welchem Ausmaß ein Restrisiko bezogen auf den Kreditnehmer verbleibt, z. B. Währungsunterschiede zwischen der Garantie und der garantierten Forderung.

449. Bei der Anpassung der Schuldnerratings oder der LGD-Schätzungen (bzw. im Fall von Retailkrediten und angekauften Forderungen der Prozess für die Zuordnung der Kredite zu Pools) muß die Bank alle verfügbaren, wesentlichen Informationen berücksichtigen.

Kreditderivate

450. Die Mindestanforderungen für Garantien gelten ebenfalls für auf einzelne Adressen bezogene Kreditderivate. Zusätzliche Anforderungen entstehen, wenn dem Derivat eine andere Forderung als dem abzusichernden Geschäft zugrunde liegt (asset mismatch). Die Kriterien für die Zuordnung der angepassten Schuldnerratings oder LGD-Schätzungen (oder Pools), die durch Kreditderivate abgesichert sind, müssen gewährleisten, daß die Forderung, auf welche die Absicherung bezogen ist (Referenzaktivum), sich nicht von dem zugrunde liegenden Aktivum unterscheidet, es sei denn, die für den Basisansatz dargelegten Voraussetzungen werden erfüllt.

451. Ergänzend müssen die Kriterien die Zahlungsstruktur aus dem Kreditderivat berücksichtigen und den Einfluss, den sie auf die Höhe und den Zeitpunkt der Ausgleichszahlungen hat, in konservativer Weise abschätzen. Die Bank muß außerdem berücksichtigen, in welchem Umfang andere Arten von Restrisiken verbleiben.

Für Kreditinstitute, die LGD-Schätzungen des Basisansatzes verwenden.

452. Die in den Absätzen 442 bis 451 ausgeführten Mindestanforderungen gelten in gleicher Weise mit folgenden Ausnahmen:

- (i) die Bank ist nicht in der Lage, eine LGD-Anpassungs-Option zu nutzen; und
 - (ii) der Kreis anerkennungsfähiger Garantien und Garanten ist gemäß Absatz 271 entsprechend begrenzt.
- (x) *Besondere Anforderungen für die Schätzung der PD und der LGD (oder EL) für qualifizierte angekaufte Forderungen*

453. Ergänzend zu den gegenwärtigen Anforderungen an die Risikoquantifizierung sind die folgenden Mindestanforderungen für die Quantifizierung der Risiken der hierfür in Betracht kommenden angekauften Forderungen anzuwenden:

Mindestanforderungen für die Schätzung der PD und LGD (oder EL)

454. Die folgenden Mindestanforderungen für die Risikoquantifizierung müssen für alle angekauften Forderungen (Unternehmensportfolio oder Retail) eingehalten werden, indem der Top-Down-Ansatz für das Ausfallrisiko und/oder der Top-Down- bzw. Bottom-Up-IRB-Ansatz für das Verwässerungsrisiko verwendet wird.

455. Die ankaufende Bank hat die Forderungen in ausreichend homogene Pools zu gruppieren, so daß ausreichend genaue und konsistente Schätzungen der PD und LGD (oder EL) für die Ausfallverluste und EL-Schätzungen für das Verwässerungsrisiko erfolgen können. Grundsätzlich soll der Segmentierungsprozess die Kreditvergabepraxis des Verkäufers und die Heterogenität seiner Kundenstruktur widerspiegeln. Ergänzend müssen die Methoden und Daten für die PD-, LGD- und EL-Schätzungen mit den bestehenden Risikoeinstufungsverfahren für Retailkredite übereinstimmen. Insbesondere sollen die Einstufungen alle der ankaufenden Bank zugänglichen Informationen bezüglich der Qualität der zugrunde liegenden Forderungen, einschließlich der Daten über vergleichbare Pools des Verkäufers, Käufers oder aus externen Quellen berücksichtigen. Die ankaufende Bank muß die vom Verkäufer zur Verfügung gestellten Daten, die sie verwenden will, auf Richtigkeit überprüfen.

Operationale Mindestanforderungen

456. Eine Forderungen ankaufende Bank muß die Annahme belegen, daß die laufenden und künftigen Vorauszahlungen durch die Liquidation des Pools der angekauften Forderungen (oder der darauf bezogenen Sicherheiten) zurückgezahlt werden können. Um den Top-Down-Ansatz für die Bestimmung des Ausfallrisikos anwenden zu können, soll der Forderungspool und die gesamte Kreditverbindung genau beobachtet und überwacht werden. Insbesondere hat eine Bank folgendes darzulegen:

Rechtssicherheit

457. Die Struktur der Fazilität muß sicherstellen, daß die Bank unter allen vorhersehbaren Umständen tatsächlich Eigentümerin der Forderungen ist und die Geldeingänge aus den Forderungen kontrollieren kann, auch wenn der Verkäufer oder

Forderungsverwalter in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät oder Konkurs anmeldet. Sofern der Schuldner Zahlungen direkt an den Veräußerer oder Forderungsverwalter leistet, muß sich die Bank regelmäßig davon überzeugen, daß die Zahlungen vollständig und gemäß der vertraglichen Vereinbarung an die ankaufende Bank weitergeleitet werden. Genauso sollte das Eigentum an den Forderungen und den Zahlungseingängen gegen Insolvenz oder andere rechtliche Auseinandersetzungen gesichert werden, die zu einer wesentlichen Verzögerung der Fähigkeit des Kreditgebers führen können, die Forderungen einzuziehen bzw. zuzuordnen oder die Kontrolle über die Zahlungseingänge zu behalten.

Effektivität der Überwachungssysteme

458. Die Bank muß in der Lage sein, sowohl die Qualität der angekauften Forderungen als auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verkäufers und des Forderungsverwalters beobachten zu können. Insbesondere:

- Die Bank muß (a) die Korrelationen zwischen der Qualität der angekauften Forderungen und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verkäufers und des Forderungsverwalters bewerten sowie (b) über interne Richtlinien und Verfahren verfügen, die einen angemessenen Schutz gegen solche Schadenquellen bieten. Dazu zählt auch die Zuordnung interner Ratings zu jedem einzelnen Verkäufer oder Forderungsverwalter.
- Die Bank muß über eindeutige und wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, um die Eignung der Verkäufer und Forderungsverwalter beurteilen zu können. Die Bank oder die von ihr Beauftragten müssen die Verkäufer und Forderungsverwalter periodisch überprüfen, um sich von der Richtigkeit der Reports des Verkäufers/Forderungsverwalters zu überzeugen, Betrugsfälle aufzudecken oder operationelle Schwächen offen zu legen. Außerdem sind die Qualität der Kreditvergabepraktiken des Verkäufers und die Auswahlrichtlinien und -verfahren des Forderungsverwalters zu überprüfen. Die Feststellungen dieser Überprüfungen müssen sorgfältig dokumentiert werden.
- Die Bank muß in der Lage sein, die Merkmale des Pools der angekauften Forderungen zu messen, einschließlich (a) wechselseitige Abhängigkeiten zwischen der Qualität einzelner Forderungen innerhalb des Pools, (b) Überziehungen (over-advances), (c) Erfahrungswerten bezüglich Zahlungsrückständen problembehafteter Forderungen und Zugeständnissen des Verkäufers an problematische Schuldner, (d) Zahlungsbedingungen und (e) potentielle Verrechnungskonten (Gegenkonten).
- Die Bank muß über wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, um Schuldnerkonzentrationen innerhalb eines Forderungspools und über verschiedene Forderungspools hinweg auf aggregierter Basis beobachten zu können. Das schließt die Anforderung ein, daß signifikante Engagements auf individueller Basis beobachtet werden.
- Die Bank muß zeitnahe und ausreichend detaillierte Berichte über die Laufzeitenstruktur (Alterung) und Verwässerung der Forderungen erhalten, um (a) sicherzustellen, daß sie mit den Auswahlkriterien und den Vorauszahlungsleitlinien der Bank für angekaufte Forderungen übereinstimmen und (b) mit einem wirksamen Mittel ausgestattet zu sein, mit dem das Zahlungsverhalten des Verkäufers (z. B. Zurückliegen des Rechnungsdatums) sowie die Verwässerung beobachtet und beurteilt werden können.

Wirksamkeit der Bearbeitungssysteme

459. Ein wirksames Verfahren erfordert Systeme und Prozesse nicht allein um Verschlechterungen der finanziellen Situation des Verkäufers und der Qualität der

Forderungen bereits zu einem frühen Zeitpunkt festzustellen, sondern auch um den Problemen bereits frühzeitig proaktiv entgegenwirken zu können. Im einzelnen:

- Die Bank sollte über klare und wirksame Richtlinien, Verfahren und Informationssysteme verfügen, um die Übereinstimmung mit (a) allen vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich der Nebenbedingungen, Bedingungen für Vorauszahlungen, Konzentrationslimite, Schwellenwerte für vorzeitige Tilgungen usw.) und (b) den bankinternen Vorgaben hinsichtlich der Behandlung von Vorauszahlungen und der Eignung der Forderungen zu überwachen. Die Systeme der Bank sollten Vertragsverletzungen, Abweichungen und Ausnahmen von den geltenden Richtlinien und Verfahren verfolgen.
- Um unangemessene Ziehungen zu begrenzen, sollte die Bank über wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, um Überziehungen festzustellen, zu genehmigen, zu beobachten und zu korrigieren.
- Die Bank sollte über wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, wie im Falle von finanziell schwächer gewordenen Verkäufern oder Dienstleister/Verwalter und/oder nachlassender Qualität des Forderungspools vorzugehen ist. Dies umfasst – ist hierauf allerdings nicht beschränkt – Schwellenwerte für eine vorzeitige Beendigung von revolvingenden Strukturen und andere vertragliche Schutzklauseln, einen strukturierenden und disziplinierenden Ansatz, wie im Falle von Vertragsverletzungen vorzugehen ist sowie klare und wirksame Richtlinien und Verfahren für die Einleitung rechtlicher Schritte und den Umgang mit problembehafteten Forderungsankäufen.

Wirksamkeit der Systeme für die Überwachung der Sicherheiten, der Kreditverfügbarkeit und der Zahlungen

460. Die Bank muß über klare und wirksame Richtlinien und Verfahren verfügen, die die Überwachung der Forderungen, der Kreditgewährung und der Zahlungen regeln. Im einzelnen:

- Schriftlich niedergelegte interne Richtlinien müssen alle wesentlichen Elemente des Forderungsankaufsprogramms spezifizieren, einschließlich Vorauszahlungen, geeignete Sicherheiten, erforderliche Dokumentationen, Konzentrationslimite und die Behandlung von Barzahlungen. Diese Elemente sollten alle relevanten und wesentlichen Faktoren, einschließlich der finanziellen Verhältnisse des Verkäufers/Forderungsverwalters, Risikokonzentrationen und Trends bei der Entwicklung der Qualität der Forderungen sowie des Kundenstammes des Verkäufers angemessen berücksichtigen.
- Interne Systeme müssen sicherstellen, daß Vorauszahlungen nur gegen genau bezeichnete Sicherheiten und eine genau bezeichnete Dokumentation (wie z. B. Bestätigungen des Forderungsverwalters, Rechnungen, Verschiffungsdokumente usw.) erfolgen.

Übereinstimmung mit den bankinternen Richtlinien und Verfahren

461. Um sich auf die Mess- und Überwachungssysteme zur Begrenzung der Kreditrisiken verlassen zu können, sollte die Bank über wirksame interne Verfahren verfügen, um die Übereinstimmung mit allen kritischen Richtlinien und Verfahren beurteilen zu können, einschließlich:

- Regelmäßige interne und/oder externe Prüfungen aller kritischen Phasen eines Forderungsankaufsprogramms.

- Überprüfung der Funktionstrennung zwischen Beurteilung des Verkäufers/Forderungsverwalters und Beurteilung des Schuldners einerseits sowie zwischen Beurteilung des Verkäufers/Forderungsverwalters und externen Revision des Verkäufers/Forderungsverwalters andererseits.

462. Ein wirksamer bankinterner Prozess zur Beurteilung der Übereinstimmung mit allen kritischen Richtlinien und Verfahren sollte außerdem eine Bewertung des Back-Office-Betriebs mit besonderem Augenmerk auf Qualifikation, Erfahrung und Anzahl der eingesetzten Mitarbeiter sowie der unterstützenden Systeme umfassen.

8. Validierung der internen Schätzungen

463. Banken sollten über ein stabiles Verfahren zur Validierung der Genauigkeit und Konsistenz des Ratingverfahrens und der -durchführung sowie der Schätzung aller relevanten Risikokomponenten verfügen. Eine Bank sollte ihrer Aufsichtsinstanz nachweisen, daß die Leistungsfähigkeit des internen Ratingverfahrens und der Risikoschätzsysteme durch die interne Validierung auf sinnvolle und konsistente Weise beurteilt werden kann.

464. Die Banken müssen regelmäßig für jede Ratingklasse die realisierten Ausfallraten mit den geschätzten PDs vergleichen. Sie müssen nachweisen können, daß die realisierten Ausfallraten innerhalb der Bandbreite für die jeweilige Klasse liegen. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, müssen diese Analysen mit ihren LGD- und EAD-Schätzungen vervollständigen. Diese Vergleiche sollten auf historischen Zeitreihen basieren, die möglichst weit zurückreichen. Die bei diesen Vergleichen angewendeten Methoden und Daten müssen klar dokumentiert werden. Diese Vergleiche und Dokumentationen müssen mindestens jährlich aktualisiert werden.

465. Die Banken müssen auch andere quantitative Validierungstechniken und Vergleiche mit relevanten externen Datenquellen einsetzen. Die Analysen sollten auf Daten basieren, die für das entsprechende Portfolio anwendbar sind, regelmäßig aktualisiert werden und einen entsprechenden Beobachtungszeitraum abdecken. Die bankinterne Beurteilung der Leistungsfähigkeit des eigenen Ratingsystems muß auf langen Datenhistorien basieren, eine bestimmte Bandbreite wirtschaftlicher Rahmenbedingungen abdecken und idealerweise einen oder mehrere vollständige Konjunkturzyklen umfassen.

466. Die Banken müssen nachweisen, daß die quantitativen Testmethoden und andere Validierungsmethoden sich nicht systematisch mit dem Konjunkturverlauf verändern. Änderungen der Methoden und Daten (sowohl Datenquellen als auch berücksichtigter Zeithorizont) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

467. Die Bank muß über eindeutig artikulierte interne Grundsätze für Situationen verfügen, in denen die Abweichungen der realisierten PDs, LGDs und EADs von den erwarteten signifikant genug sind, um die Validität der Schätzungen in Frage zu stellen. Diese Grundsätze müssen Konjunkturverläufe und ähnliche systematische Abweichungen in den Ausfallwerten berücksichtigen. Wenn die realisierten Werte kontinuierlich höher sind als die erwarteten Werte müssen die Banken ihre Schätzungen entsprechend heraufsetzen, um den Erfahrungen mit den Ausfall- und Verlustwerten Rechnung zu tragen.

468. In den Fällen in denen Banken sich mehr auf aufsichtliche als auf interne Schätzungen der Risikoparameter stützen, werden die Banken aufgefordert, die realisierten LGDs und EADs mit den aufsichtlich vorgegebenen Werten zu vergleichen. Die Informationen über realisierte LGDs und EADs sollten Bestandteil der bankeigenen Zuweisung des ökonomischen Kapitals sein.

9. Aufsichtliche Schätzungen von LGD und EAD

469. Banken, die den IRB-Basisansatz anwenden, aber die o. g. Kriterien für eigene LGD und EAD-Schätzungen nicht erfüllen, müssen den Mindestanforderungen des Standardansatzes entsprechen, um die zugelassenen finanziellen Sicherheiten berücksichtigen zu können (siehe Abschnitt II B: Der Standardansatz – Kreditrisikominderung). Sie müssen die folgenden zusätzlichen Mindestanforderungen erfüllen, um die Anerkennung für weitere Sicherheitenarten zu erhalten:

(i) *Definition anererkennungsfähiger Sicherheiten in Form von gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate, CRE) und Wohnimmobilien (Residential Real Estate, RRE)*

470. Anerkennungsfähige CRE und RRE als Sicherheiten für Unternehmenskredite und Kredite an die öffentliche Hand und Banken sind definiert als:

- Sicherheiten, bei denen das Kreditnehmerrisiko nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit der zugrunde liegenden Immobilie oder des Projekts abhängig ist, sondern vielmehr von der Fähigkeit des Kreditnehmers zur Rückzahlung der Schulden aus anderen Quellen. Als solches ist die Rückzahlung der Fazität nicht hauptsächlich von Cash Flows abhängig, die aus der zugrunde liegenden, als Sicherheit dienenden gewerblichen Immobilie/Wohnimmobilie generiert werden⁸³; und
- Zusätzlich sollte der Wert der verpfändeten Sicherheit nicht wesentlich von der Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers abhängig sein. Diese Anforderung zielt nicht darauf ab, Situationen auszuschließen, in denen ausschließlich makroökonomische Faktoren sowohl den Wert der Sicherheit als auch die Leistungsfähigkeit des Kreditnehmers beeinflussen.

471. Angesichts der obigen Beschreibung und der Definition von Unternehmenskrediten sind Erträge erzielende Immobilien, die unter die Kreditkategorie Spezialfinanzierungen fallen, von der Anerkennung als Sicherheiten für Unternehmenskredite ausgeschlossen.⁸⁴

(ii) *Operationale Anforderungen für anererkennungsfähige gewerbliche und Wohnimmobilien*

472. Vorausgesetzt, die oben genannten Anforderungen werden erfüllt, werden gewerbliche Immobilien und Wohnimmobilien nur dann als Sicherheiten für Unternehmenskredite anerkannt, wenn alle folgenden operationalen Anforderungen erfüllt werden.

- **Rechtliche Durchsetzbarkeit:** Jede hereingenommene Sicherheit muß unter allen anwendbaren Gesetzen und einschlägigen Vorschriften rechtlich durchsetzbar sein

⁸³ Der Ausschuss erkennt an, daß in einigen Ländern, in denen Mehrfamilienhäuser ein wichtiger Bestandteil des Immobilienmarktes sind und in denen dieser Bereich öffentlich gefördert wird, einschließlich spezieller öffentlicher Unternehmen als Hauptanbieter, die Risikocharakteristik der durch Hypotheken/Grundpfandrechte auf Immobilien besicherten Kredite sehr ähnlich zu der von traditionellen Unternehmenskrediten sein kann. Unter diesen Umständen kann die nationale Aufsicht Hypotheken/Grundpfandrechte auf Mehrfamilienhäuser als anererkennungsfähige Sicherheit für Unternehmenskredite zulassen.

⁸⁴ Wie in Fußnote 64 beschrieben, können in Ausnahmefällen bei hochentwickelten und lange Zeit bestehenden Märkten Hypotheken/Grundpfandrechte auf Büroimmobilien und/oder gewerbliche Mehrzweckimmobilien und/oder an eine Vielzahl von Mietern vermietete Gewerbeimmobilien als Sicherheit für das Unternehmensportfolio anerkannt werden. Siehe zur Aufzählung der Anerkennungskriterien Fußnote 21 zu Absatz 4.

und Ansprüche aus der Sicherheit müssen ordnungsgemäß und rechtzeitig geltend gemacht werden. Ansprüche aus der Sicherheit sollten ein perfektes Pfandrecht darstellen (d. h., daß alle rechtlichen Anforderungen zum Nachweis des Anspruchs erfüllt wurden). Darüber hinaus sollte die Sicherheitenvereinbarung und das zugrunde liegende rechtliche Verfahren so ausgestaltet sein, daß sie der Bank eine Realisierung des Wertes der Sicherheit in einem angemessenen Zeitrahmen ermöglichen.

- **Objektiver Marktwert der Sicherheit:** Die Sicherheit darf höchstens mit dem aktuellen Verkehrswert bewertet werden, zu dem die Immobilie am Tag der Bewertung auf dem privaten Markt von jemandem, der bereit ist zu verkaufen, an einen außenstehenden Käufer veräußert werden könnte.
- **Regelmäßige Neubewertung:** Es wird von der Bank erwartet, daß sie den Wert der Sicherheit(en) regelmäßig überwacht, mindestens aber einmal pro Jahr. Eine häufigere Überwachung wird empfohlen, wenn die Marktverhältnisse starken Schwankungen ausgesetzt sind. Statistische Bewertungsverfahren (z.B. Betrachtung von Immobilienpreisindez, Stichprobenverfahren) können herangezogen werden, um Schätzungen zu aktualisieren oder um Wertverluste von Sicherheiten und die Notwendigkeit ihrer Neubewertung zu identifizieren. Die Immobilie muß periodisch von einem qualifizierten Fachmann bewertet werden, wenn Informationen darüber vorliegen, daß der Wert der Sicherheit im Vergleich zu allgemeinen Marktpreisen wesentlich gesunken ist oder ein Kreditereignis, wie z. B. ein Kreditausfall, eingetreten ist.
- **Nachrangigkeit des Pfandrechts:** In einigen Mitgliedstaaten sind anerkennungsfähige Sicherheiten auf erstrangige Grundschulden/Pfandrechte beschränkt.⁸⁵ Zweit- oder nachrangige Rechte können einbezogen werden, wenn es keinen Zweifel an der rechtlichen Durchsetzbarkeit gibt und eine Kreditrisikominderung effektiv gegeben ist. Werden zweit- oder nachrangige Rechte anerkannt, müssen diese nach den C*/C**-Grenzwerten bewertet werden, die auch für vorrangige Rechte benutzt werden. In diesen Fällen, werden C* und C** unter Berücksichtigung der Summe der nachrangigen und aller bevorrechtigten Grundpfandrechte berechnet.

473. Weitere Anforderungen an das Management der Sicherheiten lauten wie folgt:

- Die Arten der von der Bank akzeptierten gewerblichen Immobilien und Wohnimmobilien sowie die Kreditvergabegrundsätze bei Hereinnahme solcher Sicherheiten (Zinserhöhungen) müssen eindeutig dokumentiert werden.
- Die Bank sollte Maßnahmen ergreifen um sicherzustellen, daß die Immobilie, die als Sicherheit dient, angemessen gegen Schäden oder Zerstörung versichert ist.
- Die Bank sollte das Ausmaß zulässiger bevorrechtigter Ansprüche (zum Beispiel Steuern) bezüglich der Immobilie permanent überwachen.
- Die Bank sollte das Risiko einer hinsichtlich der Sicherheit entstehenden Haftung aus Umweltverschmutzung angemessen überwachen, wie z. B. das Vorhandensein von giftigem Material auf einem Grundstück.

⁸⁵ In einigen Rechtsordnungen sind die erstrangigen Grundpfandrechte bevorrechtigten Gläubigern vorbehalten, wie z. B. Ansprüche wegen ausstehender Steuerzahlungen, Mitarbeiterlöhne und –gehälter.

(iii) Anforderungen an die Anerkennung der Verpfändung finanzieller Forderungen

Definition der anererkennungsfähigen Forderungen

474. Anerkennungsfähige finanzielle Sicherheiten sind Forderungen mit einer Ursprungslaufzeit kleiner oder gleich einem Jahr, bei denen die Rückzahlung durch umsatzgebundene oder finanzielle Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Aktivum des Kreditnehmers erfolgt. Dies schließt sowohl Forderungen aus Lieferungen oder Leistung im Verbund mit einer gewerblichen Transaktion und allgemeine Beträge ein, die von Käufern, Lieferanten, Mietern, nationalen und lokalen Regierungsbehörden ebenso wie von nichtverbundenen Dritten geschuldet werden, die nicht aus dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen im Verbund mit einer gewerblichen Transaktion stammen. Die anererkennungsfähigen Forderungen schließen keine Forderungen im Zusammenhang mit Verbriefungen, Unterbeteiligungen sowie keine Kreditderivate ein.

Operationale Anforderungen

Rechtssicherheit

475. Die rechtlichen Vereinbarungen für die Bereitstellung von Sicherheiten müssen durchsetzbar sein und sicherstellen, daß der Kreditgeber eindeutige Rechte an den Erlösen aus der Sicherheit hat.

476. Die Banken müssen alle notwendigen Schritte unternehmen, um die ortsüblichen vertraglichen Anforderungen an die Durchsetzbarkeit der Sicherungsrechte zu erfüllen, zum Beispiel indem ein Sicherungsrecht in ein Register eingetragen wird. Es sollte Rahmenbedingungen geben, die es dem möglichen Kreditgeber erlauben, einen sicheren erstrangigen Anspruch auf die Sicherheit zu haben.

477. Die Banken müssen Rechtsgutachten einholen, welche die Durchsetzbarkeit der Sicherheitenvereinbarungen in allen betroffenen Rechtsordnungen bestätigen.

478. Die Sicherheitenvereinbarungen müssen ordnungsgemäß dokumentiert werden und ein eindeutiges, robustes Verfahren für die zeitnahe Veräußerung der Sicherheit beinhalten. Die Vorgehensweise der Banken sollte sicherstellen, daß alle notwendigen rechtlichen Bedingungen erfüllt sind, um die Zahlungsunfähigkeit des Kunden festzustellen und die Sicherheit rechtzeitig zu liquidieren. Bei Zahlungsschwierigkeiten oder einem Ausfall des Kreditnehmers sollte die Bank das Recht haben, die Forderungen ohne Zustimmung des Forderungsschuldners zu verkaufen oder auf andere Parteien zu übertragen.

Risikomanagement

479. Die Bank muß über aussagekräftige Prozesse zur Bestimmung des Kreditrisikos der Forderungen verfügen. Ein solcher Prozess sollte unter anderem Branchen- und Unternehmensanalysen des Kreditnehmers (z. B. Auswirkungen von Konjunkturzyklen) sowie Analysen über die Kunden des Kreditnehmers beinhalten. In den Fällen, in denen sich die Bank auf die Angaben des Kreditnehmers verlässt, um das Kreditrisiko von dessen Kunden zu bestimmen, muß die Bank die Kreditvergabep Praxis des Kreditnehmers überprüfen, um ihre Aussagekraft und Zuverlässigkeit zu bestimmen.

480. Die Differenz zwischen der Höhe der eigenen Forderung und dem anzurechnenden Wert der verpfändeten Forderungen muß alle relevanten Faktoren berücksichtigen, einschließlich der Inkassokosten, Konzentrationen innerhalb der einzelnen verpfändeten Forderungspools und möglicher Konzentrationsrisiken im Gesamtkreditbestand der Bank.

481. Die Bank muß einen fortlaufenden Überwachungsprozess durchführen, der den spezifischen Krediten (entweder direkt oder anteilig) die risikomindernden Sicherheiten

zuordnet. Dieser Prozess kann – falls angemessen und relevant – Restantenlisten, eine Kontrolle der Geschäftsdokumente, kreditbezogene Zertifikate, die regelmäßige Kontrolle der Sicherheiten, Buchungsbestätigungen, Kontrollen der Rechnungseingänge, Untersuchung der Verwässerungseffekte (Kreditvergabe des Kreditnehmers an den Schuldner) und regelmäßige Bonitätsbeurteilungen des Kreditnehmers und Schuldners der Forderungen beinhalten, insbesondere, wenn wenige große Forderungen als Sicherheit hereingenommen werden. Die Auslastung der Gesamtkonzentrationslimite sollte überwacht werden. Zusätzlich sollte die Einhaltung von Klauseln in den Kreditverträgen, Umweltauflagen und anderen rechtlichen Anforderungen regelmäßig überprüft werden.

482. Die vom Kreditnehmer verpfändeten Forderungen sollten diversifiziert und nicht übermäßig mit dem Kreditnehmer korreliert sein. Wenn eine hohe Korrelation besteht, z. B. wenn die Überlebensfähigkeit einiger Forderungsemittenten vom Kreditnehmer abhängt oder der Kreditnehmer und der Emittent zur gleichen Branche gehören, sollten die damit verbundenen Risiken bei der Festlegung von Sicherheitsabschlägen für den Forderungspool als Ganzes berücksichtigt werden. Forderungen von mit dem Kreditnehmer verbundenen Adressen (einschließlich Tochtergesellschaften und Angestellte) werden nicht risikomindernd anerkannt.

483. Die Bank sollte über einen dokumentierten Prozess für das Forderungsinkasso bei Zahlungsschwierigkeiten verfügen. Die hierfür erforderlichen Verfahren und Einrichtungen sollten vorhanden sein, auch wenn normalerweise der Kreditnehmer für das Inkasso zuständig ist.

Anforderungen für die Anerkennung von anderen Sicherheiten

484. Die Bankenaufsicht kann bestimmte andere physische Sicherheiten zur Risikominderung anerkennen. Jede Aufsichtsinstanz wird festlegen, ob überhaupt, und wenn ja, welche Sicherheitenarten in ihrer Rechtsordnung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Vorhandensein von liquiden Märkten für die schnelle und ökonomisch effiziente Verwertung von Sicherheiten.
- Vorhandensein von bewährten, allgemein anerkannten und öffentlich verfügbaren Marktpreisen für die Sicherheiten. Die Aufsicht wird Untersuchungen anstellen, um sicherzustellen, daß der realisierte Erlös aus den Sicherheiten nicht signifikant von den Marktpreisen abweicht.

485. Um die Anerkennung für zusätzliche physische Sicherheiten zu erhalten, muß die Bank alle Grundsätze der Absätze 472 und 473 unter Berücksichtigung der folgenden Änderungen einhalten.

- Erstrangigkeit: Mit der einzigen Ausnahme für zulässige bevorrechtigte Ansprüche in Fußnote 83 werden nur erstrangige Pfandrechte oder Ansprüche auf Sicherheiten zugelassen. Daher muß die Bank bei den realisierten Erlösen aus der Sicherheit Vorrang vor allen anderen Gläubigern haben.
- Der Kreditvertrag muß detaillierte Beschreibungen der Sicherheiten und der Art und Häufigkeit der Neubewertung enthalten.
- Die von der Bank akzeptierten Arten von physischen Sicherheiten und die Grundsätze und Verfahrensweisen bei Bestimmung der angemessenen Sicherheitenhöhe im Verhältnis zum Kreditbetrag müssen eindeutig in internen Kreditgrundsätzen und -prozessen dokumentiert sein und für eine Überprüfung und/oder Revision zur Verfügung stehen.

- Die Kreditgrundsätze der Bank hinsichtlich der Geschäftsstruktur müssen angemessene Anforderungen an die Sicherheiten im Verhältnis zum Kreditbetrag, die Möglichkeit zur raschen Verwertung der Sicherheit, die Fähigkeit, einen objektiven Preis oder Marktwert beziffern zu können, die Häufigkeit mit welcher der Preis rasch erzielt werden kann (einschließlich einer Schätzung oder Bewertung durch einen Spezialisten) und die Volatilität des Sicherheitenwertes ansprechen. Der periodische Bewertungsprozess muß besonders den Modeerscheinungen unterliegenden Sicherheiten Aufmerksamkeit schenken, um sicherzustellen, daß die Bewertung trend- und modelljahrunabhängig erfolgt und aufgrund von Veralterung, Verschleiß oder Wertverfall reduziert wird.
- Bei Vorräten (z. B. Rohstoffe, halbfertige Güter, fertige Erzeugnisse, Lagerbestand an Autos) und Ausrüstungen muß der periodische Neubewertungsprozess die physische Untersuchung der Sicherheiten beinhalten.

10. Anforderungen für die Anerkennung von Leasing

486. Ein Leasing, das die Bank keinem Restwertisiko aussetzt (siehe Absatz 487), wird genauso behandelt wie Forderungen, die durch die gleiche Art von Sicherheiten besichert werden. Die Mindestanforderungen für diese Sicherheitenart müssen erfüllt werden (gewerbliche oder Wohnimmobilien oder andere Sicherheiten). Zusätzlich müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Robustes Risikomanagement beim Leasinggeber hinsichtlich des Standortes des Gegenstandes, seiner Nutzung, seines Alters und der geplanten Nutzungsdauer.
- Robuste rechtliche Rahmenbedingungen, die das rechtliche Eigentum des Leasinggebers an den Gegenständen und die Fähigkeit, die Eigentumsrechte auch zeitnah auszuüben sicherstellen, und
- die Differenz zwischen der Abschreibungsquote und der Amortisationsrate der Leasingzahlungen darf den mit dem Leasinggegenstand verbundenen CRM-Effekt nicht überschreiten.

487. Ein Leasing, das die Bank einem Restwertisiko aussetzt, wird wie folgt behandelt. Das Restwertisiko ist der mögliche Verlust der Bank, der sich durch eine Marktwertverringerung des Gegenstandes unterhalb der Restwertes, der bei Leasingbeginn geschätzt wurde, ergibt.

- Die abgezinsten Leasingzahlungsströme erhalten ein Risikogewicht entsprechend der Finanzkraft des Leasingnehmers (PD) und eine – je nach verwendetem IRB-Ansatz – aufsichtliche oder selbst geschätzte LGD.
- Der Restwert erhält ein Risikogewicht von 100 %.

11. Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsbesitz

(i) Der auf bankinternen Marktrisikomodellen beruhende Marktansatz

488. Um den auf bankinternen Marktrisikomodellen beruhenden Marktansatz anwenden zu dürfen, hat eine Bank ihrer Aufsichtsinstanz nachzuweisen, daß sie gewisse quantitative und qualitative Mindestanforderungen erfüllt – sowohl zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des Ansatzes als auch fortlaufend. Gelingt es einer Bank nicht, eine laufende Übereinstimmung mit den Mindestanforderungen nachzuweisen, so hat sie einen Plan zu entwickeln, der eine rasche Wiedereinhaltung der Anforderungen sicherstellt, die Zustimmung der Bankenaufsicht zu diesem Plan einzuholen und den Plan zeitnah

umzusetzen. Währenddessen wird erwartet, daß die Bank den einfachen Risikogewichtungsansatz zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen verwendet.

489. Der Ausschuß erkennt an, daß die Besonderheiten der Märkte, Messmethoden, Beteiligungsanlagen und Managementpraktiken es erfordern, daß die Banken und Aufsichtsinstanzen ihre Arbeitsabläufe an die Gegebenheiten anpassen. Der Ausschuß beabsichtigt nicht, den Banken die Form oder operative Einzelheiten ihrer Risikosteuerungspolitik und Messmethoden für Beteiligungen im Anlagebuch vorzuschreiben. Einige der Mindestanforderungen sind jedoch sehr präzise ausgestaltet. Jede Aufsichtsinstanz wird detaillierte Prüfungsverfahren entwickeln, die sicherstellen, daß die Risikomesssysteme und Managementkontrollen der Banken als Grundlage für den auf internen Modellen basierenden Ansatz angemessen sind.

(ii) *Eigenkapitalanforderungen und Risikoquantifizierung*

490. Die folgenden quantitativen Mindestanforderungen gelten für die Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderungen mit Hilfe des auf internen Modellen beruhenden Ansatzes.

- (a) Die Eigenkapitalanforderungen entsprechen dem Verlustpotential der Beteiligungspositionen des Instituts, welches mit einem angenommenen plötzlichen Schock unter Zugrundelegung eines 99 %igen einseitigen Konfidenzniveaus für die Differenz aus den vierteljährlichen Gewinnen und einer angemessenen risikofreien Rendite auf der Basis einer langfristigen Zeitreihe für die Risikofaktoren ermittelt wird.
- (b) Die geschätzten Verluste sollten gegenüber ungünstigen Marktbewegungen, die für das langfristige Risikoprofil der institutsspezifischen Beteiligungsbestände relevant sind, stabil sein. Die zur Herleitung der Ertragsverteilungen verwendeten Daten sollten soweit wie möglich in die Vergangenheit zurückreichen und in zutreffender Weise das Risikoprofil der institutsspezifischen Beteiligungsbestände widerspiegeln. Die verwendeten Daten sollten hinreichend gut sein, um konservative, statistisch verlässliche und stabile Verlustschätzungen liefern zu können, die nicht auf rein subjektiven oder wertenden Überlegungen basieren. Die Institute müssen gegenüber der Bankenaufsicht belegen, daß der unterstellte Schock eine konservative Schätzung für die potentiellen Verluste, die über den relevanten langfristigen Markt- oder Konjunkturzyklus auftreten können, darstellt. Modellen, die bei der Schätzung Daten benutzen, die keinen realistischen Bereich langfristiger Erfahrung umfassen, einschließlich einer Periode einigermaßen schwerwiegender Abschwünge der für die Bank relevanten Beteiligungswerte, wird unterstellt, zu optimistische Ergebnisse zu liefern, es sei denn, es gibt glaubwürdige Belege für angemessene Anpassungen innerhalb des Modells. Ohne Anpassungen innerhalb des Modells muß die Bank die empirische Analyse der verfügbaren Daten mit einer Reihe von auf verschiedenen Faktoren basierenden Anpassungen kombinieren, um realistische und konservative Modellergebnisse zu erzielen. Bei der Konstruktion von Value-at-Risk-(VaR-) Modellen zur Schätzung von potentiellen Quartalsverlusten können die Institute Quartalsdaten oder Daten mit einem kürzeren Zeithorizont verwenden, die anhand analytisch angemessener und empirisch überprüfter Methoden in Quartalsdaten transformiert werden. Solche Anpassungen müssen auf der Basis gut entwickelter und gut dokumentierter Überlegungen und Analysen angewendet werden. Generell müssen diese Anpassungen konservativ und im Zeitablauf konsistent angewendet werden. Außerdem müssen die Banken dort, wo Daten nur in einem begrenzten Maße verfügbar sind oder es technische Einschränkungen gibt, so daß die Schätzungen einer einzelnen Methode von

unsicherer Qualität sind, angemessene Sicherheitsmargen zuschlagen, um zu optimistische Ergebnisse zu vermeiden.

- (c) Es wird kein bestimmter Typ eines VaR-Modells (z. B. Varianz-Kovarianz, Historische Simulation oder Monte-Carlo-Simulation) vorgeschrieben. Das verwendete Modell muß jedoch in der Lage sein, alle wesentlichen in den Beteiligungsrenditen enthaltenen Risiken adäquat abzubilden, einschließlich des allgemeinen und des besonderen Kursrisikos des Beteiligungsportfolios des Instituts. Interne Modelle müssen in angemessener Weise die historischen Preisschwankungen erklären, sowohl die Größe als auch die Veränderungen in der Zusammensetzung von potentiellen Konzentrationen darstellen und stabil gegenüber widrigen Marktumständen sein. Die Zusammensetzung der zur Schätzung verwendeten Daten muß so weit wie möglich an die Beteiligungsrisikoposition der Bank angepasst oder zumindest damit vergleichbar sein.
- (d) Banken können auch Modelltechniken wie zum Beispiel die historische Szenarioanalyse verwenden, um die Mindestkapitalanforderungen für die Beteiligungspositionen des Anlagebuches zu bestimmen. Die Verwendung solcher Modelle steht unter dem Vorbehalt, daß das Institut der Bankenaufsicht plausibel zeigen kann, daß die Methodik und die Ergebnisse in der Form von Verlust-Perzentilen wie in a) spezifiziert, quantifiziert werden können.
- (e) Die Institute müssen ein internes Modell verwenden, das dem Risikoprofil und der Komplexität ihres Beteiligungsportfolios angemessen ist. Institute mit wesentlichen Beständen, deren Wertentwicklung von Natur aus in hohem Maße nichtlinear ist (z. B. Aktienderivate, Wandelanleihen), müssen ein internes Modell anwenden, das dafür ausgelegt ist, die mit solchen Instrumenten verbundenen Risiken angemessen abzubilden.
- (f) Vorbehaltlich einer aufsichtlichen Prüfung können Korrelationen im Beteiligungsportfolio in die bankinternen Risikomessungen einbezogen werden. Die Verwendung expliziter Korrelationen (z. B. die Verwendung eines Varianz-Kovarianz-VaR-Modells) muß vollständig dokumentiert und durch die Verwendung empirischer Analysen gestützt sein. Die Angemessenheit impliziter Korrelationsannahmen wird durch die Bankenaufsicht im Zuge der Prüfung der Modelldokumentation und der Schätztechniken bewertet.
- (g) Die Zuordnung einzelner Positionen zu Näherungswerten, Marktindizes, und Risikofaktoren sollte plausibel, unmittelbar einleuchtend und konzeptionell solide sein. Die Zuordnungstechniken und -prozesse sollten vollständig dokumentiert sein, und ihre Angemessenheit für die institutsspezifischen Beteiligungsbestände sollte theoretisch und empirisch belegt werden. Dort, wo Expertenurteile mit quantitativen Techniken bei der Schätzung der Renditevolatilität einer Beteiligungsposition kombiniert werden, muß das Expertenurteil relevante Informationen einbeziehen, die nicht von den anderen verwendeten Techniken berücksichtigt wurden.
- (h) Dort, wo Faktormodelle verwendet werden, sind entweder Ein- oder Mehrfaktormodelle zulässig, abhängig von der Art der Beteiligungsbestände eines Instituts. Von den Banken wird erwartet, daß sie sicherstellen, daß die Faktoren ausreichend sind, um die im Beteiligungsportfolio enthaltenen Risiken zu erfassen. Die Risikofaktoren sollten den jeweiligen Aktienmarktcharakteristika entsprechen, in denen die Bank signifikante Positionen hält (zum Beispiel frei handelbar, nicht frei handelbar, Marktkapitalisierung, Industriesektoren und –untersektoren, operationale Charakteristika). Während die Banken die Faktoren im eigenen Ermessen wählen

können, müssen sie durch empirische Analysen die Angemessenheit dieser Faktoren darlegen, einschließlich deren Fähigkeit, sowohl das allgemeine als auch das besondere Kursrisiko abzudecken.

- (i) Schätzungen der Renditevolatilität von Beteiligungsinvestitionen müssen die relevanten und verfügbaren Daten, Informationen und Methoden einschließen. Eine Bank kann von unabhängiger Stelle überprüfte interne Daten oder Daten aus externen Quellen (einschließlich gepoolter Daten) verwenden. Die Anzahl der Risikopositionen in der Stichprobe und die Periode für die Quantifizierung müssen ausreichend groß sein, damit sich die Bank auf die Genauigkeit und die Solidität ihrer Schätzungen verlassen kann. Die Institute sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um bei der Schätzung der Renditevolatilitäten die Möglichkeit eines Sampling Bias (Verzerrung durch die Auswahl der Stichprobe) und/oder Survivorship Bias (Verzerrung durch die einseitige Auswahl von fortbestehenden Unternehmen) zu begrenzen.
- (j) Ein strenges und umfassendes Stresstest-Programm muß eingesetzt werden. Die Banken müssen dabei ihre internen Modelle und Schätzverfahren, einschließlich der Volatilitätsberechnungen, entweder hypothetischen oder historischen Szenarien aussetzen, die die Worst-Case-Verluste bezüglich der Positionen in Public und Private Equity widerspiegeln. Zumindest sollten Stresstests angewendet werden, um Informationen über die Auswirkungen von Ereignissen an den Rändern der Verteilung zu liefern, die über das im Interne-Modelle-Ansatz angenommene Konfidenzniveau hinausgehen.

(iii) Risikosteuerungsprozesse und -kontrollen

491. Die Gesamtrisikosteuerungsmethoden der Banken, die zur Steuerung der Beteiligungspositionen im Anlagebuch eingesetzt werden, müssen mit den derzeit in Entwicklung befindlichen Leitlinien des Ausschusses („Sound Practices“) und der nationalen Bankenaufsicht in Einklang stehen. Mit Blick auf die Entwicklung und den Einsatz interner Modelle für Eigenkapitalzwecke müssen die Institute erprobte Verfahrensweisen, Prozesse und Kontrollen vorweisen, die die Eignung des zur Ableitung der regulatorischen Eigenkapitalstandards verwendeten Modells und seiner Entwicklung sicherstellen. Diese Verfahren, Prozesse und Kontrollen sollten folgendes beinhalten:

- (a) Volle Einbindung des internen Modells in die Gesamtmanagementinformationssysteme des Instituts und in das Management des Beteiligungsportfolios im Anlagebuch. Die internen Modelle sollten komplett in die Risikomanagementinfrastruktur des Instituts eingebunden werden, einschließlich der Nutzung im Rahmen der: 1) Setzung von Mindestrenditen („hurdle rates“) für Anlagen und bei der Beurteilung von Anlagealternativen; 2) Messung und Beurteilung der Rendite des Beteiligungsportfolios (einschließlich der risikoadjustierten Rendite); und 3) Allokation des ökonomischen Kapitals zu den Beteiligungspositionen und Beurteilung der Angemessenheit der Gesamteigenkapitalausstattung wie in Säule 2 verlangt. Das Institut sollte z. B. durch Anlageausschussprotokolle belegen können, daß die Ergebnisse des internen Modells eine wichtige Rolle im Anlagemanagementprozess spielen.
- (b) Erprobte Managementsysteme, -prozesse und -kontrollfunktionen, die eine periodische und unabhängige Bestandsaufnahme aller Bestandteile des internen Modellentwicklungsprozesses, einschließlich der Genehmigung von Modellrevisionen, der sachkundigen Beurteilung der Modelleingaben und der Durchsicht der Modellergebnisse wie die direkte Nachprüfung der Risikoberechnungen sicherstellen, sind zu etablieren. Der Verwendung von

Näherungswerten und Zuordnungstechniken sowie anderen ausschlaggebenden Modellkomponenten sollte spezielle Aufmerksamkeit gewidmet werden. Im Rahmen dieser Überprüfungen sollten die Genauigkeit, die Vollständigkeit und die Angemessenheit der Modelleingaben und -ergebnisse eingeschätzt und auf die Erkennung und Begrenzung möglicher Fehler abgezielt werden, die mit bekannten Modellschwächen einhergehen, sowie bis dato unbekannte Schwächen des Modells identifiziert werden. Derartige Überprüfungen können im Rahmen der internen Revision oder im Rahmen externer Prüfungen durchgeführt werden, durch eine unabhängige Risikokontrolleinheit oder durch eine externe dritte Partei.

- (c) Angemessene Systeme und Prozesse zur Überwachung von Anlagelimiten und Risikoengagements bei Beteiligungsanlagen.
- (d) Die Organisationseinheiten, die für die Entwicklung und Anwendung des Modells verantwortlich sind, müssen funktionell von den Einheiten unabhängig sein, die für das Management der einzelnen Anlagen verantwortlich sind.
- (e) Die für die Aspekte der Modellgestaltung Verantwortlichen müssen angemessen qualifiziert sein. Die Geschäftsleitung muß der Modellentwicklungseinheit hinreichend ausgebildete und kompetente Ressourcen zuordnen.

(iv) Validierung und Dokumentation

492. Von Instituten, die für Zwecke der aufsichtlichen Eigenkapitalermittlung interne Modelle verwenden, wird erwartet, daß sie über ein robustes System zur Validierung der Genauigkeit und Konsistenz des Modells und seiner Eingaben verfügen. Sie müssen alle wesentlichen Elemente ihres internen Modells und ihres Modellentwicklungsprozesses vollständig dokumentieren. Der Modellentwicklungsprozess selbst, aber auch die Systeme zur Validierung der internen Modelle einschließlich der kompletten unterstützenden Dokumentation, Ergebnisse der Validierung und der Erkenntnisse der internen und externen Überprüfungen unterliegen der Aufsicht und Überprüfung durch die zuständige Bankenaufsicht.

Validierung

493. Die Banken müssen ein robustes System installieren, welches die Genauigkeit und Konsistenz ihrer internen Modelle und Modellentwicklungsprozesse beurteilt. Eine Bank muß ihrer Aufsicht darlegen, daß der interne Validierungsprozess sie in die Lage versetzt, die Leistungsfähigkeit ihrer internen Modelle und Prozesse in konsistenter und aussagefähiger Weise zu beurteilen.

494. Die Banken müssen regelmäßig die jeweils aktuelle Renditeentwicklung (ermittelt unter Verwendung realisierter und unrealisierter Gewinne und Verluste) mit den Modellschätzungen vergleichen und in der Lage sein nachzuweisen, daß sich diese Renditen im Rahmen der erwarteten Bandbreite für das Portfolio und die einzelnen Anlagen bewegen. Derartige Vergleiche müssen historische Daten verwenden, die sich über einen möglichst langen Zeitraum erstrecken. Die Methoden und Daten, die für derartige Vergleiche herangezogen werden, müssen in aussagefähiger Weise durch die Bank dokumentiert werden. Diese Analyse und Dokumentation sollte mindestens jährlich aktualisiert werden.

495. Banken sollten andere quantitative Validierungsinstrumente sowie Vergleiche mit externen Datenquellen verwenden. Die Analyse muß auf Daten basieren, die für das Portfolio angemessen sind, regelmäßig aktualisiert werden und die maßgebliche Beobachtungsperiode abdecken. Die interne Einschätzung der Banken über die Leistungsfähigkeit ihres eigenen Modells muß auf langen Datenhistorien basieren, die die

gesamte Bandbreite ökonomischer Rahmenbedingungen berücksichtigt und idealerweise einen oder mehrere Konjunkturzyklen vollständig abdeckt.

496. Die Banken müssen darlegen, daß die Methoden und Daten der quantitativen Validierung im Zeitablauf in konsistenter Weise gehandhabt werden. Änderungen der Schätzmethoden und -daten (sowohl Datenquellen als auch herangezogene Zeiträume) müssen klar und sorgfältig dokumentiert werden.

497. Da der Vergleich der tatsächlichen Performance mit der erwarteten Performance im Zeitverlauf den Banken die Grundlage dafür bietet, ihre internen Modelle kontinuierlich zu verfeinern und anzupassen, wird erwartet, daß die Banken, die interne Modelle verwenden, genau beschriebene Modellüberprüfungsstandards eingeführt haben. Diese Standards sind vor allem in solchen Situationen wichtig, in denen die aktuellen Ergebnisse signifikant von den Erwartungen abweichen und die Aussagekraft des internen Modells in Frage gestellt wird. Diese Standards müssen Konjunkturzyklen und vergleichbare systematische Schwankungen der Anlagerenditen berücksichtigen. Alle Anpassungen, die als Ergebnis der Modellüberprüfungen an den internen Modellen vorgenommen wurden, müssen sauber dokumentiert werden und im Einklang mit den Standards zur Überprüfung der Modelle der Bank stehen.

498. Um die Modellvalidierung durch Backtesting auf kontinuierlicher Basis zu erleichtern, müssen Institute, die den auf internen Modellen basierenden Ansatz anwenden, angemessene Datenbasen über die tatsächlichen Quartalsrenditen ihrer Beteiligungsanlagen und die Schätzungen ihrer internen Modelle aufbauen und pflegen. Die Institute sollten auch die Volatilitätsschätzungen backtesten und die Angemessenheit der Näherungswerte überprüfen, die im Rahmen der internen Modelle verwendet werden. Die Bankenaufsicht kann die Banken bitten, ihre vierteljährlichen Vorhersagen auf einen unterschiedlichen, insbesondere kürzeren, Zeithorizont zu skalieren, die entsprechenden Performancedaten für diese Halteperiode aufzubewahren und das Backtesting auf dieser Grundlage durchzuführen.

Dokumentation

499. Es obliegt der Bank, die Bankenaufsicht zu überzeugen, daß ein Modell gute Vorhersageeigenschaften aufweist und daß die aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen durch seinen Gebrauch nicht verzerrt werden. Entsprechend müssen alle entscheidenden Elemente des internen Modells und des Modellentwicklungsprozesses umfassend und angemessen dokumentiert werden. Im Rahmen der Dokumentation müssen die Banken die Konstruktion und die operativen Details ihres internen Modells darlegen. Die Dokumentation muß die Erfüllung der quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen belegen und Aspekte wie die Anwendung des Modells auf verschiedene Segmente des Portfolios, die Schätzmethode, die Verantwortlichkeiten der an der Modellentwicklung Beteiligten und die Modellabnahme sowie die Modellüberprüfungsprozesse ansprechen. Insbesondere sollte die Dokumentation folgende Punkte behandeln:

- (a) Die Bank hat die Grundprinzipien zu dokumentieren, welche bei ihrer Auswahl der internen Modellmethoden den Ausschlag gegeben haben, und sie muß in der Lage sein zu zeigen, daß das Modell und die Modellprozesse voraussichtlich geeignet sind, Schätzungen zu erzeugen, die in aussagefähiger Weise die Risiken der Beteiligungspositionen der Bank identifizieren. Interne Modelle und Prozesse sind regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sie nach wie vor in jeder Hinsicht auf das gegenwärtige Portfolio und die äußeren Rahmenbedingungen angewendet werden können. Außerdem hat die Bank eine Historie der größeren Veränderungen an dem Modell im Zeitablauf sowie die seit der letzten bankaufsichtlichen Überprüfung vorgenommenen Veränderungen am Modellentwicklungsprozess zu

dokumentieren. Wenn Veränderungen aufgrund der internen Überprüfungsstandards vorgenommen wurden, muß die Bank dokumentieren, daß die Veränderungen im Einklang mit den internen Modellüberprüfungsstandards stehen.

(b) Bei der Dokumentation ihrer internen Modelle sollten die Banken:

- einen ausführlichen Überblick über die Theorie, die Annahmen und/oder die mathematische und empirische Basis der Parameter, Variablen und Datenquelle(n) geben, die für die Schätzung des Modells verwendet werden.
- einen strengen statistischen Prozess (einschließlich Leistungsfähigkeitstests außerhalb des Beobachtungszeitraums (Out-of-Time) und außerhalb der Stichprobe (Out-of-Sample)) zur Validierung der Auswahl der erklärenden Variablen einführen; und
- die Bedingungen aufzeigen, unter denen das Modell keine aussagekräftigen Ergebnisse liefert.

(c) Wenn Näherungswerte verwendet und Zuordnungen von Positionen vorgenommen werden, müssen die Institute eine strenge Analyse dahingehend durchgeführt und dokumentiert haben, daß alle ausgewählten Näherungswerte und Zuordnungsverfahren für das Risiko der entsprechenden Beteiligungen hinreichend repräsentativ sind. Die Dokumentation sollte z. B. die relevanten Faktoren aufzeigen (u. a. Geschäftsbereiche, Bilanzmerkmale, geographische Lage, Unternehmensalter, Industriezweig und Unterzweig, Betriebsmerkmale), die bei der Zuordnung einzelner Anlagen zu Näherungswerten herangezogen wurden. Alles in allem müssen die Institute zeigen, daß die verwendeten Näherungswerte und Zuordnungen:

- in angemessener Weise mit der zugrunde liegenden Anlage oder dem Portfolio vergleichbar sind;
- unter Heranziehung der historischen ökonomischen und Marktbedingungen abgeleitet wurden, die für die zugrunde liegenden Anlagen relevant sind oder – wenn dies nicht der Fall ist – eine angemessene Anpassung vorgenommen wurde; und,
- robuste Schätzungen des potentiellen Risikos der zugrunde liegenden Anlage sind.

12. Offenlegungsanforderungen

500. Damit eine Bank für die Anwendung des IRB-Ansatzes in Frage kommt, muß sie die Offenlegungsanforderungen der Säule 3 erfüllen. Diese sind Mindestanforderungen für die Anwendung des IRB: Nichterfüllung macht Banken für eine Anwendung des jeweiligen IRB-Ansatzes untauglich.

IV. Kreditrisiko – Regelwerk zur Behandlung von Verbriefungen

A. Abgrenzung und Definition der Transaktionen, die unter die Grundregeln für Verbriefungen fallen

501. Banken müssen die Grundregeln für Verbriefungen zur Bestimmung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen auf alle Positionen anwenden, die aus

traditionellen oder synthetischen Verbriefungen oder vergleichbaren Konstruktionen mit für Verbriefungen typischen Elementen entstehen. Da Verbriefungen in vielen unterschiedlichen Arten strukturiert sein können, muß die Kapitalanforderung für eine Verbriefungsposition auf der Basis der wirtschaftlichen Substanz und weniger anhand der rechtlichen Form bestimmt werden. Ebenso werden die Aufseher eine Transaktion anhand ihrer ökonomischen Substanz bewerten, um zu beurteilen, ob sie für Zwecke der Bestimmung der Eigenkapitalanforderungen unter diese Grundregeln für die Behandlung von Verbriefungen fallen. Die Banken sind aufgefordert, mit ihren Aufsichtsbehörden Kontakt aufzunehmen, wenn sie sich nicht sicher sind, ob eine bestimmte Transaktion als Verbriefungstransaktion anzusehen ist. Zum Beispiel könnte eine Transaktion, die laufende Zahlungen aus einer Immobilie (z.B. Mieteinnahmen) beinhaltet, als Spezialfinanzierung angesehen werden.

502. Um eine *traditionelle Verbriefung* handelt es sich, wenn die Zahlungen aus einer zugrunde liegenden Gesamtheit von Krediten genutzt wird, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder Tranchen zu bedienen, die unterschiedliche Kreditrisikograde aufweisen. Die Zahlungen an die Investoren sind – im Gegensatz zu einer Schuldverschreibung, die eine Verbindlichkeit des Emittenten begründet - von der Entwicklung der jeweiligen zugrunde liegenden Forderungen abhängig. Die abgestuften/tranchierten Strukturen, die das Merkmal einer Verbriefung sind, unterscheiden sich von einer bevorrechtigten oder nachrangigen Schuldverschreibung dadurch, daß die nachgeordneten Tranchen (junior-tranches) Verluste in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Zahlungen an die höherrangigen Tranchen ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig strukturierten Emission ist der Begriff Nachrangigkeit maßgebend für die Reihenfolge, in der die einzelnen Tranchen im Fall der Liquidation bedient werden.

503. Eine *synthetische Verbriefung* ist eine Struktur mit mindestens zwei untereinander abgestuften Risikopositionen oder Tranchen, die unterschiedliche Risikograde aufweisen, wobei die Kreditrisiken aus den zugrunde liegenden Forderungen durch Kreditderivate mit (z. B. credit-linked notes) oder ohne Finanzierungsfunktion (z. B. credit default swaps) oder Garantien ganz oder teilweise übertragen werden, um das Kreditrisiko dieses Portfolios abzusichern. Dementsprechend ist das Risiko des Investors von der Entwicklung der zugrunde liegenden Forderungen abhängig.

504. Die Position einer Bank in einer Verbriefungstransaktion wird im folgenden als "Verbriefungsposition" (securitisation exposures) bezeichnet. Verbriefungspositionen können – ohne hierauf beschränkt zu sein – folgende Elemente enthalten: asset backed securities (Rechte an Forderungen verbrieften Wertpapieren), mortgage backed securities (Rechte an Hypothekarkredite verbrieften Wertpapieren), Credit Enhancements (Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität), Liquiditätslinien, Zins- oder Währungsswaps, Kreditderivate und teilweise Abdeckungen, wie in Absatz 169 beschrieben. Reservekonten – wie Barsicherheitskonten - , die von der ursprünglich kreditgebenden Bank als Aktivum ausgewiesen werden, müssen ebenfalls als Verbriefungsposition behandelt werden.

505. Die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Instrumente können – ohne hierauf beschränkt zu sein – folgende sein: Darlehen, Kreditzusagen, asset-backed und mortgage-backed securities, Unternehmensanleihen, Aktien und private Beteiligungen. Die zugrunde liegenden Positionen können eine oder mehrere Forderungen umfassen.

B. Definitionen

1. Verschiedene Funktionen von Banken innerhalb einer Verbriefungstransaktion

(i) Investierende Bank

506. Eine investierende Bank ist eine Institution, die nicht – wie in Absatz 507 erläutert - Originator, Sponsor oder Forderungsverwalter ist, und das wirtschaftliche Risiko aus den Verbriefungspositionen übernimmt.

(ii) Ursprünglich kreditgebende Bank (Originator)

507. Für Zwecke der Berechnung der risikogerechten Eigenkapitalunterlegung, gilt eine Bank bezüglich einer bestimmten Verbriefung als Originator, wenn sie eine der folgenden Kriterien erfüllt:

- (a) Die Bank ist direkt oder indirekt der ursprüngliche Inhaber von Positionen, die in die Verbriefung einbezogen werden, oder
- (b) die Bank agiert als Sponsor eines Asset-backed Commercial-Paper- (ABCP)-Programms oder ähnlicher Programme, die Positionen von Dritten ankaufen. Im Zusammenhang mit diesen Programmen, gilt eine Bank grundsätzlich als Sponsor und damit als Originator, wenn sie tatsächlich oder wirtschaftlich gesehen das Programm leitet oder administriert, Wertpapiere im Markt platziert, oder Liquidität und/oder Credit Enhancements bereitstellt.

2. Allgemeine Terminologie

(i) Clean-up-Call

508. Ein Clean-up-Call (Rückkauf-Option) ist eine Option, die den Originator oder den Forderungsverwalter (Servicer) ermächtigt, die Verbriefungspositionen (z. B. Asset-backed Securities) zurückzukaufen, bevor alle ausstehenden Forderungen zurückgezahlt wurden. Bei traditionellen Verbriefungen erfolgt dies im Allgemeinen durch Rückkauf der verbleibenden Verbriefungspositionen, falls der Restbetrag des Forderungspools oder der noch ausstehenden Wertpapiere unter einen bestimmten Grenzwert fällt. Bei synthetischen Verbriefungen kann der Clean-up-Call aus einer Klausel bestehen, die die Kreditbesicherung aufhebt.

(ii) Credit Enhancement (Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität)

509. Ein Credit Enhancement ist eine vertragliche Vereinbarung, bei der die Bank eine Verbriefungsposition zurückbehält oder übernimmt und (dadurch) wirtschaftlich gesehen bis zu einem bestimmten Ausmaß anderen Beteiligten an der Transaktion zusätzlichen Schutz vor Verlusten bietet. Solche Credit Enhancements können in verschiedenen Formen auftreten. Einige davon werden als Beispiele in den aufsichtlichen Leitlinien für Verbriefungen (Säule 2) aufgelistet.

(iii) Early Amortisation (Vorzeitige Rückzahlung)

510. Early-Amortisation-Klauseln beinhalten die Möglichkeit einer Rückzahlung der emittierten Wertpapiere an die Investoren vor Ablauf der ursprünglich festgelegten Laufzeit, sobald ein bestimmter Auslöser eintritt. Für Zwecke einer risikogerechten Kapitalberechnung wird zwischen controlled (kontrollierte Rückzahlung) und uncontrolled (unkontrollierte

Rückzahlung) Early-Amortisation-Klauseln unterschieden. Eine kontrollierte Early-Amortisation-Klausel muß die folgenden Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Bank muß über einen angemessenen Kapital-/Liquiditätsplan verfügen, um sicherzustellen, daß sie im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung über ausreichend Kapital und Liquidität verfügt.
- (b) Während der Laufzeit der Transaktion, einschließlich des Tilgungszeitraumes, erfolgt eine anteilige Aufteilung der Zinsen, Tilgungen, Kosten, Verluste und Verwertungserlöse basierend auf dem Monatsanfangs-Saldo der ausstehenden Forderungen.
- (c) Die Bank muß einen Rückzahlungs-Zeitraum festsetzen, der lang genug ist, so daß 90 % der zu Beginn des Early-Amortisation-Zeitraumes ausstehenden Forderungen zurückgezahlt werden können oder als ausgefallen anzusehen sind, und
- (d) das Tempo der Rückzahlung sollte nicht schneller sein als unter einer linearen Rückzahlung über die Zeit, die gemäß (c) vorgesehen ist.

511. Eine Early-Amortisation-Klausel, die die Bedingungen für eine kontrollierte vorzeitige Beendigung nicht erfüllt, wird wie eine unkontrollierte vorzeitige Beendigungsklausel behandelt.

(iv) *Excess Spread (Reservekonto)*

512. Excess Spread wird definiert als Brutto-Zinsspanne sowie andere Einnahmen, die vom Trust (Treuhand) oder der Zweckgesellschaft (SPE, definiert in Abschnitt 514) vereinnahmt werden, abzüglich der zu zahlenden Zinsen, Gebühren für Dienstleistungen, Abschreibungen und anderer vorrangig zu bedienender Kosten des Treuhänders oder der Zweckgesellschaft.

(v) *Implicit Support (stillschweigende Unterstützung)*

513. Eine stillschweigende Unterstützung liegt vor, wenn eine Institution einer Verbriefung Unterstützung gewährt, die über die vorher festgelegten vertraglichen Verpflichtungen hinausgeht.

(vi) *Zweckgesellschaft (Special Purpose Entity, SPE)*

514. Eine Zweckgesellschaft ist ein Unternehmen, Treuhänder oder eine andere Einheit, die für einen bestimmten Zweck errichtet wurde, deren Aktivitäten allein auf den Auftrag der Zweckgesellschaft begrenzt sind und deren Struktur darauf abzielt, die Zweckgesellschaft vom Ausfallrisiko des Originators oder des Verkäufers der Positionen zu trennen. Zweckgesellschaften werden in der Regel als Finanzierungsvehikel benutzt, indem Forderungen an ein Treuhandvermögen oder eine ähnliche Einheit verkauft und bar oder durch Übertragung anderer Vermögenswerte bezahlt werden, die durch von dem Treuhandvermögen emittierte Schuldverschreibungen finanziert werden.

C. Operationelle Anforderungen für eine Anerkennung des Risikotransfers

515. Die folgenden operationellen Anforderungen gelten sowohl für den Standardansatz als auch für die IRB-Ansätze innerhalb der Regelungen für Verbriefungen.

1. Operationelle Anforderungen für traditionelle Verbriefungen

516. Die ursprünglich kreditgebende Bank (Originator) kann verbrieftete Forderungen nur dann von der Eigenkapitalunterlegung ausnehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden. Banken, die diese Bedingungen erfüllen, müssen jedoch weiterhin für die zurückbehaltenen Verbriefungspositionen aufsichtliches Kapital vorhalten.

- (a) Ein signifikanter Teil der Kreditrisiken bezüglich der verbrieften Forderungen ist auf Dritte übertragen worden.
- (b) Die übertragende Bank behält keine effektive oder indirekte Kontrolle über die übertragenden Forderungen. Die Forderungen werden rechtlich isoliert (z. B. durch Verkauf der Forderungen oder durch Unterbeteiligung (subparticipation)). Das heißt, daß von der abgebenden Bank und ihren Gläubigern selbst im Insolvenz- oder Vergleichsfall auf die Forderungen nicht zurückgegriffen werden kann. Die Einhaltung dieser Bedingung muß durch ein Rechtsgutachten eines qualifizierten Rechtsberaters gestützt werden;
- (c) Die emittierten Wertpapiere begründen keine Verbindlichkeiten der übertragenden Bank. Daher haben die Investoren durch den Kauf der Wertpapiere lediglich Anspruch auf den zugrunde liegenden Forderungspool;
- (d) Der Erwerber der Forderungen ist eine Zweckgesellschaft (SPE), und die Inhaber der damit verbundenen Rechte können diese Rechte ohne Einschränkung verpfänden oder veräußern;
- (e) Es wird festgelegt, daß die verkaufende Bank dann die effektive oder indirekte Kontrolle über die übertragenden Forderungen behält, wenn sie: (i) das Recht hat, die Positionen von der übernehmenden Gesellschaft zurückzukaufen, um dadurch Gewinne zu realisieren, oder wenn sie (ii) verpflichtet ist, das Risiko der übertragenen Forderungen zu behalten. Die Beibehaltung der Forderungsverwaltung durch die verkaufende Bank begründet nicht unbedingt eine indirekte Kontrolle über die Positionen.
- (f) Clean-up-Calls müssen die in Abschnitt 518 definierten Anforderungen erfüllen, und
- (g) die Verbriefung enthält keine Klauseln, die (i) den Originator verpflichten, die zugrunde liegenden Forderungen systematisch auszutauschen, so daß sich der gewichtete Durchschnitt der Kreditqualität verbessert, es sei denn, dies erfolgt durch den Verkauf der Forderungen an unabhängige und nicht gesellschaftsrechtlich verbundene Dritte zu Marktpreisen, die (ii) eine Erhöhung der zurückbehaltenen First-Loss-Position oder des Credit Enhancement nach Beginn der Transaktion durch den Originator erlauben, oder die (iii) die Erträge anderer Parteien als des Originators, wie Investoren und Bereitsteller von Credit Enhancements, bei einer Verschlechterung der Kreditqualität des Forderungspools erhöhen.

2. Operationelle Anforderungen für synthetische Verbriefungen

517. Bei synthetischen Verbriefungen können Kreditrisikominderungstechniken (z. B. Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate) zur Absicherung des zugrunde liegenden Forderungspools für eine risikogerechte Kapitalberechnung anerkannt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- (a) Die Kreditrisikominderungen müssen den Anforderungen des Abschnitts II B entsprechen.

- (b) Die anererkennungsfähigen Sicherheiten sind auf die in den Absätzen 116 und 117 genannten beschränkt.
- (c) Anerkennungsfähige Garanten sind auf Garanten beschränkt, die in Absatz 142 definiert sind. Die Banken können keine Zweckgesellschaften als Garanten für Verbriefungen berücksichtigen.
- (d) Banken müssen signifikante Teile des Kreditrisikos aus dem zugrunde liegenden Forderungspool auf Dritte übertragen.
- (e) Die Instrumente, mit denen das Kreditrisiko übertragen wird, dürfen keine Regeln oder Bedingungen enthalten, die den Umfang des übertragenen Risikos einschränken. Hierzu zählen:
 - Klauseln, die die Kreditbesicherung oder den Kreditrisikotransfer wesentlich einschränken (z. B. bedeutende Materialitätsschwellen, unterhalb derer keine Kreditbesicherung ausgelöst wird, auch wenn ein Kreditausfall eintritt oder solche die eine Beendigung der Besicherung aufgrund einer Verschlechterung der Kreditqualität der zugrunde liegenden Forderungen zulassen);
 - Klauseln, die vom Originator verlangen, die zugrunde liegenden Forderungen auszutauschen, so daß sich der gewichtete Durchschnitt der Kreditqualität verbessert;
 - Klauseln, die die Kosten der Bank für die Kreditbesicherung aufgrund einer Verschlechterung der Poolqualität erhöhen;
 - Klauseln, die die Erträge anderer Parteien als des Originators, wie Investoren und Bereitsteller von Credit Enhancements, bei einer Verschlechterung der Kreditqualität des Forderungspools erhöhen, und
 - Klauseln, die eine Erhöhung der zurückbehaltenen First-Loss-Position oder des durch den Originator bereitgestellten Credit Enhancements nach Beginn der Transaktion ermöglichen.
- (f) Die Durchsetzbarkeit der Verträge unter allen relevanten Rechtsordnungen muß durch ein Rechtsgutachten eines qualifizierten Rechtsberaters bestätigt werden.
- (g) Clean-Up-Calls müssen die in Abschnitt 518 definierten Anforderungen erfüllen.

3. Operationelle Anforderungen und Behandlung von Clean-up-Calls (Rückkauf-Optionen)

518. Ein Clean-up-Call, der nicht alle der nachfolgenden Anforderungen erfüllt, wird für Zwecke der Berechnung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen nach Maßgabe der in Absatz 520 niedergelegten Kriterien behandelt. Eine Eigenkapitalunterlegung ist nicht erforderlich, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: (1) seine Ausübung darf weder materiell noch formell verbindlich sein, sondern allein im Ermessen des Originators stehen; (2) er darf nicht geeignet sein, eine Zuweisung von Verlusten zu vermeiden, die andernfalls zu Lasten von durch Investoren übernommene Credit Enhancements oder gehaltene Positionen aufgefangen würden. Er darf auch nicht in anderer Weise strukturiert werden mit dem Ziel, Credit Enhancements bereit zu stellen; und (3) er darf frühestens ausübbar sein, wenn nur noch 10 % oder weniger des ursprünglichen Wertes der zugrundeliegenden Forderungen oder des Referenzportfolios verblieben ist.

519. Wenn festgestellt wird, daß ein Clean-up-Call, sofern er ausgeübt wurde, als Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität diente, wird diese Transaktion als implizite

Unterstützung der Bank angesehen und in Übereinstimmung mit den aufsichtlichen Leitlinien zu den Verbriefungstransaktionen behandelt.

520. Ein Clean-up-Call, der nicht sämtliche in Abschnitt 518 genannten Kriterien erfüllt, führt zu einer Kapitalunterlegung. Für eine traditionelle Verbriefung bedeutet dies, daß die zugrunde liegenden Forderungen so behandelt werden, als wären sie nicht verbrieft. Bei einer synthetischen Verbriefung muß die Bank für den gesamten Betrag der Verbriefungspositionen Eigenkapital in einer Höhe vorhalten, als würden die Positionen nicht von einer Besicherung profitieren.

D. Behandlung von Verbriefungspositionen

1. Mindestkapitalanforderungen

521. Banken sind verpflichtet, für alle ihre Verbriefungspositionen entsprechend der nachstehenden Abschnitte Kapital vorzuhalten, einschließlich der Positionen, die aus der Bereitstellung von Kreditrisikominderung für eine Verbriefungstransaktion, aus Investitionen in Asset-Backed-Wertpapiere, aus der Zurückbehaltung einer nachgeordneten Tranche und aus der Bereitstellung einer Liquiditätsfazilität oder eines Credit Enhancement entstehen. Zurückgekaufte Verbriefungspositionen werden wie zurückbehaltene Verbriefungspositionen behandelt.

(i) Abzug

522. Ist eine Bank verpflichtet, eine Verbriefungsposition vom aufsichtlichen Kapital abzuziehen, wird der Abzug mit einer Ausnahme zu 50 % vom Kernkapital und zu 50 % vom Ergänzungskapital vorgenommen.

523. Banken sind verpflichtet, jedes kapitalisierte und in der Bilanz aktivierte und als regulatorisches Kapital anerkannte zukünftige Margeneinkommen (z. B. aus isoliert gehandelten Zinsforderungen) vom Kernkapital abzuziehen. Solche Positionen werden im Rahmen der Verbriefungsregeln als „capitalized assets“ (aktivierte künftige Erträge / kapitalisierte Aktiva) bezeichnet.

(ii) Implizite Unterstützung (Implicit Support)

524. Falls eine Bank für eine Verbriefung implizite Unterstützung gewährt, ist sie verpflichtet, zumindest für alle mit dieser Verbriefungstransaktion verbundenen Forderungen Kapital in einer Weise vorzuhalten, als wenn sie nicht verbrieft worden wären. Zusätzlich muß die Bank veröffentlichen, daß sie (a) nicht vertraglich vereinbarte Unterstützung gewährt hat und (b) welche Kapitalauswirkungen sich hieraus ergeben.

2. Operationelle Anforderungen für die Nutzung externer Ratings

525. Die folgenden operationellen Anforderungen für externe Ratings beziehen sich sowohl auf den Standard- als auch die IRB-Ansätze der Grundregeln für Verbriefungen:

- (a) Um für Risikogewichtungszwecke anerkannt zu werden, muß das externe Rating die Gesamt-Kreditrisikoposition der Bank unter Berücksichtigung aller ihr geschuldeten Zahlungen einbeziehen und widerspiegeln. Ein Beispiel: Wenn eine Bank Ansprüche sowohl auf die Zahlung von Zinsen als auch auf die Rückzahlung des

Kreditbetrages hat, muß das Rating sowohl das Kreditrisiko für die fristgerechte Kapitalrückzahlung als auch für die fristgerechten Zinszahlungen einbeziehen.

- (b) Das externe Rating muß – abgesehen von der folgenden Ausnahme - von einer qualifizierten Ratingagentur (ECAI), die von der nationalen Bankenaufsicht anerkannt worden ist, vorgenommen worden sein (Zulassung gemäß der Absätze 60–78). Im Gegensatz zum dritten Gliederungspunkt in Absatz 61 müssen die anerkannten Ratings öffentlich zugänglich sein, d. h., daß die Ratingergebnisse in einer allgemein zugänglichen Form veröffentlicht werden und in die Übergangsmatrix der Ratingagentur integriert sind. Entsprechend werden Ratings für Verbriefungen, die nur für in- und ausländische Institutionen mit berechtigtem Interesse bzw. nur unter vergleichbaren Bedingungen zugänglich sind, nicht als qualifiziert anerkannt. „Private Ratings“ erfüllen die Bedingung ebenfalls nicht, auch wenn sie allen Beteiligten der Transaktion zur Verfügung stehen.
- (c) Qualifizierte Ratingagenturen müssen über eine ausgewiesene Expertise bei Verbriefungen, z.B. bewiesen durch eine starke Marktakzeptanz, verfügen.
- (d) Die Banken müssen externe Ratings von qualifizierten Ratingagenturen für eine Verbriefung bestimmter Forderungsarten einheitlich benutzen. Ferner dürfen sie nicht ein externes Rating einer Agentur für eine oder mehrere Tranchen und ein Rating einer anderen Agentur für andere Tranchen innerhalb derselben Verbriefungsstruktur verwenden. Es ist dabei unerheblich, ob diese Tranchen durch die erste Ratingagentur geratet wurden oder nicht oder ob es sich um gekaufte oder zurückbehaltene Tranchen handelt.
- (e) In den Fällen, in denen Ratings von verschiedenen qualifizierten Ratingagenturen mit unterschiedlichen Urteilen für dieselbe Verbriefungsposition vorliegen, ist gemäß der Absätze 66–68 zu verfahren.
- (f) Sofern einer Zweckgesellschaft einer Struktur eine Kreditrisikominderung von einer Adresse unmittelbar zur Verfügung gestellt wird, die mit A – oder besser geratet ist, und dies in dem externen Rating der Verbriefungsposition zum Ausdruck kommt, kann das Risikogewicht angesetzt werden, das dieser Risikoeinstufung entspricht. Um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden, wird diese Besicherung nicht ein weiteres Mal als Kreditrisikominderung anerkannt. Falls die Adresse, die die Kreditrisikominderung zur Verfügung stellt, schlechter als A – geratet ist, ist die entsprechend gesicherte Verbriefungsposition als ungeratet einzustufen.
- (g) In den Fällen, in denen die Kreditrisikominderung nicht einer Zweckgesellschaft, sondern innerhalb einer bestimmten Struktur einer spezifizierbaren Verbriefungsposition zugeordnet ist (z. B. einer ABS-Tranche), muß die Bank die Position wie eine ungeratete Position behandeln und die in Abschnitt II. B oder III. niedergelegten Verfahren anwenden, um die Besicherungswirkung zu berücksichtigen.

3. Standardansatz für Verbriefungen

(i) Anwendungsbereich

526. Banken, die für das Kreditrisiko der zugrunde liegenden verbrieften Forderungen den Standardansatz wählen, müssen auch den Standardansatz für Verbriefungen anwenden.

(ii) *Risikogewichte*

527. Der risikogewichtete Betrag einer Verbriefungsposition wird berechnet durch Multiplikation der Position mit dem Risikogewicht entsprechend der folgenden Tabelle. Für außerbilanzielle Geschäfte müssen Banken einen Kreditkonversionsfaktor anwenden und den resultierenden Kreditäquivalenzbetrag risikogewichten. Für Positionen mit langfristigen Ratingurteilen von B+ und schlechter sowie für nicht geratete Positionen muß – wie in Absatz 522 definiert - ein Kapitalabzug vorgenommen werden. Ebenso müssen Positionen mit kurzfristigen Ratingurteilen, die nicht mindestens auf A-1/P-1-, A-2/P-2-, A-3/P-3 lauten sowie nicht geratete Positionen vom Kapital abgezogen werden.

528. Die Eigenkapitalanforderungen für Positionen, die vom Originator zurückbehalten werden, für Liquiditätsfazilitäten, für Positionen mit anerkannter Kreditrisikominderung und für Verbriefungen von revolvingierenden Forderungen sind separat zu ermitteln. Clean-up-Calls werden in den Absätzen 518–520 behandelt.

Langfristige Ratingkategorien⁸⁶

Externes Ratingurteil	AAA bis AA-	A+ bis A-	BBB+ bis BBB-	BB+ bis BB-	B+ und schlechter oder nicht geratet
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	350 %	Kapitalabzug

Kurzfristige Ratingkategorien

Externes Ratingurteil	A-1/P-1	A-2/P-2	A-3/P-3	Alle anderen Ratingurteile oder nicht geratet
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	Kapitalabzug

Investoren dürfen auf Ratings schlechter als „investment grade“ abstellen.

529. Nur Investoren dürfen, im Gegensatz zu Originatoren, BB+ bis BB- entsprechende externe Ratings für die Risikogewichtung von Verbriefungspositionen berücksichtigen.

Originatoren müssen Positionen unterhalb „investment grade“ abziehen

530. Ursprünglich kreditgebende Banken (gemäß Absatz 507) müssen alle zurückbehaltenen Verbriefungspositionen mit einem Rating unterhalb „investment grade“ (z.B. BBB-) vom Kapital abziehen.

(iii) *Ausnahmen von der grundsätzlichen Behandlung nicht gerateter Verbriefungspositionen*

531. Wie in der o. g. Tabelle gezeigt, werden nicht geratete Verbriefungspositionen grundsätzlich vom Kapital abgezogen. Eine Ausnahmeregelung gilt für (a) höchstrangige

⁸⁶ Die Ratingbezeichnungen in den folgenden Tabellen sind beispielhaft und drücken deshalb keine Präferenz oder Anerkennung eines bestimmten externen Ratingsystems aus.

Verbriefungspositionen, und (b) für Second-Loss- oder besser gestellte Positionen in ABCP-Programmen, die die Anforderungen in Absatz 534 erfüllen.

(a) Behandlung von nicht gerateten höchstrangigen Verbriefungspositionen

532. Falls die höchstrangige Position einer traditionellen oder synthetischen Verbriefung nicht geratet ist, kann eine Bank, die diese Position hält oder für diese garantiert, die Transparenzmethode (look-through treatment) anwenden. Voraussetzung ist, daß die Zusammensetzung des Forderungspools jederzeit bekannt ist. Die Banken sind nicht verpflichtet, Zins- oder Währungs-Swaps zu berücksichtigen, um zu bestimmen, ob eine Position für Zwecke der Anwendung der "Durchschaumethode" eine höchstrangige Verbriefungsposition ist.

533. Bei der Transparenzmethode erhält die nicht geratete höchstrangige Position das durchschnittliche Risikogewicht der im zugrunde liegenden Pool enthaltenen Forderungen vorbehaltlich einer aufsichtlichen Überprüfung. Ist die Bank nicht in der Lage, die Risikogewichte der im Pool enthaltenen Forderung(en) zu bestimmen, muß die nicht geratete Position vom Kapital abgezogen werden.

(b) Behandlung von Second-Loss- oder besser gestellten Positionen in ABCP-Programmen

534. Ein Kapitalabzug ist nicht erforderlich für nicht geratete, von Sponsoren den ABCP-Programmen zur Verfügung gestellte, Verbriefungspositionen. Sie müssen dazu folgende Bedingungen erfüllen:

- (a) Die Position ist wirtschaftlich in einer Second-Loss- oder besseren Position. Zusätzlich muß die First-Loss-Position eine bedeutende Kreditbesicherung für die Second-Loss-Position darstellen.
- (b) Das zugehörige Kreditrisiko muß einer Einstufung als „investment grade“ oder besser entsprechen, und
- (c) Die Institution, die die nicht geratete Position hält, darf die First-Loss-Position nicht zurückbehalten oder übernehmen.

535. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, wenden Banken das höhere der beiden Risikogewichte von (i) 100 % oder (ii) dem höchsten Risikogewicht der einzelnen zugrunde liegenden Forderungen, auf die sich die Fazilität bezieht, an.

(c) Risikogewichte für anerkannte Liquiditätsfazilitäten

536. Für Liquiditätsfazilitäten, die den Kriterien des Absatzes 538 entsprechen, ist das Risikogewicht des Kreditäquivalenzbetrages gleich dem höchsten Risikogewicht der einzelnen Positionen, die durch die anerkannte Liquiditätsfazilität gedeckt werden.

(iv) Kreditkonversionsfaktoren für außerbilanzielle Geschäfte

537. Für die Kapitalberechnung müssen die Banken entscheiden, ob – entsprechend den unten genannten Kriterien – ein außerbilanzielles Geschäft als „anerkannte Liquiditätsfazilität“ oder als Barvorschuss des Forderungsverwalters (servicer) eingestuft werden kann. Für eine risikogerechte Kapitalberechnung erhalten alle anderen außerbilanziellen Verbriefungspositionen einen Kreditkonversionsfaktor von 100 %.

(a) *Anerkannte Liquiditätsfazilitäten*

538. Banken dürfen außerbilanzielle Verbriefungspositionen wie anerkannte Liquiditätsfazilitäten behandeln, wenn folgende Mindestanforderungen erfüllt sind:

- (a) Die Dokumentation der Fazilität muß eindeutig die Umstände festlegen und begrenzen, unter denen sie in Anspruch genommen werden kann. Insbesondere darf die Fazilität nicht verwendet werden, um – zum Zeitpunkt der Ziehung – Kreditunterstützung zu gewähren, indem sie bereits eingetretene Verluste abdeckt (z. B. Erwerb von Forderungen oberhalb des Marktwertes). Sie darf auch nicht so strukturiert sein, daß die Ziehung gewiss ist (worauf regelmäßige oder fortlaufende Ziehungen hindeuten);
- (b) die Fazilität muß einen Qualitätstest der Aktiva enthalten, um auszuschließen, daß sie in Anspruch genommen wird, um im Sinne der Absätze 414 bis 419 als ausgefallen geltende Kredite abzudecken;
- (c) die Fazilität kann nicht in Anspruch genommen werden, nachdem alle verfügbaren (z.B. transaktionsspezifischen und programmweiten) Credit Enhancements, von denen die Liquiditätsfazilität profitiert, aufgebraucht sind;
- (d) aus Inanspruchnahmen der Fazilität entstandene Positionen (d.h. neu hinzu genommene Aktiva nach Maßgabe einer Kaufvereinbarung oder Herauslegungen unter einer Kreditvereinbarung) dürfen weder nachrangig noch Gegenstand einer Stundungsvereinbarung oder eines Verzichts sein; und
- (e) entweder müssen Inanspruchnahmen der Linie zu einer Reduzierung des Betrages, der gezogen werden kann, führen oder die Fazilität muß dann vorzeitig beendet werden, wenn es im zugrunde liegenden Pool zu einem Ausfall im Sinne des IRB-Ansatzes kommt, oder wenn die Qualität des Pools unter "investment grade" fällt.

539. Wenn diese Bedingungen erfüllt sind, darf die Bank einen Konversionsfaktor von 20 % auf den Betrag der anerkannten Liquiditätsfazilität anwenden, sofern die Ursprungslaufzeit kleiner oder gleich einem Jahr ist. Hat die Fazilität eine Ursprungslaufzeit über einem Jahr, ist sie mit einem Konversionsfaktor von 50 % anzurechnen.

(b) *Anerkannte Liquiditätsfazilitäten für Marktstörungen*

540. Banken dürfen einen Konversionsfaktor von 0 % für Liquiditätsfazilitäten verwenden, die ausschließlich für den Fall allgemeiner Marktstörungen bereitgestellt werden (z. B. wenn ein Kapitalmarktinstrument – gleich zu welchem Preis – nicht mehr emittiert werden kann). Hierzu müssen die Bedingungen in Absatz 538 erfüllt werden. Zusätzlich müssen die von der Bank bei einer allgemeinen Marktstörung weitergeleiteten Mittel zur Auszahlung an die Inhaber der Kapitalmarktinstrumente (z. B. Commercial Paper) durch die zugrunde liegenden Forderungen abgesichert werden. Außerdem müssen die Mittel mit Ansprüchen der Inhaber der Kapitalmarktpapiere mindestens gleichrangig sein.

(c) *Anerkannte Barvorschüsse (cash advances) des Forderungsverwalters*

541. Nach nationalem Ermessen und wenn vertraglich vereinbart darf der Forderungsverwalter Mittel vorschießen, um ununterbrochene Zahlungsströme an die Investoren sicherzustellen. Dies gilt, solange der Forderungsverwalter eine volle Erstattung erhält und dieses Recht anderen Ansprüchen an die Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool im Rang vorgeht. Nach nationalem Ermessen können solche Vorschüsse des Forderungsverwalters, die ohne vorherige Ankündigung bedingungslos gekündigt werden können, mit einem Konversionsfaktor von 0 % angerechnet werden.

(v) *Anerkennung von Kreditrisikominderungen*

542. Die folgenden Regelungen gelten für Banken, die eine Kreditrisikominderung für eine Verbriefungsposition erworben haben. Kreditrisikominderungen beinhalten Garantien, Kreditderivate, Sicherheiten und bilanzielles Netting (On-Balance-Sheet-Netting). Unter Sicherheiten werden in diesem Zusammenhang solche verstanden, die das Kreditrisiko einer Verbriefungsposition absichern und nicht die einer Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Forderungen.

543. Wenn eine andere als die ursprünglich kreditgebende Bank (Originator) Kreditabsicherungen bereitstellt, muß sie wie ein Investor Kapital für die besicherte Position vorhalten. Falls eine Bank für ein nicht geratetes Credit Enhancement eine Absicherung übernimmt, muß sie die gewährte Kreditabsicherung behandeln, als wenn sie das nicht geratete Credit Enhancement direkt übernommen hätte.

(a) *Sicherheiten*

544. Anerkannte Sicherheiten sind auf die im Standardansatz für Kreditrisikominderung zugelassenen begrenzt (Absätze 116 und 117). Von Zweckgesellschaften verpfändete Sicherheiten können anerkannt werden.

(b) *Garantien und Kreditderivate*

545. Kreditabsicherungen, die durch die in Absatz 165 genannten Einheiten bereitgestellt werden, dürfen anerkannt werden. Zweckgesellschaften können nicht als Garanten anerkannt werden.

546. Wenn Garantien oder Kreditderivate die Mindestanforderungen der Absätze 160–164 erfüllen, können Banken die Kreditrisikominderung bei der Kapitalberechnung für Verbriefungspositionen berücksichtigen.

547. Kapitalanforderungen für den garantierten/abgesicherten Teil werden entsprechend den Kreditrisikominderungstechniken (CRM) im Standardansatz (Absätze 166–171) berechnet.

(c) *Laufzeitinkongruenzen*

548. Zur Festsetzung von aufsichtlichem Kapital für eine Laufzeitinkongruenz wird die Kapitalanforderung gemäß der Absätze 172–174 berechnet. Wenn die in dem zugrunde liegenden Pool enthaltenen Forderungen unterschiedliche Laufzeiten haben, ist die längste dieser Laufzeiten als Laufzeit für den Pool anzusetzen.

549. Laufzeitinkongruenzen können im Zusammenhang mit synthetischen Verbriefungen auftreten, wenn z. B. eine Bank ein Kreditderivat zur Übertragung des Kreditrisikos eines bestimmten Pools von Aktiva auf Dritte nutzt. Mit Fälligkeit der Kreditderivate endet die Transaktion. Von daher kann die effektive Laufzeit der Tranchen aus synthetischen Verbriefung von der Laufzeit der zugrunde liegenden Forderungen abweichen. Originatoren von synthetischen Transaktionen müssen solche Laufzeitinkongruenzen wie folgt behandeln. Die Bank muß alle zurückbehaltenen Positionen, die nicht geratet sind oder die ein Rating unterhalb „investment grade“ haben, vom Kapital abziehen. Bei allen anderen Verbriefungspositionen werden Laufzeitinkongruenzen gemäß der Absätze 172–174 behandelt.

(vi) *Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln*

Anwendungsbereich

550. Wie unten näher ausgeführt ist ein Originator verpflichtet, Eigenkapital für alle oder einen Teil der Investorenansprüche aus einer Verbriefung vorzuhalten, wenn:

- (a) er Forderungen in eine Struktur verkauft, die eine Early-Amortisation-Klausel enthält; und
- (b) es sich um revolvingende Forderungen handelt. Diese umfassen Forderungen, die es dem Schuldner gestatten, den in Anspruch genommenen Betrag und die Rückzahlungen innerhalb eines vereinbarten Limits frei zu variieren (z. B. Kreditkartenforderungen und Kreditlinien für Unternehmen).

551. Die Eigenkapitalanforderung sollte die Art der Bedingungen berücksichtigen, die eine vorzeitige Beendigung auslösen.

552. Bei Verbriefungsstrukturen, bei denen der zugrunde liegende Forderungspool aus revolvingenden und befristeten Forderungen besteht, muß die Bank die relevante Early-Amortisation-Behandlung (siehe Absätze 556–566) auf den Teil des zugrunde liegenden Pools anwenden, der die revolvingenden Positionen enthält.

553. Die Banken sind in den folgenden Fällen nicht verpflichtet, Kapital für vorzeitige Beendigungen vorzuhalten:

- (a) Auffüllungsstrukturen (replenishment structures), bei denen die zugrunde liegenden Forderungen nicht revolvingend sind und die vorzeitige Beendigung der Struktur die Möglichkeit der Bank beendet, neue Forderungen nachzufüllen, sind von dieser Regelung nicht betroffen und erhalten keine zusätzliche Kapitalanforderung bei der Early-Amortisation-Behandlung; oder
- (b) Transaktionen mit revolvingenden Krediten, die Early-Amortisation-Klauseln enthalten, um die Struktur einer befristeten Transaktion abzubilden (d.h. wenn das Risiko der zugrunde liegenden Fazilität nicht auf den Originator zurückfällt), sind ebenso von dieser Behandlung ausgeschlossen. Auch Strukturen, bei denen eine Bank eine oder mehrere Kreditlinien verbrieft, bei denen die Investoren auch nach Eintritt eines vorzeitigen Rückzahlungsereignisses den zukünftigen Inanspruchnahmen der Kreditnehmer voll ausgesetzt sind, sind von der Early-Amortisation-Behandlung ausgenommen.

Maximale Kapitalanforderung

554. Für eine Bank, die die Early-Amortisation-Behandlung anwenden muß, ist die Gesamtkapitalanforderung für alle ihre Positionen nach oben hin begrenzt („Cap“). Diese Obergrenze entspricht dem größeren Betrag von (i) der Kapitalanforderung für zurückbehaltene Verbriefungspositionen, oder (ii) der Kapitalanforderung, die berechnet würde, wenn die Forderungen nicht verbrieft worden wären. Kapitalabzüge für „capitalized assets“, wie z. B. zukünftige Margeneinkommen (future margin income), werden – wenn überhaupt vorhanden – außerhalb dieser Obergrenze behandelt.

Technische Einzelheiten

555. Das vom Originator auf die Investorenansprüche vorzuhaltende Eigenkapital ist das Produkt von (a) dem Nominalbetrag der Investorenansprüche, (b) dem angemessenen Kreditkonversionsfaktor (wie unten beschrieben), und (c) dem adäquaten Risikogewicht für die zugrunde liegenden Forderungsart, das verwendet würde, wenn die Kredite nicht

verbrieft worden wären. Wie weiter unter erläutert, hängt der Kreditkonversionsfaktor davon ab, ob die vorzeitige Rückzahlung an die Investoren kontrolliert (controlled) oder unkontrolliert (uncontrolled) erfolgt. Er differiert auch in Abhängigkeit davon, ob es sich bei den verbrieften Forderungen um jederzeit kündbare (uncommitted) Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) oder um andere Kreditlinien (z. B. Kontokorrentkredite für Unternehmen) handelt. Die „jederzeit kündbaren“ Kreditlinien müssen ohne Ankündigung und ohne Bedingung kündbar sein.

(vii) *Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln*

556. Eine Early-Amortisation-Klausel wird als kontrolliert bezeichnet, wenn sie der Definition in Absatz 510 entspricht.

Jederzeit kündbare Retailkredite

557. Bei jederzeit kündbaren Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) in Verbriefungstransaktionen mit kontrollierten Early-Amortisation-Klausel müssen Banken den 3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses (excess spread) – wie in Absatz 512 spezifiziert- mit den zwei folgenden, nachstehend erläuterten Referenz-Niveaus vergleichen:

- Den Punkt, an dem die Bank den Zinsüberschuss in der Verbriefungstransaktion belassen muß, da die Struktur dies wirtschaftlich erfordert; und
- Der Stand des Zinsüberschusses, bei dem eine vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird.

558. In den Fällen, in denen eine Transaktion kein Rückbehalt des Zinsüberschusses vorsieht, wird das erste Referenz-Niveau mit einem Wert von 4,5 %-Punkten oberhalb desjenigen Standes des Zinsüberschusses angenommen, bei der die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird.

559. Die Bank muß die Differenz zwischen den beiden beschriebenen Punkten in vier gleiche Segmente aufteilen. Ist der Grenzwert für den Rückbehalt des Zinsüberschusses z. B. 4,5 % und ist der Auslöser für die vorzeitige Rückzahlung (early amortisation trigger) 0 %, dann werden die 4,5 % in vier gleiche Segmente von jeweils 112,5 Basispunkte aufgeteilt. Die folgenden Kreditkonversionsfaktoren, basierend auf einer beispielhaften Segmentaufteilung, werden angewendet.

Kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln

	Jederzeit kündbar	Nicht jederzeit kündbar
Retail-kreditlinien	<p>3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses Kreditkonversionsfaktor (CCF)</p> <p>450 Basispunkte (bp) oder mehr 0 % CCF</p> <p>weniger als 450 bp bis 337,5 bp 1 % CCF</p> <p>weniger als 337,5 bp bis 225 bp 2 % CCF</p> <p>weniger als 225 bp bis 112,5 bp</p>	90 % CCF

	20 % CCF weniger als 112,5 bp 40 % CCF	
Andere als Retail-kreditlinien	90 % CCF	90 % CCF

560. Die Banken sind verpflichtet, die vorstehend dargelegten Konversionsfaktoren für kontrollierte Rückzahlungsmechanismen auf die Investorenansprüche (z.B. Kreditkartenforderungen), die in Absatz 555 näher umschrieben sind, anzuwenden.

Andere Kredite

561. Bei allen anderen verbrieften revolvingenden Forderungen (d.h. alle verbindlich zugesagten Kredite und alle Nicht-Retailkredite) mit kontrolliertem vorzeitigem Rückzahlungsmechanismus werden die verbrieften Forderungen mit einem Kreditkonversionsfaktor von 90 % angerechnet.

(viii) Bestimmung der Kreditkonversionsfaktoren für nicht-kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln

562. Vorzeitige Rückzahlungsklauseln, die nicht die Bedingungen für kontrollierte Rückzahlungsmechanismen nach Maßgabe des Absatzes 510 erfüllen, werden als nicht kontrolliert betrachtet und damit wie folgt behandelt.

Jederzeit kündbare Retailkredite (uncommitted retail exposures)

563. Bei jederzeit kündbaren Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) in Verbriefungstransaktionen mit nicht kontrollierten Early-Amortisation-Klauseln, müssen Banken den 3-Monats-Durchschnitt der folgenden zwei Referenzstände des Zinsüberschusses vergleichen[⊗]:

- Den Punkt, an dem die Bank den Zinsüberschuss in der Verbriefungstransaktion belassen muß, wenn die Struktur dies wirtschaftlich erfordert; und
- die Höhe des Zinsüberschusses, bei dem eine vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird.

564. In den Fällen, in denen eine Transaktion keinen Rückbehalt des Zinsüberschusses vorsieht, wird der Rückbehalt erstmalig bei einem Wert von 4,5 %-Punkten oberhalb desjenigen Standes des Zinsüberschusses bewirkt, bei dem die vorzeitige Rückzahlung ausgelöst wird.

565. Die Bank muß die Differenz zwischen den beiden beschriebenen Punkten in vier gleiche Segmente aufteilen. Ist der Grenzwert für den Rückbehalt des Zinsüberschusses

[⊗] Anmerkung des Übersetzers: Diese Formulierung im Originaltext ist inhaltlich irreführend und wird im endgültigen Akkord berichtigt werden. Die richtige Formulierung müsste in Analogie zu Absatz 557 wie folgt lauten: "Bei jederzeit kündbaren Retailkreditlinien (z. B. Kreditkartenforderungen) in Verbriefungstransaktionen mit nicht kontrollierten Early-Amortisation-Klauseln müssen Banken den 3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses mit den zwei folgenden, nachstehend erläuterten Referenz-Niveaus vergleichen."

z. B. 4,5 % und ist der Auslöser für die vorzeitige Rückzahlung (early amortisation trigger) 0 %, dann werden die 4,5 % in vier gleiche Segmente von jeweils 112,5 Basispunkte aufgeteilt. Die folgenden Kreditkonversionsfaktoren , basierend auf einer beispielhaften Segmentaufteilung, werden angewendet.

Nicht kontrollierte Early-Amortisation-Klauseln

	Jederzeit kündbar	Nicht jederzeit kündbar
Retailkreditlinien	<p style="text-align: center;">3-Monats-Durchschnitt des Zinsüberschusses Kreditkonversionsfaktoren (CCF)</p> <p>450 Basispunkte (bp) oder mehr 0 % CCF</p> <p>weniger als 450 bp bis 337,5 bp 5 % CCF</p> <p>weniger als 337,5 bis 225 bp 10 % CCF</p> <p>weniger als 225 bp bis 112,5 bp 50 % CCF</p> <p>weniger als 112,5 bp 100 % CCF</p>	100 % CCF
Andere als Retailkreditlinien	100 % CCF	100 % CCF

Andere Kredite

566. Bei allen anderen verbrieften revolvingierenden Forderungen (d.h. alle verbindlich zugesagten und andere Nicht-Retail-Forderungen) mit nicht kontrollierten Early-Amortisation-Klauseln werden die verbrieften Forderungen mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100 % angerechnet.

4. IRB-Ansatz für Verbriefungspositionen

(i) Anwendungsbereich

567. Banken, die die Genehmigung zur Anwendung des IRB-Ansatzes für die der Verbriefungstransaktion zugrunde liegenden Forderungen erhalten haben (z. B. für ihr Unternehmens-, Retail- oder Spezialfinanzierungsportfolio) müssen den IRB-Ansatz für Verbriefungen nutzen. Zur Kapitalberechnung von Verbriefungspositionen gelten unter dem IRB-Ansatz für Originatoren und Investoren verschiedene Methoden: Investoren, mit der Ausnahme solcher, denen von den Aufsichtsbehörden die Verwendung des aufsichtlichen Formelansatzes (Supervisory Formula, SF) für bestimmte Forderungen gestattet wurde, haben den ratingbasierten Ansatz (Ratings-Based Approach, RBA) anzuwenden. Originatoren haben - wie nachfolgend erläutert - entweder den aufsichtlichen Formelansatz (SF) oder den ratingbasierten Ansatz (RBA) zu verwenden. Umgekehrt dürfen Banken den SF oder RBA nicht nutzen, es sei denn, sie verfügen über die entsprechende Erlaubnis

ihrer nationalen Aufsichtsbehörde, den IRB-Ansatz für die zugrunde liegenden Forderungen verwenden zu dürfen. Verbriefungspositionen müssen entweder nach Maßgabe des SF oder des RBA behandelt werden, wie es in der Rangordnung der Ansätze gemäß den Absätzen 575 – 578 oder in Absatz 580 beschrieben ist.,

568. Sofern für die zugrunde liegenden Forderungen keine spezifische Regelung des IRB-Ansatzes existiert, müssen Originatoren, die eine Zulassung für den IRB-Ansatz erhalten haben, die Kapitalanforderungen für ihre Verbriefungspositionen nach Maßgabe des Standardansatzes für Verbriefungspositionen berechnen. Investierende Banken, die zum IRB-Ansatz zugelassen sind, müssen den RBA anwenden.

569. Abgesehen von besonderen Umständen – wie in Absatz 603 erläutert – und von Barvorschüssen des Forderungsverwalters (servicer) gemäß Absatz 604 - muß auf Verbriefungspositionen je nach Situation der SFA oder der RBA angewendet werden.

(ii) *Definition von K_{IRB}*

570. K_{IRB} ist das Verhältnis von (a) den IRB-Eigenkapitalanforderungen für die dem Pool zugrunde liegenden Forderungen und (b) dem Nominalvolumen oder dem Kreditäquivalenzbetrag der Forderungen im Pool (z. B. die Summe der in Anspruch genommenen zuzüglich der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen). Die Größe (a) muß in Übereinstimmung mit den anwendbaren Mindest-IRB-Standards (wie in Abschnitt III dieses Dokuments erläutert) so berechnet werden, als ob die Forderungen im Pool direkt von der Bank gehalten würden. Diese Berechnung sollte Kreditrisikominderungseffekte bezüglich der zugrunde liegenden Forderungen berücksichtigen (entweder für einzelne Forderungen oder für den ganzen Pool), von denen die gesamten Verbriefungspositionen profitieren. K_{IRB} wird als Dezimalzahl ausgedrückt (z. B. würde eine 15 %ige Kapitalbelastung für den Pool als 0,15 ausgedrückt).

571. K_{IRB} sollte sich allein auf die Forderungen beziehen, die verbrieft wurden. Zum Beispiel sollte K_{IRB} im Falle von Kreditkartenforderungen nicht das gemäß dem IRB-Ansatz vorzuhaltende Eigenkapital für die mit den verbrieften Forderungen verbundenen, ungezogenen Kreditlinien umfassen, die nicht verbrieft wurden. Die potentiellen Verluste, die aus diesen offenen Kreditlinien resultieren, müssen sich in den IRB-Eigenkapitalanforderungen des Originators, wie in Absatz 308 erläutert, niederschlagen. Dabei ist der Anteil, der auf die gezogenen und verbrieften Linien entfällt, nicht zu beachten. Der Originator muß die Wahrscheinlichkeit weiterer Ziehungen in seinen EAD-Schätzungen berücksichtigen.

572. Für Strukturen, die eine Zweckgesellschaft einschließen, sind alle Aktiva der Zweckgesellschaft, die mit der Verbriefung in Beziehung stehen, wie eine Forderung im Pool zu behandeln. Dies gilt auch für die Aktiva, in denen die Zweckgesellschaft das Reservekonto angelegt hat, wie ein Bareinlagenkonto.

573. In den Fällen, in denen eine Bank Einzelwertberichtigungen gebildet hat oder die im Pool enthaltenen Positionen mit einem erstattungsfähigen Abschlag veräußert hat, müssen die oben genannten Größen (a) und (b) auf der Basis der Nominalvolumina, d. h. ohne Abzug der Einzelwertberichtigungen und der Kaufpreisabschläge berechnet werden. In diesen Fällen können die Einzelwertberichtigungen und Kaufpreisabschläge als Credit Enhancements behandelt werden.

574. Im Falle von Verbriefungen von angekauften Forderungen, die alle anderen Bedingungen in Absatz 211, mit Ausnahme der Anforderung erfüllen, daß die Restlaufzeit nicht mehr als ein Jahr betragen darf – es sei denn, sie sind vollumfänglich besichert -, können die Aufsichtsbehörden den Banken gestatten, K_{IRB} ausnahmsweise nach der in

Abschnitt III. F beschriebenen top-down-Methode zu berechnen, wenn diese Banken als Liquiditätsbereitsteller fungieren. Dieser "top-down"-Ansatz darf für Zwecke der K_{IRB} Berechnungen verwendet werden, wenn die Aufsichtsbehörde feststellt hat, daß für diesen spezifischen Fall der vorgesehene IRB-Messansatz nach dem "bottom-up"-Ansatz eine unverhältnismäßige Belastung darstellen. Diese Ausnahme bezüglich der Restlaufzeit ist allein auf Verbriefungspositionen begrenzt. Die Aufsichtsbehörden sollten bei der Zulassung dieser Ausnahme besondere Vorsicht walten lassen, wenn eine Bank die der Verbriefung zugrunde liegenden Forderungen ursprünglich begründet und zugesagt hat. In einem solchen Fall sind die Banken grundsätzlich verpflichtet, den "bottom-up"-Ansatz anzuwenden.

(iii) *Rangordnung der Ansätze*

Originatoren

575. Abgesehen von den in den Absätzen 603 und 604 genannten besonderen Umständen sind die ursprünglich kreditgebende Banken (Originatoren) verpflichtet, K_{IRB} zu berechnen. Vom Originator zurückbehaltene oder zurückgekaufte Positionen mit einem Credit-Enhancement- und Volumens-Level (d. h. die Summe der Werte von L und T wie in den Absätzen 593, 594 und 595 beschrieben) von kleiner oder gleich K_{IRB} müssen vom aufsichtlichen Kapital abgezogen werden. Wenn K_{IRB} nicht berechnet werden kann, ist die gesamte zurückbehaltene Position vom Eigenkapital abzuziehen.

576. Hält der Originator eine Tranche, die die K_{IRB} -Grenze überschreitet (d. h. $L < K_{IRB}$ und $K_{IRB} < L + T$) muß er diese wie zwei verschiedene Positionen behandeln. Der Teil der Tranche, der kleiner oder gleich K_{IRB} ist, muß vom aufsichtlichen Kapital abgezogen werden. Für den Teil, der über K_{IRB} liegt, wird der Originator den RBA anwenden, sofern ein externes Rating vorliegt oder eines abgeleitet werden kann. Falls nicht, wird der SF angewendet.

577. Für Positionen oberhalb K_{IRB} muß der Originator, falls entweder ein externes oder abgeleitetes Rating vorliegt, den RBA bei der Berechnung der Kapitalanforderung anwenden. In den Fällen, in denen kein externes oder abgeleitetes Rating verfügbar ist, muß der SF bei der Kapitalberechnung verwendet werden.

578. Die Vorgehensweise für Originatoren gilt auch für Banken, die nicht Originatoren sind, wenn sie die aufsichtliche Erlaubnis erhalten, für jeden beliebigen Teil der betroffenen Verbriefung den SF anzuwenden.

Investierende Banken

579. Banken, die keine Originatoren sind, und bei denen Absatz 507 keine Anwendung findet, müssen den RBA für die Kapitalberechnung für die Verbriefungsposition mit einem externen oder abgeleiteten Rating anwenden. Anderenfalls muß die Position vom Kapital abgezogen werden, es sei denn, die Bank kann mit aufsichtlicher Genehmigung K_{IRB} berechnen und so den SF für die Kapitalberechnung nutzen.

(iv) *Maximale Kapitalanforderung*

580. Eine Bank, die den IRB-Ansatz für Verbriefungen anwendet, darf die IRB-Eigenkapitalanforderungen für die zugrunde liegenden Forderungen anwenden, wenn die Kapitalanforderung nach dem SF und/oder dem RBA größer sind, als wenn die zugrunde liegenden Forderungen nicht verbrieft worden wären. Zusätzlich müssen die Banken jedes kapitalisierte Aktivum wie in Absatz 523 beschrieben vom Eigenkapital abziehen.

(v) *Ratingbasierter Ansatz (RBA)*

581. Im RBA werden die gewichteten Risikoaktiva durch Multiplikation des Forderungsbetrages mit dem adäquaten ABS-Risikogewicht gemäß der unten stehenden Tabellen berechnet.

582. Die ABS-Risikogewichte hängen ab (i) vom externen oder abgeleiteten Rating, (ii) davon, ob es sich um ein kurzfristiges oder langfristiges Ratingurteil (extern oder abgeleitet) handelt, (iii) von der Granularität des zugrunde liegenden Pools und (iv) von der relativen Vorrangigkeit der betreffenden Position im Verhältnis zur Größe des Pools (als „Q“ bezeichnet).

583. Q wird als das Verhältnis der Gesamtgröße aller Positionen, die mindestens AA-geratet sowie nicht vorrangig zu der betreffenden Tranche sind und der Poolgröße definiert. Q wird als Dezimalzahl ausgedrückt.

584. Die ABS-Risikogewichte der ersten untenstehenden Tabelle sind sowohl bei einem langfristigen externen Rating als auch bei einem hiervon abgeleiteten Rating anzuwenden.

585. Banken dürfen das Risikogewicht für sehr gut geratete, großvolumige, durch hochgranulare Pools gedeckte Tranchen (Spalte 2 der ersten untenstehenden Tabelle) anwenden, wenn die effektive Zahl der zugrunde liegenden Forderungen (N) (definiert in Absatz 596) größer oder gleich 100 ist. Gleichzeitig muß die Vorrangigkeit der Position relativ zur Poolgröße (Q) größer oder gleich $0,1 + 25/N$ (d. h. $Q \geq 0,1 + 25/N$) sein. Ist die effektive Zahl der zugrunde liegenden Forderungen (N) kleiner als 6, müssen die Risikogewichte in Spalte 4 der ersten untenstehenden Tabelle angewendet werden. In allen anderen Fällen werden die Risikogewichte in Spalte 3 der ersten untenstehenden Tabelle genutzt.

ABS-Risikogewichte, bei langfristigen externen und/oder davon abgeleiteten langfristigen Ratings

Externes Rating (beispielhaft)	Risikogewichte für großvolumige Tranchen, gedeckt durch hochgranulare Pools	Basisrisiko- gewicht	Risikogewichte für Tranchen, gedeckt durch nichtgranulare Pools
AAA	7%	12%	20 %
AA	10 %	15 %	25 %
A	20 %	20 %	35 %
BBB+	50 %	50 %	50 %
BBB	75 %	75 %	75 %
BBB-	100 %	100 %	100 %
BB+	250 %	250 %	250 %
BB	425 %	425 %	425 %
BB-	650 %	650 %	650 %
Unter BB- und nicht geratet	Kapitalabzug	Kapitalabzug	Kapitalabzug

586. Die ABS-Risikogewichte in der nachfolgenden Tabelle werden bei kurzfristigen externen und daraus abgeleiteten Ratings verwendet. Die Entscheidungsregel in Absatz 585 gilt auch für kurzfristige Ratingurteile.

ABS-Risikogewichte bei kurzfristigen externen und daraus abgeleiteten Ratings

Externes Rating (beispielhaft)	Risikogewichte für großvolumige Tranchen, gedeckt durch hochgranulare Pools	Basisrisiko- gewicht	Risikogewichte für Tranchen, gedeckt durch nichtgranulare Pools
A-1/P-1	7%	12%	20 %
A-2/P-2	20 %	20 %	35 %
A-3/P-3	75 %	75 %	75 %
Alle anderen Ratings/nicht geratet	Kapitalabzug	Kapitalabzug	Kapitalabzug

Nutzung von abgeleiteten Ratingurteilen

587. Wenn die folgenden operationellen Mindestanforderungen eingehalten werden, *muß* eine Bank ein abgeleitetes Rating auf eine nicht geratete Position übertragen. Diese Anforderungen sollen sicherstellen, daß die nicht geratete Position in allen Aspekten vorrangig zu einer extern gerateten Verbriefungsposition ist, die als "Referenz-Verbriefungsposition" bezeichnet wird ist.

Operationelle Anforderungen für abgeleitete Ratingurteile

588. Die folgenden operationellen Anforderungen müssen erfüllt sein, um abgeleitete Ratings zu berücksichtigen:

- (a) Die Referenz-Verbriefungsposition (z. B. ABS) muß in allen Aspekten nachrangig zu der nicht gerateten Verbriefungsposition sein. Credit Enhancements müssen, wenn vorhanden, bei der Bestimmung der relativen Unterordnung der nicht gerateten Position und der Referenz-Verbriefungsposition einbezogen werden. Ein Beispiel: Wenn die Referenz-Verbriefungsposition von Garantien Dritter oder anderen Credit Enhancements, die nicht für die nicht geratete Position gestellt werden, profitiert, dann kann für Letztere kein Rating abgeleitet werden, das auf dieser Referenz-Verbriefungsposition beruht.
- (b) Die Laufzeit der Referenz-Verbriefungsposition muß länger oder gleich derjenigen der nicht gerateten Position sein.
- (c) Jedes abgeleitete Rating muß kontinuierlich aktualisiert werden, um jegliche Änderungen des externen Ratings der Referenz-Verbriefungsposition wiederzugeben.
- (d) Das externe Rating der Referenz-Verbriefungsposition muß den allgemeinen Anforderungen für die Anerkennung externer Ratings - wie in Absatz 525 ausgeführt - entsprechen.

(vi) Aufsichtlicher Formelansatz (SF)

589. Die gewichteten Risikoaktiva bei Anwendung des SF werden - wie im IRB-Ansatz - durch Multiplikation der Kapitalanforderung mit dem Faktor 12,5 errechnet. Bei Anwendung des SF hängt die Kapitalanforderung für Verbriefungs-Tranchen von fünf bankseitig bereitzustellenden Eingabedaten ab: der IRB-Kapitalanforderung, wenn die zugrunde liegenden Forderungen nicht verbrieft wären (Referenzkapital, K_{IRB}); dem Credit-Enhancement-Level (L) der Tranche und dem Volumen (T) der Tranche ; der effektiven Zahl

der Forderungen (N); und der forderungsgewichteten durchschnittlichen Verlustquote des Pools (LGD). Die Eingabedaten K_{IRB} , L und N werden nachstehend definiert. Die Eigenkapitalanforderungen werden wie folgt berechnet:

(1) *IRB-Kapitalanforderung für die Tranche* = Nominalbetrag der Forderungen, die verbrieft wurden, mal dem größeren Wert von (a) $0,0056 \cdot T$ oder (b) $(S [L+T] - S [L])$, wobei die Funktion $S[\cdot]$ (als „aufsichtliche Formel“ bezeichnet) im folgenden Absatz definiert wird. Hält die Bank nur einen prozentualen Anteil an der Tranche, ist die Kapitalanforderung für diese Position gleich dem prozentualen Anteil der Kapitalanforderung für die gesamte Tranche.

590. Die aufsichtliche Formel wird definiert als:

$$(2) \quad S[L] = \begin{cases} L & \text{when } L \leq K_{IRB} \\ K_{IRB} + K[L] - K[K_{IRB}] + (d \cdot K_{IRB} / \omega)(1 - e^{\omega(K_{IRB} - L) / K_{IRB}}) & \text{when } K_{IRB} < L \end{cases}$$

wobei

$$\begin{aligned} h &= (1 - K_{IRB} / LGD)^N \\ c &= K_{IRB} / (1 - h) \\ v &= \frac{(LGD - K_{IRB}) K_{IRB} + 0.25 (1 - LGD) K_{IRB}}{N} \\ f &= \left(\frac{v + K_{IRB}^2}{1 - h} - c^2 \right) + \frac{(1 - K_{IRB}) K_{IRB} - v}{(1 - h) \tau} \\ g &= \frac{(1 - c)c}{f} - 1 \\ a &= g \cdot c \\ b &= g \cdot (1 - c) \\ d &= 1 - (1 - h) \cdot (1 - \text{Beta}[K_{IRB}; a, b]) \\ K[L] &= (1 - h) \cdot ((1 - \text{Beta}[L; a, b]) L + \text{Beta}[L; a + 1, b] c). \end{aligned}$$

591. In diesem Ausdruck bezeichnet $\text{Beta}[L; a, b]$ die kumulative Beta-Verteilung mit den Parametern a und b, ausgewertet an der Stelle L.⁸⁷

592. Die aufsichtlich vorgegebenen Parameter in den obigen Ausdrücken sind:

$$\tau = 1000, \text{ und } \omega = 20.$$

Credit-Enhancement-Level (L)

593. L wird berechnet (in Form einer Dezimalzahl) als das Verhältnis von (a) dem Nominalwert aller verbrieften Forderungen, die nachrangig zu der betreffenden Tranche sind und (b) dem Nominalwert der Forderungen im Pool. Banken müssen L bestimmen, ohne die

⁸⁷ Die kumulative Beta-Verteilung ist z. B. in Excel als BETADIST-Funktion verfügbar. [Anm. d. Übers.: In der deutschen Fassung von Excel lautet die Bezeichnung BETAVERT.]

Effekte aus jeglichen tranchen-spezifischen Credit Enhancements wie Garantien Dritter zu betrachten, von denen nur eine mezzanine Tranche profitiert. Kapitalisierte Aktiva dürfen nicht in die Berechnung von L einbezogen werden. Der Umfang von Zins- oder Währungsswaps, die der in Rede stehenden Tranche nachgeordnet sind, kann bei der Berechnung des Besicherungsniveaus zum Marktwert bewertet werden (ohne potenziellen künftigen Wert). Wenn der aktuelle Wert des Instruments nicht ermittelt werden kann, sollte dieses Instrument bei der Berechnung von L unberücksichtigt bleiben. In den Fällen, in denen eine Bank eine Einzelwertberichtigung gebildet hat oder eine im Pool enthaltene Position mit einem erstattungsfähigen Wertabschlag veräußert hat, kann der Betrag der Einzelwertberichtigung oder des Kaufpreisabschlages wie ein Credit Enhancement behandelt und in die Berechnung von L einbezogen werden.

594. Sofern ein Reservekonto besteht, das aus den kumulierten Zahlungen der zugrunde liegenden Forderungen gebildet wird, und dieses Reservekonto nachrangiger als die in Rede stehende Tranche ist, kann es in die Berechnung von L einbezogen werden. Noch nicht dotierte Reservekonten dürfen nicht einbezogen werden, wenn sie erst aus künftigen Überschüssen aus den zugrunde liegenden Forderungen dotiert werden.

„Tranchendicke / Volumen der Tranche“ (T)

595. T ist das Verhältnis von (a) dem Nominalwert der betreffenden Tranche zu (b) dem Nominalwert der Forderungen im Pool. Sofern eine Forderung aus einem Zins- oder Währungsswap resultiert, muß die Bank auf den potenziellen zukünftigen Wert abstellen. Wenn der aktuelle Wert des Instruments nicht negativ ist, entspricht das anzurechnende Volumen der Forderung dem aktuellen Marktwert zuzüglich eines Zuschlagswertes, der nach Maßgabe des gegenwärtigen Akkords zu berechnen ist. Falls der aktuelle Wert negativ ist, besteht der anrechenbare Betrag allein aus dem Zuschlagsfaktor für den potenziellen zukünftigen Wert.

Effektive Anzahl der Forderungen (N)

596. Die effektive Anzahl der Forderungen wird wie folgt berechnet:

$$(3) \quad N = \frac{(\sum_i EAD_i)^2}{\sum_i EAD_i^2}$$

wobei EAD_i die Forderungshöhe bei Ausfall (Exposure at Default) repräsentiert, bezogen auf das i-te Instrument im Pool. Mehrere, auf einen Schuldner bezogene Forderungen, sind zu konsolidieren (d. h. wie ein einziges Instrument zu behandeln). Im Falle einer "Resecuritisation" (erneute Verbriefung von Verbriefungspositionen) ist in der Formel auf die Anzahl der Verbriefungspositionen in dem Pool und nicht auf die Anzahl der zugrunde liegenden Forderungen in den ursprünglichen Pools abzustellen.

Forderungsgewichtete durchschnittliche LGD

597. Die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD wird wie folgt berechnet:

$$(4) \quad LGD = \frac{\sum_i LGD_i \cdot EAD_i}{\sum_i EAD_i}$$

wobei LGD_i die durchschnittliche LGD repräsentiert, bezogen auf alle Forderungen gegen den i -ten Schuldner. Im Fall einer Resecuritisierung, ist eine LGD in Höhe von 100 % für die unterliegenden verbrieften Forderungen anzuwenden.

Vereinfachte Berechnungsmethode für N und LGD

598. Für Verbriefungen von Retailkrediten darf, unter Vorbehalt aufsichtlicher Überprüfung, der SF mit folgender Vereinfachung angewendet werden: $h = 0$ und $v = 0$.

599. Unter den folgenden Bedingungen dürfen Banken eine vereinfachte Berechnungsmethode für die effektive Anzahl der Forderungen und die forderungsgewichtete durchschnittliche LGD anwenden. C_m bezeichnet bei der vereinfachten Berechnung denjenigen Poolanteil, der den größten m Forderungen entspricht (z. B. entspricht ein 15-%-Anteil einem Wert von 0,15). Jede Bank muß die Höhe von m selbst bestimmen.

- Beträgt der Poolanteil der größten Forderung, C_1 , nicht mehr als 0,03 (oder 3 % des zugrunde liegenden Pools), dann kann die Bank für den SF $LGD = 0,50$ und N gleich dem folgenden Wert setzen.

$$(5) \quad N = \left(C_1 \cdot C_m + \left(\frac{C_m - C_1}{m - 1} \right) \cdot \max\{1 - m \cdot C_1, 0\} \right)^{-1}.$$

- Alternativ, falls nur C_1 bekannt ist und dieser Wert nicht mehr als 0,03 beträgt, kann die Bank $LGD = 0,50$ und $N = 1 / C_1$ setzen.

Liquiditätsfazilitäten

600. Liquiditätsfazilitäten, die den Anforderungen in Absatz 538 entsprechen, sind wie andere Verbriefungspositionen mit einem Kreditkonversionsfaktor von 100 % zu berücksichtigen. Sofern die Fazilität extern geratet ist, kann die Bank dies berücksichtigen und den ratingbasierten Ansatz (RBA) anwenden. Wenn die Fazilität nicht geratet ist, muß die Bank den SF verwenden.

601. Eine anerkannte Liquiditätsfazilität, die nur bei allgemeinen Marktstörungen, wie in Absatz 540 beschrieben, in Anspruch genommen werden kann, erhält im aufsichtlichen Formelansatz einen Kreditkonversionsfaktor von 20 %. Das heißt, eine IRB-Bank hat 20 % der Kapitalanforderung zu berücksichtigen, die mittels SF für die Fazilität errechnet wurde. Falls die anerkannte Fazilität extern geratet wurde, kann die Bank das externe Rating für den RBA heranziehen, vorausgesetzt, sie rechnet für die Fazilität mit einem Konversionsfaktor von 100 % statt mit einem Konversionsfaktor von 20 %.

602. Eine Bank kann eine Reihe von Arten von Fazilitäten bereitstellen, die unter verschiedenen Voraussetzungen gezogen werden können. Dieselbe Bank kann zwei oder mehr dieser Fazilitäten bereitstellen. In Abhängigkeit von den verschiedenen Ausübungskriterien dieser Fazilitäten kann es vorkommen, daß diese Bank die zugrunde liegenden Forderungen doppelt absichert. Mit anderen Worten: die Fazilitäten können sich überschneiden, weil die Ziehung einer Fazilität die Inanspruchnahme der anderen Fazilität (teilweise) ausschließt. In den Fällen, in denen sich die von einer Bank bereitgestellten Fazilitäten überschneiden, muß diese Bank für den Überschneidungsbereich nicht doppelt Eigenkapital vorhalten. Vielmehr wird nur eine einzige Eigenkapitalunterlegung für den Überschneidungsbereich gefordert (einerlei, ob es sich um Liquiditätsfazilitäten oder Credit Enhancements handelt). Sofern die sich überschneidenden Fazilitäten mit unterschiedlichen Umrechnungsfaktoren belegt sind, muß der Überschneidungsbereich der Fazilität mit dem höheren Umrechnungsfaktor angerechnet werden. Sofern jedoch die sich überschneidenden

Fazilitäten von verschiedenen Banken gestellt werden, muß jede Bank für die gesamte Fazilität Eigenkapital vorhalten.

603. Sofern es für eine Bank nicht praktikabel sein sollte, entweder den "bottom-up" oder den "top-down" Ansatz zur Berechnung von K_{IRB} anzuwenden, kann diese Bank ausnahmsweise und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorübergehend folgende Methode anwenden. Wenn die Liquiditätsfazilität den Anforderungen der Absätze 538 oder 540 entspricht, kann das höchste Risikogewicht angewendet werden, das nach Maßgabe des Standardansatzes einer einzelnen der ursprünglich zugrunde liegenden Forderungen, die unter die Liquiditätsfazilität fallen, zuzurechnen ist. Falls die Liquiditätsfazilität der in Absatz 538 niedergelegten Definition entspricht, muß der Kreditkonversionsfaktor für eine Fazilität mit einer Ursprungslaufzeit von einem Jahr oder weniger 50 % und für eine Fazilität mit einer Ursprungslaufzeit von mehr als einem Jahr 100 % betragen. Sofern die Liquiditätsfazilität der Definition gemäß Absatz 540 entspricht, muß der Kreditkonversionsfaktor 20 % betragen. In allen anderen Fällen ist der Nominalbetrag der Liquiditätsfazilität vom Eigenkapital abzuziehen.

Anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (Eligible Servicer Cash Advance Facilities)

604. Nach nationalem Ermessen und wenn vertraglich vereinbart darf der Forderungsverwalter Mittel vorschießen, um ununterbrochene Zahlungsströme an die Investoren sicherzustellen. Dies gilt, solange der Forderungsverwalter eine volle Erstattung erhält und dieses Recht anderen Ansprüchen an die Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool im Rang vorgeht. Nach nationalem Ermessen können solche Vorschüsse des Forderungsverwalters, die ohne vorherige Ankündigung bedingungslos gekündigt werden können, mit einem Konversionsfaktor von 0 % angerechnet werden.

Anerkennung von Kreditrisikominderungen

605. Wenn der ratingbasierte Ansatz (RBA) angewendet wird, sind die Banken verpflichtet, die kreditrisikomindernden Maßnahmen wie in Teil 2 Abschnitt II. B beschrieben zu berücksichtigen. Unter dem SF kommen ähnliche Methoden zur Anwendung. Die Bank darf die Kapitalanforderungen proportional herabsetzen, wenn die Kreditrisikominderung die "ersten Verluste" (first losses) oder die Verluste auf einer proportionalen Basis übernimmt. In allen anderen Fällen muß die Bank unterstellen, daß die Kreditrisikominderung die höchstrangigen Teil der Verbriefungsposition besichert (d. h., die nachrangigste Teil der Verbriefungsposition ist unbesichert). Beispiele für die Anerkennung von Sicherheiten und Garantien unter dem SF enthält Anhang 5.

Kapitalanforderungen für Early-Amortisation-Klauseln

606. Der Originator muß die Methoden und die Verfahren der Absätze 555 bis 566 anwenden, um zu bestimmen, ob Kapital für die Investorenansprüche vorzuhalten ist. Für Zwecke des IRB wird der auf die Investorenansprüche entfallende Kapitalanteil durch das Produkt von (a) dem Nominalvolumen der Investorenansprüche, (b) dem anzuwendenden Kreditkonversionsfaktor und (c) K_{IRB} bestimmt. Die Banken müssen außerdem Eigenkapital für jede zurückbehaltene Position vorhalten, die aus der Verbriefung resultiert, einschließlich der Aktiva, die aus den Investorenansprüchen stammen.

V. Operationelles Risiko

A. Definition des operationellen Risikos

607. Operationelles Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

B. Die Messmethodik

608. Das nachfolgend beschriebene Grundgerüst umfasst drei Methoden zur Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken, welche sich durch zunehmende Komplexität und Risikosensitivität auszeichnen: (i) der Basisindikatoransatz (BIA); (ii) der Standardansatz (STA); und (iii) ambitionierte Messansätze (AMA).

609. Die Banken werden aufgefordert, sich entlang dieses Spektrums von verfügbaren Ansätzen voran zu bewegen, indem sie zunehmend fortgeschrittene Systeme und Verfahren zur Messung des operationellen Risikos entwickeln. Mindestvoraussetzungen für die Anwendung des Standardansatzes und eines AMA werden nachstehend dargelegt.

610. Von international tätigen Banken und Banken mit erheblicher Gefährdung durch operationelle Risiken (z. B. auf die Abwicklung von Geschäften spezialisierte Banken) wird erwartet, daß sie einen ihrem individuellen Risikoprofil und dem Komplexitätsgrad ihrer Geschäfte angemessenen Ansatz verwenden⁸⁸. Einer Bank wird erlaubt, den Basisindikatoransatz oder den Standardansatz für einzelne Teile ihrer Aktivitäten und einen AMA für andere zu verwenden, vorausgesetzt, es werden alle wesentlichen Mindestanforderungen erfüllt (vgl. Absätze 640 – 641).

611. Einer Bank wird nicht gestattet, ohne die Zustimmung der Aufsichtsstelle zu einer einfacheren Methode zurückzukehren, sobald sie sich einmal für einen anspruchsvolleren Ansatz qualifiziert hat. Wenn den Anforderungen für die Nutzung eines fortgeschritteneren Verfahrens nicht mehr vollständig entsprochen wird, gilt ergänzend, daß die Bankenaufsicht diese Bank auffordern kann, solange einen einfacheren Ansatz für einige oder alle Geschäfte zu verwenden, bis die von der Aufsichtsinstanz festgelegten Voraussetzungen für die Rückkehr zu einem anspruchsvolleren Ansatz erfüllt werden.

1. Der Basisindikatoransatz

612. Im Basisindikatoransatz ist für operationelle Risiken ein Betrag an Eigenkapital vorzuhalten, dessen Höhe einem festgelegten Prozentsatz (Alpha genannt) des

⁸⁸ Die Bankenaufsicht wird die auf der Grundlage der verschiedenen Verfahren (entweder Basisindikatoransatz, Standardansatz oder AMA) von einer Bank berechneten Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken) hinterfragen, um ihre grundsätzliche Aussagekraft – insbesondere im Verhältnis zu der jeweiligen Vergleichsgruppe der Bank – zu beurteilen. Sollte die Glaubwürdigkeit beeinträchtigt sein, sind angemessene aufsichtliche Reaktionen im Rahmen der 2. Säule in Erwägung zu ziehen.

durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages der letzten drei Jahre entspricht. Die Eigenkapitalbelastung kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$K_{BIA} = GI \cdot \alpha$$

mit:

K_{BIA} = Eigenkapitalanforderung nach dem Basisindikatoransatz

GI = durchschnittlicher jährlicher Bruttoertrag der vergangenen drei Jahre

α = 15 %, wird durch den Ausschuß festgesetzt, wobei das branchenweit zu verlangende Eigenkapital mit der branchenweiten Höhe dieses Indikators ins Verhältnis gesetzt wird.

613. Der Bruttoertrag wird definiert als Zinsergebnis zuzüglich zinsunabhängiger Ertrag⁸⁹. Es ist beabsichtigt, daß die Bestandteile des Indikators (i) vor jeglichen Wertberichtigungen (z. B. für nicht gezahlte Zinsen) ermittelt werden; (ii) keine realisierten Gewinne/Verluste aus Wertpapiergeschäften im Anlagebuch (sog. „banking book“) enthalten;⁹⁰ (iii) weder außerordentliche oder periodenfremde Erträge noch Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft beinhalten.

614. Da dieser Ansatz das Einstiegsverfahren zur Berechnung der notwendigen Eigenkapitalunterlegung ist, gibt es in der Neuen Eigenkapitalvereinbarung keine speziellen Mindestanforderungen zur Nutzung des Basisindikatoransatzes. Gleichwohl sind die Banken, die diesen Ansatz anwenden, aufgefordert, den in dem Dokument „*Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk*“ (veröffentlicht im Februar 2003) vom Ausschuß niedergelegten Leitlinien zu folgen.

⁸⁹ Definiert durch die nationale Bankenaufsicht und/oder die nationalen Rechnungslegungsstandards.

⁹⁰ Realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die als „Halten bis zur Fälligkeit“ und „zum Verkauf vorgehalten“ – Kriterien, die typischerweise zur Kategorisierung von Aktiva im sog. „banking book“ (z. B. nach den US- oder IASB-Rechnungslegungsstandards) verwendet werden – klassifiziert sind, werden ebenso von der Definition des Bruttoertrags ausgenommen.

2. Der Standardansatz⁹¹

615. Im Standardansatz werden die Tätigkeiten der Bank in acht Geschäftsfelder aufgeteilt: Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance), Handel (Trading & Sales), Privatkundengeschäft (Retail Banking), Firmenkundengeschäft (Commercial Banking), Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung, Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services), Vermögensverwaltung und Wertpapierprovisionsgeschäft. Die Geschäftsfelder werden im Anhang 6 detaillierter definiert.

⁹¹ Der alternative Standardansatz

Die nationale Bankenaufsicht kann nach ihrem Ermessen einer Bank gestatten, den alternativen Standardansatz (ASA) anzuwenden, vorausgesetzt, die Bank kann ihre Aufsichtsstelle davon überzeugen, daß dieser Ansatz eine bessere Basis ist, um z. B. eine doppelte Anrechnung von Risiken zu vermeiden.

Bei dem ASA entsprechen die Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken und die Methoden zu ihrer Berechnung – abgesehen von den beiden Geschäftsfeldern “Privatkundengeschäft” und “Firmenkundengeschäft” – den Vorgaben für den Standardansatz. Für diese beiden Geschäftsfelder wird der Bruttoertrag als Indikator durch “Darlehen und Kredite” ersetzt, der seinerseits mit dem festen Faktor m zu multiplizieren ist. Es gelten dieselben Beta-Faktoren wie für den Standardansatz. Die ASA-Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken im Privatkundengeschäft (wobei dieselbe Grundformel auch für das Firmenkundengeschäft gilt) kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$K_{RB} = \beta_{RB} \times m \times LA_{RB}$$

Wobei

K_{RB} die Eigenkapitalanforderung für das Privatkundengeschäft ist,

β_{RB} der Beta-Faktor für das Privatkundengeschäft ist,

LA_{RB} das gesamte im Durchschnitt jährlich ausstehende Volumen der Privatkundendarlehen und –kredite der letzten drei Jahre (ohne Risikogewichtung und ohne Abzug von Wertberichtigungen) ist,

m 0,035 ist.

Für Zwecke des ASA umfassen die Darlehen und Kredite im Privatkundengeschäft die Gesamtpositionen aus in Anspruch genommenen Beträgen folgender Kreditportfolios: Privatkundenkredite, mittelständische Unternehmen, die wie Privatkunden behandelt werden, sowie angekaufte Privatkundenforderungen. Für das Firmenkundengeschäft errechnet sich die Summe der Darlehen und Kredite aus in Anspruch genommenen Beträgen folgender Kreditportfolios: Unternehmen, Staaten, Banken, Spezialfinanzierungen, mittelständische Unternehmen, die wie Unternehmen behandelt werden sowie angekaufte Forderungen an Unternehmen. Die im Anlagebuch gehaltenen Wertpapiere sollten ebenfalls mit ihren Buchwerten einbezogen werden.

Unter dem ASA können die Banken (auf Wunsch) ihr Privat- und Firmenkundengeschäft zusammenfassen und mit einem Beta von 15 % multiplizieren. Gleichmaßen können die Banken, die nicht in der Lage sind, ihren Bruttoertrag in die anderen sechs Geschäftsfelder aufzuspalten, den Bruttoertrag für diese sechs Geschäftsfelder aggregieren und mit einem Beta-Faktor von 18 % multiplizieren.

Wie beim Standardansatz entspricht die gesamte Eigenkapitalanforderung für den ASA der Summe der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen für die einzelnen acht Geschäftsfelder.

616. Innerhalb jedes Geschäftsfeldes dient der Bruttoertrag als allgemeiner Indikator zur Bestimmung des Geschäftsumfanges und damit verbunden der möglichen Gefährdung durch operationelle Risiken innerhalb jedes dieser Geschäftsfelder. Die Kapitalanforderung je Geschäftsfeld wird durch die Multiplikation des Bruttoertrages mit einem diesem Geschäftsfeld zugeordneten Faktor (Beta genannt) berechnet. Beta dient als Näherungswert für das Verhältnis zwischen branchenweiten operationellen Verlusten und den branchenweit aggregierten Bruttoerträgen für das jeweilige Geschäftsfeld. Zur Verdeutlichung nochmals der Hinweis, daß im Standardansatz der Bruttoertrag für jedes Geschäftsfeld und nicht insgesamt für das Institut bestimmt wird, d. h. im Bereich der Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) ist der Indikator der im Geschäftsfeld Unternehmensfinanzierung erzielte Bruttoertrag.

617. Die Gesamtkapitalanforderung wird durch einfache Addition der regulatorischen Kapitalanforderungen für die einzelnen Geschäftsfelder errechnet. Die Gesamtkapitalanforderung kann wie folgt ausgedrückt werden:

$$K_{STA} = \sum(GI_{1-8} \cdot \beta_{1-8})$$

mit:

K_{STA} = Kapitalanforderung im Standardansatz

GI_{1-8} = durchschnittlicher jährlicher Bruttoertrag der letzten drei Jahre, definiert wie im Basisindikatoransatz, für jedes der acht Geschäftsfelder

β_{1-8} = ein vom Ausschuß festgelegter Prozentsatz, der für jedes der acht Geschäftsfelder den Bruttoertrag ins Verhältnis setzt zum notwendigen Eigenkapital. Die Beta-Werte folgen nachstehend.

Geschäftsfeld	Beta-Faktor
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance) (β_1)	18 %
Handel (Trading and Sales) (β_2)	18 %
Privatkundengeschäft (Retail Banking) (β_3)	12 %
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking) (β_4)	15 %
Zahlungsverkehr und Wertpapierabwicklung (β_5)	18 %
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services) (β_6)	15 %
Vermögensverwaltung (β_7)	12 %
Wertpapierprovisionsgeschäft (β_8)	12 %

3. Ambitionierte Messansätze (AMA)

618. Bei den AMA entspricht die Risikokennzahl aus dem bankinternen Messsystem für operationelle Risiken dann der regulatorischen Eigenkapitalanforderung, wenn die nachstehenden quantitativen und qualitativen Mindestanforderungen für einen AMA erfüllt werden. Die Anwendung eines AMA muß von der Bankenaufsicht genehmigt werden.

619. Banken, die einen AMA nutzen wollen, müssen ihre Eigenkapitalanforderungen in dem Jahr vor Inkrafttreten des neuen Akkords zum Jahresende 2006 sowohl nach diesem Verfahren als auch mittels des derzeitigen Basler Akkordes parallel berechnen.

C. Mindestanforderungen

1. Generelle Anforderungen

620. Um den Standardansatz oder einen AMA nutzen zu können, muß die Bank ihrer Aufsichtsbehörde die Erfüllung folgender grundsätzlicher Anforderungen nachweisen:

- Die oberste Leitungsebene (oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung) ist in angemessenem Umfang aktiv in die Überwachung des Managementsystems für operationelle Risiken involviert.
- Die Bank verfügt über ein konzeptionell solides Risikomanagementsystem, das vollständig umgesetzt und integriert wurde.
- Die Bank verfügt über ausreichende Ressourcen zur Umsetzung des Ansatzes sowohl in den wichtigsten Geschäftsfeldern als auch in den Kontroll- und Revisionsbereichen.

621. Die Bankenaufsicht hat das Recht, zuerst den Standardansatz einer Bank eine Zeit lang zu beobachten, bevor dieser zur Ermittlung der regulatorischen Kapitalanforderungen verwendet werden kann.

622. Auch der AMA einer Bank wird zuerst Gegenstand einer Beobachtungsphase durch die Bankenaufsicht sein, bevor er für bankaufsichtliche Zwecke verwendet werden kann. Dieser Zeitraum wird es der Bankenaufsicht ermöglichen, die Zuverlässigkeit und Angemessenheit des Ansatzes zu beurteilen. Wie in den nachstehenden Mindestanforderungen an einen AMA ausgeführt, muß das interne Messsystem einer Bank nachweisbar in der Lage sein, unerwartete Verluste basierend auf einer Kombination von internen und aussagekräftigen externen Verlustdaten, Szenarioanalysen, bankspezifischem Geschäftsumfeld und internen Kontrollfaktoren zu schätzen. Zusätzlich muß das von der Bank benutzte Messverfahren die Allokation von ökonomischem Kapital für operationelle Risiken über alle Geschäftsfelder in einer Weise unterstützend ermöglichen, die Anreize zur Verbesserung des operationellen Risikomanagements auf Geschäftsfeldebene bietet.

623. Zusätzlich zu diesen generellen Anforderungen gelten für Banken, die den Standardansatz oder einen AMA verwenden, weitere qualitative und quantitative Anforderungen, die in den folgenden Abschnitten beschrieben werden.

2. Der Standardansatz

624. Da einige international tätige Banken den Standardansatz anwenden möchten, ist es wichtig, daß diese Banken über angemessene Managementsysteme für operationelle

Risiken verfügen. Daraus folgt, daß eine international tätige Bank zur Anwendung des Standardansatzes folgende Anforderungen erfüllen muß⁹²:

- (a) Die Bank muß für den Bereich der operationellen Risiken über ein Managementsystem verfügen, das einer für das Management der operationellen Risiken verantwortlichen Stelle klare Verantwortungen zuweist. Diese Einheit ist dafür verantwortlich, daß Strategien zur Identifikation, Bewertung, Überwachung und Steuerung/Minderung operationeller Risiken entwickelt werden; daß unternehmensweit geltende Grundsätze und Verfahren für Management und Kontrolle der operationellen Risiken niedergelegt werden; daß eine Methodik zur Bewertung der operationellen Risiken entwickelt und umgesetzt wird; und daß ein Berichtssystem für operationelle Risiken entwickelt und implementiert wird.
- (b) Als Teil des bankinternen Systems zur Bewertung der operationellen Risiken muß die Bank systematisch die relevanten Daten zum operationellen Risiko einschließlich erheblicher Verluste je Geschäftsfeld sammeln. Das System zur Bewertung der operationellen Risiken muß eng in die Risikomanagementprozesse der Bank integriert sein. Dessen Ergebnisse müssen fester Bestandteil der Risikoprofilüberwachungs- und Kontrollprozesse sein. Zum Beispiel müssen diese Informationen im Risikobericht, im Managementbericht und in der Risikoanalyse eine wesentliche Rolle spielen. Die Bank muß über Methoden zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken innerhalb der Gesamtbank verfügen.
- (c) Die für die einzelnen Geschäftsfelder Verantwortlichen, Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan sind mittels Berichten über die Gefährdung durch operationelle Risiken, inklusive wesentlicher operationeller Verluste, regelmäßig zu informieren. Die Bank muß über Verfahren verfügen, um entsprechend den Informationen in den Management-Berichten angemessen reagieren zu können.
- (d) Das operationelle Risikomanagementsystem der Bank muß gut dokumentiert sein. Die Bank muß über Verfahren verfügen, um die Einhaltung der dokumentierten internen Grundsätze, Kontrollen und Verfahren für das Management operationeller Risiken zu gewährleisten; hierzu gehören auch Grundsätze, wie bei Verstößen vorzugehen ist.
- (e) Die die operationellen Risiken betreffenden Risikomanagement-Verfahren der Banken und das Bewertungssystem müssen regelmäßig von einer unabhängigen Stelle überprüft werden. Diese Überprüfung muß sowohl die Aktivitäten der Geschäftseinheiten als auch der operationellen Risikomanagementeinheit umfassen.
- (f) Das operationelle Risikobewertungssystem (einschließlich der internen Überprüfungsverfahren) muß regelmäßig durch externe Prüfer und/oder die Bankenaufsicht überprüft werden.

625. Eine Bank muß Grundsätze festlegen und über dokumentierte Kriterien verfügen, wie der Bruttoertrag aus ihren aktuellen Geschäftsfeldern und Aktivitäten in das standardisierte Rahmenwerk einzuordnen ist. Diese Kriterien müssen überprüft und bei

⁹² Anderen Banken kann die Anwendung dieser Anforderungen empfohlen werden, wobei es im nationalen Ermessen steht, sie auch als verbindliche Anforderungen auszugestalten.

neuen oder sich ändernden Geschäftstätigkeiten und Risiken entsprechend angepasst werden. Die Grundsätze für die Zuordnung zu den Geschäftsfeldern sind in Anhang 6 angegeben.

3. Ambitionierte Messansätze (AMA)

(i) Qualitative Anforderungen

626. Eine Bank muß die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllen, bevor sie für die Anwendung eines AMA zur Eigenkapitalermittlung für operationelle Risiken zugelassen werden kann:

- (a) Die Bank muß über eine unabhängige Einheit für das Management der operationellen Risiken verfügen, die für die Entwicklung und Umsetzung des Managementgrundgerüsts für operationelle Risiken bei der Bank verantwortlich ist. Diese Managementeinheit für operationelle Risiken übernimmt die Verantwortung für die Kodifizierung der bankweiten Grundsätze und Verfahren für Management und Kontrolle der operationellen Risiken; für die Entwicklung und Umsetzung der bankeigenen Messmethodik für operationelle Risiken, für die Entwicklung und Umsetzung eines Berichtssystems für operationelle Risiken und für die Entwicklung von Strategien zur Identifizierung, Messung, Überwachung und Kontrolle/Minderung operationeller Risiken.
- (b) Das bankinterne operationelle Risikomesssystem muß eng in die täglichen Risikomanagementprozesse der Bank integriert werden. Dessen Ergebnisse sollen fester Bestandteil der Risikoprofilüberwachungs- und Kontrollprozesse sein. Diese Informationen sollen beispielsweise eine wesentliche Rolle im Risikobericht, im Managementbericht, bei der internen Kapitalallokation und bei der Risikoanalyse spielen. Die Bank muß über Methoden zur Allokation von operationellem Risikokapital auf die bedeutenden Geschäftsfelder und zur Schaffung von Anreizen zur Verbesserung des Managements operationeller Risiken innerhalb der Gesamtbank verfügen.
- (c) Die für die einzelnen Geschäftsfelder Verantwortlichen, Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan sind mittels Berichten über die Gefährdung durch operationelle Risiken sowie über erlittene operationelle Verluste regelmäßig zu informieren. Die Bank muß über Verfahren verfügen, um entsprechend den Informationen in den Management-Berichten angemessen reagieren zu können.
- (d) Das Risikomanagementsystem der Bank muß gut dokumentiert sein. Die Bank soll über Verfahren verfügen, um die Einhaltung der dokumentierten internen Grundsätze, Kontrollen und Verfahren für das Management operationeller Risiken sicherzustellen; hierzu gehören auch Grundsätze, wie bei Verstößen vorzugehen ist.
- (e) Interne Revision und/oder externe Prüfer müssen regelmäßige Prüfungen der operationellen Risikomanagementprozesse und Messverfahren durchführen. Diese Überprüfung muß sowohl die Tätigkeiten der Geschäftseinheiten als auch der unabhängigen operationellen Risikomanagementeinheit umfassen.
- (f) Die Validierung des operationellen Risikomesssystems durch externe Prüfer und/oder die Bankenaufsicht muß das Folgende beinhalten:

- Verifizierung, daß die internen Validierungsprozesse zufriedenstellend funktionieren; und
- Sicherstellung, daß die Datenflüsse und Prozesse des Risikomesssystems transparent und zugänglich sind. Insbesondere ist es wichtig, daß Revision und Bankenaufsicht, wann immer sie es für nötig halten, unter angemessenen Umständen einfachen Zugriff auf die Spezifikationen und Parameter des Systems haben.

(ii) *Quantitative Anforderungen*

(a) *AMA Soliditätskriterium*

627. In Anbetracht der andauernden Entwicklung von analytischen Ansätzen für operationelle Risiken spezifiziert der Ausschuß weder Verfahren noch Verteilungsannahmen zur Schaffung eines für aufsichtliche Eigenkapitalzwecke geeigneten Messverfahrens für operationelle Risiken. Eine Bank muß jedoch nachweisen können, daß ihr Ansatz auch die potentiell schwerwiegenden Verlustereignisse am oberen Rand der angenommenen Verteilung abbildet. Unabhängig vom gewählten Ansatz muß die Bank zeigen, daß ihr Verfahren zur Messung operationeller Risiken bezüglich der Solidität vergleichbar mit dem auf internen Ratings basierenden Ansatz für das Kreditrisiko ist (d. h. vergleichbar mit einer einjährigen Halteperiode und einem 99,9 %igen Konfidenzniveau).

628. Dem Ausschuß ist bewusst, daß das AMA-Soliditätskriterium den Banken eine beachtliche Flexibilität bei der Entwicklung von Mess- und Steuerungssystemen für operationelle Risiken einräumt. Jedoch müssen Banken bei der Entwicklung dieser Systeme und darüber hinaus über strenge Verfahren zur Modellentwicklung und zur unabhängigen Modellvalidierung verfügen. Der Ausschuß wird den Fortschritt bei der Entwicklung von Ansätzen für operationelle Risiken Ende 2006 angesichts der Fortentwicklung von Bankpraktiken zur Erzielung verlässlicher und konsistenter Schätzungen möglicher Verluste überprüfen. Zusätzlich wird er die angesammelten Daten und die durch AMA-Verfahren ermittelte Höhe der Kapitalanforderungen überprüfen und dann gegebenenfalls seine Vorschläge überarbeiten.

(b) *Detaillierte Anforderungen*

629. Die folgenden quantitativen Anforderungen gelten für eine Bank, die ihre internen operationellen Risikomessverfahren für die regulatorische Kapitalberechnung einsetzt.

- (a) Jedes bankinterne System zur Messung der operationellen Risiken muß inhaltlich mit der Definition der operationellen Risiken, wie sie vom Ausschuß in Absatz 607 niedergelegt ist, und den im Anhang 7 definierten Verlustereignissen übereinstimmen.
- (b) Die Bankenaufsicht erwartet von den Banken die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen als Summe der erwarteten (EL) und unerwarteten Verluste (UL), solange die Bank nicht nachweisen kann, daß sie den erwarteten Verlust angemessen in ihren internen Geschäftspraktiken berücksichtigt. Um also die Mindestkapitalanforderungen allein auf die unerwarteten Verluste beziehen zu können, muß die Bank die Aufsicht davon überzeugen, daß sie das Ausmaß der erwarteten Verluste gemessen und bei der Reservenbildung berücksichtigt hat.
- (c) Das von der Bank verwendete Risikomesssystem muß ausreichend detailliert und „granular“ sein, um die Haupttreiber für operationelle Risiken, die die Ränder der Verlustverteilungen beeinflussen, hinreichend zu erfassen.

- (d) Riskomessungen der unterschiedlichen Schätzer für operationelle Risiken müssen zur Bestimmung der aufsichtlichen Mindestkapitalanforderung addiert werden. Gleichwohl kann der Bank gestattet werden, intern abgeleitete Korrelationen der operationellen Verluste zwischen individuellen Schätzungen der operationellen Risiken zu berücksichtigen, wenn sie mit einem hohen Grad an Sicherheit und zur Überzeugung ihrer Aufsichtsstelle nachweist, daß ihre Systeme zur Bestimmung der Korrelationen solide sind, ordentlich umgesetzt wurden und die Unsicherheit bei der Schätzung von Korrelationen (insbesondere in Belastungsphasen) berücksichtigen. Die Banken müssen ihre Korrelationsannahmen validieren.
- (e) Jedes Risikomesssystem muß über bestimmte, in diesem Abschnitt beschriebene Schlüsselmerkmale zur Erfüllung der aufsichtlichen Soliditätsanforderungen verfügen. Diese Elemente beinhalten die Nutzung interner Daten, sachdienlicher externer Daten, Szenario-Analysen und Faktoren, die das Geschäftsumfeld und das interne Kontrollsystem widerspiegeln. Eine Bank braucht ein zuverlässiges, transparentes, gut dokumentiertes und nachprüfbares Verfahren, um für jedes dieser grundlegenden Elemente seine relative Bedeutung für das gesamte Messsystem operationeller Risiken zu bestimmen. Der Ansatz sollte intern konsistent sein und die Doppelzählung von qualitativen Bewertungen oder Risikominderungen, die schon in einem anderen Element des Grundgerüsts anerkannt werden, vermeiden.

(c) *Interne Daten*

630. Banken müssen interne Verlustdaten entsprechend den in diesem Abschnitt enthaltenen Regelungen sammeln. Die Sammlung interner Verlustdaten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung und das Funktionieren eines zuverlässigen Messsystems für operationelle Risiken. Interne Verlustdaten sind entscheidend für die Verknüpfung bankeigener Risikoschätzungen mit ihrer tatsächlichen Verlusterfahrung. Dies kann durch eine Reihe von Verfahren erreicht werden, u.a. durch die Verwendung interner Verlustdaten als Grundlage für empirische Risikoschätzungen, als Mittel zur Validierung der Eingangs- und Ausgangsdaten eines bankeigenen Risikomesssystems oder als Verknüpfung von Verlusterfahrung und Risikomanagement sowie Kontrollentscheidungen.

631. Interne Verlustdaten sind besonders dann relevant, wenn sie direkt mit der aktuellen Geschäftstätigkeit der Bank, den angewandten technischen Prozessen und gegenwärtigen Risikomanagementverfahren in Verbindung stehen. Deshalb muß eine Bank über dokumentierte Verfahren verfügen, um die fortlaufende Relevanz historischer Verlustdaten zu beurteilen; hierzu gehören auch solche Situationen, in denen durch Entscheidungen geändert oder skaliert wird oder andere Anpassungen erfolgten, in welchem Ausmaß dies genutzt werden kann und wer hierzu autorisiert ist.

632. Interne Messungen des operationellen Risikos, die zur regulatorischen Eigenkapitalberechnung verwendet werden, müssen auf einer mindestens fünf Jahre umfassenden Beobachtungsperiode von internen Verlustdaten aufbauen, egal, ob die internen Verlustdaten als Grundlage für das Verlustmaß oder zur Validierung verwandt werden. Wenn die Bank erstmals einen AMA verwendet, ist ein dreijähriges historisches Datenfenster akzeptabel (dies schließt einen einjährigen Parallellauf des gegenwärtigen Akkords und der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung im Jahr 2006 ein).

633. Für eine bankaufsichtliche Anerkennung müssen die Verfahren zur Sammlung interner Verlustdaten die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zur Unterstützung der aufsichtlichen Überprüfung muß eine Bank ihre historischen internen Verlustdaten den in den Anhängen 6 und 7 definierten aufsichtlich

standardisierten Kategorien zuordnen können und die Daten der Bankenaufsicht auf Verlangen zur Verfügung stellen. Die Bank muß über dokumentierte und objektive Kriterien verfügen, nach denen die Verluste den entsprechenden Geschäftsfeldern und Ereigniskategorien zugeordnet werden. Es bleibt jedoch der Bank überlassen, in welchem Ausmaß sie diese Kategorien auch in ihrem internen Messsystem für operationelle Risiken verwendet.

- Die internen Verlustdaten einer Bank müssen so umfassend sein, daß sie alle wesentlichen Aktivitäten und operationellen Risikogefährdungen aller betreffender Subsysteme und Orte umfassen. Die Bank muß nachweisen können, daß nicht erfasste Tätigkeiten und Gefährdungen, sowohl einzeln als auch kombiniert betrachtet, keinen wesentlichen Einfluss auf die Gesamtrisikoschätzung haben. Eine Bank muß eine angemessene Bagatellgrenze für ihre interne Verlustdatensammlung setzen, z. B. operationelle Bruttoverluste ab einer Höhe von Euro 10.000.
- Über die Informationen zu Bruttoverlustbeträgen hinaus sollte eine Bank Informationen zu dem Datum des Verlustereignisses und zu jeglichen auf den Verlust bezogene Entschädigungen als auch Beschreibungen von Treiber und Ursache des Verlustereignisses sammeln. Der Detaillierungsgrad solcher erläuternder Informationen sollte sich dabei an der Größe des Bruttoverlustes orientieren.
- Eine Bank muß festgelegte Kriterien entwickeln für die Erfassung von Verlustdaten über Ereignisse in zentralen Bereichen der Bank (z. B. die IT-Abteilung) oder aus Tätigkeiten, die mehr als ein Geschäftsfeld betreffen, sowie über Ereignisse, die zwar zeitlich aufeinander folgen, aber miteinander verbunden sind.
- Verluste auf Grund von operationellen Risiken, die im Zusammenhang mit Kreditrisiken stehen und in der Vergangenheit in die Kreditrisiko-Datenbank eingeflossen sind (z. B. Fehler bei der Sicherheitenverwaltung) werden für die Berechnung der Mindesteigenkapitalanforderung nach der Neuen Eigenkapitalvereinbarung weiterhin als Kreditrisiken behandelt. Aus diesem Grund unterliegen derartige Verluste keiner Eigenkapitalanforderung für operationelle Risiken⁹³. Gleichwohl müssen die Banken für Zwecke ihrer internen Datenbanken über operationelle Risiken alle operationellen Verluste in Übereinstimmung mit der Definition in Absatz 607 und den Verlustereignissen gemäß Anhang 7 aufzeichnen. Alle Verluste, die mit Kreditrisiken zusammenhängen, müssen in der Datenbank für operationelle Risiken als solche separat gekennzeichnet (z. B. markiert) werden.

(d) *Externe Daten*

634. Das Messsystem für operationelle Risiken einer Bank muß relevante externe Daten (entweder öffentliche Daten und/oder zwischen Banken ausgetauschte Daten) nutzen, insbesondere, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß sie seltenen, aber potenziell schwerwiegenden Verlusten ausgesetzt ist. Diese externen Daten sollten Informationen über die tatsächliche Verlusthöhe, über die Geschäftsbereiche, in denen das Ereignis stattgefunden hat und ihren Umfang, über die Gründe und Umstände des Verlustereignisses oder andere Informationen zur Bestimmung der Bedeutung dieses Verlustereignisses für andere Banken enthalten. Eine Bank muß in einem systematischen Prozess die Situationen bestimmen, in denen externe Daten genutzt werden müssen sowie die Methoden festsetzen,

⁹³ Dies gilt für alle Banken, einschließlich derjenigen, die erst jetzt damit beginnen, ihre Datenbanken zu Kreditrisiko und operationellen Risiken aufzubauen.

wie diese Daten verarbeitet werden sollen (z. B. mittels Skalierung, qualitativer Anpassungen oder zur Verbesserung der Szenarioanalysen). Die Bedingungen und Verfahren zur Nutzung externer Daten müssen regelmäßig überprüft, dokumentiert und periodisch von einer unabhängigen Stelle überprüft werden.

(e) Szenario-Analysen

635. Eine Bank muß auf der Grundlage von Expertenmeinung in Verbindung mit externen Daten Szenario-Analysen einsetzen, um ihre Gefährdung durch sehr schwerwiegende Risikoereignisse zu bewerten. Dieser Ansatz nutzt das Wissen erfahrener Manager und Risikomanagement-Experten, um hieraus durchdachte Einschätzungen zu möglichen schweren Verlusten zu erhalten. Beispielsweise können solche Expertenbewertungen als Parameter einer angenommenen statistischen Verlustverteilung ausgedrückt werden. Zusätzlich sollten solche Szenarioanalysen dazu genutzt werden, die Auswirkungen von Abweichungen der Korrelationsannahmen innerhalb des Messgrundgerüsts der Bank für operationelle Risiken zu bewerten, und insbesondere dazu, mögliche Verluste aus mehreren gleichzeitig eintretenden Verlustereignissen einzuschätzen. Im Laufe der Zeit müssen diese Bewertungen validiert und durch Vergleiche mit den tatsächlichen Verlusterfahrungen angepasst werden, um ihre Aussagekraft sicherzustellen.

(f) Geschäftsumfeld und interne Kontrollfaktoren

636. Zusätzlich zur Nutzung von Verlustdaten – seien es tatsächliche oder durch Szenarioanalysen gewonnene – muß das firmenweite Risikobewertungssystem der Bank die entscheidenden Faktoren des Geschäftsumfelds und des internen Kontrollsystems einbeziehen, welche das operationelle Risikoprofil beeinflussen. Hierdurch wird die Risikoeinschätzung einer Bank zukunftsorientierter, und die Qualität der Kontrollen und des unmittelbaren Geschäftsumfeldes wird besser wiedergespiegelt. Weiterhin hilft dies, die Kapitalanforderungen und die Risikomanagementziele aufeinander abzustimmen und sowohl Verbesserungen als auch Verschlechterungen des operationellen Risikoprofils schneller zu erkennen. Für aufsichtliche Zwecke muß die Nutzung dieser Faktoren im Grundgerüst der Bank zur Risikomessung die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Jeder Faktor muß nachweislich – auf der Grundlage von Erfahrungen und unter Einbezug der Expertise des betroffenen Geschäftsbereiches – ein bedeutender Risikotreiber sein. Falls möglich, sind die Faktoren in quantitative Werte zu überführen, die ihrerseits verifiziert werden müssen.
- Die Sensitivität der Risikoschätzungen einer Bank bezüglich Veränderungen dieser Faktoren und deren relative Gewichtung müssen umfassend begründet werden. Zusätzlich zur Erfassung von Risikoveränderungen aufgrund verbesserter Risikokontrollen muß das Grundgerüst auch einen möglichen Risikoanstieg abdecken, welcher aufgrund gesteigerter Komplexität in den Tätigkeiten oder aufgrund eines vergrößerten Geschäftsvolumens entsteht.
- Das Grundgerüst und jeder Anwendungsfall, inklusive der tragenden Grundprinzipien für jegliche Änderung der empirischen Schätzungen, müssen dokumentiert und durch die Bankenaufsicht sowie innerhalb der Bank unabhängig geprüft werden.
- Im Laufe der Zeit müssen sowohl die Prozesse als auch deren Ergebnisse durch Vergleich mit den tatsächlichen internen Verlusterfahrungen, den relevanten externen Daten und den durchgeführten betreffenden Anpassungen überprüft werden.

(iii) *Risikominderung*

637. Im AMA wird einer Bank erlaubt, die risikomindernde Wirkung von Versicherungen bei ihren operationellen Risikomessungen für die regulatorische Eigenkapitalpflicht zu berücksichtigen. Die Anerkennung von Versicherungsschutz wird auf 20 % der gesamten Kapitalanforderung für operationelle Risiken begrenzt.

638. Die Fähigkeit einer Bank, die Vorteile aus dieser Form der Risikominderung zu nutzen, hängt von der Erfüllung der nachstehenden Zulassungskriterien ab:

- Das Rating des Versicherungsgebers für die Zahlungsfähigkeit bei Versicherungsansprüchen beträgt mindestens A (oder ein vergleichbares Rating).
- Der Versicherungsvertrag muß eine Mindestlaufzeit von einem Jahr haben; bei Versicherungspolice mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, muß die Bank angemessene Sicherheitsabschläge vornehmen, um die verbleibende Restlaufzeit der Police zu berücksichtigen, und zwar bis hin zu einem 100 %-Abschlag für Polices mit einer Restlaufzeit von 90 Tagen oder weniger.
- Der Versicherungsvertrag beinhaltet eine Mindestkündigungsfrist bzw. eine Mindestbenachrichtigungsfrist bei Nicht-Verlängerung des Vertrages⁹⁴.
- Die Versicherungspolice beinhaltet keine Ausschlussklauseln oder Begrenzungen für den Fall eines aufsichtlichen Eingreifens oder bezüglich des Erwerbers oder des Insolvenzverwalters einer ausgefallenen Bank.
- Die Deckungssumme der Versicherung wird explizit dem tatsächlichen Ausmaß der operationellen Risiken des Versicherungsnehmers zugeordnet.
- Die Versicherung wird durch eine dritte Partei gewährt. Für den Fall, daß die Versicherung durch sog. „captive“ oder verbundene Gesellschaften gewährt wird, muß das versicherte Risiko an eine unabhängige dritte Partei übertragen werden (z. B. durch Rückversicherung), die ihrerseits die Zulassungskriterien erfüllt.
- Das Regelwerk für die Anerkennung von Versicherungen ist wohl begründet und dokumentiert.
- Die Bank legt offen, in welcher Höhe die Mindesteigenkapitalanforderung für das operationelle Risiko durch die Anerkennung von Versicherungen reduziert wird.

639. Die bankeigene Methodik zur Berücksichtigung von Versicherungen innerhalb eines AMA muß mittels Abzügen oder Abschlägen bei der Höhe der Anerkennung von Versicherungen die folgenden Elemente berücksichtigen:

- Die Restlaufzeit einer Police beträgt ein Jahr oder weniger – wie oben ausgeführt
- Die Kündigungs- und Nicht-Verlängerungsmöglichkeiten
- Die Zahlungsunsicherheit sowie Inkongruenzen bezüglich den von den Versicherungspolices abgedeckten operationellen Risiken

⁹⁴ Der Ausschuss erkennt an, daß die Länge der Mindestfristen für eine Kündigung oder Nichtverlängerung einer Police ein Hindernis für die Anerkennung von Versicherungsverträgen bei der Ermittlung des aufsichtlich geforderten Eigenkapitals darstellen kann. Während der Konsultationsperiode wird der Ausschuss mit der Finanzindustrie weiter daran arbeiten, Mindestschwellen zu definieren. Dabei wird die Entwicklung einer konsistenten Behandlung der Restlaufzeit einer Versicherungspolice und der Kündigungs- sowie der Nicht-Verlängerungs-Frist berücksichtigt.

D. Partielle Anwendung (Partial Use)

640. Es ist einer Bank gestattet, einen AMA für einzelne Bereiche ihrer Aktivitäten und den Basis-Indikator-Ansatz oder den Standardansatz für die restlichen Bereiche ("Partielle Anwendung") zu nutzen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Es werden sämtliche operationelle Risiken aus den weltweiten Aktivitäten auf konsolidierter Basis erfasst.
- Für alle unter dem AMA erfassten Aktivitäten werden die für die Anwendung des AMA vorgegebenen qualitativen Kriterien erfüllt; für die anderen Aktivitäten, auf die die einfacheren Verfahren angewandt werden, werden die jeweiligen qualitativen Zulassungsanforderungen erfüllt.
- Zum Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung eines AMA wird ein wesentlicher Teil der operationellen Risiken einer Bank durch den AMA erfasst.
- Die Bank legt ihrer Bankenaufsicht einen Plan vor, aus dem sich der zeitliche Ablauf für die Ausweitung des AMA auf alle wesentlichen Rechtseinheiten und Geschäftsfelder ("roll out") ergibt. Der Plan sollte von Praktikabilitätsabwägungen und Umsetzungsmöglichkeiten für den Übergang auf den AMA und nicht von anderen Überlegungen getragen sein.

641. Vorbehaltlich der Zustimmung durch ihre Bankenaufsicht kann eine Bank, die sich für die partielle Anwendung des AMA entschieden hat, anhand der Geschäftsfelder, rechtlichen Strukturen, geografischen Abgrenzungen oder anderen intern abgegrenzter Kriterien bestimmen, für welche Teile ihrer Geschäfte sie den AMA anwenden möchte.

VI. Handelsbuch

A. Definition des Handelsbuches

642. Die folgende Definition des Handelsbuches ersetzt die gegenwärtige Definition in der „Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken“ („*Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks*“) von 1996 (siehe Einführung – Abschnitt I, Rahmenbedingungen für die Risikomessung, Absatz 2).⁹⁵

643. Das Handelsbuch umfasst Positionen in Finanzinstrumenten und Waren, die entweder zu Handelszwecken oder zur Absicherung anderer Handelsbuchpositionen gehalten werden. Finanzinstrumente können nur dann dem Handelsbuch zugerechnet werden, wenn sie entweder keinerlei Handelsbeschränkungen aufweisen oder voll abgesichert werden können. Darüber hinaus sollen die Positionen regelmäßig und exakt bewertet und das Portfolio aktiv gesteuert werden.

644. Ein Finanzinstrument ist jeder Vertrag, der einerseits einen finanziellen Vermögenswert als auch andererseits eine finanzielle Verbindlichkeit oder einen Kapitalanteil

⁹⁵ Die Regeln und Prinzipien für das Handelsbuch, die in den Absätzen 3 bis 5 der Einleitung zum Marktrisikopapier dargelegt sind, bleiben unverändert.

begründet. Finanzinstrumente umfassen sowohl primäre Finanzinstrumente (oder Kassa-Instrumente) als auch derivative Finanzinstrumente. Ein finanzieller Vermögenswert ist jedes Aktivum, das einen Zahlungsanspruch, einen Anspruch auf Barzahlung oder andere finanzielle Vermögenswerte verbrieft, ein vertragliches Recht beinhaltet, finanzielle Vermögenswerte zu potenziell günstigen Bedingungen auszutauschen oder einen Anteilsbesitz repräsentiert. Eine finanzielle Verbindlichkeit ist eine vertragliche Verpflichtung, Barzahlungen zu leisten oder sonstige finanzielle Vermögenswerte zu übertragen oder finanzielle Verbindlichkeiten auch unter möglicherweise ungünstigen Bedingungen auszutauschen.

645. Positionen, die zu Handelszwecken gehalten werden, sind solche, bei denen ein Wiederverkauf binnen kurzer Frist beabsichtigt ist und/oder die Absicht besteht, aus tatsächlichen oder erwarteten Preisschwankungen kurzfristig Nutzen zu ziehen oder Arbitragegewinne zu realisieren. Sie können beispielsweise Positionen des Eigenhandels, aus dem Kundengeschäft entstehende Positionen (z. B. matched principal broking) und Positionen aus dem Market-Making umfassen.

646. Nachstehend sind die Mindestanforderungen aufgelistet, denen die Positionen entsprechen müssen, die nach den Vorschriften über das Handelsbuch behandelt werden dürfen:

- Eine klar dokumentierte Handelsstrategie für die Position/das Instrument oder das Portfolio, die von der Geschäftsleitung genehmigt ist (und die eine erwartete Halteperiode beinhalten sollte).
- Klar und eindeutig definierte Verhaltensregeln und Verfahrensweisen für die aktive Steuerung der Position, die Folgendes umfassen müssen:
 - die Positionen werden an einem Handelstisch gesteuert;
 - Positionslimitierungen sind festgelegt und ihre Angemessenheit wird überwacht;
 - Händler können im Rahmen der festgelegten Limitierungen und der festgelegten Strategie eigenständig Positionen eingehen/steuern;
 - Positionen werden mindestens täglich zu Marktpreisen bewertet („Marking to Market“). Falls sie auf Basis eines Modellpreises bewertet werden („Marking to Model“) sind die Bewertungsparameter täglich neu zu ermitteln;
 - die Berichterstattung über die Positionen an die Geschäftsleitung stellt einen integralen Bestandteil des Risikosteuerungsverfahrens des Instituts dar; und
 - Positionen werden unter Hinzuziehung von Informationsquellen aus dem Marktumfeld aktiv überwacht (zu beurteilen sind die Marktliquidität, die Möglichkeiten, die Positionen zu hedgen oder das Risikoprofil der gesamten Position). Dies beinhaltet eine Bewertung der Qualität und Verfügbarkeit von Marktinformationen für das Bewertungsverfahren, der Umsatzvolumina im Markt, der Größe der im Markt handelbaren Positionen, usw.
- Klar und eindeutig definierte Verhaltensregeln und Verfahrensweisen zur Überwachung der Positionen auf Übereinstimmung mit der Handelsstrategie

einschließlich der Überwachung des Umsatzes und der vorhandenen Positionen im Handelsbuch der Bank.

647. Ein Sicherungsgeschäft ist eine Position, durch die einzelne Risikokomponenten einer anderen Handelsbuchposition oder eine Gruppe von Positionen im Wesentlichen oder vollständig abgesichert werden.

B. Empfehlungen für vorsichtige Bewertung

648. Dieser Abschnitt enthält Leitlinien für die vorsichtige Bewertung von Positionen im Handelsbuch. Diese Leitlinien sind vor allem für weniger liquide Positionen wichtig, die, obwohl sie trotz ihrer geringen Liquidität nicht aus dem Handelsbuch entfernt werden, doch aufsichtliche Bedenken bezüglich einer vorsichtigen Bewertung hervorrufen können.

649. Ein Regelwerk für vorsichtige Bewertungspraktiken sollte mindestens die folgenden Elemente beinhalten:

1. Systeme und Kontrollen

650. Die Banken müssen angemessene Systeme und Kontrollen einführen und beibehalten, um das Management und die Bankenaufsicht davon zu überzeugen, daß diese Systeme vorsichtige und zuverlässige Schätzwerte liefern. Diese Systeme müssen auch mit anderen Risikosteuerungssystemen innerhalb der Organisation (zum Beispiel der Kreditanalyse) verbunden sein. Solche Systeme müssen beinhalten:

- Schriftlich niedergelegte Richtlinien und Vorgehensweisen für das Bewertungsverfahren. Dazu zählen klar definierte Verantwortlichkeiten für die verschiedenen an der Bewertung beteiligten Bereiche, Quellen für die Marktinformationen und die Überprüfung von deren Eignung, die Häufigkeit der unabhängigen Bewertung, der Zeitpunkt für die Erhebung der Tagesschlusspreise, das Vorgehen bei Bewertungsanpassungen, Monatsend- und fallweise Abstimmungsverfahren; und
- klare und unabhängige (d. h. unabhängig vom Handelsbereich/Front Office) Berichtslinien für die Abteilung, die für die Bewertung verantwortlich ist. Die Berichterstattung sollte bis zu dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied erfolgen.

2. Bewertungsmethoden

(i) Bewertung zu Marktpreisen (Marking to Market)

651. Die Bewertung zu Marktpreisen ist die mindestens täglich vorzunehmende Positionsbewertung auf der Grundlage einfach feststellbarer Glattstellungspreise, die aus neutralen Quellen bezogen werden. Beispiele hierfür sind Börsenkurse, über Handelssysteme angezeigte Preise oder Quotierungen von verschiedenen unabhängigen, angesehenen Brokern.

652. Die Banken müssen ihre Positionen soweit wie möglich zu Marktpreisen bewerten. Die vorsichtigere Seite der Angebot-/Nachfrage-Preise (Bid/Offer) muß verwendet werden, es sei denn, die Institution ist ein bedeutender Market Maker in einer bestimmten Art von Position und kann zu Mittelkursen (Mid-Market) glattstellen.

(ii) *Bewertung zu Modellpreisen (Marking to Model)*

653. In den Fällen, in denen eine Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich ist, können Banken eine Bewertung zu Modellpreisen vornehmen, sofern gezeigt werden kann, daß diese vorsichtig erfolgt. Als Bewertung zu Modellpreisen wird jede Bewertung definiert, die aus einem Marktwert abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise errechnet werden muß. Bei der Bewertung zu Modellpreisen ist ein besonderes Maß an Vorsicht anzuwenden. Die Aufsichtsinstanzen werden die folgenden Aspekte berücksichtigen, wenn sie beurteilen, ob eine Modellbewertung vorsichtig ist:

- Die oberste Leitungsebene sollte wissen, für welche Elemente des Handelsbuches eine Modellbewertung vorgenommen wird und sollte die Bedeutung der Unsicherheit kennen, die dadurch in die Berichterstattung über die Risiken/Erfolgsbeiträge des Geschäftsfeldes einfließt.
- Marktdaten sollten, soweit möglich, aus denselben Quellen bezogen werden wie die Marktpreise (wie oben erörtert). Die Eignung der Marktwerte für die Bewertung einer speziellen Position sollte regelmäßig überprüft werden.
- Soweit verfügbar, sollten allgemein anerkannte Bewertungsmethoden für einzelne Produkte verwendet werden.
- Wenn das Modell vom Institut selbst entwickelt wurde, sollte es auf geeigneten Annahmen basieren, die von angemessen qualifizierten Dritten, die nicht in das Bewertungsverfahren eingebunden sind, beurteilt und kritisch überprüft wurden. Das Modell sollte unabhängig von der Handelsabteilung (Front Office) entwickelt oder abgenommen werden. Es sollte unabhängig geprüft werden. Dazu zählt die Bestätigung der mathematischen Formeln, der Annahmen und der Programmierung.
- Es sollte formale Verfahren für die Kontrolle von Änderungen geben und eine Sicherheitskopie des Modells sollte aufbewahrt und regelmäßig verwendet werden, um die Bewertungen nachzuprüfen.
- Die Risikosteuerungsabteilung sollte die Schwächen des verwendeten Modells kennen und wissen, wie sie diese am Besten in den Bewertungsergebnissen widerspiegelt.
- Das Modell sollte regelmäßig überprüft werden, um die Genauigkeit seiner Ergebnisse festzustellen (d. h. Beurteilung, ob die Annahmen weiterhin angemessen sind, Analyse der P&L gegenüber den Risikofaktoren, Vergleich der tatsächlichen Glattstellungspreise mit den Modellergebnissen).
- Bewertungsanpassungen sollten vorgenommen werden, wenn dies angemessen ist, zum Beispiel, um die Unsicherheit der Modellannahmen aufzufangen (siehe auch Anpassungen der Bewertung).

(iii) *Unabhängige Preisüberprüfung*

654. Unabhängige Preisüberprüfung ist etwas anderes als eine tägliche Marktbewertung. Es ist der Prozess, der Marktpreise und Modellparameter regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Während eine tägliche Marktbewertung durch Händler vorgenommen werden kann, sollte eine Überprüfung der Marktpreise oder der Modellparameter durch eine handelsunabhängige Einheit mindestens monatlich (oder, in Abhängigkeit von der Art des Handelsgeschäftes, häufiger) durchgeführt werden. Sie braucht wegen des Ziels, z. B. durch eine unabhängige Bewertung von Positionen,

Fehleinschätzungen oder systematische Verzerrungen der Preisermittlung offen zu legen und damit zu einer Beseitigung von Ungenauigkeiten bei den täglichen Bewertungen beizutragen, nicht so häufig wie eine tägliche Marktbewertung durchgeführt zu werden,

655. Unabhängige Preisüberprüfungen schließen einen höheren Grad an Genauigkeit ein, da die Marktpreise oder Modellparameter verwendet werden, um die Gewinn- und Verlustdaten zu ermitteln, wohingegen tägliche Bewertungen in erster Linie für die zwischen Berichtsterminen liegende Berichterstattung an die Geschäftsleitung genutzt werden. Für unabhängige Preisüberprüfungen, bei denen die Quellen für die Preisermittlung eher subjektiv sind, z. B. weil nur ein Maklerkurs verfügbar ist, sind u. U. vorsichtige Schätzungen wie zum Beispiel Bewertungsanpassungen angemessen.

3. *Bewertungsanpassungen oder Reserven*

656. Die Banken müssen Regelungen einführen und beibehalten, wie Bewertungsanpassungen oder -reserven zu berücksichtigen sind. Die Bankenaufsicht erwartet von den Banken, Bewertungen von Dritten zu verwenden, um festzustellen, ob Bewertungsanpassungen notwendig sind. Solche Überlegungen sind auch bei der Bewertung zu Modellpreisen notwendig.

657. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, daß mindestens die folgenden Bewertungsanpassungen/-reserven formell berücksichtigt werden: noch nicht verdiente Kreditspreads, Glattstellungskosten, operationelle Risiken, vorzeitige Fälligkeiten, Geldanlage- und Finanzierungskosten sowie zukünftige Verwaltungskosten und gegebenenfalls Modellrisiken.

658. Zusätzlich werden die Aufsichtsinstanzen von den Banken fordern, den Bedarf für die Bildung von Reserven für weniger liquide Positionen zu bedenken (und dauernd zu überprüfen, ob diese noch angemessen sind). Eine geringere Liquidität kann von Marktstörungen herrühren. Zusätzlich sind die Glattstellungspreise für große Positionen und/oder Altbestände mit größerer Wahrscheinlichkeit ungünstig. Banken müssen verschiedene Faktoren in Betracht ziehen, wenn sie festlegen, ob eine Bewertungsreserve für weniger liquide Gegenstände notwendig ist. Zu diesen Faktoren zählt die Zeit, die notwendig wäre, um die Positionen/Positionsrisiken abzusichern, die durchschnittliche Volatilität der Geld-/Briefspannen, die Verfügbarkeit von Marktquotierungen (Anzahl und Identität der Market Maker) und die durchschnittliche Größe sowie die Volatilität des Handelsvolumens.

659. Bewertungsanpassungen müssen sich auf das aufsichtsrechtliche Kapital auswirken.

C. *Behandlung von Kontrahentenrisiken im Handelsbuch*

660. Von den Banken wird gefordert, daß sie die Kapitalanforderungen für die Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten, Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (Repos) sowie anderen Transaktionen, die dem Handelsbuch zugeordnet sind, getrennt von der Eigenkapitalunterlegung für allgemeine Marktrisiken und besondere Kursrisiken berechnen. Die in dieser Berechnung verwendeten Risikogewichte müssen mit denen übereinstimmen, die für die Berechnungen der Eigenkapitalanforderungen des Bankbuchs verwendet werden. Folglich werden Banken, die für das Anlagebuch den Standardansatz nutzen, die Risikogewichte des Standardansatzes auch für das Handelsbuch und Banken, die den IRB-Ansatz auf das Anlagebuch anwenden, die IRB-Risikogewichte für das Handelsbuch in einer mit dem IRB Roll-out für das Bankbuch in Einklang stehenden Art und

Weise – wie in den Absätzen 225 bis 231 dargelegt - benutzen. Für Kontrahenten, die Portfolien zugeordnet werden, für die der IRB-Ansatz zum Tragen kommt, müssen die IRB-Risikogewichte angewandt werden. Die Obergrenze von 50 % des Risikogewichts für OTC-Derivate ist abgeschafft (vgl. Absatz 55).

661. Für die im Handelsbuch enthaltenen Wertpapierpensions- und –ähnlichen Geschäfte können alle dem Handelsbuch zuordnungsfähigen Instrumente als anererkennungsfähige Sicherheiten genutzt werden. Der Wert jener Instrumente, die im Anlagebuch nicht als Sicherheiten anerkannt werden, sollten um einen Haircut reduziert werden, der auf anerkannten Börsen gehandelte Papiere (wie in Absatz 122 beschrieben) eines Nicht-Hauptindex anzuwenden ist. Sofern jedoch Banken eigene Schätzungen zur Ableitung der Haircuts verwenden, sollten sie diese, in Übereinstimmung mit den Absätzen 125 und 126 stehenden Ansätze auch auf das Handelsbuch übertragen. Dementsprechend müssen für Instrumente, die für das Handelsbuch, jedoch nicht für das Anlagebuch als anerkannte Sicherheiten gelten, die Haircuts für jede einzelne Sicherheit individuell berechnet werden.

662. Die Berechnung von Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken aus besicherten OTC-Derivaten ist mit den Regeln für im Bankbuch gebuchte Geschäfte identisch.

663. Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für Kontrahentenrisiken aus Wertpapierpensions- und –ähnlichen Geschäften ist entsprechend der in den Absätzen 118 bis 152 aufgeführten Regeln für im Bankbuch gebuchte Geschäfte durchzuführen. Die Anpassungen wegen der Firmengröße für klein- und mittelständische Unternehmen – wie im Absatz 242 beschrieben – gelten für das Handelsbuch gleichermaßen.

Kreditderivate

664. Wenn eine Bank ein internes Sicherungsgeschäft mittels eines Kreditderivats (d. h. der Absicherung des Kreditrisikos einer Forderung des Bankbuchs durch ein im Handelsbuch gebuchtes Kreditderivat) tätigt, um eine Erleichterung der Eigenkapitalanforderungen für die Forderung im Bankbuch zu erlangen, muß sie das Kreditrisiko aus dem Handelsbuch auf einen außenstehenden Dritten übertragen (z. B. einen geeigneten Sicherungsgeber). Die Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für die abgesicherte Position des Bankbuchs erfolgt auf Grundlage der für Kreditderivate im Bankbuch vorgesehenen Weise. Die Eigenkapitalunterlegung für allgemeine Marktrisiken und besondere Kursrisiken für im Handelsbuch gebuchte Kreditderivate wird grundsätzlich auf der Marktrisikovereinbarung basieren. Die Regelungen für die Aufrechnung des besonderen Kursrisikos für im Handelsbuch gebuchte Kreditderivate befinden sich in den Absätzen 669 bis 674. Die Eigenkapitalanforderungen für die Kontrahentenrisiken werden anhand der in Absatz 675 aufgeführten Add-on Faktoren berechnet.

D. Kapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach dem Standardansatz

665. Die folgenden Absätze beschreiben die Änderungen bei der Ermittlung der Eigenkapitalunterlegung für das besondere Kursrisiko im Handelsbuch nach der

Standardmethode.⁹⁶ Diese Änderungen stimmen mit den Änderungen hinsichtlich der Berechnung der Kapitalanforderungen für Anlagebuchpositionen nach dem Standardansatz überein.

1. **Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Staatspapieren**

666. Die neuen Kapitalanforderungen werden wie folgt lauten:

Externes Rating	Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko
AAA bis AA-	0 %
A+ bis BBB-	0,25 % (Restlaufzeit 6 Monate oder kürzer) 1,00 % (Restlaufzeit größer als 6 Monate bis einschließlich 24 Monate) 1,60 % (Restlaufzeit länger als 24 Monate)
Alle anderen	8,00 %

667. Wenn Staatspapiere auf die Heimatwährung lauten und von der Bank in dieser Währung refinanziert werden, kann nach einem nationalen Wahlrecht ein geringeres Risikogewicht für das besondere Kursrisiko angewendet werden.

2. **Regelungen für das besondere Kursrisiko von nicht gerateten Wertpapieren**

668. Nach den gegenwärtigen Marktrisikoregelungen können auch nicht geratete Wertpapiere in die Kategorie der qualifizierten Papiere einbezogen werden, wenn deren Anlagequalität von der berichtenden Bank als vergleichbar hoch angesehen wird, der Emittent an einer anerkannten Börse zugelassene Wertpapiere hat und diese Behandlung durch die Bankenaufsicht genehmigt ist. Dies wird für Banken, die den Standardansatz verwenden, unverändert bleiben. Für Banken, die den IRB-Ansatz für ein Portfolio verwenden, können nicht geratete Wertpapiere in die „qualifizierte“ Kategorie eingestuft werden, wenn beide der folgenden Bedingungen eingehalten werden:

- Das im Rahmen des aufsichtlich anerkannten, bankinternen Ratingsystems der Bank ermittelte Rating⁹⁷ entspricht einem Investment-Grade-Rating
- Wertpapiere des Emittenten müssen an einer anerkannten Börse zum Handel zugelassen sein.

⁹⁶ Die Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko qualifizierter Forderungswertpapiere, die in dem Papier *Änderung der Eigenkapitalvereinbarung zur Einbeziehung der Marktrisiken (Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks)* von 1996 festgelegt wurden, bleiben unverändert.

⁹⁷ Äquivalent bedeutet, daß der Schuldtitel eine einjährige PD hat, die gleich oder geringer ist als die einjährige PD ist, die durch die langfristige durchschnittliche einjährige PD eines Wertpapiers gegeben ist, das von einer anerkannten Ratingagentur als Investment Grade oder besser geratet ist.

3. **Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko von Positionen, die durch Kreditderivate abgesichert sind**

669. Eine vollständige Verrechnung wird anerkannt, wenn sich die Werte zweier Positionen (d. h. Long und Short) **immer** in entgegengesetzter Richtung und im wesentlichen im gleichen Ausmaß bewegen. Dies ist in den folgenden Situationen der Fall:

- (a) die beiden Positionen bestehen aus vollständig identischen Instrumenten, oder
- (b) eine Kassa-Position long wird durch einen Total-Rate-of-Return-Swap (oder umgekehrt) abgesichert und es besteht eine exakte Übereinstimmung zwischen der Referenzverbindlichkeit und der zugrunde liegenden Forderung (d. h. der Cash Position).⁹⁸

670. In diesen Fällen wird für beide Seiten der Position keine Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko gestellt.

Eine 80 %ige Freistellung wird anerkannt, wenn die Werte der beiden Positionen (d. h. Long und Short) sich **immer** in der entgegen gesetzten Richtung, im Allgemeinen jedoch nicht in demselben Umfang, bewegen. Dies ist der Fall, wenn eine Kassa-Position long durch einen Credit-Default-Swap oder eine Credit Linked Note (oder umgekehrt) abgesichert wird, und die Referenzverbindlichkeit, die Restlaufzeit der Referenzverbindlichkeit und des Kreditderivats sowie die Währung der zugrunde liegenden Forderungen stimmen vollständig überein. Zusätzlich sollten die Haupteigenschaften des Kreditderivatvertrags (z. B. Definitionen der Kreditereignisse, Abrechnungsmechanismen) nicht dazu führen, daß die Preisbewegung des Kreditderivats wesentlich von der Preisbewegung der Kassa-Position abweicht.

In dem Ausmaß, in dem die Transaktion Risiken transferiert (d. h. unter Beachtung restriktiver Auszahlungsvorschriften, wie z. B. feste Auszahlungen und wesentliche Schwellenwerte), wird ein 80 %iger Ausgleich des besonderen Kursrisikos auf der Seite der Transaktion mit der höheren Kapitalanforderung angewandt, während die Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko auf der anderen Seite Null sein wird.

671. Eine teilweise Freistellung wird anerkannt werden, wenn sich die Werte der beiden Positionen (d. h. Long und Short) **üblicherweise** gegenläufig entwickeln. Dies ist in den folgenden Situationen der Fall:

- (a) Die Position wird vom obigen Absatz 669 unter (b) erfasst, weist jedoch einen Unterschied zwischen dem Referenzaktivum und der zugrunde liegenden Forderung auf. Gleichwohl erfüllt die Position die Anforderungen in Absatz 162 (g).
- (b) Die Position wird von dem obigen Absatz 669 unter (a) oder 670 erfasst, weist jedoch eine Inkongruenz hinsichtlich der Währung oder der Laufzeit⁹⁹ zwischen der Kreditabsicherung und dem zugrunde liegenden Aktivum auf.
- (c) Die Position wird von Absatz 670 erfasst, weist jedoch eine Inkongruenz zwischen der Kassa-Position und dem Kreditderivat auf. Das zugrunde liegende Aktivum ist jedoch Bestandteil der (lieferbaren) Wertpapiere in der Dokumentation des Kreditderivats.

⁹⁸ Die Restlaufzeit des Swaps selbst kann von der der zugrunde liegenden Forderung abweichen.

⁹⁹ Währungsinkongruenzen sollten in die normale Aufstellung der Währungsgesamtposition eingehen.

672. In jedem der Fälle gemäß den Absätzen 669 bis 671 findet die folgende Regel Anwendung: Statt einer Summierung der Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko für beide Seiten der Transaktion (d. h. für die Kreditabsicherung und das zugrunde liegende Aktivum) wird nur die höhere der beiden Kapitalanforderungen angewandt.

673. In den Fällen, die nicht unter die Absätze 669 bis 671 fallen, wird eine Kapitalanforderung für das besondere Kursrisiko für beide Seiten der Position veranlagt.

674. Hinsichtlich der First-to-Default- und Second-to-Default-Produkte der Bank im Handelsbuch werden die grundlegenden Konzepte, die für das Anlagebuch entwickelt wurden, gleichermaßen angewendet. Banken, die in diesen Produkten Long-Positionen halten (z. B. Käufer von Basket Credit Linked Notes) werden so behandelt, als ob sie Sicherungsverkäufer wären und müssen demzufolge die Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko addieren oder, falls verfügbar, ein externes Rating verwenden. Emittenten dieser Titel werden behandelt, als ob sie Sicherungskäufer wären, und dürfen demzufolge das besondere Kursrisiko für eine der zugrunde liegenden Positionen anrechnen, d. h. das Aktivum mit den niedrigsten Kapitalanforderungen für das besondere Kursrisiko.

4. **Add-on-Faktor für Kreditderivate**

675. Der Add-on-Faktor im Handelsbuch zur Deckung potentieller zukünftiger Wertänderungen von Kreditderivaten mit Einzeladressen beträgt wie folgt:

	Sicherungsnehmer	Sicherungsgeber
Total Return Swap		
„qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	5 %	5 %
„nicht qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	10 %	10 %
Credit Default Swap		
„qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	5 %	5 %**
„nicht qualifizierte“ Referenzverbindlichkeit	10 %	10 %**

Es wird keine von der Restlaufzeit abhängige Unterscheidung geben.

Die Definition für „qualifiziert“ ist die gleiche wie für die „qualifizierte“ Kategorie für die Behandlung des besonderen Kursrisikos unter der standardisierten Messmethode in den Marktrisikoregelungen.

** Für den Sicherungsgeber im Rahmen eines credit-default-swaps ist nur dann ein Zuschlagsfaktor anzurechnen, wenn der credit-default-swap im Falle der Insolvenz des Sicherungsnehmers einer Verrechnungsvereinbarung (closeout) unterliegt, obwohl das zugrundeliegende Aktivum nicht ausgefallen ist.

676. Wenn das Kreditderivat eine First-to-Default-Transaktion ist, wird der Add-on durch die schlechteste im Pool zugrunde liegende Kreditqualität bestimmt, d. h. sofern es nicht-qualifizierte Teile im Pool gibt, muß der Add-on für die nicht-qualifizierte Referenzverbindlichkeit verwendet werden. Für Second-to-Default- und weiter nachgeordnete Transaktionen sollten die zugrunde liegenden Aktiva weiter nach ihrer Kreditqualität geordnet werden, d. h. die zweitschlechteste Kreditqualität bestimmt den Add-on für eine Second-to-Default-Transaktion usw..

Teil 3: Die zweite Säule – Aufsichtliches Überprüfungsverfahren

677. Dieser Abschnitt enthält die zentralen Grundsätze des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, die Empfehlungen zum Risikomanagement sowie zur aufsichtlichen Transparenz und Verantwortlichkeit, welche der Ausschuß bezüglich der bankgeschäftlichen Risiken von Banken, einschließlich des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch, des operationellen Risikos sowie bestimmter Aspekte des Kreditrisikos (Stresstests, Ausfalldefinition, Restrisiko, Kreditrisikokonzentration und Verbriefung) aufgestellt hat.

A. Bedeutung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

678. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren der Neuen Eigenkapitalvereinbarung soll nicht nur sicherstellen, daß Banken über angemessenes Eigenkapital für alle ihren Geschäften inhärenten Risiken verfügen, sondern sie soll die Banken auch darin bestärken, bessere Risikomanagementverfahren für die Überwachung und Steuerung ihrer Risiken zu entwickeln und anzuwenden.

679. Das aufsichtliche Überprüfungsverfahren erkennt die Verantwortung der Geschäftsleitung der Bank an, ein internes Verfahren zur Kapitalbeurteilung zu entwickeln und Eigenkapitalziele festzulegen, die zum Risikoprofil der Bank und ihrem Überwachungssystem passen. Auch nach der Neuregelung der angemessenen Eigenkapitalausstattung ist die Geschäftsleitung dafür verantwortlich sicherzustellen, daß die Bank über die aufsichtlichen Mindestanforderungen hinaus über angemessene Eigenmittel für die Deckung ihrer Risiken verfügt.

680. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, daß sie beurteilen, wie gut Banken ihren Kapitalbedarf im Verhältnis zu ihren Risiken einschätzen und eingreifen, wo es angebracht erscheint. Diese Interaktion soll einen aktiven Dialog zwischen Banken und Aufsichtsinstanzen fördern, so daß, wenn Mängel festgestellt werden, schnelle und wirkungsvolle Schritte unternommen werden können, um das Risiko zu reduzieren oder Kapital wieder aufzubauen. Dementsprechend könnten die Aufsichtsinstanzen einen Ansatz wählen, nach dem sie sich intensiver mit solchen Banken befassen, deren Risikoprofil oder geschäftlichen Erfahrungen solche Aufmerksamkeit rechtfertigen.

681. Dem Ausschuß ist bewusst, daß ein Zusammenhang zwischen dem von der Bank zur Risikounterlegung gehaltenen Kapitalbetrag sowie der Robustheit und Effektivität des Risikomanagementsystems und der internen Kontrollmechanismen der Bank besteht. Dennoch sollte eine Erhöhung des Eigenkapitals nicht als die einzige Möglichkeit gesehen werden, wie eine Bank auf zunehmende Risiken reagieren kann. Andere Mittel, wie die Stärkung des Risikomanagements, die Anwendung interner Limite, die Stärkung von Rückstellungen und Reserven sowie die Verbesserung interner Kontrollen, müssen ebenfalls in Erwägung gezogen werden. Darüber hinaus sollte Kapital nicht als Ersatz dafür angesehen werden, grundlegend unzureichende Kontroll- oder Risikomanagementverfahren zu verbessern.

682. Es gibt drei Hauptbereiche, die besonders für die Behandlung im Rahmen der Säule 2 geeignet sind: Erstens, Risiken, die zwar innerhalb der Säule 1 betrachtet werden, dort aber nicht vollständig erfasst sind (zum Beispiel Kreditrisikokonzentration); zweitens,

Faktoren, die im Rahmen der Säule 1 nicht berücksichtigt werden (zum Beispiel Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch, Betriebsrisiken und strategische Risiken), und drittens, Einflüsse, die außerhalb der Bank liegen (zum Beispiel Auswirkungen des Konjunkturzyklusses). Ein weiterer wichtiger Aspekt der Säule 2 ist die Beurteilung, ob die Mindeststandards und die Offenlegungsanforderungen für die fortgeschritteneren Methoden in Säule 1 eingehalten wurden, insbesondere das IRB-Regelwerk für Kreditrisiken und die fortgeschrittenen Ansätze (Advanced Measurement Approaches, AMA) zur Messung operationeller Risiken. Die Aufsichtsinstanzen müssen sicherstellen, daß diese Anforderungen sowohl bei der Zulassung als auch fortlaufend erfüllt werden.

B. Vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung

683. Der Ausschuß hat vier zentrale Grundsätze der aufsichtlichen Überprüfung aufgestellt, welche diejenigen der ausführlichen aufsichtlichen Empfehlungen, die der Ausschuß entwickelt hat und deren grundlegende Basis die Core Principles for Effective Banking Supervision und die Core Principles Methodology¹⁰⁰ sind, ergänzen. Eine Liste der Dokumente mit spezifischen Empfehlungen für die Steuerung von Bankrisiken befindet sich am Ende dieses Abschnitts.

Grundsatz 1: Banken sollten über ein Verfahren zur Beurteilung ihrer angemessenen Eigenkapitalausstattung im Verhältnis zu ihrem Risikoprofil sowie über eine Strategie für den Erhalt ihres Eigenkapitalniveaus verfügen.

684. Die Banken müssen darlegen können, daß die gewählten internen Kapitalziele gut begründet sind und daß diese Ziele mit dem Gesamt-Risikoprofil und der aktuellen Geschäftssituation in Einklang stehen. Bei der Beurteilung der Angemessenheit des Eigenkapitals hat die Geschäftsleitung der Bank die jeweilige Phase des Konjunkturzyklusses zu beachten, in welcher sie gerade agiert. Es sollten strenge, zukunftsorientierte Stress-Tests durchgeführt werden, die mögliche Ereignisse oder Veränderungen der Marktkonditionen identifizieren, welche sich negativ auf die Bank auswirken könnten. Es gehört eindeutig zur primären Verantwortung der Geschäftsleitung sicherzustellen, daß die Bank über angemessenes Kapital zur Unterlegung ihrer Risiken verfügt.

685. Die fünf wichtigsten Elemente eines strengen Verfahrens sind die folgenden:

- Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan;
- Gut fundierte Beurteilung der Kapitalausstattung;
- Umfassende Einschätzung der Risiken;
- Überwachung und Berichtswesen; und
- Überprüfung des internen Kontrollsystems.

¹⁰⁰ Core Principles for Effective Banking Supervision, Basel Committee on Banking Supervision (September 1997), und Core Principles Methodology, Basel Committee on Banking Supervision (Oktober 1999)

Überwachung durch Geschäftsleitung und oberstes Verwaltungsorgan¹⁰¹

686. Ein solides Risikomanagementverfahren ist die Grundlage für eine effektive Beurteilung der Angemessenheit der Kapitalsituation von Banken. Die Geschäftsleitung muß die Art und das Niveau der von der Bank eingegangenen Risiken sowie deren Einfluss auf die angemessene Eigenkapitalausstattung verstehen. Sie ist ebenfalls dafür verantwortlich sicherzustellen, daß Form und Entwicklungsgrad des Risikomanagementverfahrens angesichts des Risikoprofils und des Geschäftsplans angemessen sind.

687. Die Analyse des gegenwärtigen und zukünftigen Kapitalbedarfs der Banken im Verhältnis zu den strategischen Zielen ist ein wesentliches Element des strategischen Planungsverfahrens. Der Strategieplan sollte den Kapitalbedarf der Bank, den voraussichtlichen Kapitalverbrauch, das angestrebte Kapitalniveau und die externen Kapitalquellen deutlich aufzeigen. Die Geschäftsleitung und das oberste Verwaltungsorgan sollten die Kapitalbedarfsplanung als entscheidendes Element ansehen, um die angestrebten strategischen Ziele erreichen zu können.

688. Das oberste Verwaltungsorgan trägt die Verantwortung für die Festlegung der Risikotoleranz der Bank. Es sollte außerdem sicherstellen, daß die Geschäftsleitung ein Regelwerk für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System entwickelt, mittels dessen das Risiko zur Kapitalausstattung der Bank in Beziehung gebracht werden kann, und eine Methode einführt, um die Einhaltung der internen Vorschriften zu überwachen. Es ist gleichermaßen von Bedeutung, daß das oberste Verwaltungsorgan strikte interne Kontrollen und schriftliche Vorschriften und Verfahrensweisen einführt und unterstützt; das oberste Verwaltungsorgan sollte sicherstellen, daß die Geschäftsleitung diese Regelungen in der gesamten Bankorganisation wirksam vermittelt.

Solide Beurteilung des Eigenkapitals

689. Zu den grundlegenden Elementen einer soliden Beurteilung des Eigenkapitals zählen:

- Vorschriften und Verfahren, die sicherstellen, daß die Bank alle materiellen Risiken identifiziert, misst und darüber berichtet;
- ein Verfahren, das das Kapital zur Höhe des Risikos in Beziehung setzt;
- ein Verfahren, das Ziele für eine angemessene Eigenkapitalausstattung mit Blick auf Risiken festlegt, wobei die strategische Ausrichtung und der Geschäftsplan der Bank zu berücksichtigen sind; und

¹⁰¹ Dieser Abschnitt des Papiers bezieht sich auf eine Führungsstruktur, die aus einem obersten Verwaltungsorgan und der Geschäftsleitung besteht. Dem Ausschuss ist bewusst, daß es hinsichtlich der Bedeutung des obersten Verwaltungsorgans und der Geschäftsleitung wesentliche Unterschiede zwischen den rechtlichen und aufsichtlichen Regelwerken der verschiedenen Länder gibt. In manchen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan die hauptsächliche, wenn nicht alleinige, Funktion der Beaufsichtigung der Geschäftsleitung (oberste und allgemeine Führungsebene; Vorstand), um sicherzustellen, daß die letztgenannte ihre Aufgaben erfüllt. Aus diesem Grund wird das oberste Verwaltungsorgan in manchen Fällen als Aufsichtsrat (Supervisory Board) bezeichnet. Das bedeutet, daß das oberste Verwaltungsorgan keine ausführenden Funktionen ausübt. In anderen Ländern hat das oberste Verwaltungsorgan dagegen einen umfassenderen Zuständigkeitsbereich, indem es den allgemeinen Rahmen für die Steuerung der Bank festlegt. Aufgrund dieser Unterschiede werden die Begriffe oberstes Verwaltungsorgan und Geschäftsleitung in diesem Abschnitt nicht verwendet, um rechtliche Konstruktionen zu identifizieren, sondern um die beiden Entscheidungsträger innerhalb einer Bank zu bezeichnen.

- ein Verfahren der internen Kontrollen, Überprüfungen und Revision, welches die Integrität des gesamten Managementverfahrens sicherstellt.

Umfassende Beurteilung der Risiken

690. Alle wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, sollten im Verfahren zur Kapitalbeurteilung angesprochen werden. Wenn auch anzuerkennen ist, daß nicht alle Risiken präzise gemessen werden können, so sollte doch ein Verfahren zur Schätzung der Risiken entwickelt werden. Dabei sollen die folgenden Risikopositionen, die keinesfalls eine umfassende Liste aller Risiken darstellen, berücksichtigt werden.

691. **Kreditrisiken:** Banken sollten über Methoden verfügen, die es ihnen ermöglichen, das Kreditrisiko sowohl auf der Ebene der Kredite an individuelle Kreditnehmer oder Kontrahenten, als auch auf Portfolioebene abzuschätzen. Bei hoch entwickelten Banken sollte die Beurteilung der Kapitaladäquanz im Rahmen der Kreditüberprüfung mindestens die folgenden vier Bereiche abdecken: Risiko-Ratingsysteme, Portfolioanalyse/Aggregation, Verbriefung von Forderungen/komplexe Kreditderivate sowie Großkredite und Risikokonzentrationen.

692. Interne Ratings sind ein wichtiges Instrument zur Überwachung des Kreditrisikos. Interne Ratings sollten zur Identifikation und Messung der Risiken aus allen Kreditrisikopositionen geeignet sein, und sie sollten in die Gesamtanalyse des Kreditrisikos und der angemessenen Kapitalausstattung eines Instituts eingebunden sein. Das Ratingsystem sollte detaillierte Bewertungen für alle Forderungen liefern, nicht nur für zweifelhafte oder problematische Forderungen. Die Risikovorsorge für Kredite sollte in die Kreditrisikobeurteilung für die angemessene Kapitalausstattung einbezogen werden.

693. Die Analyse des Kreditrisikos sollte in angemessener Weise alle Schwächen auf Portfolioebene identifizieren, einschließlich aller Risikokonzentrationen. Sie sollte ebenfalls die Risiken angemessen berücksichtigen, die mit der Steuerung von Kreditkonzentrationen und anderen Portfolioeffekten durch den Einsatz z. B. von Verbriefungen und komplexen Kreditderivaten verbunden sind. Weiterhin sollte bei der Analyse des Kontrahenten-Kreditrisikos berücksichtigt werden, ob die Bankaufsichtsinstanz des Kontrahenten nach der öffentlichen Beurteilung die Core Principles of Effective Banking Supervision einhält.

694. **Operationelle Risiken:** Der Ausschuß ist der Auffassung, daß ähnlich strenge Kriterien auf die Steuerung der operationellen Risiken angewandt werden sollten wie bei den anderen bedeutenden Bankrisiken auch. Eine ungenaue Steuerung der operationellen Risiken kann zu einer falschen Darstellung des Risiko-Ertrag-Profiles und damit zu bedeutenden Verlusten für eine Bank führen.

695. Die Banken sollten ein Regelwerk zur Steuerung operationeller Risiken entwickeln und den diesem Regelwerk angemessenen Eigenkapitalbedarf ermitteln. Das Regelwerk sollte die grundsätzliche Risikoneigung und Obergrenzen für operationelle Risiken festlegen wie dies in den Grundsätzen zur Steuerung dieser Risiken geregelt ist. Dabei sollten auch der Umfang und die Verfahren näher erläutert werden, mittels derer operationelle Risiken aus der Bank heraus verlagert werden, sowie die Verfahren, die die Bank zur Identifizierung, Bemessung, Überwachung und Steuerung/Minderung dieser Risiken einsetzt.

696. **Marktrisiko:** Diese Beurteilung basiert weitgehend auf der bankeigenen Messung des Value-at-Risk oder dem Standardansatz für Marktrisiken (siehe Amendment to the Capital Accord to incorporate market risks 1996). Die Betonung sollte auch darauf gelegt werden, daß das Institut Stress-Tests zur Beurteilung der Kapitaladäquanz für das Handelsgeschäft durchführt.

697. **Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch:** Das Messverfahren sollte alle wesentlichen Zinspositionen der Bank beinhalten und alle bedeutenden Daten über Zins-Neufestsetzungen und Laufzeit berücksichtigen. Solche Informationen beinhalten grundsätzlich: den gegenwärtigen Bestand und den vereinbarten Zinssatz der Positionen und Portfolios, Kapitalzahlungen, Zinsfestsetzungsdaten, Laufzeiten sowie den Referenzzinssatz, der für die Neufestsetzung der Zinssätze verwendet wird, sowie vertragliche Höchst- oder Mindestzinssätze für Positionen mit Zinsanpassung. Das System sollte zudem die Annahmen und Verfahren aussagekräftig dokumentieren.

698. Unabhängig von der Art und dem Komplexitätsgrad des verwendeten Systems sollte die Geschäftsleitung die Angemessenheit und Vollständigkeit des Systems sicherstellen. Da die Qualität und Zuverlässigkeit des Messsystems stark von der Qualität der Daten und den verschiedenen im Modell verwendeten Annahmen abhängt, sollte das Management diese Aspekte besonders aufmerksam betrachten.

699. **Liquiditätsrisiko:** Die Liquidität ist entscheidend für den dauerhaften Bestand jeder Bank. Die Kapitalpositionen der Banken können, vor allem in einer Krisensituation, ihre Fähigkeit, Liquidität zu erhalten, beeinflussen. Jede Bank muß angemessene Systeme für die Messung, Überwachung und Kontrolle des Liquiditätsrisikos haben. Banken sollten die Angemessenheit des Kapitals angesichts ihres eigenen Liquiditätsprofils und der Liquidität der Märkte, auf denen sie aktiv sind, beurteilen.

700. Andere Risiken: Obwohl dem Ausschuß bewusst ist, daß „andere“ Risiken wie Reputationsrisiken und strategische Risiken nicht leicht zu messen sind, erwartet er von der Kreditwirtschaft, die Techniken zur Messung, Überwachung und Minderung aller Aspekte dieser Risiken weiter zu entwickeln.

Überwachung und Berichtswesen

701. Die Banken sollten ein angemessenes System zur Überwachung und Berichterstattung über die Risikopositionen sowie über die Auswirkungen eines sich ändernden Risikoprofils der Bank auf den Kapitalbedarf einführen. Die Geschäftsleitung oder das oberste Verwaltungsorgan sollten regelmäßig Berichte über das Risikoprofil und den Kapitalbedarf der Bank erhalten. Diese Berichte sollten es der Geschäftsleitung ermöglichen:

- das Niveau und die künftige Entwicklung der wesentlichen Risiken und deren Auswirkung auf die Kapitalausstattung abzuschätzen;
- die Sensitivität und Schlüssigkeit der im Kapitalbeurteilungssystem verwendeten zentralen Annahmen zu beurteilen;
- festzustellen, daß die Bank ausreichend Kapital für die verschiedenen Risiken vorhält, und daß sie mit den festgelegten Zielen für die Kapitalausstattung übereinstimmen; und
- die zukünftigen Kapitalanforderungen auf Basis des berichteten Risikoprofils der Bank abzuschätzen und dementsprechend die notwendigen Anpassungen am strategischen Plan der Bank vorzunehmen.

Überprüfung der internen Kontrollen

702. Die interne Kontrollstruktur der Bank ist wesentlich für das Kapitalbeurteilungsverfahren. Zur effektiven Kontrolle des Kapitalbeurteilungsverfahrens

gehört eine unabhängige Überprüfung und gegebenenfalls die Einbeziehung interner oder externer Revisoren. Das oberste Verwaltungsorgan der Bank ist dafür verantwortlich sicherzustellen, daß die Geschäftsleitung ein System für die Beurteilung der verschiedenen Risiken einführt, ein System entwickelt, um die Risiken der Kapitalausstattung der Bank gegenüberzustellen, und eine Methode zur Überwachung der Einhaltung von internen Vorschriften einzuführen. Das oberste Verwaltungsorgan sollte regelmäßig überprüfen, ob sein System der internen Kontrollen angemessen ist, um eine wohl geordnete und vorsichtige Durchführung der Geschäfte zu ermöglichen.

703. Die Bank sollte regelmäßige Überprüfungen ihres Risikomanagementverfahrens durchführen, um dessen Integrität, Genauigkeit und Schlüssigkeit sicherzustellen. Zu den Bereichen, die überprüft werden sollten, zählen:

- die Angemessenheit des Kapitalbeurteilungsverfahrens der Bank angesichts der Art, des Umfangs und der Komplexität ihrer Aktivitäten;
- die Feststellung von Großkrediten und Risikokonzentrationen;
- die Genauigkeit und Vollständigkeit der in dem Beurteilungsverfahren der Bank verwendeten Daten;
- die Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit der im Rahmen des Beurteilungsverfahrens angewandten Szenarien und
- Stress-Tests und die Analyse der Annahmen und der eingehenden Daten.

Grundsatz 2: Die Aufsichtsinstanzen sollten die bankinternen Beurteilungen und Strategien zur angemessenen Eigenkapitalausstattung überprüfen und bewerten; Gleiches gilt für die Fähigkeit der Banken, ihre aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen zu überwachen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Aufsichtsinstanzen sollten angemessene aufsichtsrechtliche Maßnahmen ergreifen, wenn sie mit dem Ergebnis dieses Verfahrens nicht zufrieden sind.

704. Die Aufsichtsinstanzen sollten regelmäßig das Verfahren überprüfen, mit dem die Banken die Angemessenheit ihres Kapitals, ihre Risikoposition, die daraus resultierenden Kapitalquoten und die Qualität des gehaltenen Kapitals beurteilen. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch beurteilen, inwieweit die Banken solide interne Verfahren zur Beurteilung der Kapitaladäquanz installiert haben. Der Schwerpunkt der Überprüfung sollte auf der Qualität des Risikomanagements und der Kontrollen der Banken liegen und sollte nicht dazu führen, daß die Aufsichtsinstanzen die Rolle des Bankmanagements übernehmen. Die regelmäßige Überprüfung kann eine Kombination darstellen aus:

- Vor-Ort-Prüfungen,
- Externe Überprüfungen anhand eingereichter Unterlagen,
- Gespräche mit dem Bank-Management,
- Überprüfung der Arbeitsergebnisse externer Prüfer (sofern diese sich angemessen auf die notwendigen Eigenkapitalaspekte beziehen), und
- regelmäßiger Berichterstattung.

705. Der beträchtliche Einfluss, den Fehler in der Verfahrensweise oder in den Annahmen bei der formalen Analysen auf die resultierenden Kapitalanforderungen haben

können, erfordert eine eingehende Überprüfung der internen Analyse jeder Bank durch die Aufsichtsinstanzen.

Überprüfung der Angemessenheit der Risikoeinschätzung

706. Die Aufsichtsinstanzen sollten beurteilen, in welchem Umfang interne Ziele und Verfahren den vollen Umfang der wesentlichen Risiken, denen eine Bank ausgesetzt ist, berücksichtigen. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch die Eignung der zur Beurteilung der internen Kapitaladäquanz verwendeten Risikoberechnungen überprüfen sowie feststellen, inwieweit diese Risikoberechnungen auch tatsächlich zur Limitfestlegung verwendet werden, um die Leistung der Geschäftsfelder zu beurteilen sowie um grundsätzlich Risiken zu beurteilen und zu kontrollieren. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen und Stress-Tests, die das Institut durchführt, berücksichtigen und betrachten, wie sich diese Ergebnisse auf die Kapitalplanungen auswirken.

Beurteilung der angemessenen Kapitalausstattung

707. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Verfahren der Bank überprüfen, um festzustellen:

- ob die gewählten Eigenkapitalziele umfassend und in der gegenwärtigen betrieblichen Situation relevant sind,
- ob diese Ziele von der Geschäftsleitung richtig überwacht und überprüft werden, und
- ob die Zusammensetzung des Kapitals für die Art und den Umfang der Geschäfte der Bank angemessen ist.

708. Die Aufsichtsinstanzen sollten auch berücksichtigen, in welchem Umfang die Bank bei der Festlegung der Kapitalausstattung für unerwartete Ereignisse vorgesorgt hat. Diese Analyse sollte einen weiten Bereich externer Bedingungen und Szenarien erfassen, und der Entwicklungsstand der verwendeten Techniken und Stress-Tests sollten mit den Aktivitäten der Bank in Einklang stehen.

Beurteilung der Kontrolleinrichtungen

709. Die Aufsichtsinstanzen sollten die Qualität der Berichte und Systeme zur Information des Managements, die Art, wie Geschäftsrisiken und –aktivitäten aggregiert werden und die früheren Reaktionen des Bankmanagements auf entstehende oder sich ändernde Risiken betrachten.

710. Auf jeden Fall sollte die Kapitalausstattung der einzelnen Banken im Hinblick auf ihr Risikoprofil und die Eignung ihres Risikomanagementverfahrens sowie ihrer internen Kontrollen bestimmt werden. Externe Faktoren wie Auswirkungen des Konjunkturzyklusses und des makroökonomischen Umfelds sollten ebenfalls berücksichtigt werden.

Aufsichtliche Überprüfung der Einhaltung der Mindestanforderungen

711. Damit bestimmte interne Methoden, CRM–Verfahren und Forderungsverbriefungen für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Kapitals anerkannt werden können, müssen die Banken eine Reihe von Anforderungen erfüllen, einschließlich der Risikomanagementstandards und der Prinzipien der Offenlegung. Insbesondere wird von den Banken gefordert, Einzelheiten über ihre internen Verfahren, die für die Berechnung der

Mindestkapitalanforderungen verwendet werden, zu veröffentlichen. Aufsichtsinstanzen müssen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens sicherstellen, daß diese Bedingungen dauerhaft erfüllt werden.

712. Der Ausschuß sieht diese Überprüfung der Mindestanforderungen und der Zulassungskriterien als einen integralen Bestandteil des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens, wie unter Grundsatz 2 beschrieben, an. Bei der Bestimmung der Mindestanforderungen hat der Ausschuß die gegenwärtige Bankenpraxis berücksichtigt und geht deshalb davon aus, daß diese Mindestanforderungen für die Aufsichtsinstanzen nützliche Maßstäbe darstellen, die mit den Vorstellungen des Bankmanagements über eine effektive Risikosteuerung und Kapitalallokation übereinstimmen.

713. Die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Bedingungen und Anforderungen durch die Aufsichtsinstanzen, die für die Standardansätze festgelegt wurden, spielt ebenfalls eine wichtige Rolle. In diesem Zusammenhang ist insbesondere sicherzustellen, daß die Verwendung verschiedener Instrumente, welche die Kapitalanforderungen von Säule 1 verringern können, als Teil eines soliden, erprobten und angemessen dokumentierten Risikomanagementverfahrens verwendet und verstanden werden.

Maßnahmen der Aufsichtsinstanzen

714. Nachdem das oben beschriebene Überprüfungsverfahren durchgeführt wurde, sollten die Aufsichtsinstanzen angemessene Schritte einleiten, wenn sie mit den Ergebnissen der bankeigenen Risikoeinschätzung und Kapitalallokation nicht zufrieden sind. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Schritten - wie die unter den Grundsätzen 3 und 4 nachfolgend dargestellten - in Betracht ziehen.

Grundsatz 3: Die Aufsichtsinstanzen sollten von den Banken erwarten, daß sie über eine höhere Eigenkapitalausstattung als die aufsichtsrechtlich geforderte Mindesteigenkapitalausstattung verfügen, und die Möglichkeit haben, von den Banken eine höhere als die Mindesteigenkapitalausstattung zu verlangen.

715. Die Eigenkapitalanforderungen nach Säule 1 enthalten einen Puffer für solche Ungewissheiten, denen das gesamte Bankensystem ausgesetzt ist. Bankspezifische Ungewissheiten werden unter Säule 2 berücksichtigt. Es ist vorgesehen, daß der Puffer unter Säule 1 eine vernünftige Sicherheit dafür liefert, daß Banken, die über gute interne Systeme und Kontrollen, ein ausreichend diversifiziertes Risikoprofil und eine – durch Säule 1 abgedeckte - Geschäftsstruktur verfügen sowie mit Kapitalanforderungen im Sinne der Säule 1 operieren, die Mindestziele für Solidität gemäß Säule 1 erfüllen. Die Aufsichtsinstanzen werden in Erwägung zu ziehen haben, ob die besonderen Eigenschaften der Märkte, für die sie verantwortlich sind, angemessen erfasst sind. Die Aufsichtsinstanzen werden typischerweise von den Banken fordern (oder sie darin bestärken), mit einem Puffer oberhalb des Mindeststandards von Säule 1 zu arbeiten. Banken sollten diese Puffer aus folgenden Gründen halten:

- (a) Es wird unterstellt, daß die Mindeststandards von Säule 1 so festgesetzt werden, daß ein Niveau der Kreditwürdigkeit von Banken in den Märkten erreicht wird, das unterhalb der Kreditwürdigkeit liegt, die viele Banken aus eigenen Interessen anstreben. Zum Beispiel scheinen die meisten internationalen Banken es zu bevorzugen, von international anerkannten Ratingagenturen ein sehr gutes Rating zu erhalten. Folglich werden Banken aus Wettbewerbsgründen vermutlich entscheiden, mehr Kapital als nach Säule 1 erforderlich vorzuhalten.

- (b) Im normalen Geschäftsverlauf werden sich die Art und das Volumen der Aktivitäten ändern, ebenso wie die verschiedenen Risikoanforderungen, was zu Schwankungen in der Gesamtkapitalquote führt.
- (c) Es kann für die Banken teuer werden, zusätzliches Kapital aufzunehmen, vor allem, wenn dies schnell geschehen soll oder zu einem Zeitpunkt, in dem die Marktkonditionen ungünstig sind.
- (d) Die Banken können in ernste Schwierigkeiten geraten, wenn sie die aufsichtsrechtlichen Mindesteigenkapitalanforderungen nicht mehr erfüllen. Es kann eine Verletzung der relevanten Gesetzen darstellen und/oder schnelle, nicht dem freien Ermessen unterliegende Abhilfemaßnahmen der Aufsichtsinstanzen auslösen.
- (e) Es kann Risiken geben, die entweder spezifisch einzelne Banken oder allgemeiner eine Volkswirtschaft insgesamt betreffen, die in Säule 1 nicht berücksichtigt werden.

716. Den Aufsichtsinstanzen stehen verschiedene Mittel zur Verfügung, um sicherzustellen, daß einzelne Banken mit einer angemessenen Eigenkapitalausstattung arbeiten. Unter anderem kann die Aufsichtsinstanz Referenzquoten (Trigger) und Kapitalquotenziele oder Kategorien oberhalb der Mindestquoten definieren (zum Beispiel gut kapitalisiert und angemessen kapitalisiert), um das Niveau der Kapitalausstattung der Bank zu bestimmen.

Grundsatz 4: Die Aufsichtsinstanzen sollten frühzeitig eingreifen, um zu verhindern, daß das Eigenkapital unter die geforderte Mindestausstattung fällt, die aufgrund des Risikoprofils einer bestimmten Bank notwendig ist. Sie sollten schnelle Abhilfe fordern, wenn das Eigenkapital nicht erhalten oder nicht wieder ersetzt wird.

717. Die Aufsichtsinstanzen sollten eine Reihe von Maßnahmen in Erwägung ziehen, falls sie Bedenken bekommen, daß Banken die Anforderungen nicht erfüllen, die in den oben genannten aufsichtlichen Grundsätzen enthalten sind. Zu diesen Maßnahmen könnte gehören, daß die Bank intensiver überwacht wird; daß Dividendenzahlungen eingeschränkt werden; daß von der Bank gefordert wird, einen zufrieden stellenden Plan zur Wiederherstellung des angemessenen Eigenkapitals vorzubereiten und umzusetzen; und daß von der Bank gefordert wird, unverzüglich zusätzliches Eigenkapital aufzunehmen. Es sollte im Ermessen der Aufsichtsinstanzen liegen, diejenigen Maßnahmen anzuwenden, die unter den gegebenen Umständen der Bank und ihres betrieblichen Umfelds am besten geeignet sind.

718. Die dauerhafte Lösung für die Schwierigkeiten von Banken ist nicht immer durch ein höheres Kapital gegeben. Allerdings können manche der erforderlichen Maßnahmen (wie die Verbesserung der Systeme und Kontrollen) einige Zeit für die Umsetzung in Anspruch nehmen. Deshalb kann höheres Kapital als vorübergehende Maßnahme für die Zeit angewandt werden, in der dauerhafte Maßnahmen zur Verbesserung der Position der Bank eingeführt werden. Sobald diese dauerhaften Maßnahmen umgesetzt sind und von den Aufsichtsinstanzen als wirksam erachtet wurden, können die vorübergehend erhöhten Kapitalanforderungen wieder zurückgenommen werden.

C. Im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens zu behandelnde besondere Sachverhalte

719. Der Ausschuß hat eine Anzahl von wichtigen Sachverhalten identifiziert, auf die die Banken und Aufsichtsinstanzen bei der Durchführung des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens ihr besonderes Augenmerk richten sollten. Diese Sachverhalte beinhalten einige wesentliche Risiken, die unter Säule 1 nicht direkt behandelt werden, sowie wichtige Bewertungen, die die Aufsichtsinstanzen treffen sollten, um eine angemessene Funktionsfähigkeit bestimmter Aspekte der Säule 1 sicher zu stellen.

Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch

720. Der Ausschuß ist weiterhin davon überzeugt, daß das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch ein potentiell bedeutendes Risiko darstellt, das mit Kapital unterlegt werden sollte. Die aus der Finanzbranche eingegangenen Kommentare und weiter gehende Arbeiten des Ausschusses haben jedoch deutlich gemacht, daß es beträchtliche Unterschiede zwischen international tätigen Banken hinsichtlich der Art des zugrundeliegenden Risikos und der Verfahren zu seiner Überwachung und Steuerung gibt. Angesichts dessen hat der Ausschuß entschieden, daß es zu diesem Zeitpunkt angemessen ist, das Zinsänderungsrisiko des Anlagebuches unter der Säule 2 des neuen Regelwerkes zu behandeln. Trotzdem könnten Aufsichtsinstanzen, die eine hinreichende Homogenität hinsichtlich der Art und der Methoden zur Überwachung und Messung dieses Risikos bei den von ihnen beaufsichtigten Banken erkennen, eine verbindliche Eigenkapitalanforderung einführen.

721. Die überarbeiteten Empfehlungen zum Zinsänderungsrisiko erkennen die internen Steuerungssysteme der Banken als Hauptinstrument zur Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch und als Hauptanknüpfungspunkt für aufsichtliche Reaktionen an. Um der Aufsichtsinstanz die Überwachung der Zinsrisikopositionen über die Institute hinweg zu ermöglichen, müssen die Banken die Ergebnisse ihrer internen Messsysteme der Aufsichtsinstanz zur Verfügung stellen; die Ergebnisse werden als Barwerte im Verhältnis zum Eigenkapital ausgedrückt und zeigen Auswirkungen eines standardisierten Zinsschocks.

722. Falls die Aufsichtsinstanzen feststellen, daß eine Bank kein ihrem Zinsänderungsrisiko angemessenes Kapital vorhalten, müssen sie von der Bank fordern, ihr Risiko zu verringern, einen bestimmten zusätzlichen Betrag an Eigenkapital aufzubringen oder eine Kombination dieser beiden Möglichkeiten verlangen. Die Aufsichtsinstanzen sollten besonders bei so genannten „Ausreißer-Banken“ auf ausreichendes Eigenkapital achten. Dies sind Banken, bei denen sich, wie im ergänzenden Dokument Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk beschrieben, der Barwert als Relation auf den standardisierten Zinsschock (200 Basispunkte) oder dessen Äquivalent um mehr als 20 % des Eigenkapitals (Summe aus Kernkapital und Ergänzungskapital) verringert .

Operationelles Risiko

723. Bruttoerträge, wie sie im Basisindikatoransatz und Standardansatz für operationelle Risiken genutzt werden, sind nur ein Näherungswert für die Verlustgefahren einer Bank aus operationellen Risiken. Sie können in einigen Fällen, zum Beispiel bei Banken mit niedrigen Margen oder geringer Ertragskraft, den Eigenkapitalbedarf für operationelle Risiken unterschätzen. Mit Bezug auf das ergänzende Dokument Sound Practices for the Management and Supervision of Operational risk sollten die Aufsichtsbehörden sorgfältig prüfen, ob die Berechnung der Kapitalanforderungen aus der Säule 1 zum Beispiel im

Vergleich mit Banken ähnlicher Größe oder Geschäftstätigkeit ein konsistentes Bild der individuellen Verlustgefahren einer Bank aus operationellen Risiken ergeben.

Kreditrisiko

Stress-Tests im IRB

724. Eine Bank sollte sicherstellen, daß sie über ausreichendes Kapital verfügt, um neben den Kapitalanforderungen der Säule 1 auch die Kapitalanforderungen eines Kreditrisiko-Stress-Tests zu erfüllen, soweit dieser als Teil der Mindestanforderungen der Säule 1 an den IRB (Absätze 396 bis 399) durchgeführt wird und einen weiteren Bedarf anzeigt. Die Aufsichtsinstanzen können überprüfen, wie der Stress-Test durchgeführt wurde. Die Ergebnisse der Stress-Tests können auf diese Weise direkt die Anforderung belegen, daß eine Bank oberhalb der aufsichtsrechtlichen Mindestkapitalquoten der Säule 1 operiert. Die Aufsichtsinstanzen werden sorgfältig prüfen, ob eine Bank für diese Zwecke ausreichend Eigenkapital vorhält. Im Falle eines Fehlbetrages haben die Aufsichtsinstanzen angemessen zu reagieren. Dies wird gewöhnlich zu einer Aufforderung an die Bank führen, ihre Risiken zu reduzieren und/oder zusätzliches Eigenkapital vorzuhalten, so daß das vorhandene Eigenkapital sowohl die Anforderungen der Säule 1 als auch das Ergebnis eines aktualisierten Stress-Tests abdeckt.

Definition des Kreditausfalls

725. Die Banken müssen die Referenzdefinition des Kreditausfalls bei ihren eigenen Schätzungen der PD und/oder des LGD sowie des EAD anwenden. Dennoch wird die nationale Aufsicht analog der Regelung in Absatz 416 Richtlinien erlassen, wie die Referenzdefinition des Kreditausfalls in ihrer Verwaltungspraxis zu definieren ist. Die Aufsichtsinstanzen werden die Anwendung der Referenzdefinition des Kreditausfalls und ihre Auswirkungen auf die Kapitalanforderungen bewerten. Insbesondere werden die Aufsichtsinstanzen ihr Augenmerk auf die Auswirkungen einer Absatz 418 entsprechenden Abweichung von der Referenzdefinition richten (Nutzung externer oder historischer interner Daten, die mit der Referenzdefinition des Kreditausfalls nicht vollständig übereinstimmen).

Restrisiken

726. Die Neue Eigenkapitalvereinbarung erlaubt es Banken, ihre Kredit- oder Kontrahentenrisiken mit dem Ziel einer Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen durch Sicherheiten, Garantien und Kreditderivate zu mindern. Während die Banken Verfahren zur Minderung ihrer Kreditrisiken (CRM) nutzen, verursachen diese Verfahren zugleich andere Risiken. Dies führt zu einer insgesamt weniger effektiven Risikoreduzierung. Dementsprechend sind diese Risiken, wie Rechtsrisiken, Dokumentationsrisiken oder Liquiditätsrisiken, denen Banken ausgesetzt sind, von aufsichtlichem Belang. Eine Bank könnte ungeachtet der Erfüllung der in Säule 1 dargelegten Mindestanforderungen gegenüber einem Kontrahenten einem größeren Kreditrisiko ausgesetzt sein als erwartet. Beispiele für diese Risiken sind u.a.:

- Es ist nicht möglich, den Umfang verpfändeter Sicherheiten in angemessener Zeit zu bestimmen oder sie zu verwerten (bei Ausfall des Kontrahenten)
- die Verweigerung oder Verspätung einer Zahlung des Garanten
- die Rechtsunwirksamkeit nicht testierter Unterlagen

727. Daher werden die Aufsichtsinstanzen von den Banken adäquate, schriftlich fixierte CRM–Strategien und –Verfahren fordern, die diese Restrisiken überwachen. Eine Bank kann aufgefordert werden, diese Strategien und Verfahren den Aufsichtsinstanzen vorzulegen, und muß sie regelmäßig internen Überprüfungen auf Angemessenheit, Wirksamkeit und Einhaltung unterziehen.

728. Eine Bank muß ihre CRM–Strategien– und –Verfahren sorgfältig darauf überprüfen, ob bei der Berechnung der Kapitalanforderungen die nach Säule 1 mögliche, volle Berücksichtigung einer Kreditrisikominderung angemessen ist. Sie muß nachweisen, daß ihre CRM–Strategien– und –Verfahren das Ausmaß der Kapitalerleichterung rechtfertigen. Sollten die Aufsichtsinstanzen mit der Robustheit, Eignung oder Einhaltung dieser Strategien und Verfahren nicht zufrieden sein, können sie die Bank anweisen, unverzügliche Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen oder solange zusätzliches Kapital für die Restrisiken vorzuhalten, bis die Schwachstellen in den CRM–Verfahren zur Zufriedenheit der Aufsichtsinstanzen beseitigt wurden. Die Aufsichtsinstanzen können die Banken zum Beispiel anweisen:

- ihre Annahmen zu Halteperioden, aufsichtsrechtlichen Sicherheitsabschlägen oder Volatilitäten anzupassen (bei Ansatz eigener Sicherheitsabschläge)
- Verfahren zur Kreditrisiko–Minderung nicht in vollem Umfang zu berücksichtigen (bezogen auf das gesamte Kreditportfolio oder bestimmte Kreditarten); und/oder
- einen bestimmten Zusatzbetrag an Kapital vorzuhalten.

Kreditrisikokonzentration

729. Eine Risikokonzentration ist jede einzelne Forderung oder eine Gruppe von Forderungen, die geeignet sind, so große Verluste zu generieren (bezogen auf das Eigenkapital der Bank, ihre Vermögens– oder Risikolage), daß der Fortbestand der Bank oder ihre Fähigkeit, ihr Kerngeschäft fortzuführen, bedroht sind. Riskokonzentrationen sind die wohl wesentlichste Ursache für große Krisen in Banken.

730. Risikokonzentrationen können durch das Aktiv–, Passiv– oder außerbilanzielle Geschäft von Banken entstehen, durch die Ausführung oder Abwicklung von Transaktionen (im Zins– oder Provisionsgeschäft) oder durch die Kombination von Risiken über die gesamte Bandbreite der Geschäfte. Da die Kreditvergabe die Hauptaktivität der meisten Banken ist, sind die Kreditrisikokonzentrationen oftmals die wesentlichsten Konzentrationsrisiken in einer Bank.

731. Kreditrisikokonzentrationen basieren naturgemäß auf gemeinsamen oder korrelierten Risikofaktoren, die sich in Stressphasen nachteilig auf die Kreditwürdigkeit jedes einzelnen Kontrahenten, der die Risikokonzentration verursacht, auswirken. Solche Konzentrationen werden in den Kapitalanforderungen für Kreditrisiken der Säule 1 nicht behandelt.

732. Banken sollten wirksame interne Strategien, Systeme und Kontrollen aufgebaut haben, um ihre Kreditrisikokonzentrationen zu identifizieren, zu messen, zu überwachen und zu steuern. Banken sollten besonders sorgfältig das Ausmaß ihrer Kreditrisikokonzentrationen in ihrer Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Säule 2 prüfen. Diese Strategien sollten die verschiedenen Formen der Kreditrisikokonzentration abdecken, denen eine Bank ausgesetzt sein könnte. Solche Konzentrationen umfassen:

- bedeutende Engagements bei einem einzelnen Kunden oder einer Gruppe verbundener Kunden. In vielen Rechtsordnungen erlassen die Aufsichtsinstanzen Obergrenzen für solche Engagements, die üblicherweise als Großkreditobergrenze bezeichnet werden. Banken könnten zudem eine aggregierte Obergrenze für die Handhabung und Steuerung ihrer gesamten Großkredite einrichten.
- Kredite an Kunden aus derselben Branche oder Region
- Kredite an Kunden, deren Finanzkraft von derselben Leistung oder Ware abhängt; und
- indirekte Kreditrisiken, die einer Bank aus CRM-Verfahren erwachsen (zum Beispiel das Risiko aus der Hereinnahme nur einer Art von Sicherheiten oder nur eines Garanten).

733. Das Regelwerk einer Bank über die Handhabung von Kreditrisikokonzentrationen sollte klar dokumentiert sein und die für die Bank wesentlichen Kreditkonzentrationsrisiken, ihre Berechnung und ihre Limitierung festlegen. Die Limitierung sollte in Relation zur Kapitalausstattung, zu den Vermögenswerten oder, bei Anwendung adäquater Messmethoden, zu den Gesamtrisiken gesetzt werden.

734. Die Geschäftsleitung einer Bank sollte die wesentlichen Kreditkonzentrationsrisiken regelmäßigen Stress-Tests unterziehen und die Ergebnisse dieser Tests überprüfen, um potentielle Veränderungen der Marktbedingungen, die sich nachteilig auf die Vermögenslage der Bank auswirken könnten, zu identifizieren und ihnen begegnen zu können.

735. Eine Bank sollte in Bezug auf die Kreditrisikokonzentration sicherstellen, daß sie die Anforderungen des im September 2000 veröffentlichten Dokuments "Principles for the management of credit risk" und die detaillierteren Vorgaben in dessen Anhang erfüllt.

736. Im Rahmen ihrer Untersuchungen sollten die Aufsichtsinstanzen das Ausmaß und die Steuerung der Kreditrisikokonzentration in einer Bank beurteilen. Sie sollten auch den Umfang bewerten, den eine Bank den Kreditrisikokonzentrationen bei der internen Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung in Säule 2 einräumt. Solche Bewertungen sollten die Überprüfung der Ergebnisse der Stress-Tests der Banken einbeziehen. Die Aufsichtsbehörden sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, wenn eine Bank ihre Kreditrisikokonzentrationen nicht sachgerecht handhabt.

Verbriefung

737. Entsprechend dem Grundsatz in Säule 1, demzufolge Banken bei der Bestimmung ihrer angemessenen Kapitalausstattung den wirtschaftlichen Gehalt ihrer Geschäfte berücksichtigen sollten, werden die Aufsichtsinstanzen überwachen, ob die Banken dies in angemessener Weise getan haben. In Folge dessen kann die Eigenkapitalunterlegung bei bestimmten Verbriefungen die nach Säule 1 der Neuen Eigenkapitalvereinbarung berechnete Höhe übersteigen, besonders in den Fällen, in denen die allgemeinen Kapitalanforderungen die Risiken, denen eine Bank im Einzelfall ausgesetzt ist, nicht angemessen und hinreichend widerspiegeln.

738. Um festzustellen, ob die Kapitalanforderungen dem Risikoprofil einer Bank entsprechen, sollten die Aufsichtsinstanzen soweit erforderlich unter anderem die bankeigenen Schätzungen des Kapitalbedarfs überprüfen, deren Auswirkungen auf die Kapitalberechnung sowie die Dokumentation bestimmter Geschäfte (zum Beispiel Konstruktionen wie substitution clauses). Die Aufsichtsinstanzen werden ebenfalls die Methoden überprüfen, mit der Banken die Problematik der Laufzeitinkongruenz bei

zurückbehaltenen Positionen in ihren Eigenkapitalberechnungen abbilden. Sie werden bei Verbriefungen insbesondere die Gestaltung von Laufzeitinkongruenzen zum Zwecke der künstlichen Reduzierung der Kapitalanforderungen aufmerksam überwachen. Zusätzlich sollten die Aufsichtsinstanzen die Prüfung der tatsächlichen Korrelation zwischen den Aktiva eines Portfolios und deren Berücksichtigung in der Kapitalberechnung durch die Bank überwachen. In Fällen, in denen die Aufsichtsinstanzen die Ansätze einer Bank als nicht risikogerecht erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Diese Maßnahmen können das Aussetzen oder die Reduzierung der kapitalentlastenden Wirkung im Fall der Verbriefung von Aktiva oder die Erhöhung des erforderlichen Kapitals zum Gegenstand haben, das für die aus Verbriefungstransaktionen erworbenen Risiken vorzuhalten ist.

Signifikanz des Risikotransfers

739. Verbriefungen können aus anderen Gründen als für Zwecke der Übertragung von Kreditrisiken durchgeführt werden (zum Beispiel Finanzierungszwecke). In diesem Fall kann es trotzdem zu einer begrenzten Übertragung des Kreditrisikos kommen. Um eine Reduzierung der Kapitalanforderungen für den Originator zu erreichen, muß die Risikoübertragung aus der Verbriefung von den nationalen Aufsichtsinstanzen als signifikant erachtet werden. Wenn die Risikoübertragung als nicht ausreichend oder unwirksam erachtet wurde, können die Aufsichtsinstanzen den Ansatz höherer Kapitalanforderungen anordnen als in Säule 1 vorgeschrieben. Alternativ können sie einer Bank die kapitalentlastende Wirkung einer Verbriefung verweigern. Folglich erwarten die Aufsichtsinstanzen, daß Banken, die eine Kapitalentlastung in Anspruch nehmen möchten, nennenswerte Risiken auf Dritte übertragen. Mithin korrespondiert die erreichbare Kapitalentlastung mit dem Umfang des effektiv übertragenen Kreditrisikos. Im Folgenden werden einige Beispiele beschrieben, in denen die Aufsichtsinstanzen Bedenken bezüglich des Ausmaßes der Risikoübertragung haben könnten, wie bei der Zurückbehaltung oder beim Wiedererwerb signifikanter Risiken oder der bewußten Auswahl ("cherry picking") der durch Verbriefung zu übertragenden Risikoaktiva.

740. Das Zurückhalten oder der Wiedererwerb wesentlicher Verbriefungstranchen könnte die Intention einer Verbriefung, die Übertragung von Kreditrisiken, unterlaufen. Hier könnten die Aufsichtsinstanzen ausdrücklich erwarten, daß ein signifikanter Teil des Kreditrisikos sowie des Nominalwertes des Verbriefungsportfolios von Beginn an und dauerhaft auf mindestens eine unabhängige Drittpartei übertragen wird. Die Aufsichtsinstanzen könnten es zum Beispiel als angemessen akzeptieren, daß ein Originator aus Gründen des Market Making Teile einer Emission wiedererwirbt, jedoch nicht eine gesamte Tranche. Sie würden zudem erwarten, daß aus Gründen des Market Making erworbene Positionen in angemessener Zeit wieder veräußert werden, um die ursprüngliche Absicht der Risikoübertragung zu erhalten.

741. Ein anderer Hinweis darauf, daß lediglich ein nicht signifikanter Risikotransfer erfolgt ist, besteht darin, daß gerade im Vergleich zu ungerateten Aktiva guter Bonität sowohl ungeratete Aktiva schlechterer Bonität als auch die meisten Kreditrisiken, die den der Verbriefung zu Grunde liegenden Risikoaktiva innewohnen, möglicherweise beim Originator verbleiben. Entsprechend können die Aufsichtsinstanzen in Abhängigkeit vom Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungsprozesses die Kapitalanforderungen für bestimmte Risikoaktiva oder die Anforderungen an die gesamte Kapitalausstattung einer Bank erhöhen.

Marktinnovationen

742. Da die Mindestkapitalanforderungen für Verbriefungen nicht alle potentiellen Problemkreise berücksichtigen können, wird von den Aufsichtsinstanzen erwartet, daß sie neu auftretende Arten von Verbriefungstransaktionen untersuchen. Solche Untersuchungen beinhalten die Überprüfung der Auswirkungen, die neue

Ausstattungsmerkmale auf die Risikoübertragung haben. Von den Aufsichtsinstanzen wird erwartet, daß sie im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen unter Säule 2 ergreifen. Zur Berücksichtigung von Marktinnovationen kann auch eine Reaktion unter Säule 1 erfolgen. Eine solche Reaktion könnte in Form einer Reihe von operationellen Anforderungen und/oder spezifischer Eigenkapitalauflagen erfolgen.

Bereitstellung impliziter Kreditunterstützungsmaßnahmen

743. Kreditunterstützungsmaßnahmen, ob vertraglich vereinbart (dies sind Kreditverbesserungsmaßnahmen zu Beginn einer Verbriefungstransaktion) oder nicht (implizite oder stillschweigende Unterstützung) können verschiedene Ausprägungen annehmen. So kann die vertraglich vereinbarte Unterstützung zum Beispiel Übersicherungen, Kreditderivate, Spread-Konten, vertraglich vereinbarte Regressansprüche, nachrangige Emissionen, Kreditrisikominderungsmaßnahmen für eine spezifische Tranche, Nachrangigkeit bei Provisions- oder Zinszahlungen oder das Aussetzen von Margin-Zahlungen und clean-up calls beinhalten, die mehr als 10 % der anfänglichen Emissionssumme ausmachen. Beispiele für die implizite Unterstützung sind der Erwerb von das Kreditrisiko erhöhenden Engagements aus dem zu Grunde liegenden Portfolio, der Verkauf von diskontierten Risikoaktiva in das verbrieft Portfolio, der Erwerb von Emissionen über deren Marktpreis sowie der Ersatz oder die Ergänzung von Aktiva zur systematischen Qualitätsverbesserung des verbrieften Portfolios.

744. Der Bereitstellung von impliziten (oder nicht vertraglich vereinbarten) Kreditunterstützungsmaßnahmen müssen die Aufsichtsinstanzen im Gegensatz zu den vertraglich vereinbarten Kreditunterstützungsmaßnahmen (das sind Kreditverbesserungsmaßnahmen) in besonderer Weise Rechnung tragen. Bei traditionellen Verbriefungskonstruktionen unterlaufen implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen das Erfordernis der klaren Trennung, dessen Erfüllung den Banken die Herausnahme der verbrieften Risikoaktiva aus der Berechnung des angemessenen regulatorischen Eigenkapitals ermöglichen würde. Bei synthetischen Verbriefungstransaktionen heben sie die tatsächliche Übertragung des Risikos auf. Mit der Möglichkeit eines impliziten Rückgriffs signalisieren Banken dem Markt, daß sie das Risiko nicht effektiv übertragen haben und noch immer in ihrem Anlagebuch halten. Folglich sind die wahren Risiken in der Berechnung der Eigenkapitalausstattung unterbewertet. Entsprechend wird von den nationalen Aufsichtsinstanzen erwartet, daß sie angemessene Maßnahmen ergreifen, wenn eine Bank implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen anbietet.

745. Wird bei einer Bank festgestellt, daß sie eine Verbriefung mit impliziten Kreditunterstützungsmaßnahmen ausgestattet hat, muß sie die der Konstruktion zu Grunde liegenden Risikoaktiva so mit Eigenkapital unterlegen, als seien sie nicht verbrieft worden. Es wird ebenso gefordert werden, daß sie diese Tatsache und deren oben beschriebene Folgen öffentlich bekannt gibt. Das Ziel ist es, Banken zu verpflichten, Kapital für die Engagements vorzuhalten, für die sie das Kreditrisiko übernommen haben, und sie davon abzuhalten, nicht vertraglich vereinbarte Kreditunterstützungsmaßnahmen anzubieten.

746. Sollte jedoch bei einer Bank festgestellt werden, daß sie in mehr als einem Fall implizite Kreditunterstützungsmaßnahmen angeboten hat, muß sie diesen Verstoß öffentlich bekannt machen. Die nationalen Aufsichtsinstanzen werden angemessene Maßnahmen ergreifen. Die aufsichtlichen Maßnahmen können eine oder mehrere der folgenden Alternativen beinhalten, sind jedoch nicht auf diese beschränkt:

- Die Bank kann von Erleichterung bei den Kapitalanforderungen für verbrieft Risikoaktiva für einen Zeitraum ausgeschlossen werden, der von der jeweiligen nationalen Aufsichtsinstanz bestimmt wird.

- Die Bank kann verpflichtet werden, die verbrieften Risikoaktiva so mit Eigenkapital zu unterlegen, als wenn sie das Obligo für sie übernommen hätte. Den zu Grunde liegenden Aktiva ist ein Konversionsfaktor für das Risikogewicht anzulegen.
- Die Bank kann verpflichtet werden, zum Zwecke der Berechnung der angemessenen Kapitalausstattung die verbrieften Aktiva so zu behandeln, als seien sie in der eigenen Bilanz verblieben.
- Die Bank kann durch ihre nationalen Aufsichtsinstanzen verpflichtet werden ihre impliziten Kreditunterstützungsmaßnahmen offenzulegen und/oder über die risikobasierte Mindestausstattung hinaus zusätzliches regulatorisches Kapital vorzuhalten.

747. Die Aufsichtsinstanzen werden das Vorkommen impliziter Kreditunterstützungsmaßnahmen aufmerksam überwachen und angemessene Maßnahmen ergreifen, um ihre Auswirkungen zu mindern. Schon während einer Untersuchung kann eine Bank von Erleichterungen bei den Kapitalanforderungen für geplante Verbriefungstransaktionen ausgeschlossen werden (Moratorium). Die Maßnahmen der nationalen Aufsichtsinstanzen werden darauf ausgerichtet sein, das Verhalten der Bank hinsichtlich der impliziten Kreditunterstützungsmaßnahmen zu verändern und die Wahrnehmung des Markts bezüglich der Bereitschaft der Bank zukünftig Regressansprüche über die vertraglichen Vereinbarungen hinaus bereitzustellen, zu korrigieren.

Restrisiken

748. Wie bei allen CRM-Verfahren werden die Aufsichtsinstanzen die Angemessenheit der Ansätze der Banken zur Anrechnung von Kreditabsicherungen überprüfen. Bezüglich der Verbriefungen werden die Aufsichtsinstanzen insbesondere die Anrechnung der Kreditabsicherungen überprüfen, die als Bonitätsverbesserungsmaßnahmen für die ersten Verluste (first loss credit enhancements) dienen. Bei diesen Tranchen ist der erwartete Verlust eher kein signifikanter Teil des Risikos. Er wird wahrscheinlich durch die Preisfestsetzung beim Sicherungsnehmer verbleiben. Daher werden die Aufsichtsinstanzen erwarten, daß die Strategien der Banken diese Tatsache bei der Bestimmung ihres ökonomischen Kapitals berücksichtigen. Sollten die Aufsichtsinstanzen einen Ansatz zur Anrechnung der Absicherungen als nicht hinreichend erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können die Erhöhung der Kapitalanforderungen für einzelne Transaktionen oder eine Geschäftsart zum Inhalt haben.

Optionsrechte

749. Die Aufsichtsinstanzen erwarten von den Banken, keinen Gebrauch von vertraglichen Klauseln zu machen, die die Kündigung der gesamten Verbriefungstransaktion oder deren Abdeckung durch Kreditabsicherungen vor Fälligkeit ermöglichen und dazu führen würden, daß die Bank Verluste realisieren müßte oder eine Verschlechterung der Kreditqualität des zu Grunde liegenden Portfolios hinnehmen müßte.

750. Neben der oben stehenden allgemeinen Anforderung erwarten die Aufsichtsinstanzen, daß Banken Rückkaufsoptionen nur aus Wirtschaftlichkeitsgründen ausüben. Dies wäre zum Beispiel der Fall, wenn die Kosten der Verwaltung der übertragenen Forderungen die Erträge aus der Verwaltung des zu Grunde liegenden Portfolio übersteigen.

751. Die Laufzeit einer Verbriefung betreffende Optionsrechte begründen keine Laufzeitinkongruenz, wenn mit ihnen kein eindeutiger Anreiz verbunden ist, die Verbriefungstransaktion vorzeitig zu beenden. Es wird erwartet, daß eine Bank, sollte sie

beabsichtigen, eine solche Option auszuüben, die Aufsichtsinstanzen vorab informiert. Es bleibt den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen, ob sie vor Ausübung der Option durch die Bank eine Überprüfung durchführen. Die Überprüfung sollte folgende Punkte klären:

- Den Umstand, daß nach bestem Wissen der Bank die Ausübung des Optionsrechts für die Bank nicht die Realisierung von Verlusten auf die verbrieften Forderungen zur Folge hätte;
- Eine Darlegung für die rationalen Erwägungsgründe für die Entscheidung der Bank, ein die Laufzeit der Verbriefung betreffendes Optionsrecht auszuüben;
- Eine Angabe der Auswirkungen der Optionsrechtsausübung auf die Eigenkapitalquote der Bank.

752. Die Aufsichtsinstanzen können die Bank im Bedarfsfall auch verpflichten, eine Anschlußverbriefung vorzunehmen. Dies ist abhängig vom Gesamtrisikoprofil der Bank, den bestehenden Marktbedingungen oder den Auswirkungen der Optionsrechtsausübung auf das Risikoprofil der Bank.

753. Optionsrechte, die nur zu bestimmten Terminen ausgeübt werden können, sollten auf einen Zeitpunkt gelegt werden, der nicht vor Ablauf der gewichteten Durchschnittslaufzeit der der Verbriefung zu Grunde liegenden Forderungen liegt. Sollten zum Beispiel der Vorlaufkosten für eine Kapitalmarktverbriefung gesunken sein, können die Aufsichtsinstanzen entsprechend eine Mindestperiode fordern, vor deren Ablauf das erste mögliche Kündigungsdatum nicht gesetzt werden kann.

Vorzeitige Rückzahlung

754. Die Aufsichtsinstanzen erwarten, daß Banken über angemessene Eigenkapital- und Liquiditätsplanungen verfügen, die sowohl die planmäßige als auch die vorzeitige Rückzahlung berücksichtigen. Sollten die Aufsichtsinstanzen diese Planungen als nicht hinreichend erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können unter anderem aus der Anweisung an eine Bank zur Vorhaltung, fester Liquiditätsfazilitäten oder der Erhöhung des Konversionsfaktor für vorzeitige Rückzahlungen bestehen.

755. Insbesondere bei Rückzahlungsplänen können die Aufsichtsinstanzen das Verfahren überprüfen, das eine Bank nutzt, um die Mindestamortisationsperiode zu bestimmen, die eine Ablösung von 90 % der übertragenen Forderungen zum Zeitpunkt der vorzeitigen Rückzahlung erlaubt. Sollten die Aufsichtsinstanzen das Verfahren als nicht hinreichend erachten, werden sie angemessene Maßnahmen ergreifen. Solche Maßnahmen können die Erhöhung des Konversionsfaktors für einzelne Transaktionen oder eine Geschäftsart zum Inhalt haben.

D. Sonstige Aspekte des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens

Aufsichtliche Transparenz und Berechenbarkeit

756. Die Beaufsichtigung von Banken ist keine exakte Wissenschaft, so daß Entscheidungsspielräume innerhalb des aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens unvermeidbar sind. Die Aufsichtsinstanzen müssen darauf achten, ihre Aufgaben in äußerst transparenter und berechenbarer Weise auszuführen. Die Aufsichtsinstanzen sollten die bei

der Überprüfung der internen Kapitalbeurteilung der Banken zu verwendenden Kriterien öffentlich zugänglich machen. Falls eine Aufsichtsinstanz beschließt, Ziel- oder Referenzquoten oder Kategorien von Eigenkapital oberhalb des aufsichtsrechtlichen Minimums festzusetzen, sollten die Faktoren, die dabei berücksichtigt wurden, öffentlich zugänglich sein. Wenn die Eigenkapitalanforderungen für eine einzelne Bank oberhalb der Mindestanforderungen festgelegt werden, sollte die Aufsichtsinstanz der Bank erläutern, welche Risikocharakteristika zu dieser Anforderung führten, warum diese Risiken unter Säule 1 nicht angemessen erfasst werden, welchen Anteil jeder der identifizierten Risikocharakteristika zu der zusätzlichen Anforderung beiträgt, sowie alle notwendigen Abhilfemaßnahmen darlegen.

**Empfehlungen in Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungsverfahren
(Veröffentlicht vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht)**

1.	Part B of the Amendment to the Capital Accord to Incorporate Market Risks	January 1996, <i>Final</i>
2.	Core Principles for Effective Banking Supervision	September 1997, <i>Final</i>
3.	The Core Principles Methodology	October 1999, <i>Final</i>
4.	Risk Management Guidelines for Derivatives	July 1994, <i>Final</i>
5.	Management of Interest Rate Risk	September 1997, <i>Final</i>
6.	Risk Management for Electronic Banking	March 1998, <i>Final</i>
7.	Framework for Internal Controls	September 1998, <i>Final</i>
8.	Sound Practices for Banks' Interactions with Highly Leveraged Institutions	January 1999, <i>Final</i>
9.	Enhancing Corporate Governance	August 1999, <i>Final</i>
10.	Sound Practices for Managing Liquidity	February 2000, <i>Final</i>
11.	Principles for the Management of Credit Risk	September 2000, <i>Final</i>
12.	Supervisory Guidance for Managing Settlement Risk in Foreign Exchange Transactions	September 2000, <i>Final</i>
13.	Principles for the Management and Supervision of Interest Rate Risk	January 2001, <i>For Comment</i>
14.	Risk Management Principles for Electronic Banking	May 2001, <i>For Comment</i>
15.	Internal Audit in Banks and the Supervisor's Relationship with Auditors	August 2001, <i>Final</i>
16.	Customer Due Diligence for Banks	October 2001, <i>Final</i>
17.	The Relationship Between Banking Supervisors and Banks' External Auditors	January 2002, <i>Final</i>
18.	Supervisory Guidance for Dealing with Weak Banks	March 2002, <i>Final</i>
19.	Management and Supervision of Cross-border Electronic Banking Activities	October 2002, <i>For Comment</i>
20.	Sound Practices for the Management and Supervision of Operational Risk	February 2003, <i>Final</i>

Bemerkung: Die hier erwähnten Dokumente sind auf der BIZ-Webseite verfügbar (www.bis.org/publ/index.htm).

Teil 4: Die dritte Säule - Marktdisziplin

A. Allgemeine Überlegungen

1. Offenlegungsvorschriften

757. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß das Grundprinzip der dritten Säule überzeugend genug ist, um die Einführung von Offenlegungsanforderungen für Banken, die den Neuen Eigenkapitalakkord anwenden, zu rechtfertigen. Die Aufsichtsbehörden verfügen über eine Reihe von Möglichkeiten, um von den Banken diese Veröffentlichungen zu verlangen. Die Veröffentlichung einiger dieser Angaben ist Voraussetzung für die Anwendung bestimmter Ansätze oder für die Anerkennung bestimmter Instrumente und Transaktionen.

2. Leitlinien

758. Die dritte Säule "Marktdisziplin" hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und den aufsichtlichen Überprüfungsprozess (Säule 2) zu ergänzen. Der Ausschuß beabsichtigt, die Marktdisziplin zu verstärken, indem er eine Reihe von Veröffentlichungspflichten entwickelt, die es den Marktteilnehmern gestatten, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomessverfahren und - daraus abgeleitet - die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung des Instituts beurteilen zu können. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß diese Art von Veröffentlichungen im Rahmen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung besondere Bedeutung haben, weil das stärkere Abstellen auf die bankinternen Methoden den Instituten größeres Ermessen bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen einräumt.

759. Unter der ersten Säule können die Banken spezifische Ansätze/Methoden zur Messung der unterschiedlichen Risiken, denen sie ausgesetzt sind, und den daraus resultierenden Eigenkapitalanforderungen anwenden. Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß die auf der Grundlage dieses einheitlichen Rahmens erfolgenden Veröffentlichungen eine effiziente Möglichkeit darstellen, die Marktteilnehmer über die Risikopositionen einer Bank zu informieren und außerdem ein konsistentes und verständliches Schema darstellt, das die Vergleichbarkeit der Angaben verbessert.

3. Erreichen angemessener Offenlegung

760. Der Ausschuß ist sich darüber im Klaren, daß die Aufsichtsbehörden unterschiedlich starke Möglichkeiten haben, die Veröffentlichungspflichten durchzusetzen. Die Marktdisziplin kann dazu beitragen, ein sicheres und solides Umfeld für die Banken zu schaffen. Weiterhin werden die Aufsichtsbehörden von den Instituten verlangen, daß sie auf einer sicheren und soliden Grundlage arbeiten. Aus Gründen der Sicherheit und Solidität können die Aufsichtsbehörden von den Banken verlangen, daß sie Informationen veröffentlichen. Alternativ können die Aufsichtsbehörden den Banken Meldepflichten im Rahmen des aufsichtlichen Meldewesens auferlegen. Manche Aufsichtsbehörden können einige oder alle Informationen aus diesen Meldungen veröffentlichen. Des weiteren bestehen eine Reihe anderer Verfahren, mit deren Hilfe die Aufsichtsbehörden die Veröffentlichungen durchsetzen können. Diese unterscheiden sich von Land zu Land und reichen von Appellen (moral suasion) im Rahmen von Gesprächen mit den Geschäftsleitern einer Bank (mit dem Ziel, die entsprechenden Verhaltensweisen zu ändern) bis hin zu Verwarnungen oder

Geldbußen. Welche Ansätze jeweils angewandt werden, hängt von den rechtlichen Möglichkeiten der Aufsichtsbehörden und dem Gewicht der Verstöße gegen die Offenlegungspflichten ab. Allerdings ist nicht beabsichtigt, daß auf Nicht-Veröffentlichungen mit zusätzlichen Eigenkapitalanforderungen reagiert wird, es sei denn, es wird nachstehend darauf hingewiesen.

761. Ergänzend zu den vorgenannten grundsätzlichen Durchsetzungsmaßnahmen sind spezifische Sanktionsmöglichkeiten bereits in der Eigenkapitalvereinbarung enthalten. In den Fällen, in denen in der 1. Säule die Offenlegung eine Voraussetzung für die Anwendung niedrigerer Gewichtungssätze und/oder die Anwendung besonderer Methoden ist, wird ihre Nichterfüllung unmittelbar sanktioniert (indem die niedrigeren Gewichtungssätze oder die besonderen Methoden nicht angewandt werden dürfen).

4. Zusammenwirken mit den Offenlegungspflichten nach Rechnungslegungsstandards

762. Dem Ausschuß ist bewusst, daß das Erfordernis eines Rahmenwerks für Veröffentlichungspflichten unter der 3. Säule nicht mit den Anforderungen nach den Rechnungslegungsstandards, die einen breiteren Anwendungsbereich haben, in Konflikt geraten darf. Der Ausschuß hat erhebliche Anstrengungen unternommen, damit der engere Anwendungsbereich der 3. Säule, der auf die Veröffentlichung von Angaben zur Kapitaladäquanz abzielt, nicht mit den allgemeineren Rechnungslegungsanforderungen kollidiert. Der Ausschuß beabsichtigt daher, einen laufenden Kontakte zu den Rechnungslegungsinstanzen zu pflegen und die Entwicklungen auf diesem Gebiet zu beobachten, um sicherzustellen, daß die Konsistenz zwischen beiden Veröffentlichungs-Regelwerken erhalten bleibt.

763. Die Geschäftsleitungen sollten ihre Ermessensspielräume bei der Bestimmung der angemessenen Medien und des Ortes der Veröffentlichungen nutzen. In den Fällen, in denen die Veröffentlichungen erfolgen, um Rechnungslegungsanforderungen oder die Anforderungen der Wertpapieraufseher für börsennotierte Unternehmen zu erfüllen, können sich die Banken auf diese verlassen, um damit die Erwartungen der 3. Säule zu erfüllen. In diesen Situationen sollten die Banken die wesentlichen Unterschiede zwischen den Rechnungslegungs- sowie anderen Veröffentlichungsvorschriften und den bankaufsichtlichen Anforderungen erläutern. Diese Erläuterungen müssen nicht in Form einer detaillierten Überleitung vorgenommen werden.

764. Bei denjenigen Veröffentlichungen, die nach Rechnungslegungsstandards oder anderen Vorschriften nicht pflichtweise zu veröffentlichen sind, kann sich die Geschäftsleitung dafür entscheiden, die relevanten Informationen der Säule 3 in Übereinstimmung mit den nationalen aufsichtlichen Anforderungen auf anderen Wegen zu veröffentlichen (z. B. auf einer allgemein zugänglichen Internet-Seite oder im Rahmen öffentlich zugänglicher Meldungen an die Aufsichtsbehörden). Gleichwohl sind die Institute aufgefordert, alle relevanten Informationen – soweit machbar - an einem Ort bereit zu stellen. Sofern Informationen nicht im Rahmen der Rechnungslegung gewährt werden, sollten die Institute auf die Fundstelle der zusätzlichen Informationen hinweisen.

765. Von der Zulassung der Informationsgewährung nach Säule 3 im Rahmen der Erfüllung von Rechnungslegungsstandards oder anderer Publizierungsvorschriften wird erwartet, daß sie dazu beiträgt, die Anforderungen an die Richtigkeit der Offenlegung zu präzisieren. So werden z. B. Informationen im Rahmen der Jahresabschlüsse grundsätzlich geprüft und dazu ergänzende Informationen müssen mit den geprüften Jahresabschlussangaben konsistent sein. Zusätzlich unterliegen ergänzende Angaben (wie Beurteilungen und Analysen des Managements), die zur Erfüllung anderer Veröffentlichungsanforderungen publiziert werden, grundsätzlich einer ausreichenden Überprüfung (z. B. interne Kontrollverfahren usw.), um die Kontrollanforderungen zu erfüllen.

Falls Informationen nicht nach dem Durchlaufen einer solchen Qualitätskontrolle veröffentlicht werden, zum Beispiel als einzelner Bericht oder auf einer Internet-Seite, sollte das Management sicherstellen, daß – in Übereinstimmung mit den nachstehend genannten allgemeinen Grundsätzen - angemessene Überprüfungen der Informationen durchgeführt werden. Dementsprechend wird nicht verlangt, daß die Offenlegung unter der 3. Säule durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft wird, es sei denn, es wird von den Rechnungslegungsinstanzen, den Wertpapieraufsehern oder anderen Behörden etwas anderes verlangt.

5. Wesentlichkeit

766. Eine Bank sollte auf der Grundlage des Wesentlichkeitsprinzips entscheiden, welche Veröffentlichungen für sie relevant sind. Informationen werden als wesentlich angesehen, falls ihre Auslassung oder fehlerhafte Angabe die Beurteilung oder die Entscheidung eines Nutzers der Informationen, der auf sie vertraut, verändern oder beeinflussen. Diese Definition stimmt mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards und mit vielen nationalen Rechnungslegungsbestimmungen überein. Der Ausschuß erkennt an, daß es einer qualifizierten Beurteilung bedarf, um festzustellen, ob unter den gegebenen Umständen ein Nutzer von Finanzinformationen zum Zwecke ökonomischer Entscheidungen eine Information als wesentlich ansehen würde (Nutzertest, User Test). Der Ausschuß stellt jedoch keine spezifischen Schwellenwerte für Veröffentlichungspflichten auf, weil sie für Manipulationen anfällig sind und schwierig abzugrenzen sind. Daher glaubt der Ausschuß, daß der Nutzertest (User Test) eine geeignete Grundlage ist, um eine angemessene Veröffentlichung zu erreichen.

6. Veröffentlichungsintervalle

767. Die in der 3. Säule geforderten Veröffentlichungen sollten – abgesehen von den folgenden Ausnahmen - halbjährlich erfolgen. Qualitative Veröffentlichungen, die einen allgemeinen Überblick über Zielsetzung und Verfahren des Risikomanagements, das interne Berichtswesen und die Definitionen vermitteln, können jährlich veröffentlicht werden. Um der erhöhten Risikosensitivität der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung und dem allgemeinen Trend zu kürzeren Berichtsintervallen Rechnung zu tragen, müssen große international aktive und andere bedeutende Banken (und ihre wesentlichen Tochtergesellschaften) ihre Kernkapital- und Gesamtkapitalkoeffizienten einschließlich ihrer Bestandteile vierteljährlich offen legen.¹⁰² Ergänzend gilt, daß wenn Informationen über Risikopositionen oder andere Posten schnellen Veränderungen unterliegen, die Banken auch diese Informationen vierteljährlich offen legen sollten. In allen Fällen sollten die Banken bedeutende Informationen so bald wie möglich publizieren.¹⁰³

7. Rechtlich geschützte und vertrauliche Informationen

768. Rechtlich geschützte Informationen umfassen Informationen (zum Beispiel zu Produkten oder Systemen), die für eine Bank den Wert eines Investments in diese Produkte/Systeme mindern und in Folge dessen ihre Wettbewerbsposition schwächen, wenn diese Informationen den Wettbewerbern bekannt werden. Informationen über Kunden sind oftmals dadurch vertraulich, daß sie auf vertraglicher Basis zur Verfügung gestellt wurden oder aus einer Geschäftsverbindung resultieren. Dies hat Auswirkungen darauf, welche Informationen Banken über ihre Kundenbasis und welche Einzelheiten sie über ihre internen

¹⁰² Die Bestandteile schließen das Kernkapital, das Gesamtkapital und die Summe der Kapitalanforderung ein.

¹⁰³ Für einige kleine Banken mit stabilem Risikoprofil können auch jährliche Veröffentlichungen akzeptiert werden. Wenn eine Bank die Informationen nur auf jährlicher Basis offen legt, sollte sie klar und deutlich darlegen, warum dies angemessen ist.

Abläufe offenlegen sollten, zum Beispiel verwendete Verfahren, Erwartungsparameter, Daten u.s.w. . Der Ausschuß ist der Überzeugung, daß die nachfolgenden Anforderungen ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Bedürfnis einer aussagefähigen Offenlegung und der Wahrung rechtlich geschützter und vertraulicher Informationen herstellen. In Ausnahmefällen kann die unter Säule 3 geforderte Offenlegung bestimmter Informationen die Position einer Bank schwerwiegend beeinträchtigen, wenn diese Informationen rechtlich geschützt oder vertraulich sind. In diesen Fällen muß eine Bank diese besonderen Informationen nicht offenlegen. Sie muß jedoch allgemeinere Informationen über den Anforderungsinhalt unter Angabe des Umstandes und des Grundes für die Nichtoffenlegung dieser spezifischen Informationen veröffentlichen. Diese begrenzte Ausnahme steht nicht im Widerspruch zu den Offenlegungsanforderungen unter den Rechnungslegungsstandards.

B. Die Offenlegungsanforderungen¹⁰⁴

769. Die folgenden Abschnitte fixieren in tabellarischer Form die Offenlegungsanforderungen der Säule 3. Zusätzliche Definitionen und Erklärungen werden über eine Reihe von Fußnoten bereitgestellt.

1. Grundprinzip der Offenlegung

770. Banken sollten über eine förmliche und vom obersten Verwaltungsorgan gebilligte Offenlegungspolitik verfügen, die den bankeigenen Ansatz beschreibt, welche Informationen offenzulegen und welche internen Kontrollen für den Offenlegungsprozess festzulegen sind. Zusätzlich sollten Banken einen Prozess zur Beurteilung der Angemessenheit ihrer Offenlegungen implementieren, der ihre Validierung und Häufigkeit einschließt.

2. Anwendungsbereich

771. Die Säule 3 findet auf der obersten Konsolidierungsebene der Bankengruppe Anwendung, die dem Eigenkapitalakkord unterliegt (wie in Teil 1: „Anwendungsbereich“ beschrieben). Offenlegungen von Einzelinstituten innerhalb der Gruppe sind nicht grundsätzlich notwendig, um die im Weiteren beschriebenen Offenlegungsanforderungen zu erfüllen. Eine Ausnahme hierzu besteht in der Offenlegung der Gesamt- und Kernkapitalquoten der Tochterunternehmen durch das Mutterunternehmen, wenn eine Analyse der Einzelinstitute innerhalb der Gruppe angebracht ist. Die Offenlegung soll die Verpflichtung dieser Banken zur Einhaltung des Basler Akkordes und anderer Einschränkungen der Übertragbarkeit von Finanzmitteln oder Eigenkapital innerhalb der Gruppe erkennbar machen.

¹⁰⁴ In diesem Abschnitt der Neuen Eigenkapitalvereinbarung werden Offenlegungen, die für eine Anerkennung eines bestimmten Ansatzes oder einer Methode für die Berechnung des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals Voraussetzung sind, mit einem Sternchen gekennzeichnet.

Tabelle 1:
Anwendungsbereich

Qualitative Offenlegung	(a)	Den Namen des in der Gruppenhierarchie zuoberst stehenden Unternehmens, auf das der Eigenkapitalakkord angewendet wird.
	(b)	Einen Überblick über die grundlegenden Unterschiede der Konsolidierung aus Rechnungslegungs- und aufsichtsrechtlichen Zwecken, mit einer kurzen Beschreibung derjenigen Unternehmen ¹⁰⁵ innerhalb der Gruppe (a) die vollkonsolidiert werden ¹⁰⁶ ; (b) die quotalkonsolidiert werden ¹⁰⁷ ; (c) die der Abzugsmethode unterliegen; ¹⁰⁸ und (d) von denen Überschusskapital berücksichtigt wird ¹⁰⁹ und zusätzlich (e) die weder konsolidiert noch abgezogen werden (z.B. wenn die Beteiligung risikogewichtet wird).
	(c)	Alle Einschränkungen, oder andere bedeutende Hindernisse, für die Übertragung von Finanzmitteln oder aufsichtsrechtlichem Eigenkapital innerhalb der Gruppe.

¹⁰⁵ Unternehmen = Wertpapierhäuser, Versicherungen und andere Tochterunternehmen des Finanzsektors, Tochterunternehmen aus dem Wirtschaftssektor, wesentliche Minderheitsbeteiligungen an Versicherungs-, Finanz- und Wirtschaftsunternehmen.

¹⁰⁶ Gemäß der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 27

¹⁰⁷ Gemäß der Aufzählung von Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, z.B. IAS 31

¹⁰⁸ Ggf. dargestellt als eine Erweiterung (Erweiterung der Unternehmen und/oder Erweiterung der Informationen über die Unternehmen) der Aufzählung wesentlicher Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung (z.B. IAS 27.32).

¹⁰⁹ Ggf. dargestellt als eine Erweiterung (Erweiterung der Unternehmen und/oder Erweiterung der Informationen über die Unternehmen) der Aufzählung von Tochtergesellschaften nach konsolidierter Rechnungslegung, (z.B. IAS 27.32).

Quantitative Offenlegung	(d)	Den Gesamtbetrag des Überschusskapitals ¹¹⁰ von Versicherungstöchtern, (ob abgezogen oder nach einem alternativen Ansatz behandelt ¹¹¹) der Bestandteil des Eigenkapitals der konsolidierten Gruppe ist.
	(e)	Den Gesamtbetrag der Kapitalunterdeckung ¹¹² aller Tochtergesellschaften, die nicht in die Konsolidierung einbezogen sind, d.h. die abgezogen wurden und den/die Namen dieser Tochtergesellschaften.
	(f)	Die Gesamtbeträge (z.B. aktuelle Buchwerte) der Kapitalanteile an Versicherungsunternehmen, die risikogewichtet sind ¹¹³ und nicht vom Eigenkapital abgezogen oder nach einem alternativen gruppenweiten Ansatz behandelt werden ¹¹⁴ , ebenso wie ihr Name, dem Land der handelsgerichtlichen Eintragung oder Residenz, die Quote der Eigentumsanteile und, falls sie differieren, der Anteil der Stimmrechte in diesen Unternehmen. Zusätzlich ist die quantitative Auswirkung dieser Methode auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital im Vergleich zur Anwendung der Abzugs- oder einer alternativen Methode anzugeben.

3. Eigenkapital

Tabelle 2:
Eigenkapitalstruktur

Qualitative Offenlegung	(a)	Zusammenfassende Angaben zu den Bedingungen und Konditionen der wichtigsten Merkmale sämtlicher Eigenkapitalinstrumente, insbesondere für innovative, komplexe oder hybride Eigenkapitalinstrumente.
Quantitative Offenlegung	(b)	Die Höhe des Kernkapitals, wobei getrennt offen zu legen sind: <ul style="list-style-type: none"> • Eingezahltes Stammkapital; • Rücklagen; • Minderheitsbeteiligungen am Eigenkapital von Tochtergesellschaften; • innovative Kernkapitalinstrumente; • andere Kernkapitalinstrumente; • Überschusskapital von Versicherungen;¹¹⁵ und • Firmenwert und andere Beträge, die vom Kernkapital abgezogen werden:
	(c)	Gesamtsumme des Ergänzungskapitals und der Drittrangmittel.
	(d)	Abzüge vom Kern- und Ergänzungskapital.
	(e)	Gesamtsumme der anrechnungsfähigen Eigenmittel.

¹¹⁰ Überschusskapital von nicht konsolidierten regulierten Tochtergesellschaften ist der Unterschiedsbetrag, zwischen dem Betrag der Beteiligung an diesen Unternehmen und dem von dieser Gesellschaft aufsichtsrechtlich zu haltende Kapital.

¹¹¹ Verweis auf Säule 1: Absatz 11 und 14 im Teil 1.

¹¹² Eine Kapitalunterdeckung ist der Betrag um den das aktuelle Eigenkapital geringer ist als das aufsichtsrechtlich geforderte Kapital. Fehlbeträge, die zusätzlich zur Beteiligung in den entsprechenden Tochtergesellschaften auf Gruppenebene zum Abzug kamen, sind nicht in die Gesamtkapitalunterdeckung einzubeziehen.

¹¹³ Verweis auf Säule 1: Absatz 12 im Teil 1.

¹¹⁴ Verweis auf Säule 1: Absatz 11 im Teil 1.

¹¹⁵ Verweis auf Säule 1: Absatz 14 im Teil 1.

Tabelle 3:

Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung

Qualitative Offenlegung	(a)	Eine Gesamterörterung des bankeigenen Ansatzes zur Beurteilung der Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung zur Unterlegung laufender und zukünftiger Geschäfte.
Quantitative Offenlegung	(b)	Eigenkapitalanforderungen für Kreditrisiken: <ul style="list-style-type: none"> • Portfolien gemäß dem Standard- und einfachem Risikogewichtsansatz; • Portfolien gemäß den IRB-Ansätzen: <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (einschließlich SL, die nicht den einschlägigen aufsichtsrechtlichen Kriterien entsprechen), Banken und Staaten; • Baufinanzierungen; • Qualifizierte revolving Retailforderungen;¹¹⁶ und • andere Retailforderungen; • Verbriefungen.
	(c)	Eigenkapitalanforderungen für Beteiligungsrisiken im IRB-Ansatz: <ul style="list-style-type: none"> • Beteiligungen gemäß den Marktansätzen: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beteiligungen gemäß dem einfachen Risikogewichtsansatz; und ◦ Beteiligungen im Anlagebuch gemäß dem Internen Modell-Ansatz (für Banken, die den IMA für Beteiligungen im Anlagebuch anwenden); • Beteiligungen gemäß PD/LGD-Ansätzen:
	(d)	Eigenkapitalanforderungen für Marktrisiken: <ul style="list-style-type: none"> • Standardansatz; und • Interne Modelle Ansatz – Handelsbuch.
	(e)	Eigenkapitalanforderungen für operationelle Risiken: <ul style="list-style-type: none"> • Basisindikatoransatz; • Standardansatz; und • Ambitionierter Messansatz (AMA).
	(f)	Gesamt- und Kernkapitalquote ¹¹⁷ : <ul style="list-style-type: none"> • der konsolidierten Gesamtgruppe; und • der bedeutenden Bankentochtergesellschaften (einzeln oder unterkonsolidiert in Abhängigkeit der Anwendung des Eigenkapitalakkords).

4. Eingegangene Risiken und ihre Beurteilung

772. Marktteilnehmer betrachten Risiken, denen ein Kreditinstitut ausgesetzt ist und die Techniken, die Institute nutzen, um diese Risiken zu messen, zu überwachen und zu steuern, als wichtige Faktoren bei ihrer Beurteilung einer Institution. In diesem Abschnitt werden mehrere Schlüsselrisiken der Kreditwirtschaft betrachtet: das Kreditrisiko, Marktrisiken, Zinsänderungsrisiken und Beteiligungen im Anlagebuch sowie operationelle Risiken. Ebenso finden sich in diesem Abschnitt Ausweispflichten bezüglich der Kreditrisikominderung und

¹¹⁶ Banken sollten zwischen den einzelnen nicht wohnwirtschaftlichen Retailportfolien, die für die Eigenkapitalberechnung in der Säule 1 verwendet werden (d.h. qualifizierte revolving Forderungen, andere Retailforderungen) unterscheiden, es sei denn daß diese Portfolien der Größe nach unbedeutend sind (im Verhältnis zum Gesamtkreditvolumen) und das Risikoprofil jedes Portfolios derart hinreichend ähnlich ist, daß eine separate Offenlegung dem Verständnis über das Risikoprofil im Retail-Geschäft der Bank nicht förderlich ist.

¹¹⁷ Einschließlich des Anteils innovativer Kernkapitalinstrumente.

der Verbriefung von Aktiva, die beide das Risikoprofil einer Institution ändern. Wo dies anwendbar ist, werden für Kreditinstitute, die das aufsichtlich geforderte Eigenkapital mit unterschiedlichen Berechnungsansätzen bestimmen, gesonderte Angabepflichten dargelegt,

(i) Allgemeine qualitative Offenlegungsvorschriften

773. Kreditinstitute müssen in jedem einzelnen Risikobereich (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles, Zinsänderungsrisiko des Anlagebuchs und Beteiligungen) Ziele und Grundsätze des Risikomanagements beschreiben:

- Strategien und Prozesse;
- Struktur und Organisation der relevanten Risikomanagementfunktion;
- Art und Umfang der Risikoberichte und/oder des Managementsystems;
- Grundzüge der Absicherung und/oder Minderung von Risiken und Strategien sowie Prozesse zur Überwachung der fortgesetzten Effektivität dieser Hedges/Risikominderungen.

(ii) Kreditrisiko

774. Die Marktteilnehmer erhalten durch die allgemeine Offenlegung des Kreditrisikos eine Bandbreite an Informationen über das gesamte kreditrisikotragende Gesamtvolumen. Die Veröffentlichung der Techniken zur Eigenkapitalbestimmung vermittelt Informationen über die spezifische Zusammensetzung der Risikostruktur, über die Mittel der Eigenkapitalberechnung und über die zur Abschätzung der Zuverlässigkeit der offengelegten Informationen benötigten Daten.

Tabelle 4:

Kreditrisiko: Allgemeine Ausweispflichten für alle Kreditinstitute

Qualitative Offenlegung	(a)	Allgemeine qualitative Offenlegungspflichten (oben) bezüglich des Kreditrisikos, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> • Definition von „Verzug“ und „notleidend“ (für Zwecke der Rechnungslegung); • Beschreibung der angewandten Ansätze bei der Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie der statistischen Methoden; und • Diskussion der Grundsätze des Kreditrisikomanagement des Instituts.
Quantitative Offenlegung	(b)	Gesamtes Bruttokreditvolumen ¹¹⁸ , sowie das durchschnittliche Bruttovolumen der Kreditengagements ¹¹⁹ während des gesamten Zeitraums ¹²⁰ aufgegliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente. ¹²¹

¹¹⁸ D.h. nach buchhalterischen Absetzungen und ohne Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken, z. B. Sicherheiten und Netting.

¹¹⁹ Wenn die Endwerte der Periode repräsentativ für die Risikopositionen des Instituts während des gesamten Zeitraums sind, ist das durchschnittliche Gesamtvolumen der Engagements nicht offenzulegen.

¹²⁰ Wenn in Übereinstimmung mit Rechnungslegungsstandards oder anderen Anforderungen, die die anzuwendende Berechnungsmethode festlegen, durchschnittliche Beträge offengelegt werden, sollte diese Methode angewandt werden. Anderenfalls und unter der Voraussetzung, daß die sich ergebenden Durchschnitte repräsentativ für die Geschäftstätigkeit des Kreditinstituts sind, sollten die durchschnittlichen Volumina unter Verwendung des kleinsten Zeitabstandes berechnet werden, der die Systeme des Unternehmens für Management-, regulatorische oder sonstige Zwecke generieren. Die Grundlagen der Berechnung der Durchschnitte muß nur dann erwähnt werden, wenn die Berechnung nicht auf Tagesdurchschnitten basiert.

¹²¹ Diese Aufgliederung könnte der für Zwecke der Rechnungslegung angewandten entsprechen und könnte z.B. unterscheiden zwischen: (a) Kredite, Zusagen und andere nicht-derivative außerbilanzielle Aktiva (b) Wertpapiere (c) OTC-Derivate

(c)	Geographische ¹²² Verteilung der Engagements, aufgegliedert in aussagekräftige Gebiete und der Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.
(d)	Verteilung der Engagements nach Branche oder Kontrahent, aufgegliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.
(e)	Einteilung des gesamten Portfolios nach der vertraglichen Restlaufzeit ¹²³ , aufgegliedert nach den Hauptarten der kreditrisikotragenden Instrumente.
(f)	Anhand der Hauptbranchen oder – Kontrahenten <ul style="list-style-type: none"> • Betrag im Verzug / Betrag notleidender Kredite¹²⁴; • Einzel- und Pauschalwertberichtigungen; und • Aufwendungen für Einzelwertberichtigungen und Direktabschreibungen während des betrachteten Zeitraums.
(g)	Aufgliederung der notleidenden und im Verzug befindlichen Kreditbeträge nach aussagekräftigen geographischen Gebieten unter Berücksichtigung der zuzuordnenden Beträge an Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, sofern umsetzbar ¹²⁵ .
(h)	Darstellung der Veränderungen der Risikovorsorge für notleidende Kredite. ¹²⁶

Tabelle 5:

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach Standardansatz und aufsichtsrechtlichen Risikogewichten in den IRB-Ansätzen behandelt werden¹²⁷

¹²² Geographische Gebiete können Einzelstaaten, Gruppen von Staaten oder Regionen innerhalb von Staaten umfassen. Kreditinstitute können sich entscheiden, die geographischen Gebiete gemäß der geographischen Steuerung des Portfolios des Instituts zu definieren. Die Kriterien zur Aufteilung der Kredite nach geographischen Gebieten sollten niedergelegt sein (z.B. Wohnsitz des Schuldners).

¹²³ Das dürfte bereits durch die Rechnungslegungsvorschriften geregelt sein, in diesen Fällen können die Banken die gleiche Laufzeitgruppierung wie im Rechnungswesen nutzen.

¹²⁴ Den Kreditinstituten wird nahegelegt, auch eine Analyse der Altersstruktur der Kredite mit Zahlungsverzug vorzunehmen.

¹²⁵ Derjenige Anteil der Pauschalwertberichtigungen, der nicht einem geographischen Gebiet zugeordnet ist, sollte gesondert offengelegt werden.

¹²⁶ Die Darstellung zeigt Einzel- und Pauschalwertberichtigungen in gesonderten Aufstellungen; die Information umfasst: eine Beschreibung der Art der Risikovorsorge, den Anfangsbestand der Risikovorsorge; Abschreibungen zu Lasten des Risikovorsorgebestands im Verlauf des Betrachtungszeitraums; den zugeführten (oder aufgelösten) Betrag für die im Verlauf des Betrachtungszeitraums erwarteten Verluste; jede andere Anpassung unter Berücksichtigung von Umbuchungen zwischen den Risikovorsorgegetöpfen (z.B. Veränderungen des Wechselkurses, Geschäftszusammenschlüsse, Erwerb und Veräußerung von Tochtergesellschaften); und den Verbrauch von Risikovorsorgegebständen. Direktabschreibungen und Geldeingänge für ausbuchte Forderungen, die unmittelbar Berücksichtigung in der GuV finden, sollten separat offengelegt werden.

¹²⁷ Sofern Ratings für weniger als 1% des gesamten Kreditportfolios verwendet werden, gilt eine Ausnahme wegen Geringfügigkeit.

Qualitative Offenlegung	(a)	<p>Für Portfolien, die nach dem Standardansatz behandelt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Namen der herangezogenen Rating- und Exportversicherungsagenturen zuzüglich der Begründung einer jeden Änderung*; • Arten der Forderungen, für die die Rating-Agenturen jeweils herangezogen werden; • Beschreibung des Prozesses zur Übertragung von Ratings öffentlicher Emissionen auf vergleichbare Aktiva des Anlagebuchs; und • Die Abstimmung der alphanumerischen Skalen jeder Agentur mit den Risikogewichten.¹²⁸
Quantitative Offenlegung	(b)	<ul style="list-style-type: none"> • Für Forderungen, die nach dem Standardansatz behandelt werden, die Gesamtsumme der ausstehenden Beträge (geratet und ungeratet) zu jedem Risikogewicht ebenso wie die vom Eigenkapital abgezogenen Beträge; and • Für Forderungen, die nach aufsichtsrechtlichen Risikogewichten im IRB-Ansatz behandelt werden (HVCRE, Spezialfinanzierungen – sofern die aufsichtlichen Zuordnungskriterien Anwendung finden – und Beteiligungen unter Verwendung des Ansatzes einfacher Risikogewichte) die Gesamtsumme der ausstehenden Beträge zu jedem Risikogewicht.

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden

775. Die Einführung des IRB-Ansatzes ist ein wichtiger Teil der Neuen Eigenkapitalvereinbarung für Kreditrisiken. In unterschiedlichem Ausmaß können die Kreditinstitute nach eigenem Ermessen interne Eingangsgrößen für die Berechnung ihres aufsichtlichen Eigenkapitals nutzen. In diesem Unterabschnitt wird der IRB-Ansatz als Basis für eine Reihe von Veröffentlichungen herangezogen, die die Marktteilnehmer mit Informationen über die Qualität der Aktiva versorgen sollen. Zusätzlich ist diese Offenlegung wichtig, um Marktteilnehmern die Beurteilung des resultierenden Eigenkapitals im Zusammenhang mit dem Risikoprofil der Forderungen zu ermöglichen. Es gibt zwei Kategorien von quantitativen Angabepflichten: diejenigen, die sich auf die Analyse der eingegangenen Risiken und deren Bemessung konzentrieren (d.h. die Eingangsgrößen) und diejenigen, die sich auf die tatsächlichen Ergebnisse konzentrieren (als Basis für Hinweise auf die wahrscheinliche Zuverlässigkeit der offengelegten Informationen). Sie werden durch ein qualitatives System der Offenlegung ergänzt, das Hintergrundinformationen bereitstellt über die dem Rahmenwerk des IRB-Ansatzes zugrunde liegenden Annahmen, über den Gebrauch des IRB-Systems als Teil des Risikomanagementsystems und über die Mittel zur Validierung der Ergebnisse des IRB-Systems. Das System der Offenlegung soll die Marktteilnehmer in die Lage versetzen, das Kreditrisiko eines IRB-Instituts sowie die Anwendung und Tauglichkeit des umgesetzten IRB-Rahmenwerks beurteilen zu können, ohne geschützte Informationen preiszugeben oder die Rolle der Aufsicht bei der Validierung der Details des umgesetzten IRB-Rahmenwerkes zu duplizieren.

Tabelle 6:

Kreditrisiko: Offenlegung bei Portfolien, die nach IRB-Ansätzen behandelt werden

Qualitative	(a)	Anerkennung des Ansatzes durch die Aufsichtsinstanz / aufsichtlich genehmigte Übergangsregelung
--------------------	-----	---

¹²⁸ Diese Informationen müssen nicht offengelegt werden, wenn das Kreditinstitut die Standardvorgaben der relevanten Aufsichtsinstanz für den Zuordnungsprozess (Mapping) erfüllt.

Offenlegung*	(b)	<p>Erläuterung und Überprüfung der:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Struktur des internen Rating-Systems und der Verbindung zwischen internen und externen Ratings; • Nutzung der internen Schätzungen zu anderen Zwecken als der Kapitalbemessung nach IRB; • Prozess der Steuerung und Anerkennung von Kreditrisikominderungen; und • Kontrollmechanismen für das Rating-System, einschließlich der Erörterung der Unabhängigkeit, der Verantwortlichkeitsstrukturen und der Überprüfung des Rating-Systems.
	(c)	<p>Beschreibung des internen Rating-Prozesses, getrennt für fünf unterschiedliche Portfolien:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen (unter Einbeziehung von KMUs, Spezialfinanzierungen und angekauften Unternehmensforderungen), Banken, Staaten; • Beteiligungen¹²⁹; • Baufinanzierungen; • Qualifizierte revolving Retailforderungen¹³⁰; und • Andere Retailforderungen. <p>Die Beschreibung sollte für jedes Portfolio enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die in dem Portfolio enthaltenen Forderungsarten; • Die der Schätzung und Validierung der PD zugrunde liegenden Definitionen, Methoden und Daten und (im Fall von Portfolien, für die der fortgeschrittene IRB-Ansatz Anwendung findet) LGD und/oder EAD, unter Nennung der bei der Herleitung dieser Variablen verwendeten Annahmen¹³¹; und • Beschreibung der nach Absatz 418 und Fußnote 84 zugelassenen Abweichungen von der Referenz-Ausfalldefinition, die als wesentlich eingestuft werden und allgemeine Angabe der Teilportfolien, die von diesen Abweichungen betroffen sind¹³².

¹²⁹ Beteiligungen müssen hier nur dann als eigenständiges Portfolio offengelegt werden, wenn das Kreditinstitut den PD/LGD-Ansatz für Beteiligungen im Anlagebuch verwendet.

¹³⁰ Sowohl bei der hier aufgeführten qualitativen als auch bei der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung sollen Kreditinstitute zwischen den qualifizierten revolving Retailforderungen und anderen Retailforderungen unterscheiden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn der Umfang dieser Portfolien (im Vergleich zum gesamten Kreditrisiko) unbedeutend ist und das Risikoprofil jedes einzelnen Portfolios hinreichend gleichartig ist, so daß eine getrennte Offenlegung das Verständnis des Nutzers hinsichtlich des Risikoprofils des institutseigenen Retailgeschäfts nicht verbesserte.

¹³¹ Diese Offenlegung erfordert keine in jedem Detail vollumfängliche Beschreibung des Modells – der Leser sollte einen allgemeinen Überblick über den Modellansatz erhalten, indem die Definition der Variablen wiedergegeben und die Verfahren zur Schätzung und Validierung dieser Variablen, so wie sie in der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung von Risiken dargestellt sind, beschrieben werden. Dieses Vorgehen sollte für jedes der fünf Portfolien durchgeführt werden. Kreditinstitute sollten jede wesentliche Abweichung zwischen den Ansätzen zur Schätzung dieser Variablen innerhalb jedes einzelnen Portfolios erläutern.

¹³² Hierdurch soll der Leser mit Zusammenhängen zum Verständnis der später zu behandelnden quantitativen Offenlegung versorgt werden. Kreditinstitute müssen nur die Hauptbereiche beschreiben, in denen es zu wesentlichen Abweichungen von der Referenz-Ausfalldefinition kommt, so daß hier die Möglichkeit des Lesers, die Offenlegung der Forderungen nach PD-Klassen zu vergleichen und zu verstehen, beeinträchtigt wäre.

Quantitative Offenlegung: Risikomessung*	(d)	Prozentsatz des Gesamtkreditvolumens (In Anspruch genommene zuzüglich des EAD der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen) auf den sich die Offenlegungen des IRB-Ansatzes beziehen. ¹³³
	(e)	<p>Für jedes Portfolio (wie oben definiert) außer Retail-Portfolien.¹³⁴</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darstellung der Forderungen (ausstehende Kredite und EAD von nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen¹³⁵, ausstehende Beteiligungen) über eine hinreichende Anzahl von PD-Klassen (einschließlich Ausfall), die eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken ermöglichen;¹³⁶ • Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, der ausfallgewichtete Durchschnitts-LGD (Prozentsatz) für jede PD-Klasse (wie oben definiert); und • Für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, der Betrag der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen und der ausfallgewichtete durchschnittliche EAD (Prozentsatz).¹³⁷ <p>Für Retail-Portfolien (wie oben definiert), eins von beiden¹³⁸:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Offenlegungen wie oben beschrieben auf Pool-Ebene (d.h. ebenso wie für Nicht-Retail Portfolien); oder • Analyse der Forderungen auf Pool-Ebene (ausstehende Kredite und EAD für Kreditzusagen) bezüglich einer hinreichenden Anzahl von EL-Klassen, die eine aussagekräftige Differenzierung des Kreditrisikos ermöglicht.
Quantitative Offenlegung: Historische Ergebnisse *	(f)	<ul style="list-style-type: none"> • Tatsächliche Verluste (z.B. Direktabschreibungen und Einzelwertberichtigungen) in der vorhergehenden Periode für jedes Portfolio (wie oben definiert) und wie sich diese von der vergangenen Erfahrung abheben. Eine Erörterung derjenigen Faktoren, die die Verlusthistorie der vergangenen Periode beeinflusst haben – hatte beispielsweise die Bank eine höhere als die durchschnittliche Verlustrate oder höhere als durchschnittliche LGD's, EAD's.

¹³³ Diese Informationen ermöglichen dem Leser den jeweiligen Stellenwert der quantitativen IRB Offenlegungen als Maßstab für die Qualität der Aktiva nachzuvollziehen. Banken sollten den Prozentsatz des gesamten Volumens (im Ganzen) aufzeigen, jeweils im Verhältnis zum: (1) IRB-Basisansatz; (2) IRB-Fortgeschrittenen Ansatz (einschließlich Retail) und (3) PD/LGD-Ansatz für Beteiligungen (falls anwendbar).

¹³⁴ Die unten beschriebenen PD, LGD und EAD Offenlegungen sollen die Effekte des Netting, der Besicherung und der Garantien/ Kreditderivate widerspiegeln, falls sie unter der 1. Säule berücksichtigt wurden.

¹³⁵ Ausstehende Kredite und EAD der nicht in Anspruch genommenen Kreditzusagen können für diese Offenlegungen auf einer zusammengefassten Basis dargestellt werden.

¹³⁶ Falls Banken PD-Klassen zum Zwecke der Offenlegung zusammenfassen, sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten PD-Klassen sein.

¹³⁷ Banken müssen lediglich eine Schätzung der EAD für jedes Portfolio bereitstellen. Dennoch können Banken, ausgehend davon, daß dies für eine aussagekräftigere Einschätzung ihrer Risiken dienlich ist, ebenfalls EAD-Schätzungen über eine Anzahl von EAD Kategorien, gegenüber den diesbezüglichen ungenutzten Kreditlinien, hinweg offenlegen.

¹³⁸ Grundsätzlich würde von den Banken erwartet werden, daß sie den bereitgestellten Offenlegungen für Nicht-Retail Portfolien folgen. Jedoch können sich Banken dazu entschließen, EL-Klassen als Grundlage ihrer Offenlegungen anzuwenden, wenn sie glauben, dies könne dem Leser eine aussagekräftige Differenzierung der Kreditrisiken liefern. Sofern Banken interne Klassen zum Zwecke der Offenlegung kumulieren (entweder PD/LGD oder EL), sollte dies eine repräsentative Aufgliederung der Verteilung der im IRB-Ansatz verwendeten Klassen sein.

	(g)	Die Schätzungen der Bank in Gegenüberstellung zu den tatsächlich erzielten Ergebnissen über einen längeren Zeitraum. ¹³⁹ Dies sollte wenigstens Informationen über die Verlustschätzungen im Verhältnis zu den tatsächlich eingetretenen Verlusten in jedem Portfolio (wie oben definiert) beinhalten. Die betrachtete Periode sollte hinreichend lang sein, um eine aussagekräftige Beurteilung der Performance des Internen Rating Prozesses für jedes Portfolio zu ermöglichen. ¹⁴⁰ Banken sollten diese (wenn zweckdienlich) weiter untergliedern, um eine Analyse der PD- und, für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz, LGD- und EAD-Ergebnisse gegenüber den zuvor in den „Quantitativen Offenlegungen: Risikomessung“ angegebenen Schätzungen zu ermöglichen. ¹⁴¹
--	-----	--

Tabelle 7:

Beteiligungen: Offenlegungen für Positionen im Anlagebuch

Qualitative Offenlegung	(a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (s.o.) für Beteiligungsrisiken, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> • einer Differenzierung zwischen Holdings mit einer Gewinnerzielungsabsicht und solchen, die aus anderen, einschließlich strategischen Gründen mit Beteiligungsabsicht, eingegangen wurden,; • eine Erörterung wichtiger Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze der Beteiligungen im Anlagebuch. Dies beinhaltet die angewendeten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln, einschließlich der Grundannahmen und –praktiken, die sowohl die Bewertung als auch bedeutende Änderungen dieser Praktiken betreffen.
	(b)	Sowohl der in der Bilanz ausgewiesene als auch der faire Wert der Beteiligung; für gehandelte Wertpapiere ein Vergleich zu dem notierten Börsenwert, wenn sich der Aktienpreis wesentlich vom fairen Wert unterscheidet.
Quantitative Offenlegung*	(c)	Die Art und Natur der Beteiligungen, einschließlich des Betrages, der eingestuft werden kann als: <ul style="list-style-type: none"> • Frei handelbar • Nicht frei handelbar
	(d)	Die aufgelaufenen realisierten Gewinne (Verluste) aus Verkäufen und Abwicklungen der laufenden Berichtsperiode.
	(e)	Die gesamten unrealisierten oder latenten Neubewertungsgewinne (–verluste) und andere im Kern- und/oder Ergänzungskapital enthaltene Beträge.

¹³⁹ Diese Offenlegungen sind ein möglicher Weg, um dem Leser weitergehende Anhaltspunkte für die langfristige Verlässlichkeit der im Abschnitt „Quantitative Offenlegung: Risikomessung“ dargestellten Daten zu geben. Diese Offenlegungen gelten ab dem Jahresende 2008 als Mindestanforderung; eine zwischenzeitliche, frühe Einführung ist erstrebenswert. Aufgrund der phasenweise Implementierung haben die Banken ausreichend Zeit, eine langfristige Datenhistorie aufzubauen, um diese Offenlegungen aussagekräftig zu machen.

¹⁴⁰ Der Ausschuss wird für diese Beurteilung keine Periode vorschreiben. Bei Implementierung kann von den Banken erwartet werden, daß sich die Offenlegungen auf eine möglichst lange Datenhistorie beziehen – wenn eine Bank z.B. über eine zehnjährige Datenhistorie verfügt, sollten sich die offengelegten durchschnittlichen Ausfallraten für jede einzelne PD Klasse auf eine 10-Jahres-Periode beziehen.

¹⁴¹ Banken sollten diese weitergehende Untergliederung zur Verfügung stellen, wenn es den Nutzern einen tieferen Einblick in die Verlässlichkeit der Schätzungen ermöglicht, die durch die „Quantitative Offenlegung: Risikomessung“ gegeben wird. Insbesondere sollten Banken, wenn es im Vergleich zwischen den bankeigenen Schätzungen von PD, LGD oder EAD und den tatsächlichen langfristigen Ergebnissen wesentliche Unterschiede gibt, diese Informationen und Erklärungen dafür offenlegen.

	(f)	Sowohl die Eigenkapitalanforderungen gegliedert nach geeigneten Beteiligungsgruppen, konsistent mit der bankeigenen Methode, als auch die Gesamtbeträge und die Art der Beteiligung, die irgendeiner aufsichtsrechtlichen Übergangs- oder Grandfathering-Vorschrift bezüglich der aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalanforderungen unterliegen.
--	-----	---

Tabelle 8:

Kreditrisikominderungstechniken: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze^{142,143}

Qualitative Offenlegung*	(a)	Die allgemeinen Offenlegungsanforderungen (s.o.) für die Kreditrisikominderungstechniken, einschließlich: <ul style="list-style-type: none"> • der Strategie und Verfahren sowie einem Hinweis zu dem Umfang, in dem die Bank von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Netting Gebrauch macht; • der Strategie und der Verfahren zur Bewertung und Verwaltung der Sicherheiten; • eine Beschreibung der Hauptarten der Sicherheiten, die von der Bank hereingenommen werden; • den Haupttypen von Garanten/ Gegenparteien bei Kreditderivaten und ihre Bonität; und • Informationen über eingegangene (Markt- oder Kredit-) Risikokonzentrationen innerhalb der Kreditrisikominderung.
	(b)	Für jedes nach dem Standard- oder IRB-Basisansatz offengelegte einzelne Portfolio den Gesamtbetrag (nach Netting), der besichert ist durch: <ul style="list-style-type: none"> • anerkannte finanzielle Sicherheiten; und • andere anerkannte IRB-Sicherheiten; vor der Anwendung der Haircuts.
Quantitative Offenlegung*	(c)	Für jedes nach dem Standard- oder IRB-Basisansatz offengelegte einzelne Portfolio den Gesamtbetrag (nach Netting), der durch Garantien/ Kreditderivate besichert ist.

¹⁴² Banken müssen mindestens die nachfolgenden Offenlegungen erfüllen, wenn sie Kreditrisikominderungen zum Zwecke der Reduzierung der Eigenkapitalanforderungen im Sinne des Neuen Akkords anrechnen. Die Banken werden ermutigt, weitergehende Informationen über Sicherheiten, die nicht zu diesem Zwecke herangezogen werden, offenzulegen, wenn diese von Bedeutung sind.

¹⁴³ Kreditderivate, die für die Zwecke des Akkords als Teil einer synthetischen Verbriefung behandelt werden, sind nicht im Rahmen der Kreditrisikominderung, sondern im Zusammenhang mit den Verbiefungen von Kreditforderungen offenzulegen.

Tabelle 9:

Verbriefungen: Offenlegungen für Standard- und IRB-Ansätze ¹⁴³

Qualitative Offenlegung*	(a)	Die allgemeinen Offenlegungsanforderungen (s.o.) für Verbriefungen (incl. synthetischer), einschließlich einer Erörterung der: <ul style="list-style-type: none"> • Ziele der Bank in Verbindung mit den Verbriefungsaktivitäten; • von der Bank übernommenen Funktionen im Verbriefungsprozess¹⁴⁴ und Hinweise auf den Umfang der Beteiligung seitens der Bank in jeder Funktion.
	(b)	Eine Zusammenfassung der bankeigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für Verbriefungen, insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • ob die Transaktionen als Verkäufe oder als Refinanzierungen behandelt werden • Vereinnahmung von Verkaufsgewinnen • Grundannahme zur Bewertung von zurückbehaltenen Risiken • Behandlung von synthetischen Verbriefungen, wenn diese nicht von anderen Rechnungslegungsmethoden abgedeckt werden (z.B. Derivate)
	(c)	Die Namen der für die Verbriefungen eingesetzten Ratingagenturen und die Arten der verbrieften Forderungen, für die die jeweilige Agentur verwendet wird.
Quantitative Offenlegung*	(d)	Der ausstehende Gesamtbetrag der von der Bank verbrieften Forderungen, der dem Rahmenkonzept für Verbriefungen unterliegt (getrennt nach traditionellen/ synthetischen), nach Art der Forderungen. ¹⁴⁵¹⁴⁶
	(e)	Für durch die Bank verbriefte Kreditforderungen, die dem Rahmenwerk für Verbriefungen unterliegen: <ul style="list-style-type: none"> • den Betrag der notleidenden / überfälligen verbrieften Forderungen; und • die durch die Bank in der laufenden Periode realisierten Verluste ¹⁴⁷ gegliedert nach Art der Forderungen.
	(f)	Gesamtbetrag der zurückbehaltenen oder –gekauften ¹⁴⁸ verbrieften Forderungen, gegliedert nach ihrer Art. ¹⁴⁵
	(g)	Gesamtbetrag der zurückbehaltenen oder –gekauften ¹⁴⁸ verbrieften Forderungen, gegliedert in eine aussagekräftige Anzahl von Risikogewichtsbänder. ¹⁴⁹ Vom aufsichtlichen Kapital abgezogene Verbriefungspositionen sind gesondert auszuweisen.
	(h)	Ausstehender Gesamtbetrag der verbrieften revolving Forderungen, getrennt nach solchen aus der Funktion als Originator und solchen aus der Funktion als Investor.

¹⁴⁴ Z.B.: Originator, Investor, Forderungsverwalter, Bereitsteller von Bonitätsverbesserungen, Betreuer von durch Aktiva gedeckten Commercial-Paper Programmen, Liquiditätsbereitsteller, Swapbereitsteller.

¹⁴⁵ Z.B. Kreditkartenforderungen, Wohnimmobilien, Kfz-Finanzierungen, etc.

¹⁴⁶ Verbriefungen, bei denen die originierende Bank keine Risiken aus der Verbriefung zurückbehält sind separat auszuweisen, müssen aber lediglich im Anfangsjahr ausgewiesen werden.

¹⁴⁷ Z.B. Direktabschreibungen/ Risikovorsorge (wenn die Forderung in der Bilanz der Bank verbleibt) oder Wertberichtigungen von Zinsüberschüssen und andere Restansprüche.

¹⁴⁸ Beinhalten - aber nicht ausschließlich - Wertpapiere, Liquiditätsfazilitäten, andere Kreditzusagen und Bonitätsverbesserungen (Credit Enhancements) wie z.B. Zinsüberschüsse, Barsicherheiten und andere nachrangige Forderungen.

¹⁴⁹ Den Standardansatz für Verbriefungen nutzende Banken müssen für ihr Berechnungsverfahren die Standard-Risikogewichte verwenden.

	(i)	Zusammenfassung der Verbriefungen des laufenden Jahres, einschließlich des Betrages der verbrieften Forderungen (nach Forderungsarten) und des realisierten Gewinnes oder Verlustes aus dem Verkauf nach Forderungsart.
--	-----	---

Tabelle 10:

Marktrisiko: Offenlegungen für Banken, die mit der Standardmethode arbeiten

Qualitative Offenlegung	(a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (s.o.) für das Marktrisiko derjenigen Portfolien, die mit der Standardmethode erfasst werden.
Quantitative Offenlegung	(b)	Die Eigenkapitalanforderung für das: <ul style="list-style-type: none"> • Zinsänderungsrisiko • Aktienpositionsrisiko • Währungsrisiko und • Rohstoffpreisrisiko.

Tabelle 11:

Marktrisiko: Offenlegungen für Banken, die im Handelsbuch mit bankeigenen Modellen arbeiten

Qualitative Offenlegung	(a)	Die allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (s.o.) für das Marktrisiko derjenigen Portfolien, die mit der Modellmethode erfasst werden.
	(b)	Für jedes mit bankeigenen Modellen erfasste Portfolio: <ul style="list-style-type: none"> • Die Merkmale der verwendeten Modelle, • eine Beschreibung des auf das Portfolio angewandten Stress-Tests und • eine Beschreibung der Methode, die für das Backtesting/Validierung der Genauigkeit und Konsistenz der internen Modelle und modulierten Prozesse angewendet wird.
	(c)	Umfang der Anerkennung durch die Aufsichtsinstanz.
Quantitative Offenlegung	(d)	Für mit bankeigenen Modellen erfasste Portfolien im Handelsbestand: <ul style="list-style-type: none"> • Den aggregierten value-at-risk (VaR), • den höchsten, durchschnittlichen und niedrigsten VaR-Wert während und den Wert zum Ende der Berichts-Periode sowie • ein Vergleich der VaR-Schätzungen mit den tatsächlichen Ergebnissen einschließlich einer Analyse bedeutender „Ausreißer“ im Backtesting.

Tabelle 12:
Operationelle Risiken

Qualitative Offenlegung	(a)	Zusätzlich zu den allgemeinen qualitativen Offenlegungsanforderungen (s.o.), die Methode(n) zur Bestimmung der Eigenkapitalunterlegung des operationellen Risikos, wofür sich die Bank qualifiziert.
	(b)	Beschreibung des AMA, falls von der Bank verwendet, einschließlich einer Erörterung der in ihrer Messmethode berücksichtigten maßgeblichen internen und externen Faktoren. Im Falle der Anwendung des partial use, der Grad und Umfang der unterschiedlich angewandten Methoden.
Quantitative Offenlegung*	(c)	Für Banken, die den AMA verwenden, die Eigenkapitalunterlegung für das operationelle Risiko vor und nach der Kapitalentlastung, die aus der Anrechnung von Versicherungen resultiert.

Tabelle 13:
Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (IRRBB)

Qualitative Offenlegung	(a)	Die generelle qualitative Offenlegungsanforderung (siehe oben), einschließlich der Natur des IRRBB und dazu gehöriger Schlüsselannahmen, einschließlich Annahmen betreffend vorzeitiger Kreditrückzahlungen und den Verhaltensannahmen bei unbefristeten Einlagen; sowie der Häufigkeit der IRRBB-Messung.
Quantitative Offenlegung	(b)	Der Zuwachs (bzw. Rückgang) der Erträge oder des ökonomischen Wertes (oder der relevanten Bezugsgröße des Managements) bei Änderungsschocks (Anstieg bzw. Rückgang) der Zinsen gemäß der Methode des Managements zur Messung des IRRBB, aufgeteilt nach Währungen (sofern relevant).

Anhang 1

Die 15-%-Grenze für innovative Kapitalinstrumente

1. Dieser Anhang dient dazu, die Berechnung des 15 %-Limits für innovative Kapitalinstrumente, die vom Ausschuß gemäß Pressemitteilung von Oktober 1998 anerkannt werden, zu verdeutlichen.
2. Innovative Kapitalinstrumente werden auf 15 % der Kernkapitals nach Abzug von Firmenwerten begrenzt. Um den anerkennungsfähigen Teil der innovativen Kapitalinstrumente zu bestimmen, ist der Betrag des nicht innovativen Kernkapitals mit 17,65 % zu multiplizieren. Dieser Wert leitet sich aus dem Verhältnis von 15 % zu 85 % ab (d. h. $15 \% / 85 \% = 17,65 \%$).
3. Beispielsweise sei angenommen, eine Bank verfüge über 75 Euro Grundkapital, 15 Euro nicht kumulative Vorzugsaktien, 5 Euro Buchwert einer Minderheitsbeteiligung am Grundkapital einer konsolidierten Tochtergesellschaft und 10 Euro Firmenwert. Der Nettobezugsgröße für innovatives Kernkapital beträgt dann $75 \text{ Euro} + 15 \text{ Euro} + 5 \text{ Euro} - 10 \text{ Euro} = 85 \text{ Euro}$.
4. Der zulässige Betrag für innovatives Kernkapital, den die Bank als Kernkapital berücksichtigen darf, beträgt $85 \text{ Euro} \times 17,65 \% = 15 \text{ Euro}$. Falls eine Bank bis zu dieser Höhe innovative Kernkapitalinstrumente emittiert, beträgt das gesamte Kernkapital $85 \text{ Euro} + 15 \text{ Euro} = 100 \text{ Euro}$. Der prozentuale Anteil des innovativen Kernkapitals am gesamten Kernkapital entspricht dann 15 %.

Anhang 2

Standardansatz - Implementierung des Zuordnungsprozesses

1. Die Aufsichtsbehörden, die dafür zuständig sein werden, die von anerkannten ECAs vergebenen Risikobeurteilungen den für den Standardansatz vorgegebenen Risikogewichten zuzuordnen, müssen dabei eine Reihe von qualitativen und quantitativen Faktoren berücksichtigen, um zwischen den relativen Risikograden, der mit jeder Beurteilung zum Ausdruck gebracht wird, zu differenzieren. Derartige qualitative Faktoren könnten unter anderem sein: die Anzahl der Emittenten, die jede Ratingagentur beurteilt, die Spannbreite der Ratingurteile, die eine Ratingagentur vergibt, der Aussagegehalt eines Ratings und die Ausfalldefinition, die eine Ratingagentur verwendet.

2. Quantifizierbare Parameter können dazu beitragen, eine möglichst konsistente Zuordnung der Kreditrisikobeurteilungen zu den verfügbaren Risikogewichtsklassen im Standardansatz zu unterstützen. Die nachstehend genannten Parameter sollen dazu dienen, der Bankenaufsicht Leitlinien an die Hand zu geben. Es ist nicht beabsichtigt, damit neue Anforderungen für ECAs vorzugeben oder die bestehenden zu ergänzen.

Bestimmen der CDRs: zwei vorgeschlagene Messansätze

3. Um sicherzustellen, daß ein bestimmtes Risikogewicht für ein bestimmtes Kreditrisikourteil angemessen ist, empfiehlt der Ausschuß, daß die Bankenaufsicht auf die kumulative Ausfallrate („Cumulative Default Rate“ oder CDR) abstellt, die sich für alle Fälle mit demselben Rating ergibt. Die Bankenaufsicht sollte zu diesem Zweck zwei verschiedene Messungen der CDRs vornehmen, die den einzelnen im Standardansatz vorgesehenen Ratingkategorien zugeordnet werden, in dem sie in beiden Fällen die für einen Dreijahreszeitraum gemessenen CDRs zugrunde legen.

- Um sicherzustellen, daß die Bankenaufsicht eine Vorstellung von den tatsächlichen langfristigen Ausfallraten im Zeitablauf hat, sollte sie den Zehnjahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR messen, wenn die dazu benötigten Daten verfügbar sind.¹⁵⁰ Neue Ratingagenturen oder solche, die weniger als zehn Jahre Ausfalldaten ermittelt haben, können von der Bankenaufsicht gebeten werden, zu schätzen, wie hoch der Zehnjahresdurchschnitt der dreijährigen Ausfallraten sein könnte, und anschließend für eine solche Auswertung zum Zweck der Risikogewichtung der von ihnen gerateten Forderungen verantwortlich gemacht werden.
- Der andere Messansatz, den die Bankenaufsicht anwenden kann, bezieht sich auf die jeweils aktuellste Dreijahres-CDR, die sich für jede einzelne Ratingklasse einer ECAI ergibt.

4. Beide Messergebnisse würden dann mit aggregierten, vom Ausschuß ermittelten historischen Ausfallraten verglichen, die als repräsentativer Wert für Kreditrisiken angesehen werden.

¹⁵⁰ Z. B. könnte eine Aufsichtsinstanz im Jahr 2002 den Durchschnitt der Dreijahres-CDR für alle Emittenten, die derselben Ratingklasse zugeordnet sind (die „Kohorte“) für jedes der zehn Jahre von 1990 bis 1999 berechnen.



5. Weil davon ausgegangen wird, daß die Dreijahres-CDRs von den ECAs erhältlich sind, dürfte die Bankenaufsicht in der Lage sein, die historischen Ausfallraten einer bestimmten Ratingklasse einer ECAI mit den Ergebnissen zu vergleichen, die von anderen Ratingagenturen veröffentlicht werden, insbesondere bei bedeutenden Ratingagenturen mit vergleichbarem Kundenkreis.

Zuordnung der Ratingurteile zu Risikogewichtsklassen unter Verwendung der CDRs

6. Um es der Bankenaufsicht zu erleichtern, das angemessene Risikogewicht zu bestimmen, dem ein Ratingurteil einer ECAI zugeordnet werden soll, könnte jedes vorgenannte Ergebnis der CDR-Messung mit den nachstehenden Referenz- und Benchmarkwerten für CDRs verglichen werden:

- Für jede einzelne Stufe auf der Ratingskala einer ECAI wird der Zehnjahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR mit der langfristigen Referenz-Dreijahres-CDR verglichen, die einen Anhaltspunkt für die internationalen Erfahrungswerte für Ausfallraten geben.
 - In gleicher Weise wird – für jede Ratingklasse auf der Ratingskala einer ECAI – die aktuellste Dreijahres-CDR mit den entsprechenden „Benchmarkwerten“ verglichen. Dieser Vergleich soll dazu dienen festzustellen, ob die jeweils aktuellsten Ergebnisse der Risikobeurteilungen innerhalb der aufsichtlichen CDR-Benchmarks liegen.
7. Die nachstehende Tabelle 1 veranschaulicht das allgemeine Schema für derartige Vergleiche:

Tabelle 1: Vergleich von CDR-Maßen¹⁵¹

Internationale Erfahrungswerte (abgeleitet von der zusammengefassten Ratinghistorie der führenden Ratingagenturen)	Vergleiche mit	Individuelle Ratingagentur
<i>Vom Ausschuß als Leitlinie vorgegeben</i>		<i>Von der nationalen Bankenaufsicht auf der Basis der Ausfalldaten einer Ratingagentur berechnet</i>
Langfristige „Referenz“-CDR		Zehnjahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR
CDR-Benchmarks		die zwei jüngsten Dreijahres- CDRs

¹⁵¹ Es sollte beachtet werden, daß auch jede bedeutende Ratingagentur Gegenstand dieser Vergleiche ist, bei denen ihre individuellen Erfahrungswerte mit den aggregierten internationalen Erfahrungswerten verglichen werden.

Vergleich der langfristigen Dreijahres-Durchschnitts-CDR mit der langfristigen „Referenz“-CDR

8. Für jede Kreditrisikokategorie, die im Standardansatz der Neuen Basler Eigenkapitalvereinbarung vorgegeben wird, vermittelt die jeweilige langfristige Referenz-CDR eine Vorstellung davon, wie hoch die internationalen Erfahrungswerte bezüglich der Ausfälle gewesen sind. Es ist nicht zu erwarten, daß sich der Zehnjahresdurchschnitt der jeweiligen Risikoeinschätzung einer anerkannten ECAI exakt mit der langfristigen Durchschnitts-CDR deckt. Die langfristigen Durchschnitts-CDRs werden vielmehr als Orientierungsgrößen denn als „Zielgrößen“ verstanden, denen die ECAIs entsprechen müssen. Die empfohlenen langfristigen Referenz-Dreijahres-CDRs, die auf der Beobachtung der Ausfallhistorien beruhen, die von den führenden Ratingagenturen international gemeldet werden, sind in der Tabelle 2 dargestellt.

Tabelle 2: Vorgeschlagene langfristige Referenz-Dreijahres-CDRs

S&P Einstufung (Moody's)	AAA-AA (Aaa–Aa)	A (A)	BBB (Baa)	BB (Ba)	B (B)
20- Jahresdurchschnitt der Dreijahres-CDR	0,10 %	0,25 %	1,00 %	7,50 %	20,00 %

Vergleich der aktuellsten Dreijahres-CDR mit den CDR-Benchmarks

9. Weil nicht zu erwarten ist, daß die individuellen CDRs einer ECAI der Referenz-CDR exakt entspricht, ist es wichtig, eine genauere Vorstellung davon zu vermitteln, welche Obergrenzen für die CDRs bezogen auf jedes einzelne Rating und entsprechend jedes im Standardansatz vorgesehenen Risikogewicht akzeptabel sind.

10. Es ist die grundsätzliche Auffassung des Ausschusses, daß die Obergrenzen für die CDRs Orientierungsgrößen für die Bankenaufsicht und nicht notwendigerweise auch als zwingend einzuhaltende Vorgabe anzusehen sind. Eine Überschreitung der Obergrenze für eine CDR wird deshalb nicht notwendigerweise die Bankenaufsicht veranlassen, das dem jeweiligen Rating zugeordnete Risikogewicht zu erhöhen. Voraussetzung ist jedoch, daß die Bankenaufsicht davon überzeugt ist, daß die höheren CDRs auf vorübergehende Ursachen zurückzuführen sind, die ihren Grund nicht in weniger strengen Kreditrisikomessansätzen haben.

11. Um die Bankenaufsicht bei der Beurteilung der Frage zu unterstützen, ob eine CDR sich noch innerhalb einer akzeptablen Spannbreite bewegt, um das Ratingurteil einer bestimmten Risikogewichtsklasse zuzuordnen, werden zwei Benchmarks vorgegeben, und zwar eine „Beobachtungsschwelle“ und eine „Obergrenze“.

(a) Beobachtungsschwelle

12. Sollte die „Beobachtungsschwelle“ überschritten werden, bedeutet dies, daß die jüngste Ausfallhistorie einer Ratingagentur für eine bestimmte Ratingklasse nennenswert höher ist, als es den internationalen Erfahrungswerten entspricht. Obwohl solche Ratings auch weiterhin als geeignet für die Zuordnung von Risikogewichten angesehen werden können, sollte die Bankenaufsicht mit der jeweiligen Ratingagentur in Kontakt treten um festzustellen, aus welchen Gründen die Ausfallhistorie als auffallend schlecht einzustufen ist. Sollte die Bankenaufsicht dabei zu dem Ergebnis kommen, daß die höheren Ausfallraten auf weniger strenge Standards bei der Beurteilung der Kreditrisiken zurückzuführen sind, wird

von ihr erwartet, daß sie die Ratingergebnisse dieser Agentur einer höheren Risikogewichtskategorie zuordnet.

(b) „Obergrenze“

13. Das Überschreiten der „Obergrenze“ bedeutet, daß die Ausfallrate einer Ratingagentur deutlich oberhalb der internationalen historischen Ausfallrate für eine bestimmte Ratingklasse liegt. Deshalb ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Beurteilungsstandards dieser ECAI entweder nicht streng genug sind oder nicht angemessen angewendet werden. Falls die beobachtete Dreijahres-CDR die „Obergrenze“ in zwei aufeinander folgenden Jahren überschreitet, solle die Bankenaufsicht die Ratingurteile einer weniger vorteilhaften Risikogewichtskategorie zuordnen. Sollte die Bankenaufsicht jedoch feststellen, daß die höheren beobachteten CDRs nicht auf weniger strenge Beurteilungskriterien zurückzuführen sind, kann sie ihre Beurteilung überprüfen und das ursprüngliche Risikogewicht beibehalten.¹⁵²

14. In allen Fällen, in denen sich die Bankenaufsicht dafür entscheidet, die Risikogewichtskategorie unverändert zu lassen, könnte sie sich auf die Säule 2 der Neuen Eigenkapitalvereinbarung berufen und die Banken anhalten, vorübergehend mehr Eigenkapital vorzuhalten oder größere Vorsorgereserven zu bilden.

15. Falls die Bankenaufsicht jedoch die jeweilige Risikokategorie angehoben hat, besteht gleichwohl die Möglichkeit, das Ratingurteil wieder der ursprünglichen Risikokategorie zuzuordnen, wenn die Ratingagentur darlegen kann, daß ihre Dreijahres-CDR rückläufig ist und für zwei aufeinander folgende Jahre unterhalb der Beobachtungsschwelle bleibt.

(c) Kalibrierung der Benchmark-CDRs

16. Nach Bewertung verschiedener Methoden hat der Ausschuß sich dafür entschieden, die Monte-Carlo-Simulationsmethode anzuwenden, um sowohl die Höhe der Beobachtungsschwelle als auch die der Obergrenze für jede Ratingklasse zu ermitteln. Die vorgeschlagenen Beobachtungsgrößen entsprechen dabei einem 99%-Konfidenzintervall, die Obergrenzen einem 99,9%-Konfidenzintervall. Die Simulationen erfolgten auf der Basis öffentlich verfügbarer historischer Ausfalldaten führender internationaler Ratingagenturen. Die für jede Ratingkategorie abgeleiteten Grenzwerte sind in der nachstehenden Tabelle – gerundet auf die erste Dezimalstelle – angegeben:

¹⁵² Wenn z. B. eine Aufsichtsinstanz zu dem Ergebnis kommt, daß die höheren Ausfallraten eine vorübergehende Erscheinung sind, weil sie möglicherweise auf vorübergehende oder exogene Schocks wie Naturkatastrophen zurückzuführen sind, kann das im Standardansatz vorgeschlagene Risikogewicht beibehalten werden. Möglicherweise kann das gleichzeitige Überschreiten der Obergrenze durch mehrere Ratingagenturen auf eine vorübergehende Marktverwerfung oder exogene Schocks und nicht auf lockerere Kreditstandards hinweisen. In beiden Szenarien wird von der Bankenaufsicht erwartet, daß sie die Risikobeurteilungen einer ECAI beobachtet um sicherzustellen, daß die höheren Ausfallraten nicht das Ergebnis lockererer Kreditrisikomessansätze sind.

Tabelle 3: Vorgeschlagene Dreijahres-Benchmarks für CDR

S&P Einstufung (Moody's)	AAA-AA (Aaa–Aa)	A (A)	BBB (Baa)	BB (Ba)	B (B)
Beobachtungsschwelle	0,8 %	1,0 %	2,4 %	11,0 %	28,6 %
Obergrenze	1,2 %	1,3 %	3,0 %	12,4 %	35,0 %

Anhang 3

Illustrative IRB-Risikogewichte

1. Die folgende Tabelle enthält beispielhafte Risikogewichte für vier Forderungsklassen nach dem auf bankinternen Ratings (IRB) basierenden Ansatz für Kreditrisiken. Jeder Block der Risikogewichte wurde errechnet, indem eine der in Abschnitt III enthaltenen Risikogewichtsfunktionen verwendet wurde. Die Eingabeparameter, die zur Berechnung der beispielhaften Risikogewichte verwendet wurden, umfassen die Ausfallwahrscheinlichkeit (PD), die Verlustquote (LGD), die Kredithöhe zum Zeitpunkt des Ausfalls (EAD, in den untenstehenden Beispielen auf Null gesetzt) und eine angenommene effektive Restlaufzeit (M) von 2,5 Jahren.

2. Größenabhängige Anpassungen wurden bei kleineren und mittelgroßen Unternehmen (KMU) vorgenommen (definiert als Kredite an Unternehmen, die einer Gruppe angehören, deren Umsätze auf konsolidierter Basis weniger als 50 Mio. Euro betragen). Dementsprechend wurden größenabhängige Anpassungen unter der Annahme vorgenommen, daß die Umsätze der Firmen, für die die Risikogewichte in der zweiten Reihe einer Spalte ausgewiesen werden, 5 Mio. Euro betragen.

Beispielhafte IRB-Risikogewichte

Forderungs- klasse: LGD: Restlaufzeit: 2,5 Jahre PD:	Unternehmen		Wohnimmobilien		Übriges Retailgeschäft		Qualifizierte revolvierende Kredite	
	45 %	45 %	45 %	25 %	45 %	85 %	45 %	85 %
	Umsatz (in Mio. Euro):							
	50	5						
0.03%	14.75%	11.61%	4.31%	2.40%	4.97%	9.38%	2.85%	5.38%
0.05%	20.03%	15.80%	6.51%	3.62%	7.42%	14.02%	4.28%	8.09%
0.10%	30.19%	23.91%	11.25%	6.25%	12.54%	23.68%	7.29%	13.76%
0.25%	50.63%	40.34%	22.70%	12.61%	23.91%	45.16%	13.98%	26.41%
0.40%	64.59%	51.60%	32.19%	17.89%	32.28%	60.98%	18.87%	35.64%
0.50%	72.00%	57.57%	37.89%	21.05%	36.86%	69.63%	21.51%	40.64%
0.75%	86.50%	69.21%	50.68%	28.16%	46.01%	86.90%	26.69%	50.41%
1.00%	97.44%	77.91%	62.03%	34.46%	52.90%	99.93%	30.47%	57.55%
1.30%	107.79%	86.05%	74.31%	41.28%	59.25%	111.91%	33.82%	63.88%
1.50%	113.59%	90.58%	81.88%	45.49%	62.64%	118.33%	35.56%	67.17%
2.00%	125.77%	99.99%	99.19%	55.10%	69.20%	130.71%	38.81%	73.31%
2.50%	136.00%	107.85%	114.70%	63.72%	73.96%	139.71%	41.11%	77.66%
3.00%	145.21%	114.97%	128.86%	71.59%	77.67%	146.71%	42.94%	81.11%
4.00%	162.19%	128.33%	154.13%	85.63%	83.50%	157.72%	46.11%	87.11%
5.00%	178.27%	141.41%	176.35%	97.97%	88.56%	167.29%	49.34%	93.20%
6.00%	193.80%	154.44%	196.27%	109.04%	93.64%	176.87%	52.90%	99.92%
10.00%	250.22%	204.50%	260.66%	144.81%	117.95%	222.79%	69.51%	131.30%
15.00%	307.24%	258.48%	320.10%	177.83%	154.81%	292.41%	90.06%	170.11%
20.00%	352.49%	303.50%	365.62%	203.12%	192.33%	363.29%	107.66%	203.36%

Anhang 4

Aufsichtliche Kriterien zur Untergliederung des Segments „Spezialfinanzierungen“

Tabelle 1: Aufsichtsrechtliche Ratingklassen für Projektfinanzierungen

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzielle Stärke				
Marktbedingungen	Geringe Anzahl von Wettbewerbern oder nachhaltiger deutlicher Standort-, Kosten- oder Technologievorteil. Große und wachsende Nachfrage.	Geringe Anzahl von Wettbewerbern oder Vorteile in Standort, Kosten oder Technologie, die jedoch nicht von Dauer sind. Große stabile Nachfrage.	Das Projekt besitzt keine Standort-, Kosten- oder Technologievorteile. Die Nachfrage ist angemessen und stabil.	Das Projekt wird hinsichtlich Standort, Kosten oder Technologie schlechter als der Durchschnitt eingestuft. Schwache, abnehmende Nachfrage.
Finanzielle Kennzahlen (z. B. <i>Schuldendienstdeckungsquote [loan life coverage ratio (LLCR), project life coverage ratio (PLCR)] und Verschuldungsgrad/ Fremdfinanzierungsanteil</i>)	Starke finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts; sehr robuste wirtschaftliche Annahmen.	Starke bis akzeptable finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts; robuste wirtschaftliche Annahmen.	Marktübliche finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts.	„Aggressive“ finanzielle Kennzahlen unter Berücksichtigung des Risikogehalts des Projekts.
Krisenverhalten	Das Projekt kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter andauernden, ernsthaft angespannten wirtschaftlichen oder sektoralen Bedingungen nachkommen.	Das Projekt kann seinen finanziellen Verpflichtungen auch unter durchschnittlich angespannten wirtschaftlichen oder sektoralen Bedingungen nachkommen. Das Projekt fällt voraussichtlich nur unter ernsthaft angespannten wirtschaftlichen Bedingungen aus.	Das Projekt ist anfällig hinsichtlich solcher Belastungen, die innerhalb eines Konjunkturzyklusses nicht ungewöhnlich sind und kann im Zuge eines gewöhnlichen Abschwunges ausfallen.	Das Projekt wird ausfallen, wenn sich die Bedingungen nicht bald verbessern.
Liquiditätsreserven (Schuldendienst, Unterhalts- und Wartungsvertrag, Reparaturen und Erneuerung, unvorhergesehene Ereignisse, usw.)	Länger als der durchschnittliche Deckungszeitraum, alle Liquiditätsreserven stehen vollständig bar oder mit Akkreditiven von bestens gerateten Banken zur Verfügung.	Durchschnittlicher Deckungszeitraum, alle Reserven stehen vollständig zur Verfügung.	Durchschnittlicher Deckungszeitraum, alle Reserven stehen vollständig zur Verfügung.	Kürzer als der durchschnittliche Deckungszeitraum, die Liquiditätsreserven werden aus den operativen Cash Flows gefüllt.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Politisches und regulatorisches Umfeld				
Politisches Risiko, einschließlich Transferrisiko, unter Berücksichtigung des Projekttyps und der Möglichkeiten der Risikominderung	Sehr geringes Volumen; falls nötig, sehr wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Geringes Volumen; falls nötig, wirksame Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Angemessenes Volumen; angemessene Instrumente zur Risikominderung vorhanden.	Hohes Volumen; keine oder geringe Möglichkeiten zur Risikominderung vorhanden.
Gefahr durch höhere Gewalt (Krieg, Unruhen, etc.)	Geringes Volumen.	Angemessenes Volumen.	Normale Absicherung.	Signifikantes Risiko, nicht vollständig gemildert.
Unterstützung durch die Regierung und die langfristige Bedeutung des Projekts für das Land	Das Projekt ist von strategischer Bedeutung für das Land (möglichst exportorientiert). Starke Unterstützung durch die Regierung.	Das Projekt wird für das Land als bedeutend eingestuft. Ausdrückliche Unterstützung durch die Regierung.	Das Projekt ist nicht von strategischer Bedeutung stiftet dem Land aber fraglos Nutzen. Keine ausdrückliche Unterstützung durch die Regierung.	Das Projekt nimmt für das Land keine Schlüsselstellung ein; keine oder nur geringe Unterstützung durch die Regierung.
Stabilität im Gesetzgebungs- und regulatorischen Umfeld (Risiko von Gesetzesänderungen)	Langfristig hervorragende und stabile regulatorische Rahmenbedingungen.	Auf mittlere Sicht hervorragende und stabile regulatorische Rahmenbedingungen	Regulatorische Veränderungen können mit angemessener Sicherheit vorher gesagt werden.	Aktuelle oder zukünftige regulatorische Bestimmungen können das Projekt beeinflussen.
Zugang zu sämtlicher notwendiger Unterstützung und Befürwortung, wie die Erleichterung oder Befreiung von örtlichen Bestimmungen	Sehr gut.	Zufriedenstellend.	Angemessen.	Schwach.
Durchsetzbarkeit von Verträgen, Sicherheiten und Bürgschaften	Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften sind durchsetzbar.	Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften sind durchsetzbar.	Verträge, Sicherheiten und Bürgschaften werden als durchsetzbar eingestuft, selbst wenn offene untergeordnete Fragen bestehen.	Es bestehen ungelöste Kernfragen hinsichtlich der aktuellen Durchsetzbarkeit von Verträgen, Sicherheiten und Bürgschaften.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Transaktionsmerkmale				
<i>Planungs- und Technologierisiko</i>	Vollständig bewährte Technologie und Planung.	Vollständig bewährte Technologie und Planung.	Bewährte Technologie und Planung – Startprobleme werden durch ein starkes Bündel von Fertigstellungsarbeiten reduziert.	Unerprobte Technologie und Planung; Technologie-Probleme und/oder komplexe Planungen bestehen.
<i>Konstruktionsrisiko</i>				
Zulassungen	Alle Zulassungen sind erteilt.	Einige Zulassungen stehen noch aus, das Erhalten dieser wird als sehr wahrscheinlich eingestuft.	Einige Zulassungen stehen noch aus, aber das Zulassungsverfahren ist gut definiert und die Zulassungen werden als routinemäßig eingestuft.	Wichtige, nicht nur Routinezulassungen, stehen noch aus; bedeutende Bedingungen können verlangt werden.
Art der Vertragsgestaltung	Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt (schlüsselfertige Übergabe).	Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt (schlüsselfertige Übergabe).	Werkvertrag mit Festpreis und fixem Fertigstellungszeitpunkt mit mehreren Vertragspartnern.	Kein oder nur teilweiser Festpreis, schlüsselfertige Übergabe und/oder gegenseitige Abhängigkeiten zwischen vielen Partnern.
Fertigstellungsgarantien	Umfangreiche Konventionalstrafen sind durch die Finanzkraft abgedeckt und/oder starke Fertigstellungsgarantien durch Betreuer mit exzellenter Finanzlage.	Umfangreiche Konventionalstrafen sind durch die Finanzkraft abgedeckt und/oder starke Fertigstellungsgarantien durch Betreuer mit guter Finanzlage.	Angemessene Konventionalstrafen sind durch die Finanzkraft abgedeckt und/oder starke Fertigstellungsgarantien durch Betreuer mit guter Finanzlage	Unangemessene Konventionalstrafen bzw. die Konventionalstrafen sind nicht durch die Finanzkraft abgedeckt oder geringe Fertigstellungsgarantien.
Referenzen und Finanzkraft des Vertragspartners bei der Durchführung vergleichbarer Projekte.	Sehr gut.	Gut.	Zufriedenstellend.	Kaum vorhanden.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
<p><i>Betriebsrisiko</i></p> <p>Umfang und Beschaffenheit der Betriebs- und Wartungsverträge</p> <p>Fachliche Kompetenz des Ausführenden, Referenzen und Finanzkraft des Durchführenden</p>	<p>Sehr lange laufende Betriebs- und Wartungsverträge, wünschenswerter Weise mit vertraglichen Leistungsanreizen und/oder Instandhaltungsrücklagen.</p> <p>Sehr gut, oder verpflichtende Unterstützung des Betreuers.</p>	<p>Lange laufende Betriebs- und Wartungsverträge und/oder Instandhaltungsrücklagen.</p> <p>Gut.</p>	<p>Begrenzt laufender Betriebs- und Wartungsvertrag oder Instandhaltungsrücklagen.</p> <p>Zufriedenstellend.</p>	<p>Kein Betriebs- und Wartungsvertrag: Risiko hoher operationaler Kosten, welche die Möglichkeiten zur Reduzierung übersteigen.</p> <p>Eingeschränkt/kaum vorhanden, oder örtlich ansässige Ausführende sind von den Kommunalbehörden abhängig.</p>
<p><i>Abnehmerisiko</i></p> <p>(a) Bei Vorhandensein einer Abnahmevereinbarung zum Festpreis (bzw. einer Ausgleichszahlung):</p> <p>(b) Ohne Vorhandensein einer Abnahmevereinbarung zum Festpreis (bzw. einer Ausgleichszahlung):</p>	<p>Ausgezeichnete Kreditwürdigkeit des Abnehmers; verbindliche Fertigstellungsklauseln; die Laufzeit des Vertrags überschreitet großzügig die Fälligkeit der Schulden.</p> <p>Das Projekt erzeugt dringend benötigte Dienste oder Massenware, die überwiegend weltweit verkauft wird. Die Produktion wird, auch bei geringeren als den Historischen Wachstumsraten, bereitwillig zu den geplanten Preisen abgenommen.</p>	<p>Gute Kreditwürdigkeit des Abnehmers; verbindliche Fertigstellungsklauseln; die Laufzeit des Vertrags überschreitet die Fälligkeit der Schulden.</p> <p>Das Projekt erzeugt dringend benötigte Dienste oder Massenware, die überwiegend regional verkauft wird. Bei historischen Wachstumsraten nimmt der Markt die Produktion zu den geplanten Preisen ab.</p>	<p>Annehmbare Finanzkraft des Abnehmers; angemessene Fertigstellungsklauseln; die Laufzeit des Vertrags stimmt grundsätzlich mit der Fälligkeit der Schulden überein.</p> <p>Massenware wird auf einem engen Markt verkauft, der die Produktion nur zu niedrigeren als den geplanten Preisen abnimmt.</p>	<p>Schwacher Abnehmer; weit gefasste Fertigstellungsklauseln; Laufzeit des Vertrags überschreitet die Fälligkeit der Schulden.</p> <p>Die geplante Produktion wird nur von einem oder wenigen Käufern nachgefragt oder wird grundsätzlich nicht auf einem organisierten Markt verkauft.</p>

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
<i>Beschaffungsrisiko</i>				
Preis-, Mengen- und Transportrisiko hinsichtlich des notwendigen Materials; Referenz und Finanzkraft der Zulieferer	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine exzellente Finanzkraft verfügen.	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine gute Finanzkraft verfügen.	Langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern, die über eine gute Finanzkraft verfügen; es besteht ein gewisses Preiserhöhungsrisiko	Kurzfristige Zulieferverträge oder langfristige Zulieferverträge mit Zulieferern von schlechter Finanzkraft; die Möglichkeit von Preiserhöhungen ist definitiv gegeben.
Rohstoffrisiko	Unabhängig geprüfte, gesicherte und erschlossene Reserven, die weit über den Bedarf der Projektdauer hinausgehen.	Unabhängig geprüfte, gesicherte und erschlossene Reserven, die über den Bedarf der Projektdauer hinausgehen.	Gesicherte Reserven, die das Projekt bis zur Fälligkeit des Kredits angemessen versorgen.	Das Projekt ist zum Teil auf mögliche und unerschlossene Reserven angewiesen.
<i>Finanzierungsstruktur</i>				
Kreditlaufzeit im Vergleich zur Projektlaufzeit	Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit deutlich.	Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit.	Nutzungsdauer des Projekts übersteigt die Kreditlaufzeit.	Nutzungsdauer übersteigt die Kreditlaufzeit wahrscheinlich nicht.
Tilgungsplan	Tilgungsdarlehen.	Tilgungsdarlehen.	Tilgungsdarlehen mit kurzzeitigem Tilgungsaufschub.	Tilgungsaufschub oder Tilgungsdarlehen mit langem Tilgungsaufschub.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Stärke des Betreuers				
Referenzen, Finanzkraft und Länder-, Branchenerfahrung des Betreuers	Starker Betreuer mit ausgezeichneten Referenzen und guter Finanzlage.	Guter Betreuer mit zufriedenstellenden Referenzen und angemessener Finanzlage.	Angemessener Betreuer mit angemessenen Referenzen und angemessener Finanzlage.	Schwacher Betreuer mit keinen oder fragwürdigen Referenzen und/oder schwacher Finanzlage.
Unterstützung durch den Betreuer, nachgewiesen durch Eigenkapital, „ownership clause“ und Anreiz zusätzliche Mittel bereitzustellen	Stark. Das Projekt ist für den Betreuer von hoher strategischer Bedeutung (Kerngeschäft – Langfriststrategie).	Gut. Das Projekt hat für den Betreuer strategische Bedeutung (Kerngeschäft – Langfriststrategie).	Angemessen. Das Projekt wird für den Betreuer als wichtig erachtet (Kerngeschäft)	Eingeschränkt. Das Projekt hat für den Betreuer keine unmittelbare Bedeutung hinsichtlich Strategie und Kerngeschäft.
Sicherheiten				
Abtretung von Verträgen und Guthaben	Vollumfassend.	Umfassend.	Annehmbar.	Schwach.
Verpfändung von Aktiva, unter Berücksichtigung von Qualität, Wert und Liquidität der Vermögensgegenstände	Erstklassige Sicherheiten über alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, um das Projekt zu betreiben.	Sehr gute Sicherheiten über alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, um das Projekt zu betreiben.	Akzeptable Sicherheiten über alle Vermögensgegenstände, Verträge, Zulassungen und Konten, um das Projekt zu betreiben.	Geringe Sicherheiten für den Darlehensgeber; schwache pledge clause.
Überwachung der Cash Flows durch den Darlehensgeber (bspw. Bargeldumsätze, unabhängige Anderkonten)	Sehr gut.	Zufriedenstellend.	Angemessen.	Schwach.
Stärke der rechtsverbindlichen Zusagen (bindende Vorschüsse, Zahlungsverzögerungen, Zahlungspyramide, Beschränkungen bzgl. der Dividende, ...)	Bzgl. der Art des Projekts sind die rechtsverbindlichen Zusagen stark. Das Projekt erzeugt wahrscheinlich keine zusätzlichen Verbindlichkeiten.	Bzgl. der Art des Projekts sind die rechtsverbindlichen Zusagen zufriedenstellend. Das Projekt erzeugt eng begrenzte zusätzliche Verbindlichkeiten.	Bzgl. der Art des Projekts sind die rechtsverbindlichen Zusagen angemessen. Das Projekt erzeugt begrenzte zusätzliche Verbindlichkeiten.	Die rechtsverbindlichen Zusagen sind hinsichtlich der Art des Projekts unzureichend. Das Projekt erzeugt möglicherweise unbegrenzte zusätzliche Verbindlichkeiten.

Tabelle 2: Aufsichtsrechtliche Ratingklassen für gewerbliche Immobilienfinanzierungen

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzielle Stärke				
Marktlage	Angebot und Nachfrage nach Objekten dieser Art und Lage sind gegenwärtig im Gleichgewicht. Die Zahl der an den Markt kommenden konkurrierenden Immobilien ist gleich oder niedriger als die prognostizierte Nachfrage.	Angebot und Nachfrage nach Objekten dieser Art und Lage sind gegenwärtig im Gleichgewicht. Die Zahl der an den Markt kommenden konkurrierenden Immobilien entspricht in etwa der prognostizierten Nachfrage.	Die Marktverhältnisse sind annähernd im Gleichgewicht. Weitere konkurrierenden Immobilien kommen auf den Markt bzw. sind in Planung. Gestaltung und Leistungsfähigkeit des Objekts entsprechen nicht mehr dem aktuellsten Stand verglichen mit neuen Projekten.	Die Marktlage ist schlecht. Es ist nicht absehbar, wann sich die Verhältnisse bessern werden und ein Gleichgewicht eintritt. Das Objekt verliert Mieter bei Auslaufen der Verträge. Die neuen Mietbedingungen sind schlechter als die der auslaufenden Verträge.
Finanzielle Kennzahlen und Fremdfinanzierungsanteil	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung des Objekts kann als gut bezeichnet werden (nicht relevant während der Bauphase), der Grad der Fremdfinanzierung ist niedrig in Anbetracht der Art des Objekts. Bei Bestehen eines Sekundärmarktes erfolgt die Geschäftsabwicklung zu marktüblichen Bedingungen.	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung (nicht relevant während der Bauphase) und der Grad der Fremdfinanzierung sind ausreichend. Bei Bestehen eines Sekundärmarktes erfolgt die Geschäftsabwicklung zu marktüblichen Bedingungen.	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung hat sich verschlechtert und der Wert des Objektes ist gefallen, der Grad der Fremdfinanzierung steigt.	Das Verhältnis der Zinszahlungen zur Gesamtleistung hat sich deutlich verschlechtert, der Grad der Fremdfinanzierung liegt deutlich über den bei Neukreditvergabe üblichen Standards.
Krisenverhalten	Die Mittel-, Risiko- und Haftungsstruktur des Objekts erlauben auch bei sehr schweren finanziellen Bedingungen (z. B. Zinsen, Wirtschaftswachstum) eine Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.	Das Projekt kann auch während einer anhaltenden Zeit schwerer finanzieller Bedingungen (z. B. Zinsen, Wirtschaftswachstum) seine finanziellen Verpflichtungen erfüllen. Ein Ausfall ist nur bei sehr schweren Wirtschaftsbedingungen zu erwarten.	Ein Konjunkturabschwung wird einen Rückgang der Erträge auslösen, der die Fähigkeit zur Finanzierung der Investitionsaufwendungen einschränken wird und die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls deutlich steigen lässt.	Die finanzielle Lage ist angespannt und ein Ausfall ist wahrscheinlich sofern sich nicht die Bedingungen in nächster Zeit ändern.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Vorhersagbarkeit des Cash Flow				
(a) für fertiggestellte und etablierte Immobilien	Die Mietverträge sind langfristig mit bonitätsmäßig einwandfreien Mietern und deren Ablauf ist gestaffelt. Auslaufende Mietverträge werden erfolgreich verlängert. Der nicht vermietete Anteil ist gering. Die Ausgaben (Instandhaltung, Versicherungen, Gebäudeschutz, Steuern) sind prognostizierbar.	Die meisten Mietverträge sind langfristig, die Mieter sind bonitätsmäßig gut. Mieterwechsel bei auslaufenden Mietverträgen finden im üblichen Rahmen statt. Der nicht vermietete Anteil ist gering. Die Ausgaben sind prognostizierbar.	Die meisten Mietverträge sind eher mittel als langfristig, die Mieter sind bonitätsmäßig gut. Mieterwechsel bei auslaufenden Mietverträgen sind noch angemessen. Der nicht vermietete Anteil ist angemessen. Die Ausgaben sind einigermaßen vorhersehbar, schwanken aber im Verhältnis zu den Erträgen.	Die Mietverträge sind von unterschiedlicher Dauer, die Mieter sind bonitätsmäßig gut. Mieterwechsel bei auslaufenden Mietverträgen erfolgen sehr oft. Der nicht vermietete Anteil ist hoch. Bedeutende Kosten sind bei der Renovierung von Räumen für neue Mieter angefallen.
(b) für fertiggestellte, aber noch nicht etablierte Immobilien	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie wird sich bald etabliert haben.	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie wird sich bald etabliert haben.	Vermietungen sind nahezu im Plan. Eine Etablierung wird in nächster Zeit noch nicht erfolgen.	Die Marktmieten erreichen nicht die Erwartungen. Trotz Erreichung der vorgesehenen Vermietungsquote decken die Erträge die Aufwendungen nicht ab.
(c) für im Bau befindliche	Die Immobilie ist vollständig vorvermietet an einen erstklassigen Mieter für die Laufzeit der Finanzierung oder vorverkauft an einen erstklassigen Käufer oder die Bank hat eine bindende Zusage für die Ablösung der Finanzierung durch einen erstklassigen Kreditgeber.	Vermietungen erreichen oder übertreffen die Prognosen. Die Immobilie wird sich bald etabliert haben.	Der Mietmarkt entspricht den Planungen, aber das Gebäude kann nicht vorvermietet werden. Eine Ablösung des Kredits wird nicht erfolgen. Die Bank wird dauerhaft Kreditgeber bleiben.	Die Immobilie verschlechtert sich durch Kostenüberschreitung, Verschlechterung der Marktlage, Storno von Mietverträgen oder anderen Einflussfaktoren. Ggf. gibt es Auseinandersetzungen mit der Partei, die für die Bereitstellung einer dauerhaften Finanzierung zuständig ist.
Merkmale des Objekts				
Lage	Die Immobilie hat eine sehr gute Lage mit guter Infrastruktur, die von den Mietern gewünscht wird.	Die Immobilie hat eine gute Lage mit guter Infrastruktur, die von den Mietern gewünscht wird.	Die Lage der Immobilie bietet keinen Wettbewerbsvorteil.	Die Lage, Gestaltung, Ausstattung und Zustand haben zu den Problemen des Objekts beigetragen.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Gestaltung und Beschaffenheit	Die Immobilie wird wegen ihrer Gestaltung, Ausstattung und ihrem Zustand bevorzugt und ist sehr konkurrenzfähig gegenüber neuen Immobilien.	Die Immobilie ist sachgerecht in Gestaltung, Ausstattung und Zustand. Gestaltung und Leistungsfähigkeit sind wettbewerbsfähig gegenüber neuen Immobilien.	Die Immobilie ist ausreichend bezüglich Gestaltung, Ausstattung und Zustand.	Die Immobilie weist Schwachstellen hinsichtlich Gestaltung, Ausstattung und Zustand auf.
Immobilien während der Bauphase	Das Budget wurde vorsichtig geschätzt und bautechnische Risiken sind begrenzt. Die Vertragspartner sind sehr kompetent.	Das Budget wurde vorsichtig geschätzt, bautechnische Risiken sind begrenzt. Die Vertragspartner sind sehr kompetent.	Das Budget ist angemessen und die Vertragspartner sind qualifiziert.	Das Budget wurde überschritten oder ist unrealistisch angesichts der bautechnischen Risiken. Die Vertragspartner sind ggf. nicht ausreichend qualifiziert.
Stärke der Kostenträger/Bauträger				
Finanzielle Möglichkeit und Bereitschaft, das Objekt zu unterstützen	Der Geldgeber/Bauträger bringt eine bedeutende Bareinlage in den Bau oder den Kauf der Immobilie ein. Der Geldgeber/Bauträger hat erhebliche Ressourcen und begrenzte Schulden und Eventualverbindlichkeiten. Die Immobilien des Geldgebers/ Bauträgers sind regional und nach Art der Objekte diversifiziert.	Der Geldgeber/Bauträger bringt eine wesentliche Bareinlage in den Bau oder den Kauf der Immobilie ein. Die finanzielle Lage des Geldgebers/Bauträgers erlauben ihm eine Stützung des Objekts bei einem defizitärem Cash Flow. Die Immobilien des Geldgeber/Bauträgers sind in unterschiedlichen Regionen.	Der Beitrag des Geldgebers/Bauträgers ist unwesentlich oder nicht monetär. Die finanziellen Ressourcen des Geldgebers/Bauträgers sind durchschnittlich bis unterdurchschnittlich.	Der Geldgeber/Bauträger ist nicht bereit oder außerstande, das Objekt zu unterstützen.
Referenzen und Erfahrungen mit vergleichbaren Immobilien	Erfahrenes Management und hohe Geldgeberqualität. Sehr guter Ruf und langjährige und erfolgreiche Erfahrungen in vergleichbaren Objekten.	Angemessene(s) Management/ Geldgeberqualität. Der Geldgeber oder das Management haben erfolgreiche Erfahrungen in vergleichbaren Objekten.	Mittelmäßiges Management/ Geldgeberqualität. Das Management oder die Erfahrung der Geldgeber verursachen keine schwerwiegenden Bedenken.	Ineffizientes Management und unterdurchschnittliche Geldgeberqualität. Probleme bei Management und Geldgebern haben in der Vergangenheit zu Schwierigkeiten bei der Verwaltung von Immobilien geführt.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Beziehung zu bedeutenden Akteuren auf dem Immobilienmarkt	Enge Zusammenarbeit mit den führenden Akteuren wie z. B. Maklern.	Bewährte Zusammenarbeit mit den führenden Akteuren wie z. B. Maklern.	Ausreichende Zusammenarbeit mit Immobilienmaklern und anderen Beteiligten, die Dienstleistungen rund um gewerbliche Immobilien anbieten.	Schlechte Zusammenarbeit mit Immobilienmaklern und/oder anderen Beteiligten, die Dienstleistungen rund um gewerbliche Immobilien anbieten.
Absicherung				
Art des Grundpfandrechts	Erstrangiges Grundpfandrecht. ¹⁵³	Erstrangiges Grundpfandrecht. ⁹²	Erstrangiges Grundpfandrecht. ⁹²	Die Möglichkeit des Darlehensgebers einer Zwangsvollstreckung ist beschränkt.
Mietabtretung (für Immobilien, die an Langzeit-Mieter vermietet sind)	Forderungen wurden an den Darlehensgeber abgetreten. Diese beinhalten Informationen über die Mietverträge die es ermöglichen würden, daß die Miete direkt an die Darlehensgeber überwiesen werden könnte, z. B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen wurden an den Darlehensgeber abgetreten. Diese beinhalten Informationen über die Mietverträge, die eine Benachrichtigung der Mieter ermöglichen würde, die Miete direkt an die Darlehensgeber zu überweisen, z. B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen wurden an den Darlehensgeber abgetreten. Diese beinhalten Informationen über die Mietverträge, die eine Benachrichtigung der Mieter ermöglichen würde, die Miete direkt an die Darlehensgeber zu überweisen, z. B. eine aktuelle Mietübersicht und Kopien der Mietverträge.	Forderungen wurden nicht an den Darlehensgeber abgetreten oder die notwendigen Informationen für eine rechtzeitige Benachrichtigung der Mieter wurden nicht zur Verfügung gestellt.
Qualität des Versicherungsschutzes	Angemessen.	Angemessen.	Angemessen.	Substandard.

¹⁵³ In manchen Märkten nutzen die Darlehensgeber intensiv Kreditstrukturen, die auch nachrangige Grundpfandrechte beinhalten. Nachrangige Grundpfandrechte können ein Beispiel für diese Risikoklasse sein, wenn der gesamte Grad der Fremdfinanzierung einschließlich aller vorrangigen Positionen nicht den typischen Grad der Fremdfinanzierung eines erstrangigen Darlehens übersteigt.

Tabelle 3: Aufsichtsrechtliche Ratingstufen für Objektfinanzierungen

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzielle Stärke				
Marktbedingungen	Nachfrage ist ausgezeichnet und wachsend, hohe Markteintrittsbarrieren, geringe Sensitivität hinsichtlich Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick.	Nachfrage ist ausgezeichnet und stabil. Gewisse Markteintrittsbarrieren, geringe Sensitivität hinsichtlich Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick.	Nachfrage ist angemessen und stabil, begrenzte Markteintrittsbarrieren, deutliche Sensitivität hinsichtlich Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick.	Schwache und abnehmende Nachfrage, anfällig gegenüber Veränderungen im technologischen und wirtschaftlichen Ausblick, sehr unsicheres Umfeld.
Finanzierungskennzahlen (Schuldendienstfähigkeit und Grad der Fremdfinanzierung)	Ausgezeichnete Finanzkennzahlen hinsichtlich der Art der Vermögenswerte. Sehr konservative wirtschaftliche Modellannahmen.	Ausgezeichnete/akzeptable Finanzkennzahlen hinsichtlich der Art der Vermögenswerte. Konservative projektbezogene wirtschaftliche Annahmen.	Übliche Finanzkennzahlen für die betreffende Art von Vermögenswerten.	„Aggressive“ Finanzkennzahlen für die betreffende Art von Vermögenswerten.
Krisenverhalten	Stabile langfristige Erträge, in der Lage starke Schwankungen im Konjunkturzyklus zu überstehen.	Ausreichende kurzfristige Erträge. Kredit kann auch unter gewissen widrigen finanziellen Umständen bedient werden. Ein Ausfall ist nur unter sehr schlechten wirtschaftlichen Bedingungen wahrscheinlich.	Ungewissheit über die kurzfristige Ertragslage. Cash Flows sind anfällig gegenüber typischen Abschwächungen im Konjunkturzyklus. Kreditausfall in einem verschlechterten wirtschaftlichen Umfeld möglich.	Erträge mit hoher Ungewissheit; sogar unter normalen wirtschaftlichen Umständen ist ein Ausfall möglich, sofern sich nicht die Bedingungen verbessern.
Marktliquidität	Weltweiter Markt; Vermögenswerte sind sehr liquide.	Handelbarkeit an weltweiten oder regionalen Märkten; Vermögenswerte sind relativ liquide.	Markt nur regional, kurzfristiger Ausblick nur begrenzt möglich; verbunden mit einer geringeren Liquidität.	Lokal begrenzter Markt und/oder geringe Markttiefe. Geringe oder keine Liquidität, spezieller Nischenmarkt.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Politische und rechtliche Rahmenbedingungen				
Politisches Risiko, inklusive Transferrisiken	Sehr gering; ausgezeichnete Verfügbarkeit von Instrumenten zur Kreditrisikominderung, sofern benötigt.	Gering; ausreichende Instrumente zur Kreditrisikominderung, sofern benötigt.	Moderat; wenige Instrumente zur Kreditrisikominderung.	Hoch; keine oder nur schwache Instrumente zur Kreditrisikominderung
Rechtliche und regulatorische Risiken	Rechtssprechung begünstigt die Durchsetzbarkeit von Eigentumsansprüchen und Verträgen.	Rechtssprechung begünstigt die Durchsetzbarkeit von Eigentumsansprüchen und Verträgen.	Rechtssprechung begünstigt prinzipiell die Durchsetzbarkeit von Eigentumsansprüchen und Verträgen, auch wenn die Durchsetzung von Eigentumsrechten langwierig und/oder schwierig sein dürfte.	Schwaches oder unstabiles rechtliches und regulatorisches Umfeld. Rechtssprechung macht ggf. die Durchsetzung von Eigentumsrechten und der Vertragserfüllung langwierig oder unmöglich.
Charakteristika der Transaktion				
Finanzierungszeitraum im Vergleich zur wirtschaftlichen Nutzungsdauer	Volle Abdeckung durch Tilgungsplan/minimale Restzahlung. Kein Tilgungsaufschub.	Etwas bedeutendere Abschlusszahlung, in der Höhe aber akzeptabel.	Bedeutende Restzahlung am Ende der Finanzierungsperiode, mit möglichem Tilgungsaufschub.	Tilgung am Ende der Laufzeit oder hohe Schlussrate.
Betriebsrisiko				
Erlaubnis / Zulassung	Alle Erlaubnisse wurden erteilt; Objekte erfüllen gegenwärtige und vorhersehbare Sicherheitsbestimmungen.	Alle Erlaubnisse wurden erteilt bzw. der Genehmigungsprozess verläuft positiv; Objekte erfüllen gegenwärtige und vorhersehbare Sicherheitsbestimmungen.	Die meisten Erlaubnisse wurden erteilt bzw. befinden sich im Genehmigungsprozess, ausstehende Genehmigungen sind Routine; Objekte erfüllen gegenwärtige Sicherheitsbestimmungen.	Probleme beim Erhalt der benötigten Genehmigungen; ein Teil der Planungen bezüglich Konfiguration und / oder Betrieb muß eventuell überarbeitet werden

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Umfang und Charakter der Unterhalts- und Wartungsvereinbarung	Ausgezeichnete langfristige Unterhalts- und Wartungsvereinbarung, bevorzugt mit vertraglich vereinbarten Durchführungsanreizen, und/oder Konten mit Rücklagen für Unterhalt und Wartung (sofern erforderlich).	Langfristige Unterhalts- und Wartungsvereinbarung, und/oder Konten mit Rücklagen für Unterhalt und Wartung (sofern erforderlich).	Begrenzte Unterhalts- und Wartungsvereinbarung und/oder Konto mit Rücklagen für Unterhalt und Wartung (sofern erforderlich).	Keine Unterhalts- und Wartungsvereinbarung: es besteht das Risiko, daß die Betriebskosten über das besicherte Maß hinausgehen.
Finanzielle Stärke des Betreibers, Referenzen/Erfahrung bezüglich des Managements dieses Objekttyps und Fähigkeit zur Weitervermarktung des Objekts am Ende der Leasingperiode	Ausgezeichnete Referenzen und ausgezeichnete Fähigkeit zur Vermarktung.	Ausreichende Referenzen und Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Mäßige oder nur wenige Referenzen und ungewisse Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Keine oder unbekannte Referenzen und nicht in der Lage, das Objekt weiterzuvermarkten.
Merkmale des Objekts				
Ausstattung, Größe, Gestaltung und Zustand (z. B. Alter, Größe bei einem Flugzeug) im Vergleich zu anderen Objekten auf dem selben Markt.	Starke Vorteile in Gestaltung und Zustand. Standardausstattung, das Objekt bedient einen liquiden Markt.	Überdurchschnittliche Gestaltung und Zustand. Standardausstattung – evtl. mit geringen Abweichungen –, so daß das Objekt einen liquiden Markt bedient.	Durchschnittliche Gestaltung und Zustand. Ausstattung ist etwas spezieller, und könnte folglich einen engeren Markt bedingen.	Unterdurchschnittliche Gestaltung und Zustand. Objekt ist fast am Ende seiner wirtschaftlichen Lebensdauer. Ausstattung ist sehr spezifisch, der Markt für das Objekt ist sehr eng.
Wiederverkaufswert	Gegenwärtiger Wiederverkaufswert deckt die Schulden gut ab.	Wiederverkaufswert liegt etwas über den Schulden.	Wiederverkaufswert liegt kaum über den Schulden.	Wiederverkaufswert liegt unter den Schulden.
Anfälligkeit des Vermögenswerts und der Liquidität gegenüber Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren kaum auf Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren auf Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren ziemlich auf Konjunkturzyklen.	Vermögenswert und Liquidität reagieren stark auf Konjunkturzyklen.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Stärke des Sponsors				
Finanzielle Stärke des Sponsors, Referenzen/Erfahrung bezüglich des Managements dieses Objekttyps und Fähigkeit zur Weitervermarktung des Objekts am Ende der Leasingperiode	Ausgezeichnete Referenzen und ausgezeichnete Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Ausreichende Referenzen und Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Mäßige oder nur wenige Referenzen und ungewisse Fähigkeit zur Weitervermarktung.	Keine oder unbekannte Referenzen und nicht in der Lage, das Objekt weiterzuvermarkten.
Referenzen und Finanzkraft des Sponsors	Sponsor mit ausgezeichneter Erfahrung und gutem finanziellen Leumund	Sponsor mit guter Erfahrung und gutem finanziellen Leumund	Sponsor mit angemessener Erfahrung und gutem finanziellen Leumund	Sponsor ohne Erfahrung bzw. fragwürdig und/oder schwachem finanziellen Leumund
Absicherung				
Kontrolle über das Finanzierungsobjekt	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z. B. ein zuerst vereinbarter Besicherungsvertrag oder eine Leasing-Struktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder die besitzende Firma.	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z. B. ein vereinbarter Besicherungsvertrag oder eine Leasing-Struktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder die besitzende Firma.	Rechtliche Dokumentation bietet dem Kreditgeber eine effektive Kontrolle über das Finanzierungsobjekt (z. B. ein zuerst vereinbarter Besicherungsvertrag oder eine Leasing-Struktur, die eine solche Besicherung beinhaltet) oder die besitzende Firma.	Der Vertrag bietet dem Kreditgeber wenig Sicherheit und lässt dem Risiko Raum, die Kontrolle über das Finanzierungsobjekt zu verlieren.
Rechte und Möglichkeiten des Kreditgebers, Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts zu verfolgen	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen zu jeder Zeit, an jedem Ort (regelmäßige Berichte, Möglichkeit zur eigenen Inspektion).	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, fast zu jeder Zeit, an jedem Ort.	Der Kreditgeber kann Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts verfolgen, fast zu jeder Zeit, an jedem Ort.	Der Kreditgeber hat nur begrenzte Möglichkeiten, Ort und Zustand des Finanzierungsobjekts zu verfolgen.
Versicherung des Objekts	Ausgezeichnete Versicherung (mit Deckung bei mittelbarer Beschädigung) bei erstklassigen Versicherungsunternehmen.	Ausreichende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei guten Versicherungsunternehmen.	Durchschnittliche Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei Versicherungsunternehmen.	Unvollständige Versicherung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei als schwach einzustufenden Versicherungsunternehmen.

Tabelle 4: Aufsichtliche Ratingstufen für Rohstoffhandelsfinanzierung

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Finanzkraft				
Überdeckung durch Besicherung	Hoch.	Gut.	Ausreichend.	Schwach.
Politisches und rechtliches Umfeld				
Länderrisiko	Kein Länderrisiko.	Begrenztes Länderrisiko (speziell: Offshore-Rücklagen befinden sich in Schwellenland).	Länderrisiko (speziell: Offshore-Rücklagen befinden sich in Schwellenland).	Hohes Länderrisiko (speziell: Rücklagen befinden sich in Schwellenland in lokaler Währung).
Absicherung/Übertragung des Länderrisikos	Ausgezeichnete Absicherung: Ausgezeichnete „Offshore-Mechanismen“ Strategisches Gut Erstklassiger Käufer	Gute Absicherung: „Offshore-Mechanismen“ Strategisches Gut Starker Käufer	Akzeptable Besicherung: „Offshore-Mechanismen“ Wenig strategisches Gut Akzeptabler Käufer	Nur teilweise Besicherung: Keine „Offshore-Mechanismen“ Unstrategisches Gut Schwacher Käufer
Merkmale des Finanzierungsobjekts				
Liquidität und Anfälligkeit gegen Schaden	Ware wird an Märkten gehandelt und kann mit Futures oder OTC Instrumenten gehedgt werden. Ware ist nicht schadensanfällig.	Ware wird an Märkten gehandelt und kann mit OTC Instrumenten gehedgt werden. Ware ist nicht schadensanfällig.	Ware wird nicht an Märkten gehandelt, ist aber liquide. Es besteht Unsicherheit bezüglich der Hedgemöglichkeiten. Ware ist nicht schadensanfällig	Ware wird nicht an Märkten gehandelt. Liquidität ist begrenzt wegen Marktgröße bzw. Markttiefe. Keine geeigneten Hedge-Instrumente. Ware ist schadensanfällig.

	Ausgezeichnet	Gut	Ausreichend	Schwach
Stärke des Sponsors/Initiators				
Finanzielle Stärke des Händlers	Ausgezeichnet hinsichtlich Handels-Philosophie und Risiken.	Gut.	Angemessen.	Schwach.
Referenzen (inklusive der Bewältigung der logistischen Aufgaben)	Ausführliche Erfahrungen mit der betreffenden Art von Transaktionen. Beste Referenzen hinsichtlich erfolgreichem Betrieb und Kosteneffizienz.	Ausreichend Erfahrungen mit der betreffenden Art von Transaktionen. Überdurchschnittliche Referenzen hinsichtlich erfolgreichem Betrieb und Kosteneffizienz.	Beschränkte Erfahrungen mit der betreffenden Art von Transaktionen. Durchschnittliche Referenzen hinsichtlich erfolgreichem Betrieb und Kosteneffizienz.	Allgemein begrenzte oder unsichere Erfahrungen. Volatile Betriebskosten und Erträge.
Überwachung des Handels und Hedge-Strategien	Ausgezeichnete Standards bezüglich Auswahl der Kontrahenten, dem Hedgen und dem Überwachen.	Ausgezeichnete Standards bezüglich Auswahl der Kontrahenten, dem Hedgen und dem Überwachen.	Die letzten Geschäfte verliefen ohne oder mit nur geringen Problemen.	Der Händler hat bedeutende Verluste bei seinen letzten Geschäften erfahren.
Qualität der finanziellen Offenlegung	Ausgezeichnet.	Gut.	Ausreichend.	Offenlegung der finanziellen Verhältnisse beinhaltet Unsicherheiten bzw. ist ungenügend.
Absicherung				
Kontrolle über die Objekte	Vorher getroffene Sicherheitenvereinbarung ermöglicht dem Finanzierungsgeber jederzeitigen rechtlichen Zugriff auf die Objekte, sofern nötig.	Vorher getroffene Sicherheitenvereinbarung ermöglicht dem Finanzierungsgeber jederzeitigen rechtlichen Zugriff auf die Objekte, sofern nötig.	An wenigen Punkten in der Prozesskette gibt es eine Durchbrechung der rechtlichen Zugriffsmöglichkeiten des Finanzierungsgebers auf die Objekte. Dieser Bruch ist dadurch vermindert, daß der Handelsablauf bekannt ist oder gegebenenfalls ein Dritter eingeschaltet wird.	Vertragsgestaltung lässt Spielraum für das Risiko, die Kontrolle über die Finanzierungsobjekte zu verlieren. Die Wiedergewinnung (der Kontrolle) ist gefährdet.
(Sach-)Versicherung des Objekts	Ausgezeichnete Versicherung (mit Deckung bei mittelbarer Beschädigung) bei erstklassigen Versicherungsunternehmen.	Ausreichende Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei guten Versicherungsunternehmen.	Durchschnittliche Versicherungsdeckung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei als akzeptabel einzustufenden Versicherungsunternehmen.	Unvollständige Versicherung (ohne Deckung für mittelbare Beschädigung) bei als schwach einzustufenden Versicherungsunternehmen.

Anhang 5

Erläuternde Beispiele für die Berechnung der Effekte von Kreditrisikominderung unter dem aufsichtlichen Formelansatz (SF)

Nachstehend werden einige Beispiele aufgeführt, wie Sicherheiten und Garantien unter dem aufsichtlichen Formelansatz (SF) zu berücksichtigen sind.

Erläuterndes Beispiel für die Berücksichtigung von Sicherheiten – proportionale Absicherung

Angenommen ein Originator erwirbt eine Verbriefungsposition in Höhe von € 100 mit einem Besicherungsniveau über K_{IRB} hinaus, für die weder ein externes noch ein abgeleitetes Rating verfügbar ist. Zusätzlich wird unterstellt, daß die SF-Eigenkapitalanforderung € 1,6 beträgt (multipliziert mit 12,5 resultieren daraus risikogewichtete Aktiva in Höhe von € 20). Weiterhin wird angenommen, daß der Originator Sicherheiten in Höhe von € 80 in Form von Bareinlagen erhalten hat, die auf dieselbe Währung wie die Verbriefungsposition lauten. Die Eigenkapitalanforderung für diese Positionen wird bestimmt, indem die SF-Eigenkapitalanforderungen mit dem Quotienten aus dem risikoadjustierten Betrag und dem Nominalvolumen multipliziert werden, wie im Folgenden veranschaulicht:

Schritt 1: Der risikoadjustierte Betrag (E^*) = $\max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\}$

$$E^* = \max \{0, [100 \times (1 + 0) - 80 \times (1 - 0 - 0)]\} = € 20$$

Dabei gilt (auf der Basis der oben genannten Voraussetzungen):

E^* = die Höhe der Positionen nach Berücksichtigung der Kreditrisikominderung (€ 20)

E = die gegenwärtige Höhe der Positionen (€ 100)

H_e = der der Position angemessene Abschlag (haircut) (Dieser Abschlag ist hier nicht einschlägig, weil der Originator die Verbriefungsposition nicht im Austausch gegen Sicherheiten herausgelegt hat).

C = der aktuelle Wert der erhaltenden Sicherheiten (€ 80)

H_c = der angemessene Abschlag vom Wert der Sicherheiten (0)

H_{fx} = der angemessene Abschlag für Währungsungleichheiten zwischen Sicherheiten und zu Grunde liegender Position (0)

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $E^* / E \times$ SF Eigenkapitalanforderung

Dabei gilt (auf der Basis der oben genannten Voraussetzungen):

$$\text{Eigenkapitalanforderungen} = € 20 / € 100 \times € 1,6 = € 0,32.$$

Erläuterndes Beispiel mit einer Garantie – proportionale Absicherung

Mit Ausnahme der Art der Kreditrisikominderung gelten alle in dem erläuternden Beispiel für die Berücksichtigung von Sicherheiten enthaltenen Annahmen. Angenommen, die Bank hat eine anerkennungsfähige, unbesicherte Garantie über € 80 von einer Bank erhalten. Ein Abschlag für Währungsinkongruenzen ist daher nicht erforderlich. Die Eigenkapitalanforderung bestimmt sich wie folgt:

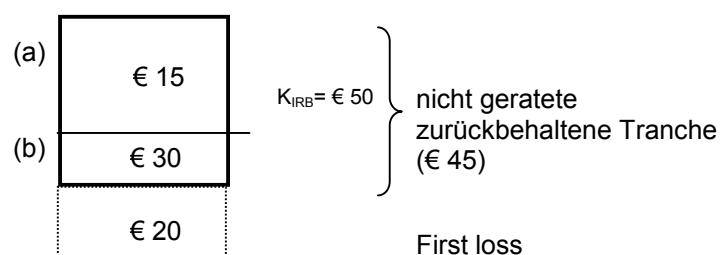
- Der abgesicherte Teil der Verbriefungsposition (€ 80) erhält das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht für den Sicherungsgeber entspricht dem Risikogewicht, das auf einen unbesicherten Kredit an die garantiegebende Bank nach Maßgabe des IRB-Ansatzes anzuwenden wäre. Angenommen, dieses Risikogewicht betrage 10 %. Daraus errechnet sich eine Eigenkapitalanforderung für den abgesicherten Teil wie folgt: $€ 80 \times 10 \% \times 0,08 = € 0,64$.
- Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil (€ 20) wird ermittelt durch die Multiplikation der Kapitalanforderung für die Verbriefungsposition vor Absicherung mit dem prozentualen Anteil der unbesicherten Teil am Verbriefungsvolumen. Der unbesicherte Anteil beträgt: $€ 20 / € 100 = 20\%$. Die Eigenkapitalanforderung beträgt daher: $€ 1.6 \times 20\% = € 0.32$.

Die gesamte Eigenkapitalanforderung für den besicherten und unbesicherten Teil betragen somit:

$$€ 0.64 \text{ (besicherter Teil)} + € 0.32 \text{ (unbesicherter Teil)} = € 0.96 .$$

Erläuterndes Beispiel – für den Fall, daß die Kreditrisikominderung nur die vorrangigen Teil betreffen

Angenommen, ein Originator hat ein Kreditportfolio über € 1.000 verbrieft. K_{IRB} beträgt für dieses Portfolio 5% (Kapitalanforderung = € 50). Die die ersten Verluste auffangende Tranche (first loss position) beträgt € 20. Der Originator behält allein diejenige Junior-Tranche ,die die first loss position übersteigende Verluste auffängt: eine nicht geratete Tranche in Höhe von € 45. Dieser Sachverhalt kann wie folgt veranschaulicht werden:



1. Kapitalanforderung ohne Sicherheiten und Garantien

In diesem Beispiel entspricht die Eigenkapitalanforderung für die zurückbehaltene ungeratete Tranche, die K_{IRB} übersteigt, der Summe der Kapitalanforderungen für die Tranchen (a) und (b) in der obigen Darstellung:

- (a) Es wird unterstellt, daß das Risikogewicht nach dem aufsichtlichen Formelansatz (SF) für diese Teiltranche 820% beträgt. Die risikogewichteten Aktiva betragen

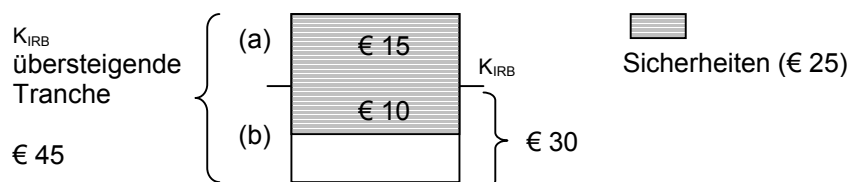
daher $\text{€ } 15 \times 820\% = \text{€ } 123$. Die Eigenkapitalanforderung entspricht damit $\text{€ } 123 \times 8\% = \text{€ } 9,84$.

- (b) Die Teiltranche unterhalb von K_{IRB} muß vom Eigenkapital abgezogen werden. Die risikogewichteten Aktiva betragen: $\text{€ } 30 \times 1250\% = \text{€ } 375$. Die Eigenkapitalunterlegung entspricht $\text{€ } 375 \times 8\% = \text{€ } 30$.

Die gesamte Eigenkapitalanforderung für die ungeratete, K_{IRB} übersteigende Tranche entspricht damit $= \text{€ } 9,84 + \text{€ } 30 = \text{€ } 39,84$.

2. Eigenkapitalanforderungen unter Berücksichtigung von Sicherheiten

Es wird jetzt angenommen, daß der Originator Sicherheiten in Höhe von $\text{€ } 25$ als Bareinlage erhalten hat, die auf dieselbe Währung wie die Verbriefungspositionen lauten. Weil die zurückbehaltene Tranche K_{IRB} übersteigt, muß unterstellt werden, daß die Sicherheiten die höchstrangige, oberhalb von K_{IRB} liegende Teiltranche ((a) Teiltranche) absichert und – nur wenn noch überschüssige Sicherheiten vorhanden sind – dieser Teil der Sicherheiten der Teiltranche unterhalb von K_{IRB} ((b) Teiltranche) proportional zugeordnet werden kann. Daraus ergibt sich:



Die Eigenkapitalanforderung für diese Position wird bestimmt durch die Multiplikation der SF-Eigenkapitalanforderung mit dem Quotienten aus dem bereinigten Wert (nach CRM) und dem Nominalbetrag der Position, wie nachstehend veranschaulicht. Dieser Ansatz muß auf die zwei Teiltranchen angewendet werden.

- (a) Die erste Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von $\text{€ } 15$ und ist in Höhe von $\text{€ } 15$ besichert, so daß sie in diesem Fall vollständig besichert ist. Mit anderen Worten:

Schritt 1: Risikoadjustierter Betrag

$$E^* = \max \{0, [E \times (1 + H_e) - C \times (1 - H_c - H_{fx})]\} = \max \{0, [15 - 15]\} = \text{€ } 0$$

Mit:

E^* = der Wert der Position nach Berücksichtigung der Kreditrisikominderung ($\text{€ } 15$)

E = der gegenwärtige Wert der Position ($\text{€ } 15$)

C = der aktuelle Wert der erhaltenen Sicherheiten ($\text{€ } 15$)

H_e = der auf die jeweilige Position anzuwendende Abschlag (hier nicht einschlägig, daher $\text{€ } 0$)

Hc und Hfx = der auf die jeweilige Sicherheit anzuwendende Abschlag sowie der Abschlag für Währungsinkongruenzen (aus Vereinfachungsgründen € 0)

Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $E^* / E \times \text{SF-Eigenkapitalanforderung}$

Eigenkapitalanforderung = $0 \times € 9,84 = € 0$

- (b) Die zweite Teiltranche hat ein ursprüngliches Volumen von € 30 und ist in Höhe von € 10 besichert, was dem verbleibenden Wert der Sicherheit nach Absicherung der Teiltranche oberhalb von K_{IRB} entspricht. Folglich müssen die € 10 proportional der € 30 Teiltranche zugeordnet werden.

Schritt 1: Risikoadjustierter Betrag der Position

$E^* = \max \{0, [30 \times (1 + 0) - 10 \times (1 - 0 - 0)]\} = € 20$

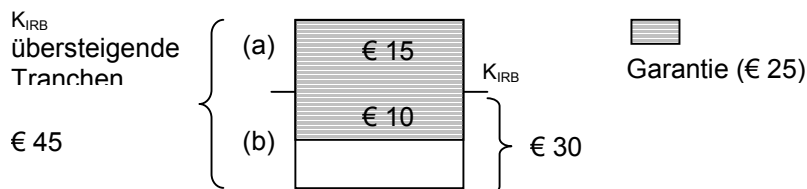
Schritt 2: Eigenkapitalanforderung = $E^* / E \times \text{SF-Eigenkapitalanforderung}$

Eigenkapitalanforderung = $€ 20 / € 30 \times € 30 = € 20$

Im Ergebnis ist die gesamte Eigenkapitalanforderung für die ungeratete Tranche, die K_{IRB} übersteigt, = $€ 0 + € 20 = € 20$.

3. Garantie

Es wird jetzt unterstellt, daß die Bank an Stelle der Sicherheit eine anerkannte, unbesicherte Garantie von einer Bank in Höhe von € 25 erhalten hat. Aus diesem Grund ist kein Abschlag für Währunginkongruenzen anzuwenden. Dieser Sachverhalt kann wie folgt dargestellt werden:



Die Eigenkapitalanforderung für die beiden Teiltranchen wird wie folgt bestimmt:

- (a) Die erste Teiltranche mit einem ursprünglichen Nominalvolumen von € 15 und einer Garantie über € 15 wäre in diesem Fall vollständig besichert. Die € 15 erhalten ein Risikogewicht, das dem des Sicherungsgebers entspricht. Dieses Risikogewicht entspricht dem Risikogewicht, das nach Maßgabe des IRB-Ansatzes auf einen unbesicherten Kredit an die garantiegebende Bank anzuwenden wäre. Es wird angenommen, dieses Risikogewicht betrage 20%.

Die Eigenkapitalanforderung für diese abgesicherte Teiltranche beträgt somit $€ 15 \times 20\% \times 8\% = € 0,24$

Die zweite Teiltranche mit einem ursprünglichen Nominalvolumen von € 30 ist somit in Höhe von € 10 garantiert. Dementsprechend beträgt der abgesicherte Teil € 10 und der unbesicherte Teil € 20.

- Wie zuvor ausgeführt erhält auch der besicherte Teil dieser Teiltranche das Risikogewicht der garantierenden Bank.

Die Eigenkapitalanforderung für den besicherten Teil beträgt
 $€ 10 \times 20\% \times 8\% = € 0,16$

- Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil wird berechnet durch die Multiplikation des prozentualen Anteils der unbesicherten Position an der Teiltranche mit dem Volumen der Teiltranche. Der unbesicherte Anteil beträgt: $€ 20 / € 30 = 66,7\%$.

Die Eigenkapitalanforderung für den unbesicherten Teil beträgt
 $66,7\% \times € 30 = € 20$

(bzw. $€ 20 \times 1250\% \times 8\% = € 20$)

Die Gesamteigenkapitalanforderung für die ungeratete, K_{IRB} übersteigende Tranche beträgt somit = € 0,24 (besicherter Teil oberhalb von K_{IRB}) + € 0,16 (besicherter Teil unterhalb von K_{IRB}) + € 20 (unbesicherter Teil unterhalb von K_{IRB}) = € 20,4

Anhang 6

Zuordnung der Geschäftsfelder

Ebene 1	Ebene 2	Aktivitäten
Unternehmensfinanzierung/-beratung (Corporate Finance)	Unternehmensfinanzierung/-beratung	Unternehmenszusammenschlüsse, Emissions- und Plazierungsgeschäft, Privatisierung, Verbriefung, Research, Kredite (Regierungen, High Yield), Beteiligungen, Syndizierungen, Börsengang, Privatplazierungen im Sekundärhandel, weitere Unternehmensberatungsdienstleistungen
	öffentliche Haushalte	
	Handelsfinanzierungen	
	Beratungsgeschäft	
Handel (Trading & Sales)	Kundengeschäfte	Anleihen, Aktien, Devisengeschäfte, Warenhandel, Derivate, Mittelanlage, Mittelaufnahme, Eigenhandel, Wertpapierleihe und Repos, Brokerage (Orderausführung und Service für professionelle Investoren), prime brokerage
	Market Making	
	Eigenhandel	
	Treasury	
Privatkundengeschäft (Retail Banking)	Massengeschäft	Für Privatkunden: Einlagen- und Kreditgeschäft (ggf. auch Immobilien), Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Anlageberatung
	Private Banking	Für Vermögendere: private Finanzierungen und Geldanlagen, Serviceleistungen, Treuhändergeschäft, Vermögens- und Anlageberatung
	Kartenservices	Handels-/Gewerbe-/Unternehmenskarten, individuelle Karten und Massengeschäft
Firmenkundengeschäft (Commercial Banking)	Firmenkundengeschäft	Projektfinanzierung, Immobilienfinanzierung, Exportfinanzierung, Handelsfinanzierung, Factoring, Leasing, Kreditgewährungen, Bürgschaften und Garantien, Wechselgeschäft für Firmenkunden
Zahlungsverkehr und Abwicklung ¹⁵⁴	Externe Kunden, Dritte	Zahlungsverkehr, Geldtransfergeschäft, Clearing und Wertpapierabwicklung für Dritte
Depot- und Treuhandgeschäfte (Agency Services)	Depot, Verwahrung	Treuhandverwahrung, Depotgeschäft, Custody, Wertpapierleihe (für Kunden); weiterer Service für Unternehmen
	Treuhandgeschäft	Emissions- und Zahlstellenfunktionen
	Stiftungen	
Vermögensverwaltung (Asset Management)	gebundene Vermögensverwaltung	Pool-, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen, „Private Equity“
	freie Vermögensverwaltung	Pool, einzeln, privat, institutionell, geschlossen, offen
Wertpapierprovisionsgeschäft (Retail Brokerage)	Ausführung von Wertpapieraufträgen	Ausführung von Orders, Verwaltungsgeschäft für Privatkunden

¹⁵⁴ Verluste aus dem Zahlungsverkehr und der Wertpapierabwicklung, die die eigenen Aktivitäten einer Bank betreffen, sind den Verlusten des jeweils betroffenen Geschäftsfeldes zuzuordnen.

Grundsätze zur Zuordnung der Geschäftsfelder¹⁵⁵

- (a) Alle Tätigkeiten müssen in einer zugleich überschneidungsfreien und vollständigen Art und Weise einem von acht Geschäftsfeldern der ersten Ebene zugeordnet werden.
- (b) Jede bank- oder nicht-bankgeschäftliche Tätigkeit, die nicht ohne weiteres innerhalb dieses Grundgerüsts einem Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, die aber eine ergänzende Funktion zu einem im Grundgerüst enthaltenen Geschäft ist, muß dem Geschäftsfeld zugeordnet werden, welches sie unterstützt. Wenn mehr als ein Geschäftsfeld durch diese ergänzende Tätigkeit unterstützt wird, ist ein objektives Zuordnungskriterium anzuwenden.
- (c) Wenn eine Tätigkeit bei der Zuordnung des Bruttoertrags nicht einem bestimmten Geschäftsfeld zugeordnet werden kann, muß das Geschäftsfeld mit der höchsten Kapitalanforderung gewählt werden. Dieses Geschäftsfeld ist dann auch für die zugeordneten unterstützenden Funktionen anzusprechen.
- (d) Banken können interne Verrechnungsmethoden anwenden, um den Bruttoertrag auf die Geschäftsfelder aufzuteilen, vorausgesetzt daß der gesamte Bruttoertrag der

¹⁵⁵ **Ergänzende Empfehlungen für die Zuordnung von Geschäftsfeldern**

Unter der Voraussetzung, daß die obigen Grundsätze für die Zuordnung der Geschäftsfelder beachtet werden, haben die Banken verschiedene anerkennungsfähige Möglichkeiten, ihre Tätigkeiten den acht Geschäftsfeldern zuzuordnen. Gleichwohl ist dem Ausschuss bewusst, daß einige Banken weitergehende Hinweise begrüßten. Die folgenden Ausführungen sind daher als ein mögliches Beispiel zu verstehen, wie eine Bank ihren Bruttoertrag aufteilen könnte:

Der Bruttoertrag aus dem Privatkundengeschäft besteht aus den Netto-Zinseinkünften aus den Darlehen und Krediten an Privatkunden und Mittelstand, der wie Privatkunden behandelt wird, zuzüglich Provisionen aus dem traditionellen Privatkundengeschäft, den Nettoeinkünften aus Swaps und anderen Derivaten, die zur Absicherung der Risiken aus dem Privatkundengeschäft eingesetzt werden, sowie den Erträgen aus angekauften Privatkundenforderungen. Um das Zinsergebnis für das Privatkundengeschäft zu berechnen, werden die Zinserträge aus den Darlehen und Krediten für Privatkunden abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Finanzierungskosten für diese Darlehen herangezogen (unabhängig von ihrer Quelle – Verbindlichkeiten gegenüber Privatkunden oder anderen).

Entsprechend besteht der Bruttoertrag aus dem Firmenkundengeschäft aus dem Netto-Zinsertrag aus Darlehen und Krediten an Unternehmen (einschließlich der mittelständischen Unternehmen, die wie Unternehmen behandelt werden), Banken und öffentliche Stellen sowie den Erträgen aus angekauften Forderungen an Unternehmen, zuzüglich Provisionen aus dem traditionellen Firmenkundengeschäft einschließlich Kreditzusagen, Garantien, Wechsel, Netto-Zinseinkünfte (zum Beispiel Zinscoupons und Dividenden) aus Wertpapieren im Anlagebuch sowie Gewinnen und Verlusten aus Swaps und anderen Derivaten, die zur Absicherung der Risiken aus dem Firmenkundengeschäft eingesetzt werden. Auch hier basiert die Berechnung der Netto-Zinseinkünfte auf den vereinnahmten Zinserträgen aus dem Kreditgeschäft mit Unternehmen, Banken und öffentlichen Stellen abzüglich der gewichteten durchschnittlichen Finanzierungskosten für diese Kredite (unabhängig von ihrer Quelle).

Für den Handel besteht der Bruttoertrag aus Gewinnen/Verlusten aus Instrumenten des Handelsbuches, den Netto-Finanzierungskosten sowie Provisionen vom Brokerage für professionelle Investoren.

Bei den anderen fünf Geschäftsfeldern besteht der Bruttoertrag hauptsächlich aus dem Netto-Provisionen, die für diese Geschäfte vereinnahmt werden. In Zahlungsverkehr und Abwicklung besteht der Bruttoertrag aus Provisionen, die eingenommen werden, um die Kosten für die Bereitstellung von Zahlungsverkehrs- und Abwicklungssystemen für Großkunden abzudecken. Asset Management ist die Vermögensverwaltung für Dritte.

Die Definition des Bruttoertrages beinhaltet nicht die betrieblichen Aufwendungen, d. h. diese werden bei der Berechnung des Bruttoertrages nicht subtrahiert.

Bank (wie er unter dem Basisindikatoransatz erfasst würde) der Summe der Bruttoerträge der acht einzelnen Geschäftsfelder entspricht.

- (e) Die für Zwecke der Berechnung der Kapitalanforderungen für operationelle Risiken vorgenommene Zuordnung der Aktivitäten zu den Geschäftsfeldern sollte mit der Abgrenzung der Geschäftsfelder konsistent sein, die für die Berechnung anderer aufsichtlicher Eigenkapitalanforderungen gewählt wurde, d.h. bei der Zuordnung zu Kredit- und Marktrisiko. Alle Abweichungen von diesem Prinzip müssen klar begründet und dokumentiert sein.
- (f) Der genutzte Überleitungsprozess muß klar dokumentiert sein. Besonders die schriftlichen Definitionen der Geschäftsfelder müssen hinreichend klar und detailliert genug sein, um dritten Parteien zu ermöglichen, die Geschäftsfeldzuordnung nachzuvollziehen. Die Dokumentation muß, unter anderem, jegliche Ausnahmen und Außer-Kraft-Setzungen klar begründen und archivieren.
- (g) Es muß Verfahren bezüglich der Zuordnung jeglicher neuer Tätigkeiten oder Produkte geben.
- (h) Die Geschäftsleitung ist für die Zuordnungsgrundsätze, die vom obersten Verwaltungsorgan der Bank zu genehmigen sind, verantwortlich.
- (i) Der Zuordnungsprozess muß Gegenstand einer unabhängigen Überprüfung sein.

Anhang 7

Operationelle Risiken – Detaillierte Klassifikation von Verlustereignissen

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
Interner Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum, Umgehung von Vorschriften, Gesetzen oder internen Bestimmungen; ausgenommen sind Ereignisse, die auf Diskriminierung oder (sozialer und kultureller) Verschiedenheit beruhen und an denen mindestens eine interne Partei beteiligt ist	Unbefugte Handlungen	Nicht gemeldete Transaktionen (vorsätzlich) Unzulässige Transaktionen (mit finanziellem Verlust) Ausnutzung der eigenen Position (vorsätzlich)
		Diebstahl und Betrug	Betrug / Kreditbetrug / Einlagen ohne Wert Diebstahl / Erpressung / Veruntreuung / Raub Veruntreuung von Vermögenswerten Böswillige Vernichtung von Vermögenswerten Fälschung Scheckbetrug Schmuggel Kontoübernahme / Identitätstäuschung / usw. Steuerdelikt / Steuerhinterziehung (vorsätzlich) Bestechung / Schmiergeldzahlung Insidergeschäft (nicht auf Rechnung des Arbeitgebers)
Externer Betrug	Verluste aufgrund von Handlungen mit betrügerischer Absicht, Veruntreuung von Eigentum oder der Umgehung des Gesetzes durch einen Dritten	Diebstahl und Betrug	Diebstahl / Raub Fälschung Scheckbetrug
		Systemsicherheit	Schäden durch Hackeraktivitäten Diebstahl von Informationen (mit finanziellem Schaden)
Beschäftigungspraxis und Arbeitsplatzsicherheit	Verluste aufgrund von Handlungen, die gegen Beschäftigungs-, Gesundheits- oder Sicherheitsvorschriften bzw. -abkommen verstoßen; Verluste aufgrund von Zahlungen aus Ansprüchen wegen Körperverletzung; Verluste aufgrund von Diskriminierung bzw. sozialer und kultureller Verschiedenheit.	Ereignisse in Verbindung mit Arbeitnehmern	Ausgleichszahlungen, Zuwendungen, Abfindungen Gewerkschaftsaktivitäten
		Sicherheit des Arbeitsumfeldes	Allgemeine Haftpflicht (Ausrutschen und Stürzen, usw.) Verstoß gegen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen Kompensations-/Schadensersatzzahlungen an Arbeitnehmer
		soziale und kulturelle Verschiedenheit/Diskriminierung	jede Art von Diskriminierung
Kunden, Produkte & Geschäftsgepflogenheiten	Verluste aufgrund einer unbeabsichtigten oder fahrlässigen Nichterfüllung geschäftlicher Verpflichtungen gegenüber bestimmten Kunden (einschließlich treuhänderischer und auf Angemessenheit beruhender Verpflichtungen); Verluste aufgrund der Art oder Struktur eines Produktes	Angemessenheit, Offenlegung und treuhänderische Pflichten	Verstoß gegen treuhänderische Pflichten / Verletzung von Richtlinien Angelegenheiten in Bezug auf Angemessenheit und Offenlegung („Know your customer“-Regelungen) Verletzung von Informationspflichten gegenüber Verbraucher/Privatkunden Verletzung der Privatsphäre, des Datenschutzes aggressive Verkaufspraktiken Provisionsschneiderei Missbrauch vertraulicher Informationen Haftung des Darlehensgebers

Ereigniskategorie (1. Ebene)	Definition	Ereigniskategorie (2. Ebene)	Beispiele (3. Ebene)
		Unzulässige Geschäfts- oder Marktpraktiken	Antitrust (Kartell) unzulässige Geschäfts-/Marktpraktiken Marktmanipulationen Insidergeschäfte (auf Rechnung des Arbeitgebers) unkonzessionierte Geschäftstätigkeit Geldwäsche
		Produktfehler	Produktmängel (unbefugt, usw.) Modellfehler
		Kundenauswahl, Kreditleihe und Kreditausmaß	Versagen bei der Kundenprüfung mittels Richtlinien Überschreitung des Kundengesamtlimits
		Beratungstätigkeiten	Auseinandersetzungen über Performance/Ergebnis der Wahrnehmung von Beratungstätigkeiten
Sachschäden	Verluste aufgrund von Beschädigungen oder des Verlustes von Sachvermögen durch Naturkatastrophen oder andere Ereignisse	Katastrophen und andere Ereignisse	Verluste durch Naturkatastrophen Personenschäden aufgrund von externen Ereignissen (Terrorismus, Vandalismus)
Geschäftsunterbrechungen und Systemausfälle	Verluste aufgrund von Geschäftsunterbrechungen oder Systemausfällen	Systeme	Hardware Software Telekommunikation Versorgungsausfall/-störung
Abwicklung, Vertrieb und Prozessmanagement	Verluste aufgrund von Fehlern bei der Geschäftsabwicklung oder im Prozessmanagement; Verluste aus Beziehungen mit Geschäftspartnern und Lieferanten/Anbietern	Erfassung, Abwicklung & Betreuung von Transaktionen	Kommunikationsstörungen Fehler bei der Dateneingabe, -pflege- oder -speicherung Überschreiten eines Termins oder Nichterfüllung einer Aufgabe Fehlerhafte Anwendung von Modellen/Systemen Buchführungsfehler / falsche Prozesszuordnung Fehler bei der Durchführung sonstiger Aufgaben Fehlerhafte Lieferung Fehlerhafte Verwaltung von Besicherungsinstrumenten Pflege der Referenzdaten
		Überwachung und Meldung	Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Meldepflicht Ungenauer externer Bericht (Schaden eingetreten)
		Kundenaufnahme und -dokumentation	Freigabe durch Kunden/Haftungsausschluss fehlt Rechtsdokumente fehlen/unvollständig
		Kundenkontoführung	Ungenehmiger Zugriff auf Konten Fehlerhafte Kundenunterlagen (Schaden eingetreten) Fahrlässiger Verlust/Beschädigung von Kunden-Vermögenswerten
		Geschäftspartner	Fehlerhafte Erfüllung durch Geschäftspartner (Nichtkunden) Verschiedene Unstimmigkeiten mit Geschäftspartnern (Nichtkunden)
		Lieferanten und Anbieter	Outsourcing Unstimmigkeiten mit Lieferanten

Anhang 8:

Methodenüberblick für die Eigenkapitalbehandlung von durch finanzielle Sicherheiten besicherten Geschäften im Standardansatz und den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRB)

1. Die Regelungen im Abschnitt Standardansatz – Kreditrisikominderung für besicherte Geschäfte legen grundsätzlich die Behandlung von Forderungen im Anlagebuch, die durch finanzielle Sicherheiten von ausreichender Qualität abgesichert sind, sowohl für den Standardansatz als auch den IRB-Basisansatz fest. Banken, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz benutzen, werden finanzielle Sicherheiten für Forderungen im Anlagebuch typischerweise durch Nutzung ihrer eigenen Schätzungen berücksichtigen, um die Verlustquote bei Ausfall (LGD) für Forderungen zu bestimmen. Eine Ausnahme ist für Banken im fortgeschrittenen IRB-Ansatz bei der Anerkennung von Repo-Geschäften, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, zu berücksichtigen, wie nachfolgend ausgeführt wird.
2. Besicherte Forderungen in Form von Repo-Geschäften (d. h. Repo-/ Reverse-Repo-Geschäfte und Wertpapierleihe- und -verleihgeschäfte) sind besonders zu berücksichtigen. Solche Geschäfte im Handelsbuch sind mit einer Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko belegt, wie nachfolgend beschrieben wird. Darüber hinaus müssen alle Banken, auch solche, die den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwenden, die nachfolgend dargestellten Kreditrisikominderungsmethoden für Repo-Geschäfte im Anlage- und Handelsbuch, die Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, verwenden, wenn sie die Nettingeffekte für bankaufsichtliche Zwecke anerkannt haben wollen.

Standardansatz und IRB-Basisansatz

3. Banken, die den Standardansatz verwenden, können zur Bestimmung des angemessenen Risikogewichts für ein durch zugelassene finanzielle Sicherheiten besichertes Geschäft den einfachen oder den umfassenden Ansatz nutzen. Im einfachen Ansatz ersetzt das Risikogewicht der Sicherheit das Risikogewicht des Kontrahenten. Abgesehen von wenigen Geschäftsarten mit sehr geringem Risiko beträgt die Untergrenze für das Risikogewicht 20 %. Im IRB-Basisansatz können die Banken nur den umfassenden Ansatz verwenden.
4. Im umfassenden Ansatz reduzieren zugelassene finanzielle Sicherheiten den Forderungsbetrag gegenüber dem Kontrahenten. Der Betrag der Sicherheiten wird vermindert und, wo dies angebracht erscheint, die Forderungshöhe durch die Anwendung eines Haircuts erhöht, um mögliche Marktpreisänderungen von Wertpapieren und ausländischen Währungen über die Laufzeit zu berücksichtigen. Diese Herangehensweise ergibt einen angepassten Forderungsbetrag E^* . Banken können entweder aufsichtlich durch den Ausschuß vorgegebene Haircuts oder bei Erfüllung qualitativer Kriterien ihre „eigenen“ Haircutschätzungen verwenden. In den Fällen, in denen die aufsichtliche Haltedauer für die Berechnung der Haircuthöhe nicht mit der festgelegten Haltedauer für ein besichertes Geschäft übereinstimmt, werden die Haircuts angemessen herauf- oder herabskaliert. Ist E^* berechnet, können Banken bei Verwendung des Standardansatzes diesem Betrag das entsprechende Risikogewicht des Kontrahenten zuweisen. Für andere, mit finanziellen Sicherheiten abgesicherte Geschäfte außer Repo-Geschäften, die Gegenstand einer

Netting-Rahmenvereinbarung sind, müssen Banken im IRB-Basisansatz den Betrag E^* zur Anpassung der Verlustquote bei Ausfall (LGD) für diese Forderung verwenden.

Besondere Aspekte für Repo-Geschäfte

5. Repo-Geschäfte im Handelsbuch werden wie OTC-Derivate im Handelsbuch mit einer Eigenkapitalanforderung für das Kontrahentenrisiko belegt. Zur Berechnung dieser Eigenkapitalanforderung müssen Banken im Standardansatz den umfassenden Ansatz für Sicherheiten verwenden; der einfache Ansatz steht nicht zur Verfügung.

6. Die Eigenkapitalbehandlung von Repo-Geschäften, die nicht einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegen, stimmt mit der für andere besicherte Geschäfte überein. Jedoch hat die nationale Bankenaufsicht die Möglichkeit für Banken, die den umfassenden Ansatz verwenden, einen Haircut von null für Geschäfte mit einem wesentlichen Marktteilnehmer und bei Erfüllung bestimmter anderer Kriterien zu bestimmen (so genanntes Gestaltungsrecht). Wenn Repo-Geschäfte Gegenstand einer Netting-Rahmenvereinbarung sind, unabhängig davon, ob sie im Anlagebuch oder im Handelsbuch gehalten werden, kann sich eine Bank dafür entscheiden, die Nettingeffekte nicht bei der Eigenkapitalberechnung zu berücksichtigen. In diesem Fall wird jedes Geschäft so mit Eigenkapital unterlegt, als wenn es keine Netting-Rahmenvereinbarung gäbe.

7. Wenn eine Bank die Effekte einer Netting-Rahmenvereinbarung auf Repo-Geschäfte für Eigenkapitalzwecke aufsichtlich anerkannt haben möchte, so muß sie die Regelungen im Abschnitt Kreditrisikominderung in puncto kontrahentenbezogene Basis anwenden. Diese Behandlung findet auf alle einer Netting-Rahmenvereinbarung unterliegenden Repo-Geschäfte einer Bank Anwendung, unabhängig davon, ob sie den Standardansatz, den IRB-Basisansatz oder den fortgeschrittenen IRB-Ansatz verwendet und unabhängig davon, ob das Geschäft im Anlage- oder Handelsbuch gehalten wird. Im Rahmen dieser Vorgehensweise ermittelt die Bank E^* als Summe aus dem aktuellen Nettobetrag der im Vertrag eingeschlossenen Forderungen und einem Zuschlag für mögliche Preisänderungen bei Wertpapieren und ausländischen Währungen. Der Zuschlag kann durch einen aufsichtlich vorgegebenen Haircut, oder für solche Banken, die die qualitativen Anforderungen dafür erfüllen, durch selbst geschätzte Haircuts oder durch ein internes VaR-Modell bestimmt werden. Das Gestaltungsrecht für Haircuts auf Repo-Geschäfte kann bei Nutzung eines internen VaR-Modells nicht angewandt werden.

8. Bei der berechneten Größe E^* handelt es sich um einen unbesicherten Kreditäquivalenzbetrag, der die Forderungshöhe im Standardansatz und den Kreditbetrag bei Ausfall (EAD) sowohl im IRB-Basis- als auch fortgeschrittenen IRB-Ansatz darstellt. E^* wird als EAD im IRB-Ansatz genutzt und würde so auf die gleiche Art und Weise behandelt werden wie der Kreditäquivalenzbetrag (berechnet als Summe der Wiederbeschaffungskosten und einem Zuschlag für mögliche zukünftige Preisveränderungen) für in eine Netting-Rahmenvereinbarung einbezogene OTC-Derivate.

Anhang 9

Der vereinfachte Standardansatz¹⁵⁶

I. Kreditrisiko – allgemeine Regeln für die Risikogewichte

1. Forderungen sollten netto ohne die jeweiligen Einzelwertberichtigungen ausgewiesen werden.

(i) Forderungen an Staaten und Zentralbanken

2. Forderungen an Staaten und deren Zentralbanken werden auf Basis der gemeinsamen Länderklassifizierungen der Exportversicherungsagenturen (Export Credit Agencies, „ECAs“) risikogewichtet, die die OECD-Methode („Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits“) anwenden. Die Risikogewichte sind auf der Website der OECD veröffentlicht¹⁵⁷. Die OECD-Methode sieht sieben Kategorien für die Länderklassifizierungen vor, denen Mindestprämien für Exportversicherungen zugeordnet werden. Die Länderklassifizierungen einer Exportversicherungsagentur sind – wie nachstehend im einzelnen dargelegt – jeweils einer spezifischen Risikogewichtskategorie zuzuordnen.

ECA Risiko-kennzahlen	1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewicht	0 %	20 %	50 %	100 %	150 %

3. Nach nationalem Ermessen können für die Kredite der Banken an ihren Heimatstaat (oder Zentralbank) geringere Risikogewichte zugelassen werden, sofern die Forderung auf die Heimatwährung lautet und in dieser refinanziert¹⁵⁸ ist.¹⁵⁹ Sofern von dieser Ermessensentscheidung Gebrauch gemacht wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken ebenfalls erlauben, daßelbe Risikogewicht für Kredite an diesen Staat (oder die Zentralbank) anzuwenden, wenn diese Kredite auf die Heimatwährung des Staates lauten und in dieser Währung refinanziert sind.

¹⁵⁶ Dieser Ansatz sollte nicht als ein weiterer Ansatz zur Bestimmung des regulatorischen Kapitals gesehen werden. Er ist lediglich eine Zusammenstellung der einfachsten Alternativen zur Berechnung der risikogewichteten Aktiva.

¹⁵⁷ Die gemeinsamen Länderklassifizierungen sind auf der Website der OECD (<http://www.oecd.org>) auf der Seite „Export Credit Arrangement“ des Handelsreferates veröffentlicht.

¹⁵⁸ Dies bedeutet, daß die Bank auch entsprechende Verbindlichkeiten in der Heimatwährung hat.

¹⁵⁹ Dieses niedrigere Risikogewicht kann auf Sicherheiten und Garantien ausgedehnt werden.

(ii) Forderungen an sonstige öffentliche Stellen

4. Forderungen an die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfond, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Gemeinschaften erhalten ein Risikogewicht von 0 %.

5. Auf die folgenden Multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) ist ein Risikogewicht von 0 % anzuwenden:

- die Weltbankgruppe, einschließlich der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD) und der Internationalen Finance–Corporation (IFC),
- die Asiatische Entwicklungsbank (ADB),
- die Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB),
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD),
- die Interamerikanische Entwicklungsbank (IADB),
- die Europäische Investitionsbank (EIB),
- die Nordische Investitionsbank (NIB),
- die Karibische Entwicklungsbank (CDB),
- die Islamische Entwicklungsbank (IDB), und
- der Rat der Europäischen Entwicklungsbank.

6. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an andere MDBs beträgt 100 %.

7. Forderungen an sonstige inländische öffentliche Stellen (public sector entities, PSEs) werden wie Forderungen an inländische Banken des entsprechenden Landes behandelt¹⁶⁰. Nach nationalem Ermessen können Forderungen an inländische PSEs auch

¹⁶⁰ Das nachstehende Beispiel zeigt, wie PSEs eingestuft werden können, wenn sie das Recht zur Erhebung von Steuern haben. Allerdings können verschiedene Abgrenzungskriterien auf verschiedene PSEs angewandt werden, z. B. indem auf den Umfang der vom Zentralstaat bereitgestellten Garantien abgestellt wird:

- **Regionalregierungen (Länder) und lokale Behörden (Kommunen)** können in derselben Weise behandelt werden wie Kredite an ihren Zentralstaat oder ihre Zentralregierung, wenn diese Regional- bzw. Lokalregierungen ein eigenständiges Steuererhebungsrecht haben und über besondere institutionelle Vorkehrungen verfügen, die ihr Ausfallrisiko reduzieren
- **die Behörden des Zentralstaates, der regionalen oder lokalen Regierungen und andere nichtkommerzielle Unternehmen**, die von ihnen getragen werden, dürfen nicht dieselbe Behandlung wie der Zentralstaat erfahren, wenn diese Behörden und Unternehmen nicht über ein Steuererhebungsrecht oder eine andere oben beschriebene Ermächtigung verfügen. Falls strenge Kreditaufnahmenvorschriften für diese Behörden und Unternehmen bestehen und eine Insolvenz wegen ihres besonderen öffentlich-rechtlichen Status ausgeschlossen ist, könnte es gleichwohl angemessen sein, diese Forderungen analog zu der Behandlung von Forderungen an Banken zu berücksichtigen.
- **Wirtschaftsunternehmen** im Anteilsbesitz von Zentral-, Regionale- oder Lokalregierungen können wie andere Wirtschaftsunternehmen behandelt werden. Insbesondere wenn diese Unternehmen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen stehen und eine Regional- oder Lokalregierung der Hauptanteilseigner an diesem Unternehmen ist, sollte die Bankenaufsicht diese Unternehmen wie andere Unternehmen behandeln und die entsprechenden Risikogewichte auf sie anwenden.

wie die Forderungen gegenüber der Staatsregierung, innerhalb deren Rechtsgebiet die PSE ansässig ist, behandelt werden. Sofern dieser Ansatz gewählt wird, können andere nationale Aufsichtsinstanzen ihren Banken gestatten, Forderungen an diese PSEs genau so zu behandeln.

(iii) Forderungen an Banken und Wertpapierhäuser

8. Banken wird ein Risikogewicht zugeordnet, das auf der Gewichtung von Forderungen an das jeweilige Land basiert, in dem die Bank ihren juristischen Sitz hat (siehe Paragraph 2). Die Einordnung ist in der nachstehenden Tabelle dargelegt:

ECA Risikokennzahlen für Staaten	1	2	3	4 bis 6	7
Risikogewicht	20 %	50 %	100 %	100 %	150 %

9. Sofern die nationale Aufsichtsinstanz für Forderungen an den Staat wie in Absatz 3 beschrieben eine bevorzugte Behandlung zulässt, kann sie für Bankforderungen mit einer Ursprungslaufzeit von drei Monaten oder weniger, die auf die Heimatwährung lauten und in dieser Währung refinanziert sind, auch ein Risikogewicht vergeben, das um eine Kategorie höher ist als das Risikogewicht für entsprechende Forderungen an den Sitzstaat, wobei für Kredite an Banken ein Mindestrisikogewicht von 20 % gilt.

10. Forderungen an Wertpapierhäuser können wie Forderungen an Banken behandelt werden, sofern diese Wertpapierhäuser Aufsichts- und Regulierungsvereinbarungen unterliegen, die mit denen der Neuen Eigenkapitalvereinbarung vergleichbar sind (insbesondere einschließlich risikobasierter Eigenkapitalanforderungen¹⁶¹). Andernfalls sind auf diese Forderungen die Regeln für Unternehmenskredite anzuwenden.

(iv) Forderungen an Unternehmen

11. Das Standardrisikogewicht für Forderungen an Unternehmen einschließlich der Forderungen an Versicherungsunternehmen beträgt 100 %.

(v) Kredite, die dem Retailportfolio zugeordnet werden

12. Kredite, die den in Absatz 13 aufgelisteten Kriterien entsprechen, können für Zwecke der Ermittlung der aufsichtlichen Eigenkapitalanforderungen als Retailforderungen klassifiziert und einem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden. Kredite, die einem solchen Portfolio zugeordnet werden, können ein Risikogewicht von 75 % erhalten, es sei denn, die Kredite befinden sich – wie in Absatz 17 beschrieben – im Verzug.

¹⁶¹ Das bedeutet Eigenkapitalanforderungen, die mit denen vergleichbar sind, die unter der Neuen Eigenkapitalvereinbarung an Banken gestellt werden. Diese Vergleichbarkeit beinhaltet, daß ein Wertpapierhaus (jedoch nicht notwendigerweise dessen Mutterunternehmen) hinsichtlich nachgeordneter Tochterunternehmen einer konsolidierten Regulierung und Aufsicht unterliegt.

13. Damit Kredite dem aufsichtlichen Retailportfolio zugeordnet werden können, müssen sie die folgenden vier Kriterien erfüllen:

- Kreditnehmerkriterium: Kreditnehmer ist eine natürliche Person oder mehrere natürliche Personen oder Kleinunternehmen;
- Produktkriterium: Der Kredit entspricht einer der folgenden Gruppen: revolvingende Kredite und Kreditlinien (einschließlich Kreditkartenforderungen und Überziehungen), Privatkredite oder Leasingforderungen (z. B. Anschaffungsdarlehen, Autofinanzierungen und Autoleasings, Studenten- und Ausbildungsdarlehen, andere persönliche Finanzierungen) und Kredite an sowie Kreditlinien für kleine Unternehmen. Wertpapiere (wie festverzinsliche Wertpapiere und Aktien) können unabhängig davon, ob sie börsennotiert sind, nicht dieser Kategorie zugeordnet werden. Immobilienkredite sind in dem Maße ausgenommen, als sie wie Forderungen behandelt werden können, die durch Wohnimmobilien besichert sind (siehe Absatz 14).
- Granularitätskriterium: Die Aufsichtsbehörde muß überzeugt sein, daß das für aufsichtliche Zwecke gebildete Retailportfolio so angemessen diversifiziert und deshalb die Risiken so weit reduziert sind, daß das Risikogewicht von 75 % angewandt werden kann. Eine Möglichkeit, um diese Anforderung zu erfüllen, könnte darin bestehen, ein zahlenmäßiges Limit zu setzen, wonach die zusammengefassten Kredite an einen einzelnen Schuldner¹⁶² 0,2 % des gesamten für aufsichtliche Zwecke gebildeten Retailportfolios nicht übersteigen dürfen.
- Niedriges Volumen der einzelnen Kredite: Der höchste Wert für die zusammengefassten Retailkredite an einen Kreditnehmer darf die absolute Höhe von 1 Mio. Euro nicht übersteigen.

(vi) Durch Wohnimmobilien besicherte Forderungen

14. Ausleihungen, die vollständig durch Grundpfandrechte/Hypotheken auf Wohnimmobilien abgesichert sind, die vom Kreditnehmer bewohnt werden oder künftig bewohnt werden sollen oder die vermietet sind, erhalten ein Risikogewicht von 35 %. Sofern eine Aufsichtsinstanz das 35-%-Gewicht anwendet, hat sie sich davon zu überzeugen, daß – entsprechend den nationalen Regelungen für die Bereitstellung von Wohnungsbaukrediten – dieses verminderte Risikogewicht ausschließlich auf Wohnimmobilien angewandt wird und diese strengen und soliden Kriterien entsprechen, wie beispielsweise, daß der nach strengen Kriterien ermittelte Wert der Sicherheit den Kreditbetrag nennenswert übersteigt. Sofern die Aufsichtsbehörden zu dem Ergebnis kommen, daß diese Anforderungen nicht erfüllt werden, sollten sie ein höheres Risikogewicht anwenden.

15. Die nationalen Aufsichtsbehörden sollen abschätzen, ob die in den Absätzen 13 und 14 genannten begünstigten Risikogewichte für die jeweiligen Aufsichtszwecke angemessen

¹⁶² Die zusammengefassten Kredite entsprechen dem Bruttobetrag (d. h. ohne Berücksichtigung von Sicherheiten) aller Arten von Krediten (z. B. Inanspruchnahmen und offene Kreditzusagen), die jeweils für sich den drei anderen Kriterien entsprechen. Ergänzend gilt, daß unter „einem Kreditnehmer“ ein oder mehrere Unternehmen verstanden werden, die als ein einzelner Kreditnehmer angesehen werden (z. B. wenn ein Kleinunternehmen mit einem anderen Kleinunternehmen verbunden ist, gilt das Limit für die zusammengefassten Kredite an beide Gesellschaften).

sind. Die Aufsichtsbehörden können die Banken verpflichten, diese begünstigten Anrechnungssätze zu erhöhen, wenn dies angemessen erscheint.

(vii) Durch gewerbliche Immobilien besicherte Forderungen

16. Grundpfandrechtl. besicherte Realkredite auf gewerbliche Immobilien erhalten ein Risikogewicht von 100 %.

(viii) Kredite in Verzug

17. Der unbesicherte Teil von Forderungen (hiervon ausgenommen sind die qualifizierten Wohnimmobilienkredite), die mehr als 90 Tage in Verzug sind, werden - nach Abzug der Einzelwertberichtigungen – wie folgt risikogewichtet:¹⁶³

- 150 % Risikogewicht, wenn die Wertberichtigungen weniger als 20 % des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen,
- 100 % Risikogewicht, wenn die Einzelwertberichtigungen 20 % und mehr des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen, und
- 100 % Risikogewicht, wenn die Einzelwertberichtigungen 50 % und mehr des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen, jedoch mit dem Wahlrecht der Aufsichtsbehörden, dieses Risikogewicht bis auf 50 % zu vermindern.

18. Für Zwecke der Bestimmung des besicherten Anteils eines in Verzug befindlichen Kredits werden dieselben Sicherheiten und Garantien anerkannt, die auch für Zwecke der Kreditrisikominderung (vgl. Abschnitt II) anerkannt werden.¹⁶⁴ Die in Verzug befindlichen Retail-Kredite sind bei der Berechnung des Granularitätskriteriums für Zwecke der Ermittlung der Risikogewichte gemäß Absatz 13 aus den für aufsichtliche Belange gebildeten Retailportfolien auszuklammern.

19. Für die in Absatz 17 beschriebenen Bedingungen gilt ergänzend, daß in Verzug befindliche Kredite, die vollständig durch solche Sicherheiten unterlegt sind, die nicht gemäß Absatz 46 anerkannt sind, ein 100 % Gewicht erhalten können, wenn die Einzelwertberichtigungen 15 % des ausstehenden Kreditbetrages erreichen. Diese Arten der Sicherheiten werden jedoch für keine anderen Zwecke im innerhalb des Vereinfachten Standardansatzes anerkannt. Die Aufsichtsbehörden sollten strenge organisatorische Anforderungen definieren, um die Qualität der Sicherheiten sicherzustellen.

20. Qualifizierte Wohnimmobilienkredite, die mehr als 90 Tage in Verzug sind, erhalten nach Abzug der Einzelwertberichtigungen ein Risikogewicht von 100 %. Falls diese Kredite

¹⁶³ Es bleibt den nationalen Aufsichtsinstanzen überlassen, den Banken eine Behandlung von nicht im Zahlungsverzug befindlichen Krediten an Kontrahenten, die einem Risikogewicht von 150 % unterliegen, entsprechend der in den Paragraphen 17 bis 19 dargelegten Verfahrensweise bei im Verzug befindlichen Krediten zu gestatten.

¹⁶⁴ Es wird eine Übergangsperiode von drei Jahren geben, während der nach nationalem Ermessen eine weiterreichende Liste von Sicherheiten anerkannt werden kann.

in Verzug sind, die Einzelwertberichtigungen jedoch nicht weniger als 50 % des ausstehenden Kreditbetrages ausmachen, kann das auf den verbleibenden Kreditbetrag anzuwendende Risikogewicht nach nationalem Wahlrecht auf bis zu 50 % reduziert werden.

(ix) Kategorien höheren Risikos

21. Die nationalen Aufsichtsinstanzen können entscheiden, ein Risikogewicht von 150 % oder höher anzuwenden, um den höheren Risiken zu entsprechen, die mit bestimmten anderen Finanzierungen wie beispielsweise Wagniskapital (Venture Capital) und Private Equity verbunden sind.

(x) Andere Vermögensgegenstände

22. Die Behandlung von verbrieften Forderungen wird gesondert in Abschnitt III erläutert. Das Standardrisikogewicht für alle anderen Vermögensgegenstände beträgt 100 %.¹⁶⁵ Aktien und andere als Eigenkapital anerkannte Wertpapiere, die von Banken oder Wertpapierhäusern emittiert wurden, werden mit 100 % risikogewichtet, es sei denn, sie werden nach Maßgabe des Abschnitts I des aktuellen Regelwerks vom Eigenkapital abgezogen.

(xi) Außerbilanzielle Geschäfte

23. Außerbilanzielle Geschäfte, auf die der Standardansatz angewandt wird, sind mit Ausnahme der nachfolgenden Regelungen entsprechend den Regelungen der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung unter Anwendung von Kreditumrechnungsfaktoren in Kreditrisikoäquivalente umzurechnen. Für die Risikogewichte für Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivaten werden keine Obergrenzen mehr vorgegeben.

24. Kreditzusagen mit einer ursprünglichen Laufzeit bis zu einem Jahr und Kreditzusagen mit einer Ursprungslaufzeit über ein Jahr erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 20 % bzw. von 50 %. Kreditzusagen, die jederzeit und unbedingt ohne vorherige Benachrichtigung durch die Bank kündbar sind oder im Falle einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kreditnehmers jederzeit automatisch erlöschen, erhalten einen Kreditumrechnungsfaktor von 0 %.¹⁶⁶

25. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 100 % ist anzuwenden, wenn Banken ihre Wertpapiere verleihen oder ihre Wertpapiere als Sicherheiten hinterlegen. Das gilt auch für die Fälle, in denen diese Positionen aus Wertpapierpensions- und ähnlichen Geschäften (unechte und echte Pensionsgeschäfte sowie Wertpapierleihegeschäfte) entstehen. Siehe

¹⁶⁵ Allerdings kann nach nationaler Entscheidung auch Gold, das in eigenen Tresoren oder in Gemeinschaftsverwaltung verwahrt wird, bis zu der Grenze als Barsicherheit angesehen und deshalb mit 0 % gewichtet werden, zu der es durch entsprechende Goldverbindlichkeiten gedeckt ist.

¹⁶⁶ In bestimmten Ländern werden Zusagen im Privatkundengeschäft als unbedingt kündbar angesehen, sofern ihre Vertragsbedingungen es der Bank erlauben, sie soweit zu kündigen, wie es der Kundenschutz und die entsprechende Rechtsprechung gestatten.

auch im Teil „Kreditrisikominderung“ (Teil II) zur Berechnung der gewichteten Risikoaktiva, wenn die in Kreditrisikoäquivalente umgerechnete Risikoposition durch anerkenungsfähige Sicherheiten gedeckt ist.

26. Auf selbst liquidierende Handels-Akkreditive, die aus dem Transfer von Waren entstehen (z. B. Dokumentenakkreditive, die durch Verschiffungsdokumente besichert sind) kann sowohl von der eröffnenden als auch von der bestätigenden Bank ein Kreditumrechnungsfaktor von 20 % angewandt werden.

27. Wenn ein Unternehmen eine Haftungsverpflichtung übernimmt, können die Banken den niedrigeren der zwei anwendbaren Kreditkonversionsfaktoren anwenden.

II. Kreditrisikominderung

1. Übergreifende Aspekte

(i) Einführung

28. Banken nutzen eine Vielzahl von Techniken zur Minderung ihrer eingegangenen Kreditrisiken. Die Forderungen können komplett oder teilweise durch Bareinlagen oder Wertpapiere besichert oder ein Kredit kann durch einen Dritten garantiert sein.

29. Wenn diese verschiedenen Techniken die folgenden operationellen Mindestanforderungen erfüllen, können die Verfahren zur Kreditrisikominderung (CRM) anerkannt werden.

(ii) Generelle Anmerkungen

30. Das Grundgerüst in diesem Abschnitt ist auf Anlagebuchpositionen im Vereinfachten Standardansatz anzuwenden.

31. Kein Geschäft mit Verfahren der Kreditrisikominderung darf eine höhere Kapitalanforderung erhalten als ein sonst identisches Geschäft ohne Kreditrisikominderung.

32. Die Auswirkungen der Kreditrisikominderungstechniken werden nicht doppelt erfasst. Deswegen werden keine zusätzlichen aufsichtlichen Kapitalnachlässe auf Forderungen gewährt, bei denen bereits ein Emissionsrating (das die Effekte der Kreditrisikominderung berücksichtigt hat) zur Kapitalunterlegung genutzt wurde. Reine Emittentenratings werden innerhalb des Grundgerüsts zur Kreditrisikominderung nicht zugelassen.

33. Obwohl Banken Kreditminderungstechniken zur Reduktion des Kreditrisikos nutzen, entstehen andere Risiken (Restrisiken) für die Bank, die die gesamte Risikoreduktion wieder verringern können. Sofern diese Risiken nicht hinreichend überwacht werden, können die Aufseher zusätzliche Kapitalanforderungen verlangen oder andere aufsichtliche Maßnahmen vornehmen, wie sie in den Regelungen zur Säule 2 näher ausgeführt werden.

34. Während der Gebrauch der Minderungstechniken das Kreditrisiko mindert oder überträgt, können gleichzeitig andere Risiken für die Bank entstehen, wie z. B. rechtliche, operationelle, Liquiditäts- oder Marktpreisrisiken. Deswegen ist es für die Banken unerlässlich, robuste Verfahren und Prozesse zu haben, um diese Risiken zu überwachen,

einschließlich Strategie, Betrachtung des zugrunde liegenden Kredits, Bewertung, Regeln und Verfahren, Systeme, Überwachung der Roll-Off-Risiken und Steuerung des Konzentrationsrisikos, das der Bank beim Gebrauch von Kreditrisikominderungstechniken im Zusammenspiel mit dem gesamten bankeigenen Kreditrisikoprofil entsteht.

35. Zudem müssen die Anforderungen der Dritten Säule beachtet werden, um Kapitalnachlass durch Kreditrisikominderungstechniken zu erhalten.

(III) Rechtssicherheit

36. Damit Banken Kapitalnachlass für eine Transaktion erhalten, müssen jegliche Vereinbarungen, die bei besicherten Transaktionen oder Garantien genutzt wurden, in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und fundiert sein. Die Banken müssen dies anhand angemessener Rechtsgutachten verifizieren, und diese im Bedarfsfall aktualisieren, um die jederzeitige Durchsetzbarkeit sicherzustellen.

(iv) Anteilige Absicherung

37. Wenn der besicherte oder garantierte Betrag (oder der, für den eine Kreditabsicherung erworben wird) geringer als der Kreditbetrag ist und der abgesicherte und nicht abgesicherte Teil gleichrangig sind, d. h. die Bank und der Garantiegeber die Verluste anteilig tragen, wird die Eigenkapitalerleichterung auf anteiliger Basis gewährt. D. h. der besicherte Teil des Kredits wird wie die Sicherheit selbst oder der Kontrahent behandelt, während der Rest als unbesichert angesehen wird.

2. Besicherte Transaktionen

38. Eine besicherte Transaktion ist eine Transaktion, bei der:

- die Bank eine Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung gegenüber einem Kontrahenten¹⁶⁷ besitzt, und
- diese Kreditforderung oder potenzielle Kreditforderung ganz oder teilweise durch gestellte Sicherheiten des Kontrahenten oder eines Dritten zu Gunsten des Kontrahenten gedeckt ist.

39. Unter dem vereinfachten Standardansatz wird lediglich der einfache Ansatz des Standardansatzes angewandt, der wie in der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung für den besicherten Teil einer Forderung das Risikogewicht des Kontrahenten durch das Risikogewicht der Sicherheit ersetzt (Mindestrisikogewicht 20 %). Eine nur teilweise Besicherung wird anerkannt. Unterschiede in der Laufzeit oder der Währung zwischen besicherter Forderung und Sicherheit werden jedoch nicht erlaubt.

¹⁶⁷ In diesem Abschnitt wird der Begriff „Kontrahent“ für Parteien verwendet, gegenüber denen bilanzielle oder außerbilanzielle Forderungen bzw. potenzielle Forderungen der Bank existieren. Diese Forderungen bestehen zum Beispiel in Form eines Bar- oder Wertpapierkredites (wobei der Kontrahent üblicherweise als Kreditnehmer bezeichnet wird), eines als Sicherheit hinterlegten Wertpapiers, einer Kreditzusage oder einer Forderung aus einem OTC-Kontrakt.

(i) Mindestanforderungen

40. Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen zur rechtlichen Sicherheit, die im Absatz 35 genannt wurden, müssen die folgenden operationellen Anforderungen erfüllt sein.

41. Die Sicherheit muß mindestens für einen der Laufzeit der Forderung einspechenden Zeitraum verpfändet sein und ist zu Marktwerten zu bewerten. Die Bewertung ist mindestens alle sechs Monate zu revaluieren.

42. Zur Anerkennung als Sicherheit dürfen die Kreditqualität des Kontrahenten und der Wert der Sicherheit nicht positiv miteinander korreliert sein. So würden beispielsweise Wertpapiere, die vom Kontrahenten selbst oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen emittiert wurden, nur eine geringe Absicherung liefern und wären als Sicherheit ungeeignet.

43. Die Banken müssen klare und robuste Verfahren zur zeitnahen Veräußerung der Sicherheiten aufweisen.

44. Wenn die Sicherheit bei einem Verwahrer gehalten wird, muß die Bank angemessene Schritte unternehmen, um sicherzugehen, daß der Verwahrer die Sicherheit von seinem eigenen Vermögen absondert.

45. Dort, wo eine Bank als Vermittler für ein Wertpapierpensions-/leihegeschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und eine Garantie gegenüber dem Kunden abgibt, daß der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, ist das Risiko für die Bank das Gleiche, als hätte die Bank die Transaktion selbst getätigt. Unter diesen Umständen müssen die Banken die Kapitalanforderungen erfüllen, als wären sie selbst die Hauptverpflichteten.

(ii) Geeignete finanzielle Sicherheiten

46. Die folgenden Sicherheiten sind zur Anerkennung geeignet:

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschließlich Einlagenzertifikaten oder vergleichbarer Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden,^{168, 169}
- Gold, und
- Geratete Schuldverschreibungen, wenn sie von Staaten emittiert sind, die mit Kategorie 4 oder besser geratet wurden¹⁷⁰, oder von PSEs, die von der nationalen Aufsicht wie Staaten behandelt werden.

¹⁶⁸ Wenn eine Bank Credit Linked Notes aus Forderungen im Anlagebuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt.

¹⁶⁹ Wenn Barsicherheiten, Einlagenzertifikate oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderrufflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit (nach evtl. nötigen Abschlägen für das Wechselkursrisiko) unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank.

¹⁷⁰ Die Ratingkategorie bezieht sich auf die in Paragraph 2 erläuterte ECA-Länderrisikokennzahl.

(iii) Risikogewichte

47. Die durch den Marktwert erhaltener anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsinstruments. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann nicht unter Mindestrisikogewicht von 20 % absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht des entsprechenden Kontrahenten. Eine Eigenkapitalanforderung gilt für die Banken auf beiden Seiten des gesicherten Geschäfts: So unterliegen sowohl der Pensionsgeber als auch der Pensionsnehmer eines Wertpapierpensionsgeschäfts einer Eigenkapitalanforderung.

48. Die Untergrenze von 20 % für das Risikogewicht bei besicherten Geschäften wird nicht angewandt und statt dessen ein Risikogewicht von 0 % verwendet, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und entweder:

- die Sicherheit aus einer Bareinlage besteht, oder
- die Sicherheit aus Staats-/PSE-Wertpapieren mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz besteht, deren Marktwert um 20 % vermindert wurde.

3. Garantierte Transaktionen

49. In den Fällen, in denen Garantien die nachfolgenden operationellen Mindestanforderungen zur Zufriedenheit der Aufsichtsinstanzen erfüllen, können Banken die Erlaubnis zur Berücksichtigung solcher Kreditsicherheiten bei der Berechnung der Eigenkapitalanforderungen erhalten.

(i) Mindestanforderungen

50. Eine Garantie muß eine unmittelbare Forderung gegen den Sicherungsgeber darstellen und ausdrücklich an eine bestimmte Forderung gebunden sein, so daß der Absicherungsumfang klar definiert und unstrittig ist. Außer in dem Fall, in dem der Erwerber seinen fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Absicherungsvertrag nicht nachkommt, muß die Absicherung unwiderruflich sein; es darf keine Vertragsklausel existieren, die die effektiven Absicherungskosten als Resultat einer sich verschlechternden Kreditqualität der gehedgten Forderung erhöhen würde. Außerdem muß die Garantie unbedingt sein; es sollte keine Klausel in der Sicherungsabrede geben, die außerhalb der Einflußmöglichkeiten der Bank liegt und die den Sicherungsgeber davor schützen könnte, zeitnah zahlen zu müssen, falls der ursprüngliche Kontrahent seine fällige(n) Zahlung(en) versäumt.

51. Zusätzlich zu den Anforderungen an die Rechtssicherheit des o.a. Absatzes 36 müssen Garantien zu ihrer Anerkennung die folgenden Kriterien erfüllen:

- Nach dem festgelegten Ausfall/Zahlungsversäumnis des Kontrahenten kann die Bank den Garantiegeber zeitnah für ausstehende Zahlungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen in Anspruch nehmen, anstatt weiterhin die Zahlung vom ursprünglichen Kontrahenten zu verlangen. Durch die Garantiezahlung muß dem Garantiegeber das Recht zuwachsen, die ausstehenden Beträge nach den vereinbarten Bestimmungen vom ursprünglichen Kontrahenten einzufordern.
- Die Garantie ist eine ausdrücklich dokumentierte, vom Garanten übernommene Verpflichtung.
- Der Garantiegeber haftet für alle vom eigentlichen Kreditnehmer zu erbringenden Leistungen nach den das Geschäft regelnden Bestimmungen, z. B. Nominalbetrag, Nachschusszahlungen etc.

(ii) Anerkennungsfähige Garanten

52. Kreditabsicherungen der folgenden Institutionen werden anerkannt: Staaten¹⁷¹, sonstige staatliche Stellen (PSEs) und andere juristische Personen mit einem Risikogewicht von 20 % oder besser, die ein geringeres Risikogewicht als der Kontrahent aufweisen.

(iii) Risikogewichte

53. Dem abgesicherten Teil der Transaktion wird das Risikogewicht des Sicherungsgebers zugeordnet. Der ungesicherte Teil erhält das Risikogewicht des zugrunde liegenden Kontrahenten.

54. Wie in Absatz 3 dargestellt, kann nach nationalem Wahlrecht für Forderungen einer Bank an den Staat (oder die Zentralbank), in dem die Bank ihren Sitz hat und auf dessen Währung der Kredit lautet und auch refinanziert ist, ein geringeres Risikogewicht angewendet werden. Nationale Aufsichtsinstanzen können diese Behandlung auf die von dem Staat (oder der Zentralbank) garantierten Forderungen ausdehnen, bei denen die Garantie auf die inländische Währung lautet und der Kredit in dieser Währung refinanziert ist.

55. Wesentlichkeitsgrenzen für die Zahlungen, unterhalb derer im Fall eines Verlustes keine Zahlungen geleistet werden, stellen zurückbehaltene First-Loss-Positionen dar und müssen vollständig vom Eigenkapital der Bank abgezogen werden, welche die Kreditabsicherung erwirbt.

4. Sonstige in Zusammenhang mit der Behandlung von Kreditrisikominderungstechniken stehende Bestimmungen

Behandlung von Pools von Kreditrisikominderungstechniken

56. In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungen für eine einzelne Forderung nutzt (z. B. wenn eine Bank sowohl Sicherheiten als auch Garantien zur teilweisen Absicherung einer Forderung hat), muß sie die Forderung in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen (z. B. in einen durch eine Sicherheit gedeckten Anteil und einen durch eine Garantie abgesicherten Anteil) und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separat abgesicherte Anteile aufgeteilt werden.

¹⁷¹ Dies umfasst die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, den Internationalen Währungsfonds, die Europäische Zentralbank und die Europäische Gemeinschaft.

III. Kreditrisiko – Grundregeln zur Behandlung von Verbriefungen

(i) Abgrenzung der Transaktionen, die unter die Grundregeln für Verbriefungen fallen

57. Um eine traditionelle Verbriefung handelt es sich, wenn die Zahlungen aus einer zugrunde liegenden Gesamtheit von Forderungen genutzt werden, um mindestens zwei untereinander abgestufte Risikopositionen oder Tranchen zu bedienen, die unterschiedliche Kreditrisikograde aufweisen. Die Zahlungen an die Investoren sind – im Gegensatz zu einer Schuldverschreibung, die eine Verbindlichkeit des Emitteten begründet - von der Entwicklung der jeweiligen zugrunde liegenden Forderungen abhängig. Die abgestuften/tranchierten Strukturen, die das Merkmal einer Verbriefung sind, unterscheiden sich von einer bevorrechtigten oder nachrangigen Schuldverschreibung dadurch, daß die nachgeordneten Tranchen (junior-tranches) Verluste in einer Weise auffangen, die eine ununterbrochene Fortsetzung der vertraglich vereinbarten Zahlungen an die höherrangigen Tranchen ermöglicht. Innerhalb einer vor- und nachrangig strukturierten Emission ist der Begriff Nachrangigkeit maßgebend für die Reihenfolge, in der die einzelnen Tranchen bedient werden.

58. Die Position einer Bank in einer Verbriefungstransaktion wird im folgenden als "Verbriefungspositionen" (securitisation exposures) bezeichnet.

(ii) Zulässige Funktionen von Banken

59. Eine unter dem Vereinfachten Standardansatz operierende Bank kann in einer traditionellen Verbriefungstransaktion ausschließlich die Funktion der investierenden Bank übernehmen. Eine investierende Bank ist eine Institution, die weder Originator, Sponsor oder Forderungsverwalter ist, und das wirtschaftliche Risiko aus den Verbriefungspositionen übernimmt.

60. Eine Bank gilt als Originator, wenn sie direkt oder indirekt Forderungen begründet, die in die Verbriefung einbezogen werden. Ein Forderungsverwalter verwaltet auf täglicher Basis die einer Verbriefung zugrunde liegenden Kreditforderungen, das heißt, er zieht Tilgungen und Zinsen ein, die er danach an die Investoren der Verbriefungspositionen weiterleitet. Eine Bank, die den Vereinfachten Standardansatz anwendet, sollte weder Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität, Liquiditätsfazilitäten noch andere finanzielle Unterstützungen bei einer Verbriefung anbieten.

(iii) Behandlung von Verbriefungspositionen

61. Banken, die den Vereinfachten Standardansatz auf Arten von Kreditrisiken anwenden, die den zugrunde liegenden verbrieften Forderungen entsprechen, dürfen auch eine vereinfachte Form des Standardansatzes im Regelwerk für Verbriefungen anwenden.

62. Das Standardrisikogewicht für Verbriefungspositionen ist für eine investierende Bank 100 %. Für erworbene First-Loss-Tranchen muß ein Kapitalabzug vorgenommen werden. Der Kapitalabzug ist zu 50 % vom Kernkapital und zu 50 % vom Ergänzungskapital vorzunehmen.

63. Der Vereinfachte Standardansatz für operationelle Risiken ist der Basisindikatoransatz, unter dem Banken für diese Risiken einen Betrag an Eigenkapital vorhalten müssen, dessen Höhe einem festgelegten Prozentsatz (15 %) des durchschnittlichen jährlichen Bruttoertrages der letzten drei Jahre entspricht.

64. Der Bruttoertrag wird definiert als Zinsergebnis zuzüglich zinsunabhängiger Ertrag¹⁷². Es ist beabsichtigt, daß die Bestandteile des Indikators (i) vor jeglichen Wertberichtigungen (z. B. für nicht gezahlte Zinsen) ermittelt werden; (ii) keine realisierten Gewinne/Verluste aus Wertpapiergeschäften im Anlagebuch (sog. „banking book“) enthalten¹⁷³ und (iii) weder außerordentliche oder periodenfremde Erträge noch Einkünfte aus dem Versicherungsgeschäft beinhalten.

65. Die Banken, die diesen Ansatz anwenden, sind aufgefordert, den in dem Dokument „Sound Practices for the *Management and Supervision of Operational Risk*“ (veröffentlicht im Februar 2003) vom Ausschuß niedergelegten Leitlinien zu folgen.

¹⁷² Definiert durch die nationale Bankenaufsicht und/oder die nationalen Rechnungslegungsstandards.

¹⁷³ Realisierte Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die als „Halten bis zur Fälligkeit“ und „zum Verkauf vorgehalten“ – Kriterien, die typischerweise zur Kategorisierung von Aktiva im sog. „banking book“ (z. B. nach den US- oder IASB-Rechnungslegungsstandards) verwendet werden – klassifiziert sind, werden ebenso von der Definition des Bruttoertrags ausgenommen.